Z. publ. E.
404 m - 3

<36638823720011

Bayer. Staatsbibliothek

Systematischer Grundriß

des

praktischen

Europäischen Völker-Rechtes.

Für

akademische Vorlesungen

und

zum Selbst-Unterricht

entworfen

von

Dr. Julius Schmelzing.

Dritter Theil.

Rudolstadt,

im Verlag der Hof-Buch- und Kunsthandlung.

1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Hiermit übergebe ich nun dem literarischen Publikum den dritten Theil dieses systematischen Grundrisses, womit sich das ganze Werk schließt. Bei der Bearbeitung dieses letzten Theils blieb ich den von mir in der Vorerinnerung zum ersten Theile bereits angegebenen Grundsätzen nicht minder getreu. Bei den letzten Theorien in diesem dritten Theile habe ich auch

noch, soweit als thunlich, des Herrn geheimen Legationsraths v. Klüber jüngst erschienene Schrift (droit des gens moderne de l'Europe. T. 1. und 2. Tübingen, 1820. b. Cotta) berücksichtigt.

Insbesondere den HH. Recensenten im Hermes und in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur danke ich für die billige Beurtheilung der zwei ersten Theile dieses Werkes, bei dem Versprechen, daß ich einer allenfallsigen neuen Auflage dieses Grundrisses, oder der Bearbeitung des angekündigten Handbuches für das Europäische Völker-Recht, gewiß die von ihnen beregten und für das Ganze gedeihlichen Verbesserungen, in soweit sich solche mit meinen Ansichten über diese Doktrin und mit dem in vorliegendem systematischen Grundrisse entwickelten Begriffe des praktischen oder Europäischen Völker-Rechts vereinbaren, — werde angedeihen lassen. Hierbei finde ich mich aber vorläufig noch zu nachfolgender Bemerkung veranlaßt.

Es dürfte allerdings eine schwierige Aufgabe seyn, das Europäische Völker-Recht mit dem allge-

meinen (natürlichen) in Verbindung zu setzen, indem die Grundsätze beider, wie keinem unbefangenen und aufmerksamen Forscher entgehen wird, oft wesentlich verschieden sind. Auch selbst der angeblich tiefere Sinn der neuesten Europäischen Völkergeschichte möchte kaum eine wirkliche Vereinigung dieser sich so oft entgegengesetzten Prinzipien bewirken. So lange sich, wie auch gegenwärtig noch, aus den Rechtsverhältnissen der Europäischen Völker die Idee eines Völkerstaates, der Wiener Congreß-Akte, einzelner, wenn auch vielbestimmender Verträge, der sich ununterbrochen folgenden Congresse von Ministern und selbst von einzelnen Souverainen; so wie der Wirksamkeit der Deutschen Bundesversammlung ohnerachtet, nicht deutlicher, reeller und gedeihlicher ausspricht; so lange wird sich die Doktrin des Europäischen Völker-Rechts am räthlichsten und sichersten mit den äußeren Rechtsverhältnissen der Europäischen Staaten, wie sie sich bisher ausgebildet haben und in der Gegenwart und Wirklichkeit noch darstellen, befassen. Wohl dir! o Deutschland und Europa, wenn vielleicht späterhin in den

Rechtsverhältnissen der Europäischen Völker die Idee eines Völkerstaates sich wirklich und heilbringend offenbart! Dann wird es auch den philosophischen Politikern gelingen, die Wirklichkeit mit der bisherigen Idee zu vereinen, um der Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts erst die wahrhaft praktische Bedeutsamkeit zu geben. Nicht länger wird dann auch die wohlgemeinte Idee des ewigen Friedens hierbei ihrer Erlösung harren!

Neuötting, in Altbaiern, den 1. März 1820.

Dr. J. Schmelzing.

Inhalts-Anzeige

dieses

dritten Theils.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verkehr und dem Handel der Völker.

§. 405. Wichtigkeit desselben für die coexistirenden Völker.

§. 406. Natürliche Handelsfreiheit derselben.

§. 407. Geschichte des Handels der Europäischen Staaten.

§. 408. Von dem Handel der Europäischen Mächte in andere Welttheile.

§. 409. Von dem Handel mit den in Europa gelegenen Besitzungen.

§. 410. Besondere Bestimmungen der Handelsverträge.

§. 411. a. über den Handel in Friedenszeiten.

§. 412. b. über den neutralen Handel.

§. 413. c. Im Falle eines Bruches zwischen den Contrahenten.

§. 414. d. über die Leitung der Handelsverhältnisse durch die Consuln.

Vierter Abschnitt.

Von den schriftlichen Verhandlungen der Staaten und zeitlichen Souveraine.

§. 415. Nothwendigkeit und Wichtigkeit der schriftlichen Verhandlungen.

§. 416. Eintheilung der Staatsschriften nach ihrer Form.

§. 417. Staatsschriften in offener Form.

§. 418. Staatsschriften in versiegelter Form.

§. 419. a. Kanzleischreiben.

§. 420. b. Kabinetsschreiben.

§. 421. c. Handschreiben — eigenhändige Schreiben.

§. 422. Zeremonial-Fehler.

§. 423. Sprache der Unterhandlungen und Staatsschriften.

Zweites Hauptstück.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus ihren friedlichen Verhältnissen.

§. 424. Weitere Unterabtheilung desselben.

Erster Abschnitt.

Von dem Entstehen feindseliger Verhältnisse unter den Völkern und Verletzungen des Völker-Rechts.

§. 425. Natürlicher Grund derselben.

§. 426. Feindselige Verhältnisse zwischen den Staatskörpern als solchen.

§. 427. Feindselige Verhältnisse zwischen den zeitlichen Staats-Repräsentanten.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Rechtsverfolgung unter den Völkern.

§. 428. Beendigung entstandener Streitigkeiten durch gütliche Ausgleichung oder Krieg.

Erster Titel.

Von den Mitteln der gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten.

§. 429. Aufzählung dieser Mittel.

§. 430. A. Schriftliche Beweismittel.

§. 431. B. Retorsion.

§. 432. C. Repressalien.

§. 433. Rechtfertigung ihrer Anwendung.

§. 434. Deren Ausübung zum Vortheile dritter Staaten.

§. 435. Wer Repressalien anordnen und ausüben könne?

§. 436. Was als Gegenstand der Repressalien zu betrachten?

§. 437. Hauptgattung der Repressalien — Arrest.

§. 438. Besondere — und allgemeine Repressalien.

§. 439. D. Die Beihilfe dritter Mächte.

§. 440. a. Schiedsrichterliches Verhältniß.

§. 441. b. Bona officia.

§. 442. c. Vermittelung.

§. 443. E. Ehemalige Ausgleichungsmittel.

Zweiter Titel.

Von der Ausgleichung entstandener Streitigkeiten durch den Krieg.

§. 444. Völker-Recht in Kriegszeiten.

§. 445. Hauptgegenstände seiner Darstellung.

§. 446. A. Begriff des Krieges.

§. 447. B. Verschiedene Eintheilung des Krieges.

§. 448. a. Privat- oder öffentlicher Krieg.

§. 449. b. Bürger- oder Völkerkrieg.

§. 450. c. Gemeiner oder heiliger Krieg.

§. 451. d. Angriffs- oder Vertheidigungskrieg.

§. 452. e. See- oder Landkrieg.

§. 453. C. Beweg- und Rechtfertigungsgründe des Krieges.

§. 454. D. Wer ist berechtigt, Krieg zu führen?

§. 455. E. Art Krieg zu führen.

§. 456. Kriegsmanier — Kriegeräson.

§. 457. F. Vom Anfange des Krieges.

§. 458. a. Kriegsankündigung.

§. 459. — Einfache — Bedingte.

§. 460. b. Zurückberufung der Unterthanen und Verbot der Communikation mit dem Feinde.

§. 461, c. Arretirung der Personen und Güter des Feindes beim Ausbruche des Krieges.

§. 462. G. Von der Führung des Krieges und den einzelnen Kriegsunternehmungen.

§. 463. I. Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche die Person des Feindes betreffen.

§. 464. Befugniß, die Feinde zu verwunden und zu tödten.

§. 465. Kriegsgefangene.

§. 466. Gefolge des feindlichen Kriegsheers.

§. 467. Unbewaffnetes feindliches Volk.

§. 468. Feindlicher Souverain und dessen Familie.

§. 469. Von den unerlaubten Mitteln, dem Feinde zu schaden.

§. 470. Von den erlaubten Mitteln, dem Feinde zu schaden.

§. 471. II. Völkerrechtliche Regeln und Gebräu-

che, welche das Staatseigenthum und die Güter des Feindes betreffen.

§. 472. Behandlung der feindlichen Güter und Gerechtsamen.

§. 473. Eroberung und Beute.

§. 474. Gegenstand der Eroberung und Beute im Landkriege.

§. { 475. / 476. } Fortsetzung.

§. 477. Gegenstand der Eroberung und Beute im Seekriege.

§. 478. Übergang des Eigenthums durch Eroberung und Beute im Landkriege.

§. 480. Übergang des Eigenthums der Prisen im Seekriege.

§. 481. Postliminiums-Recht.

§. 482. a. Bei unbeweglichen Gütern.

§. 483. b. Bei beweglichen Gütern.

§. 484. III. Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche einzelne Kriegsunternehmungen betreffen.

§. 485. a. Vom sogenannten kleinen Kriege.

§. 486. Von den Kapereien.

§. 487. Von den Schlachten.

§. 488. Von der Wegnahme fester oder vertheidigter Plätze.

§. 489. Blokade.

§. 490. Belagerung.

§. 491. Übergabe oder Bestürmung einer belagerten Stadt.

§. 492. H. Von den Conventionen mit dem Feinde während des Krieges.

§. 493. Allgemeine Verträge.

§. 494. Besondere Verträge.

§. 495. a. Kapitulationen.

§. 496. b. Waffenstillstands-Verträge.

§. 497. Verbindlichkeiten, welche aus dem Waffenstillstande hervorgehen.

§. 498. c. Neutralitäts- und Demarkations-Verträge.

§. 499. d. Contributions-Verträge.

§. 500. e. Salvegarden.

§. 501. f. Verträge über die Auswechselung der Gefangenen.

§. 502. Art und Weise mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten.

§. 503. a. Pässe und freies Geleit.

§. 504. b. Parlementärs.

§. 505. c. Zeichen, daß man unterhandeln wolle.

§. 506. d. Vermittelung durch dritte neutrale Mächte.

§. 507. Rechtliche Verbindlichkeit der im Kriege geschlossenen Verträge.

§. 508. Versicherungsmittel der im Kriege geschlossenen Verträge.

§. 509. a. Die Einräumung ganzer Provinzen.

§. 510. b. Die Geisseln.

§. 511. J. Von den Alliirten, Hilfs- und Subsidien-Völkern.

§. 512. Befugniß zur Theilnahme an einem Kriege.

§. 513. Eintheilung der Allianzen.

§. 514. Casus foederis.

§. 515. Von den Rechten und Pflichten der alliirten Mächte unter sich.

§. 516. a. Kriegsgemeinschaft — Société de guerre commune.

§. 517. b. Hilfsallianz — alliance auxiliaire — traité de secours.

§. 518. c. Subsidien-Traktate.

§. 519. d. Kapitulationen.

§. 520. Von den Rechten und Pflichten der alliirten Mächte gegen den gemeinschaftlichen Feind.

§. 521. Société de guerre.

§. 522. Alliances auxiliaires oder traités de secours.

§. 523. Subsidien-Traktate.

§. 524. K. Von der Neutralität.

§. 525. Recht neutral zu bleiben.

§. 526. Verschiedene Eintheilung der Neutralität.

§. 527. Allgemeine Bedingungen der Neutralität.

§. 528. Von den Rechten der Neutralität zu Lande.

§. 529. I. Vom Gebiete des neutralen Staates und den darin befindlichen feindlichen Personen und Gütern.

§ 530. II. Von den Handelsverhältnissen des neutralen Staates.

§. 531. III. Von den Hilfsleistungen abseite des neutralen Staates.

§. 532. Von den Rechten der Neutralität zur See.

§. 533. Hauptpunkte des bisherigen Streites der kriegführenden Seemächte mit den Neutralen.

§. 534. I. Was als Contrebande anzusehen sey?

§. 535. a. Unmittelbare Kriegsbedürfnisse.

§. 536. b. Mittelbare Kriegsbedürfnisse.

§. 537. c. Waaren, welche nicht einmal als mittelbare Kriegsbedürfnisse betrachtet werden können.

§. 538. Verfahrungsart mit der Contrebande und dem dieselbe führenden Schiffe.

§. 539. 2. Wie weit sich das Durchsuchungs-Recht der kriegführenden Mächte gegen neutrale Schiffe mit und ohne Convoi erstrecke?

§. 540. 3. Ob frei Schiff frei Gut, unfrei Schiff unfrei Gut mache?

§. 541. 4. Ob den Neutralen ein Handel, welcher ihnen in Friedenszeiten verboten war, in Kriegszeiten für erlaubt zu achten sey, oder nicht?

§. 542. 5. Welche Ausdehnung man dem Begriffe einer Blokade geben dürfe?

§. 543. 6. Wem in streitigen Fällen die Entscheidung über neutrale Prisen gehöre?

§. 544. 7. In wie ferne das droit de postliminie bei den neutralen Reprisen Statt finde?

§. 545. System der bewaffneten Neutralität.

§. 546. Continental- und Blokade-System.

§. 547. Neueste Vertrags-Bestimmungen zwi-

schen Dänemark und Preußen über die Rechte der Neutralen.

Dritter Abschnitt.

Von der Art und Weise der Aufhebung der feindseligen Verhältnisse unter den Völkern

§. 548. Erste Schritte zum Frieden.

§. 549. Art und Weise, über den Frieden zu unterhandeln.

§. 550. a. Unmittelbare Friedens-Unterhandlungen der kriegführenden Staaten unter sich.

§. 551. Congresse.

§. 552. Präliminar-Convention.

§. 553. Präliminar- und Definitiv-Frieden.

§. 554. Prinzip und Basis der Friedensverträge.

§. 555. Artikel des Friedensschlusses.

§. 556. Von Unterzeichnung der Friedensschlüsse.

§. 557. Von mehreren Friedens-Instrumenten, dem Einschlusse und der Accession dritter Staaten.

§. 558. Garantie eines Friedensschlusses.

§. 559. Bekanntmachung und Vollziehung des Friedens.

§. 560. Idee des ewigen Friedens.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verkehr und dem Handel der Völker.

§. 405.

Wichtigkeit desselben für die coexistirenden Völker.

Hier bemerkenswerthe Schriften:

Melon, essais sur le commerce etc. 1735. 8.

Math. Ant. Bouchaud, Théorie des Traités de commerce entre les nations. Paris, 1777. 8.

Essais sur divers sujets rélatifs au commerce et à la navigation, par Mr. de Steck. Berlin, 1794. 8.

Kein Staat, wenn auch in rechtlich-politischer Hinsicht als ein für sich bestehendes und abgeschlossenes Ganze betrachtet, kann ohne allen Verkehr und Handel mit den coexistirenden Staaten bestehen. Durch Verkehr und Han-

del stehen die Völker fortan in naher oder entfernter Berührung, die Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Kunstfleißes, oder die Erzeugnisse des Meeres, [1] dessen Theile sie beherrschen, nach Maßgabe der Bedürfnisse, gegenseitig austauschend. Diese Berührung ist nun durch besondere Rechtsverhältnisse bestimmt, deren Beachtung der Doktrin des praktischen Völker-Rechts anheim gegeben ist. Auch die bisher übliche Eintheilung [2] des Handels in Land- und See-Handel, rücksichtlich der Art und Weise der Betreibung in Aktiv- und Passiv-Handel, rücksichtlich des Gegenstandes in Produkten- und Manufaktur-Handel; Zwischen-Handel, Kolonial-Handel, Fracht-Handel, und endlich hinsichtlich des Resultats in Gewinn- und Verlust-Handel, welche Eintheilung zunächst der Handels-Politik angehört, äußert ihren Einfluß auf die Betrachtungsweise der rechtlichen Verhältnisse der Völker in Betreff ihres Handels und Verkehrs im Allgemeinen.

1. Über die Aneignung und Benutzung der Meeres-Erzeugnisse im freien Meere vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II, §. 267.

2. v. Martens Einleit. in das polit. Europ. Völker-Recht ꝛc. S. 164. §. 135.

§. 406.

Natürliche Handelsfreiheit der Völker.

Sachbezügliche Schriften:

Bened. Hopfer diss. de mutua commerciandi et peregrinandi libertate inter gentes. Tubing., 1678. 4.

Herm. Nordkerk dissert. de commerciis ex jure gentium ad Leg. 5. D. de justitia et jure. Lugd. Bat. 1728. 4.

Joan. Frid. L. B. Bachoff ab Echt dissert. de eo, quod justum est circa commercia inter gentes ac praecipue de origine et justitia societatum mercatoriarum majorum. Jenae, 1730. 4.

Joan. Gottl. Heineccii dissert. de Jure principis circa commerciorum libertatem tuendam. Halae, 1738.

G. L. Böhmer de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum in ſ. Elect. jur. civil. Tom. III, exercit. 19.

H. Hanker, die Rechte und Freyheiten des Handels der Völker unter einander, nach dem Völker-Recht und der Moral. Hamburg, 1782. 8.

Della legitima libertate del commercio, trattato del Dottore Aldobrandogio Battista Paolini. Firenze, T. I. 1785.

Dominique Alb. Azuni, Dictionnaire universel raisonné de la jurisprudence mercantile. Nice, 1786 et 1788. IV. Vol. 4.

J. G. Büſch, kleine Schriften über Staatswirthſchaft und Handlung. Th. I. u. II. 8.

Carol. Gottl. Rossig S. Carol. Theop. Sam. Heun diss. de commercio interno et externo. Lips., 1790. 4.

Kein Staat hat die vollkommene Verbindlichkeit, [1] mit einem andern gerade in Verkehrs- oder Handels-Verhältniſſe zu treten. Nur in Fällen der Noth [2] fordert Rechtlichkeit und Menſchlichkeit, daß ein Volk dem andern bedrängten von ſeinem Überfluſſe verkaufe.

Daß dieſer Staat ſich mit einem andern in Verkehr einlaſſe, mag immerhin von dem politiſchen Standpunkte

und dem besonderen Interesse beider zeitgemäß bestimmt werden. Die Ausübung des Handels wird oft daher auch an gewisse Bedingungen oder Beschränkungen [3] geknüpft.

Eine Nation kann sich gültig verbinden, nur mit einem andern namentlichen Volke allein Verkehr zu pflegen, und so seine natürliche Handelsfreiheit selbst beschränken. Daraus folgt aber für ein drittes Volk noch nicht die Befugniß, ein Gleiches zu fordern.

Kein Staat darf den besonderen Verkehrs-Beziehungen der übrigen widrig begegnen, oder die diesfallsige Freiheit der anderen auf unmittelbare oder mittelbare Weise thätlich beschränken. [4] Am mindesten kann ein Staat den ausschließlichen Handel mit einem andern seiner Oberherrschaft [5] nicht unterworfenen Volke in rechtlichen Anspruch nehmen.

1. Siehe v. Martens Einleit. in das Europ. Völker-Recht, Seite 165. §. 136.

2. Z. B. bei einer eintretenden Hungersnoth. — Bei friedlichen Verhältnissen wird sich in solchen Fällen die Humanität der Staats-Regierungen in Europa nie verläugnen; aber zur Zeit des Krieges wird in solchen Fällen freilich auch oft das Gefühl der Rechtlichkeit und Humanität schwanken, wenn unlautere politische Rücksichten ihren Einfluß äußern.

3. Die Errichtung der Zölle, des Stapelrechts ꝛc. (Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 188. Anmerk. 8.) finden somit ihre Rechtfertigung im allgemeinen Völker-Rechte; — somit die Brittische Navigations-Akte von 1660, das Schwedische Produkt-Plakat vom Jahr 1724. ꝛc. — Englands vielbesprochene Navigations-Akte, gemäß welcher Erzeugnisse Englands und seiner Kolonieen nur auf englischen Schiffen ausgeführt, von fremden Schiffen aber nichts eingeführt werden darf, als allein die Erzeug-

nisse des eigenen Vaterlandes jedes Schiffes. — Siehe die Geschichte derselben in den Hamburger Adreß-Comptoir-Nachrichten vom Jahr 1774, No. 35, und im Th. III. von Büsch und Ebeling's Handlungs-Bibliothek. — v. Martens Sammlung von Grundsätzen ꝛc., Th. I. S. 794. — Gegen das Ende des Jahres 1819 machten die Nordamerikanische so wie die Niederländische Regierung bey der Schwedischen Vorstellungen wegen der Aufhebung des sogenannten Produkt-Plakats, zu Folge dessen fremden Unterthanen verboten ist, andere Waaren in die Schwedischen Häfen einzuführen, als solche, die als Producte ihres Vaterlandes angesehen werden können. Das königl. Schwedische Kommerz-Kollegium hat in dem von ihm abverlangten Gutachten geäußert, daß die Erhaltung dieses Placats von äußerster Wichtigkeit für's Vaterland und ein Palladium für den Schwedischen Handel sey. Dahingegen hat der Präsident des nämlichen Kollegiums, Baron Edelcreutz, seines Theils eine entgegengesetzte Meinung behauptet. Er findet in dieser beynahe 100jährigen Verordnung ein ganz verderbliches Hinderniß für einen freien und natürlichen Handelsverkehr, wobei er bemerkt, daß, wenn durch diesen Zwang auch einiger Vortheil den Rhedern zufließen dürfte, welches er doch nicht zugibt, so müsse dieser Vortheil doch nicht auf die Beschatzung der ganzen handelnden Klasse der Nation gegründet werden. Das Gutachten des Baron Edelcreutz ist sowohl durch die Gründlichkeit der Darstellung als auch durch den ihm eigenen schönen Styl ausgezeichnet. Es stehet nun hierauf die Entscheidung Sr. Majestät des Königs bevor.

4. Bemerkungswerth sind hier die Vorwürfe, welche in dieser Hinsicht den Britten gemacht werden. — So äußerten z. B. die Freymüthigen Blätter, Zeitschrift v. J. 1815 im II. Hefte, S. 38 — 41. Nachstehendes: „Man bringe auf dem Congresse einmal die Idee einer allgemeinen Handelsfreiheit unter den Europäischen

Nationen im Gang, wodurch dieser Congreß sich verewigen würde. Wer wird zuerst dagegen protestiren? Castlereagh. So lange England im Besitze des Welthandels bleibt, besonders im Stande des Friedens, so lange werden seine Kapitalisten die Regierung, die Banken und die nöthige Verzinsung der National-Schuld nicht fallen lassen, denn sie fielen selbst mit. Und dieser Welthandel ist noch den Engländern auf längere Zeit gewiß genug, weil Holland in steter Vormundschaft gehalten und zu seinem alten Handelsflor nicht kommen wird; weil Frankreich (als Seemacht) viel zu ohnmächtig ist, um Englands Eifersucht bald zu erregen; weil Schweden und Dänemark zu arm sind, um auf einen Antheil am Welthandel Anspruch zu machen; weil Rußland nur rohe Produkte gegen Fabrikwaaren umsetzt, welchen Tausch es mit England am besten macht, weil die alte Hanse vernichtet, Venedig und Genua Provinzial-Städte geworden sind; Spanien und Portugal nur mit Wolle, Weinen und Piastern handeln, welche ihnen England am besten abkauft.

England ist für die Staaten des festen Landes der Staat, der wegen seiner Handels-Tendenz ihnen immer in ihrem Fortschreiten zur Kultur sehr hinderlich ist. Englands Strebeziel ist der Gewinn im Handel, der auf Monopolen beruht. Es sperrt den Ozean allen übrigen Mächten durch sein despotisches Visitations-Recht, durch seine Navigations-Akte, und will allenthalben im Handel die begünstigeteste Nation seyn. Die großen Mächte des Continents können kein besseres Gegenmittel gebrauchen, als wenn sie von Cadiz bis Archangel, und von Palermo bis Norwegen Handelsfreiheit gestatten. Dadurch werden sie den Engländischen Waaren den Eingang mehr erschweren, als durch die Napoleonischen thörichten direkten Sperren." — Eine gediegene Abhandlung: „Über die Freiheit des Handels" enthält die Extra-Beilage zu

No. 71 des Korrespondenten v. u. f. Deutschland, v. J. 1817, wovon hier ein Auszug am geeigneten Orte stehen dürfte. „Unter den Fragen, welche tief in's innerste Leben der Völker und Regierungen, deren Kraft nur durch die Wohlfahrt jener bedingt ist, eingreifen, — heißt es dortselbst — steht die Frage über allgemeine Handelsfreiheit oben an. Man wird sie beschreiben können als die unumschränkte Freiheit aller Völker, die Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Kunstfleißes auf jedem beliebigen Marktplatze der Welt, zoll- und mauthfrei zu Markte zu bringen, zu verhandeln.

Diese Freiheit, den Forderungen der Vernunft und den Rechten der Völker entsprechend, müßte nothwendig die Wohlfahrt derselben zu einem hohen Grade steigern, denn in der Politik wie im Leben ist allein das, was vernünftig und gerecht ist, auch wahrhaft nützlich und dauerhaft wohlthätig.

Zwar würden in allen Staaten einige Zweige des Kunstfleißes durch die Konkurrenz verderben, allein durch die Ausdehnung des Absatzes anderer und auf allen Marktplätzen der Welt würde dieser Nachtheil mehr als vergütet. Da würde sich erst das Wohlthätige der Erscheinung zeigen, daß jedes Land, so wie seine eigenen Produkte des Bodens, so auch seine eigenen Erzeugnisse des Kunstfleißes habe, deren Farbe und Güte häufig von den örtlichen Bestandtheilen des Wassers und der Luft abhängen und daher in andern Ländern nicht immer in gleicher Vollkommenheit hervorgebracht werden können. Diese Erscheinung deutet den Völkern augenscheinlich Tausch und Handel als das schöne Band an, das, sie alle umschlingend, ihnen Aufklärung, Wohlstand und Frieden bringt, während es nur ihre Be-

dürfnisse zu befriedigen scheint. Die Idee der allgemeinen Handelsfreiheit ist demnach eine höchst mögliche und gesellschaftliche Idee; wohl mögen die edelsten Gemüther aller Völker von ihr erglühen, wohl ist ihre Verwirklichung „des Schweißes der Edlen werth“ Die Vertheidiger dieser Freiheit verdienen den Beinamen der Liberalen, ihre Gegner träfe mit Recht der Vorwurf engherziger Versunkenheit in den Vortheil einer Parthei, der sie die ungleich höhere Wohlfahrt des Ganzen aufopfern wollen. Dieses wäre der gegenseitige Stand der Vertheidiger und Gegner der Handelsfreiheit, wenn sie ausgeführt würde. Die Ausführung derselben setzte aber nothwendig voraus:

a. allgemeine Freiheit des Kunstfleißes: denn ohne diese ist jene reine Verspottung;

b. allgemeine Freiheit, die Erzeugnisse des Kunstfleißes nicht nur in alle Europäische Häfen, sondern auch nach Ostindien und China und in alle Westindischen Staaten und Kolonieen auszuführen, und daselbst eben solche Comptoire und Niederlagen zu errichten, wie die Engländer in Nord-Deutschland errichtet haben;

c. Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen;

d. Freiheit der Schifffahrt auf allen Meeren.

Allein ist diese Freiheit gegeben? Ist selbst nur ferner Anschein da, daß sie gegeben werde? Diese Frage bejahend zu beantworten wagt Niemand; und die Vertheidiger der Handelsfreiheit umgehen sie um so sorgfältiger, als sie nur zu gut wissen, daß England alle Erzeugnisse ausländischen Kunstfleißes ausschließt; daß Engländer und

Niederländer Vereine errichtet haben, um das Tragen auswärtiger Stoffe zu verhindern; daß Frankreich und Spanien bei sich im Mutterlande nur wenige, in den Kolonieen aber, wenigstens direkt, gar keine Erzeugnisse des Auslandes zulassen. Wie plötzlich verändern diese Thatsachen den Standpunkt, von dem aus sowohl die Handelsfreiheit als ihre Vertheidiger und Gegner zu beurtheilen sind! Die Handelsfreiheit, die man nun einführen will, ist keine allgemeine mehr, sondern eine einseitige; sie kommt den Binnenländern Europens gar nicht zu Statten und selbst unter den handelnden Seestaaten zieht nur Einer unter Allen Vortheil daraus, — nur der, welcher Handel und Schifffahrt und alle Meere des Erdkreises für ein von Gott ihm ausschließend übertragenes Lehen erklärt." ꝛc. ꝛc.

Treffende Bemerkungen über den Handelsgeist in England und Frankreich s. in der Schrift: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk ꝛc." S. 431 u. ff.

5, Daher der bisherig ausschließende Handel der Europäischen Mutterstaaten mit ihren Kolonieen in anderen Erdtheilen.

§. 407.

Geschichte des Handels der Europäischen Staaten.

A. Anderson, origin of commerce etc. London, 1763, ins Deutsche übersetzt, in 7 Theilen. 8.

Heeren, Geschichte des europäischen Staatensystems seit der Entdeckung der beiden Indien. Göttingen, 1811. Aufl. 2.

Zunächst waren es die in die politischen Verhältnisse tief eingreifenden Folgen der Kreuzzüge, I. die Erfindung

des die Schifffahrt erleichternden Kompasses, das Beispiel einiger Spanischen und Italienischen Handelsstädte, der später begründete Hanseatische Bund, [2] welche den nach dem Umsturze des occidentalischen Kaiserthums gänzlich gesunkenen auswärtigen Handel der Europäer wieder belebten.

Es entstand nun unter einzelnen Staaten in Europa eine besondere Nacheiferung in der Ausdehnung ihres Verkehres bei der Bemerkung, daß derselbe nicht nur allein den National-Wohlstand befördern, sondern auch das Ansehen und die politische Würde der Völker erhöhe. Erst gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts begann ungleich wichtiger, denn der Landhandel, der eigentliche Handel zur See, nachdem durch die Entdeckung des Seeweges nach Indien und dem neuen Welttheil der Ozean die Hauptstraße für ihn geworden ist, und sich die Mächte im Westen und Süden von Europa, anfänglich Portugal und Spanien, dann Holland und England insbesondere damit beschäftigt haben.

Von den Europäern wurden in Amerika und Ostindien, mit welchen sie nun in unmittelbaren Handelsverhältnissen standen, Kolonieen angelegt, und diese, so wie der Seehandel überhaupt, als die vorzüglichsten Quellen des National-Wohlstandes angesehen. Insbesondere seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verbreitete sich das Streben von einzelnen Europäischen Staaten nach dem Besitz von Kolonieen und einem unbeschränkten Seehandel immer mehr. In neuerer und neuester Zeit äußerte somit das Merkantil-System einen ehevor nie so gekannten Einfluß auf die gesammte Europäische Politik. Der Handel, der sich immer mehr als eine ergiebigere Quelle zeigte, veranlaßte besonders unter den mächtigeren Staaten, die sich damit befaßten, Eifersucht, und es entstanden Verwickelungen [3] und Kriege, welche nicht nur der Ruhe der übrigen Europäischen, sondern auch mehrerer außereuropäischer Völker nachtheilig zuwirkten. Diejenigen Europäischen

Staaten, welche in fremden Welttheilen keine Kolonieen und Besitzungen zu gründen vermochten, bestrebten sich, den Handel ihrer Unterthanen wenigstens nach zeitgemäßer Thunlichkeit zu befördern, vortheilhafte Handelsbündnisse mit den Mächtigeren zu schließen, um so, da ihnen die Erlangung des Übergewichts unmöglich war, das oft besprochene Gleichgewicht [4] zu erhalten.

So kömmt es, daß die rechtlichen Verhältnisse der Europäischen Völker rücksichtlich ihres Handels und Verkehrs [5] meistens aus den speziellen Gesetzen und Verträgen der einzelnen Mächte erklärt werden müssen. Jedoch gewahrt man mehrere Grundsätze im beregten Betreffe, welche abgesehen von den positiven Bestimmungen und Verträgen einzelner Mächte unter den Europäischen Staaten und den zu ihrem Systeme außerhalb Europa sich bekennenden Völkern allgemein geltend sind. Oft gehen einzelne Punkte der Verträge selbst von diesen allgemein geltenden Grundsätzen aus. Bemerkungswerth ist hier übrigens vor Allem, daß die Völker-Praxis einen wesentlichen Unterschied macht zwischen dem Handel der Europäischen Staaten unter sich und innerhalb Europa, — und jenem Handel, der mit Besitzungen der Europäischen Staaten außerhalb Europa oder mit den außereuropäischen Völkern im Allgemeinen geführt wird.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 166. §. 137.

2. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erhoben sich für die Erhöhung des Handels zwei wichtige Verbindungen der Reichsstädte in Deutschland, die Hanse und der Bund der Rheinischen Städte. Die Hanse stand fast vier Jahrhunderte durch in reger Wirksamkeit, bis im J. 1630 verschiedene, aber gemeinschaftlich wirkende Ursachen jener Zeit ihre Auflösung herbei führten. In Deutschland bestanden noch die 51 Deutschen Reichsstädte fort, bis dieselben durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß v. J. 1803, durch den

Frieden zu Preßburg v. J. 1805, und nach Auflösung der Deutschen Reichsverfassung im J. 1806 monarchischen Regenten unterworfen wurden. Der Wiener Congreß erkannte aber die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt als freie Städte an, und solche traten am 8 Juny 1815 dem Deutschen Bunde bey. — Nähere Erörterungen enthält die Schrift: Über die Restitution und Verfassung der größeren Handelsstädte Deutschlands ꝛc. Frankfurt, 1816. 8.

3. Hier dürfte auch. Büsch Geschichte des neuesten Europ. Welthandels; Hamburg, 1796. Ausg. 2. bemerkt werden.

4. Vergl. hierüb. dieses systemat. Grundrisses Th. I. §. 107. — Nicht zu umgehen ist hier auch: Charl. de Herzberg, dissert. sur la véritable richesse des états, la balance du commerce, et celle du pouvoir. Berlin, 1786, 8. —

5. Meusel macht in s. Lehrbuche der Statistik, Leipzig, 1817. S. 19, u. f. f. von dem gegenwärtigen Standpunkte des Handels der Europäischen Staaten noch folgende nicht uninteressante Schilderung:

Der Handel in Europa ist fast überall lebhaft und besonders während des achtzehnten Jahrhunderts ein Hauptgegenstand der Europäischen Staatskunst geworden. Mit eigenen und fremden Produkten, Fabrik- und Mununakturwaaren treiben ihn die Nationen theils unter sich, — worüber sie mancherlei Verträge geschlossen, — theils in allen andern Erdtheilen und Meeren, wo sie sich auch ansehnliche Besitzungen erworben haben. Vorzüglich ist der Handel vieler Europäischen Nationen in die Ostsee und in's Mittelländische Meer. In diesem geht ihre Schifffahrt nicht allein nach den Spanischen, Französischen und Italienischen Häfen, sondern auch nach den nördlichen Küsten von Afrika, nach dem Archipelagus und der Türkei, unter

dem Namen des Handels nach der Levante. Sie besuchen West- und Ost-Afrika; in dem südlichen Asien schiffen sie nach Persien, Hindostan oder nach dem sogenannten Ostindien, Sina und nach allen Inseln in dem östlichen Ozean. Nach Amerika handelten ehedem nur die Völker, die Kolonieen in Nord-Amerika errichtet haben. Nachdem Letztere eine Republik bildeten, so treiben mehrere Europäische Nationen Handel mit ihnen. Da der Ostindische und Sinesische Handel sehr große Kosten erfordert und vieler Gefahr unterworfen ist, so wird er von ganzen Gesellschaften getrieben, die zu dem Ende in England, Holland, Dänemark, Schweden und Preußen errichtet sind. Obgleich Deutschland keine Kolonieen in fremden Erdtheilen besitzt, so hat es doch Schiffe die auf allen Europäischen Meeren herumsegeln und nimmt mittelbar fast an jedem Streben des Europäischen Kolonial-Handels Antheil.

Ein wichtiges Hülfsmittel für den großen Handel sind

a. die Banken, die theils Giro- oder Deposital- (Wechsel) Banken sind (wie zu Venedig, Amsterdam, Hamburg), theils Zettel- oder Circulations-Banken (wie zu London, Kopenhagen, Stockholm), theils solche, die Wechsel- und Leihbanken.

b. Zur stärkern Aufnahme des See-Handels sind einige Handelsstädte zu Freihäfen (wie z. B. die Häfen von Marseille, Genua, Livorno, Nizza, Civita vecchia, Messina, Triest, Fiume, Ancona, Ostende, Bayonne, Emden, Marstrand), wo die ankommenden Schiffe und Waaren entweder nichts oder wenig bezahlen, und der Handel allen Nationen ohne Unterschied des Ranges, der Religion, in Friedens- und Kriegszeiten gestattet wird.

c. Handel befördernd sind die allenthalben Statt findenden Posten, die Messen, Stapel- und Marktstädte, die

mit einander in ununterbrochener Berührung stehenden Handelshäuser, die Assekuranz-Gesellschaften, die Handels-Schulen u. s. w.

§. 408.

Von dem Handel der Europäischen Mächte in andere Welttheile.

Es erscheint als allgemeiner Grundsatz [1] unter denjenigen Europäischen Mächten, welche Kolonieen in anderen Welttheilen gegründet oder dort selbst eigenthümliche Besitzungen haben, daß sie einen alle andern Nationen ausschließenden Handel [2] mit diesen behaupten.

Die Mutterstaaten gestatten daher ihren Kolonieen [3] nur einen höchst beschränkten Handel mit den außereuropäischen Völkern und schließen die anderen Europäischen Staaten auf eine solche Weise von allem Handel aus, daß ihnen, Nothfälle ausgenommen, weder in selbigen anzulanden, noch auch unterhalb den Kanonen der Vestungen durchzusegeln gestattet wird. Nur wenige Ländereien oder Inseln, [4] welche von einer oder der anderen Europäischen Macht in fremden Welttheilen besessen werden, sind dem Handel aller oder einiger Völker Europens eröffnet.

Einige außereuropäische, insbesondere einige Indische Völkerschaften [5] haben vertragsweise einer oder der anderen Europäischen Macht das Recht des ausschließlichen Handels mit ihnen eingeräumt, und sich dadurch in ihrer Freiheit, auch mit anderen Völkern in Verkehr zu treten, beschränkt.

Ja sogar auch einzelne Europäische Staaten verzichteten früherhin zum Vortheile einer oder der anderen Macht auf den Handel nach Indien, [6] oder auf dessen weitere Ausdehnung.

Liegen keine solche Beschränkungen oder Verzichte vor, so spricht für jeden namentlichen Staat Europens der allgemeine Grundsatz der Freiheit des Handels und der Schifffahrt in alle Welttheile, [7] obschon ihn ehedem einige Staaten, wie Portugal und Spanien, nie förmlich anzuerkennen schienen.

Jedes Europäische Volk hat daher die Befugniß, auch mit jedem anderen außereuropäischen Volke, welches dazu geneigt ist, Handels-Verhältnisse anzuknüpfen. Leider! wurde bisher, selbst in neuester Zeit, der freie auswärtige Handels-Verkehr manches Europäischen Staates in seinem Aufschwunge durch die See-Räuberei [8] auffallend gedrückt.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 168. §. 138. Vergleiche auch dieses systemat, Grundr. Thl. II. §. 395. Anmerk. 3.

2. Die Mutterstaaten treiben mit ihren Kolonieen durch ihre Unterthanen einzeln oder in Handelsgesellschaften den Verkehr. — Ueber den Handel mit den außereuropäischen Kolonieen bemerkt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 198. Nachfolgendes: „Höchst engherzig ist die angebliche Handels-Politik in Anordnungen des Handels mit den außereuropäischen Kolonieen gewesen. Jeden Pfennig wollte man gewinnen, welcher im Handel mit ihren Erzeugnissen erworben werden mochte; darum hat man vom Anfange an allen Ausländern den Handel mit den Kolonieen untersagt, und man wehrt sogar fremden Schiffen, die Seegegend um die Kolonie her zu befahren. Das Beispiel Großbrittaniens mit Nord-Amerika hat gezeigt, wie viel weiser die Mutterstädte in der alten Welt ihren Kolonieen gänzliche Freiheit auch in Ansehung des Handels ließen. Aller Handel beruht auf Privat-Zutrauen der einzelnen Handelshäuser, und da mag keine Regierung zuthun oder abthun. Welchen Häusern werden aber die Koloni-

sten größeres Zutrauen geben, als denen des Mutterlandes? welche ihnen so lange bekannt waren, und welche sie so lange kannten! Mit der Freiheit des Handels aber steigt der Wohlstand der Kolonie, also ihr Bedürfniß, also ihr Handel mit dem Mutterlande. Darum gewannen Englands Kaufleute bei Amerika's Handelsfreiheit unendlich viel mehr, als vormals, wo sie nur mit ihnen handeln durften. Gleichwohl ist die Erfahrung verloren, und in Friedenszeiten hält man meist die Kolonieen gebunden unter ein Monopol, welches ihnen und dem Mutterlande gleich schädlich ist." — Bemerkungswerth dürfte hier auch die Äußerung seyn, welche ein Deutsches politisches Blatt (der Korrespondent v. u. f. Deutschland v. J. 1818. Nro. 241. S. 1033.) in gleichem Betreffe machte: „Liegt unläugbar den Völkern daran, Kaffee, Zucker, Thee, Gewürze und andere Kolonialprodukte, die zum Genusse gehören, ja zum Bedürfnisse geworden sind, so wohlfeil als möglich zu kaufen, auf welchem Wege ist dieses am sichersten zu erlangen? Wenn die Kolonieen in den Händen einer oder einiger Europäischen Seemächte sind, oder wenn die Kolonieen unabhängig und frei am Anbau gewinnen und mit der ganzen Welt ungestörten Handel treiben?? — Diese Nuß, sollte man meinen, könnte ein Kind aufbeißen, es gibt aber politische Nußknacker, denen sie noch immer zu hart ist, vielleicht, weil man sie ihnen massiv vergoldet darreicht." —

3. Der Kolonial-Handel zerfällt seiner Natur nach in drei Haupttheilungen:

a. den Zwischenhandel zwischen den verschiedenen Ländern jener fernen Gegenden,

b. den Zwischenhandel zwischen Europa und den Kolonieen, und

c. den Handel mit Kolonial-Waaren in Europa selbst.

Siehe übrigens Saalfeld's Allgemeine Kolonialgeschichte des neueren Europa's ꝛc.

4. Frankreich erklärte z. B. früherhin den Handel mit St. Lucie und Nicolas, Großbrittanien 1766 den Handel mit Jamaika, Holland den mit St. Eustache für frei. — Vergleiche auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 265. Anmerk. 5.

5. Über solche Verträge in früherer Zeit s. Kluit hist. foederum. T. II. pag. 339. — Vernunft- und zeitgemäße Grundsätze hegen aber die noch mit Spanien im Kampfe begriffenen Südamerikanischen Republiken. Im J. 1819. wurden nämlich der Regierung von Venezuela von engländischen Handelshäusern Vorschläge gemacht, ein ausschließliches Privilegium zur Ausfuhr des vortrefflichen Varinas-Tabacks zu erlangen. Die Anerbietungen waren sehr verführerisch; sie bestanden in dem Versprechen, sogleich beträchtliche Summen auszuzahlen und die von dieser Regierung schon erhaltenen $2\,^1/_2$ Million Dollars zu liquidiren. Allein zum Ruhme sey ihr nachgesagt, diese Anerbietungen wurden abgeschlagen und als Beweggrund angegeben, daß der Grundsatz des Alleinhandels mit den Rechten des Volks unverträglich sey.

6. Sieh Bouchaud Théorie des traités de commerce. à Paris, 1777. 8. pag. 202. sqq.

7. Mithin auch nach Indien, obgleich einige Mächte im 16. und 17. Jahrhunderte diesfalls ungegründete Zweifel erhoben. — Vergleiche dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 226. und die dortselbst angeführten Schriften, welchen noch beizufügen: Joh. Jul. Surland, Erläutertes Recht der Deutschen nach Indien zu handeln, nebst vielen dahin gehörigen Dokumenten. Cassel, 1752. 4. — v. Martens Erzählungen ꝛc. Th. I. Nro. 5., von den

Streitigkeiten zwischen Österreich und der Republik der vereinigten Niederlande wegen des Handels nach Ostindien, — und Th. II. Nro. 12., über das Recht der Spanier nach den Philippinen zu segeln. — Die Englisch-Ostindische Kompagnie, am 31. Dezember 1600 von der Königin Elisabeth durch ein Patent begründet, ist unter den Handelsgesellschaften, welche in den verschiedenen Ländern zur Betreibung des Handels nach Ostindien privilegirt worden sind, die wichtigste. Nähere Erörterungen hierüber enthält: J. du Frêne de Francheville histoire de la Compagnie des Indes avec les Titres de ses concessions et privilèges. à Paris, 1738. 4. — Büsch's und Ebeling's Handlungsbibliothek. Th. I. Nro. 1, über die Ostindische Handels-Kompagnie. — Gloyer's Fragmente über Ostindien. Altona, 1813; und Dessen Darstellung des Englisch-Ostindischen Kompagnie- und Privat-Handels ꝛc. Altona, 1819. gr. 8. — Bemerkungswerth sind auch hier die mit jedem Jahre Statt findenden Fortschritte der vereinigten Nordamerikanischen Staaten in ihren Handelsverhältnissen. So machte sich z. B. am 30. August 1819 ein Bataillon des amerikanischen Scharfschützen-Korps auf den Weg, um im höheren Nordwesten ein Etablissement zu gründen, welches zunächst dazu bestimmt ist, den bisher unbeschränkten Pelzhandel, welchen die Engländer von Canada aus treiben, in gemessene Gränzen einzuschließen, den Gewinn, welchen die Engländischen Pelzhandels-Kompagnieen bisher aus den unermeßlichen, bis an das stille Meer hinreichenden Landgebiete der Indianer zogen, jährlich um eine Million Thaler zu verringern, diesen Gewinn dem Handel der vereinigten Staaten zuzuwenden, die Oberherrschaft derselben nordwestwärts bis an die äußerste bewohnte Gränze hinauszudehnen, und so, von dieser Seite her, den Europäern alle Einwirkung auf das Gebiet und auf die Bürger der Nordamerikanischen Freistaaten abzuschneiden. Nach erfolgter Besitznahme der Florida's würde also das Gebiet der ver-

einigten Staaten von dem Ausflusse des Missisippi bis ans Eismeer, und vom Atlantischen bis ans Südmeer quer über ganz Amerika hinreichen.

8. Seeräuber — Freibeuter, welche zur See auf unrechtliche Weise die Schiffe anderer Nationen feindlich behandeln, auf Beute ausgehen, und nach Umständen ihre Flagge ändern, welche überhaupt dem Völker-Seerecht entgegen sich benehmen Dieselben werden daher auch von der beleidigten Nation als Räuber behandelt. Von dem Seeräuber unterscheidet man aber den Kaper, der mit Ermächtigung seiner Regierung gegen die mit ihr im Kriege befangenen Nationen Feindseligkeiten ausübt. In gegenwärtiger Zeit werden insbesondere die Staaten von Algier, Tunis, Tripolis und Marocco an der Afrikanischen Küste Seeräuber genannt, indem dieselben keineswegs die von den civilisirten Staaten in und außer Europa angenommenen Seegesetze achten, oder anerkennen, sondern sich bisher gegen alle Seefahrenden Nationen, sobald sie ihnen nicht durch ihre überwiegende Seemacht furchtbar waren, oder ihnen einen drückenden jährlichen Tribut zu zahlen verweigerten, feindselig bezeigten.

Die neuesten Nachrichten aus Algier (schrieb das Frankfurter Staats-Ristretto vom Jahr 1817, Nro. 300, aus Bremen) stimmen alle darin überein, daß die Seemacht dieses Räuberstaates wie ein junger Phönix aus der Asche emporsteigt, und schon aus einer Fregatte von 44 Kanonen, 5 Corvetten von 18 bis 24 Kanonen und 5 Briggs und Schooners, im Ganzen also aus 11 größeren und kleineren Schiffen besteht, welche gut und vortrefflich segeln. Sie haben den Grundsatz aufgestellt: „Wer keinen Frieden mit uns geschlossen, d. h. wer uns keinen Tribut giebt, der ist mit uns im Kriege, ist unser Feind; der wehrlose friedliche Schiffer dieses Staates unser Kriegsgefangener; seine Haabe ist unsere rechtmäßige Beute.“

Diese sogenannten Kriegsgefangenen werden aber nicht besser behandelt, als vorher die Sclaven, mit dem Unterschiede, daß sie keine Ketten tragen; sie müssen übrigens arbeiten wie die groben Verbrecher des Landes, mit denen sie auch die elende Kleidung und die karge ungesunde Nahrung gemein haben, welche sie dem Tode oder einer nie zu überwindenden Kränklichkeit unvermeidlich entgegenführt. — Sieh überhaupt auch die Schriften: Der unheilige Bund. Ein geographisch-statistisch-historisches Gemälde der Afrikanischen Seeräuber-Staaten Algier, Tunis und Tripolis; dargestellt von ihrer Entstehung bis zum Bombardement von Algier. Nürnberg, 1816. gr. 8. — Schon seit einigen Jahren spricht man davon, daß von Seite der Europäischen Mächte gemeinschaftliche Maßregeln gegen das alle Völker- und Menschen-Rechte verletzende Raubgesindel der Barbaresken ergriffen werden.

Über die Vorschläge, welche Kaiser Alexander sämmtlichen Europäischen Mächten hat machen lassen, um alle Kaperei und Seeräuberei, sie mag den Namen haben, welchen sie wolle, aufzuheben, waren im Oktober 1817 folgende interessante Notizen im Umlauf.

„Um jenen großen Endzweck zu erreichen, sollen sämmtliche Seemächte eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen, die übrigen hingegen ein bestimmtes Geld-Contingent zur Bestreitung der nöthigen Unkosten hergeben. England wird diesen Verhandlungen zu Folge drei Stationen im Mittelländischen Meere unterhalten und Kriegsschiffe bei Gibraltar, Malta und den Jonischen Inseln stationiren; um England aber den ganzen Plan, welcher seinem Handels-Interesse im Allgemeinen zuwider laufen mögte, annehmbarer zu machen, soll der Dey von Algier dahin vermogt werden, Bona mit einem passenden Gebiete an dasselbe abzutreten, wo dann eine Engländische Kolonie angelegt

werden wird; dafür übernimmt aber England auch den Schutz aller Handelsschiffe an der ganzen Afrikanischen Küste. Frankreich soll bei Marseille und Smyrna in der Levante, Österreich endlich bey Venedig und Triest im Adriatischen Meere Stationen von Kriegsschiffen halten. So wie Dänemark schon durch frühere Traktate den Schutz der Ostsee gegen Seeräubereien übernommen, und zum Theil für diese Verpflichtung den Sundzoll erhebt, so soll jetzt Schweden eine gleiche Verpflichtung für das Kattegat übernehmen. Übrigens muß jede Nation für den Schutz der friedlichen Flaggen an ihren Küsten sorgen, und, um auch das Atlantische Meer für die Zukunft vor den Seeräubern zu sichern, werden die vier größeren Seemächte: England, Rußland, Frankreich, Holland, jährlich eine bestimmte Anzahl von Kriegsschiffen in diesen Meeren halten. Alle Handelsschiffe müssen mit lateinischen Seepässen, wie sie jetzt schon im Mittelländischen Meere gebräuchlich sind, versehen seyn, und ein bestimmtes Schutzgeld erlegen, wogegen sich die resp. Mächte verpflichten, den Schaden, den jene Schiffe durch Seeräuber irgend einer Nation erleiden, zu ersetzen. Den Barbaresken soll von den alliirten Mächten eine förmliche Erklärung zugestellt werden, worin sie ihr Mißfallen über die fortdauernden Seeräubereien und die Behandlung der Gefangenen an den Tag legen und damit drohen, die Staaten der Barbaresken zu erobern, um hier Europäische Kolonien anzulegen, im Falle sie ihr bisheriges Betragen nicht verändern sollten." (Korrespondent von und für Deutschland vom Jahr 1817. Nro. 301. S. 1279.)

— Im Jahr 1819, am 3. September, kam zu Algier (so meldet der Engländische Courier) eine zusammengesetzte Englische und Französische Eskadre an; sie bestand aus dem Rochefort von 80 Kanonen und einer Kriegsbrigg, unter Kommando des Admirals Freemantle, und aus dem Koloß und der Fregatte Galathee, unter Kommando des Admirals Lurein. Am 4. September stiegen die beiden

Admirale ans Land, und am 5. überreichten sie dem Dey im Namen ihrer Souverains die Beschlüsse des Aachener Congresses, wornach die Barbaresken-Mächte ihr bisheriges System nicht fortsetzen, sondern künftig die Grundsätze, wornach gesittete Nationen sich richten, befolgen sollen. Der Dey begnügte sich zu antworten: „Er verstehe von dem, was die Admirale ihm sagten, durchaus Nichts, und sie möchten Algier ohne Übereinkunft verlassen.“ Zu dieser ungünstigen Erwiederung soll der Dey vorzüglich durch die lügenhaften, durch nichts beurkundeten Berichte des kürzlich von London zurückgekehrten Botschafters der Regentschaft verleitet worden seyn. Dieser hatte nemlich die Unverschämtheit anzukünden, daß England dem gegenwärtigen System der Barbaresken kein Hinderniß in den Weg legen würde. Wahrscheinlich streute er dieses aus, um der Habsucht seines Gebieters und des der Raublust nur allzusehr ergebenen Volkes von Algier zu schmeicheln. Aus Tripolis liefen dagegen im November 1819 die Nachrichten ein, daß die dortige Regentschaft ein friedliches System angenommen habe, welches man sichtlich fühle; der Handel sey in Aufnahme und die Schifffahrt sehr thätig. Seit dem 1. Juli 1818 sey kein Korsar mehr ausgelaufen, und der Dey habe die Vermittelung Großbritaniens angesprochen, um mit allen christlichen Mächten einen Frieden abzuschließen, kraft dessen er sich anheischig mache, keine fremde und friedliche Flagge mehr zu beunruhigen. — Außer den genannten Nord-Afrikanischen Piraten dürften auch noch zu bemerken seyn: Die Türkischen, Griechischen und Italienischen, bestehend aus Abenteurern aller Nationen, worunter sich mehrere Französische Offiziere befinden, im Mittelländischen Meere und zwar besonders in dessen östlichen Theilen jenseits Sicilien und im Archipelagus. (Hier bemerkungswerthe Schrift: Friedr Herrmann, Über die Seeräuber im Mittelmeere und ihre Vertilgung. Lübeck, 1815.) — Die Südamerikani-

schen, nämlich nicht die regelmäßigen Eskadres der Republiken Mexiko, Venezuela und Buenos-Ayres, sondern die Nord-Amerikanischen und Europäischen Seeräuber, welche unter dieser Flagge die wehrlosen Schiffe aller Nationen, nicht nur in West-Indien und Süd-Amerika, sondern auch in den Afrikanischen Gewässern und längs der ganzen Küste des Atlantischen Ozeans angreifen; — die Persischen und Indischen Seeräuber im Persischen Meerbusen, von welchen Schiffe zwischen Cap Rasileate und Muscat, bei Bassora und Bushire kreutzen; — die Malayischen in Südost-Asien und die Ladronen in der Süd-See; — endlich die West-Afrikanischen, welche die Ashantees und andere Negerfürsten, mit Hülfe der Sklavenhändler, ausgerüstet und mit Geschütz versehen haben.

§. 409.

Von dem Handel mit den in Europa gelegenen Besitzungen.

Nur bei eintretenden Kriegs-Beziehungen oder Repressalien [1] wird eine Europäische Macht den Unterthanen des anderen Staates den Handel mit ihren in Europa gelegenen Besitzungen ganz verbieten, [2] nicht aber bei friedlichen Verhältnissen, gesetzt auch, daß wegen des allenfallsigen Verkehrs zwischen beiden Völkern noch keine besondere Convention Statt gefunden hat. Allein diese an sich unbestimmte Handelsfreiheit hebt, so lange nicht besondere Handels-Bündnisse [3] im Mittel liegen, keines Staates Befugniß auf, den Handel [4] anderer Völker in seine Besitzungen, einer vernünftigen Handels-Politik gemäß, zu beschränken.

Er kann demnach:

1. Die Einfuhr gewisser Waaren vom Auslande ganz oder für eine gewisse Zahl verbieten; [5]

2. das Verzeichniß der als Contrebande [6] erklärten Gegenstände, nach Umständen, erweitern oder beschränken;

3. die eingeführt werdenden Gegenstände des Auslandes bestimmten Zoll- oder Mauth-Abgaben [7] unterwerfen;

4. rücksichtlich dieser Abgaben, aus politischen Rücksichten, ein Volk vor dem andern begünstigen; [8] oder

5. die Bedingungen, [9] die Art und Weise des Handels für den Ausländer bestimmen;

6. gewisse Provinzen oder Städte bezeichnen, in welchen der Handel gar nicht ausgeübt [10] werden darf;

7. der Staat kann die Oberherrschaft über die Person und das Eigenthum der in seinem Gebiete, in seinen, wenn auch entfernten Besitzungen, des Handels wegen befindlichen Fremden ausüben;

8. beim Eintritte von feindlichen Beziehungen die Strenge des natürlichen Völker-Rechts geltend machen.

1. Moser's Versuche ꝛc. Th. VII. S. 421. §. 432 ff. — Vergl. auch dieses system. Grundriß. Th. II. §. 261, welcher vom ausschließlichen Rechte der Schifffahrt handelt.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 170. §. 139.

3. Über die freie Schifffahrt und den gegenseitigen freien Verkehr in den Deutschen Bundesstaaten vergl. dieses system. Grundrisses Th. I. §. 188. Anmerk. 9.

4. Schmalz in s. Europ. V. R. macht Seite 193 — 196 über die bisher manichfältige Bedrückung des auswärti-

gen Handels der Völker nachfolgende Bemerkungen: „Der auswärtige Handel der Völker ist darum vornehmlich gedrückt worden, weil man ihn überschätzt. Wenn man vergleicht, was ein Volk jährlich in seinem Lande verzehrt, also sein jährliches Einkommen, mit dem Belauf seines Handels in das Ausland; so zeigt sich bald, wie wenig gewinnreich das seyn könne, was man Handels-Balance genannt hat, gesetzt auch, es könnte wirklich ein Ding dieser Art geben. Großbrittanien hat 18 Millionen Einwohner, wie man jetzt annehmen darf, und das Durchschnitts-Verzehren des einzelnen Menschen dort ist, nach den besten Berechnungen, bei den dortigen Preisen nicht unter dreißig Pfund Sterling im Jahre. So wäre also, was das ganze Volk verzehrt, im Jahre 540 Millionen Pfund Sterling. Der gesammte und ungeheure Handel dieses Landes mit dem Auslande in allen fünf Welttheilen kann nicht höher als auf 54 Millionen gerechnet werden, nicht so viel, als die Staats-Abgaben eines Jahres betragen. Wieviel hiervon kann Gewinn des Kaufmanns seyn? Wie hoch könnte irgend ein Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr seyn? Wieviel könnte gewonnen oder verloren werden?

Und doch ist es dieses Nichts, um dessentwillen so vieler Handels-Neid aufgereitzt ist! Gehören nicht allenthalben zwei zum Kauf? Kann also je der Handel des Ausländers zu uns her gestört werden, ohne den unsrigen zugleich mit zu stören? Unsere Nachkommen werden einst nicht glauben, daß in den hochcultivirten Zeiten Europa's, daß im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte die unsägliche Thorheit geherrscht habe, daß sie als hohe Staatsweisheit gepriesen sey, zu glauben, als sey unserem Wohlstande nützlicher, theurer bei uns hervorzubringen, was wohlfeiler im Auslande gekauft werden kann. Aber ich hoffe, daß die Zeit nicht mehr fern sey, wo man diese Thorheit allgemein verlachen, wo man nicht mehr Gewerbe

auf Kosten der Mitbürger erheben, wo das Völker-Recht jede Beschränkung des freien Verkehrs der Ausländer verbieten wird: und die Zeit kommt unausbleiblich, wenn man einsehen wird, daß Reichthum eines Volkes nicht durch Armuth Anderer gegründet werde; daß Handel nichts sey, als Austausch des Überflusses an einer Waare; daß die Fabrikate uns die vortheilhaftesten sind, welche wir am wohlfeilsten kaufen, inländische oder ausländische, weil ja, was bei den wohlfeileren ausländischen der inländische Käufer exspart, von uns gewonnen ist, das was er für das theuere Inländische zahlen muß, vortheilhafter anderswo benutzt werden kann. Möchte nur jene Zeit durch das Studium der Natur des Verkehrs unter den Menschen, und nicht, wie fast zu befürchten ist, durch die Noth der Finanzen herbeigeführt werden.

Indessen bestehen noch mancherlei Beschränkungen des Handels zum eigenen Nachtheil des Beschränkenden. Oft ist die Ausfuhr roher Materialien verboten, als ob nicht deren freier Absatz der stärkste Anreitz zu ihrer Erzeugung wäre, und als ob die, welche nicht mehr das rohe Erzeugniß bei uns kaufen können, nicht es anderswo suchen, sondern statt dessen nun gerade unser Fabrikat daraus kaufen würden. Oder hat jenes Land Mangel, wollen wir ihm dann unserm Überfluß vorenthalten, auf daß es dereinst auch unserer Noth sich verschließe? Oder ist je etwas aus einem Lande weggeführt worden, welches nicht überflüssig darin war? Nicht weiser wird die Einfuhr der fremden Waare verboten, welche ja bei uns doch nicht gekauft wird, wenn nicht mit Vortheil. Wie solche Verbote den Handel stören, dieses große Reitzmittel zum Erwerb, wenn gleich nicht unmittelbare Quelle des Reichthums; wie Schifffahrt und Wechsel-Lauf zum Nachtheile unseres Landes sich stellen; wie unmöglich klug und noch weniger gerecht es seyn könne, irgend eine Thätigkeit redlichen Erwerbes zu hindern; das Alles erwägen

Staatsmänner nicht, welche glauben, durch Künstelei es besser einrichten zu können, wie die Natur und das Recht.“ Vergl. auch dieses system. Grundr. Th. I. §. 188. Anmerkung 4.

5. Jeglicher Staat kann daher auch den Handel anderer Staaten in seine Besitzungen mit gewissen Gegenständen verbieten. — Bemerkungswerth bleibt hier der das Recht und die Humanität schändende Sklavenhandel, den noch manche Nationen treiben, die zu den civilisirten gerechnet werden. Selbst der aufgeklärte Geist der neuesten Zeit hat dieses Unwesen nicht ganz vertilgt. — Die Sklaverei ist der rechtlose Zustand eines Menschen, in welchem ihn ein Anderer als sein Eigenthum behandelt. Durch ihn wird der Mensch eine Waare. Der Händler treibt ihn, dem Mastvieh gleich, auf den Markt, wo der Nicht-Europäer auch Knaben und Sklavinnen als Werkzeuge seiner Wohllust einkauft. In Spanien wurde der Negerhandel zuerst im Jahr 1517, nach Las Casas Vorschlag, regelmäßig eingerichtet. Die öffentliche Stimme in England machte es dem Lord Castlereagh zur Pflicht, dahin zu wirken, daß auf dem Congresse zu Wien ein fester Grund zur allgemeinen Abschaffung des Negerhandels gelegt wurde. Indessen richtete er, da Frankreich unthätig blieb, Spanien und Portugal aber widersprachen, nur so viel aus, daß Spanien und Portugal demselben nördlich von der Linie entsagten. (Vertrag zwischen England und Portugal, d. d. Wien, den 22. Jänner 1815.) Doch machte wenigstens die von Castlereagh, Stewart, Wellington, Nesselrode, Löwenhielm, Gomez, Labrodor, Palmella, Saldanha, Lobo, Humboldt, Metternich und Talleyrand, Wien, d. d. 8. Februar 1815 unterzeichnete Erklärung öffentlich bekannt, daß, weil die allgemeine Stimme den Negerhandel als einen Schandfleck der Europäischen Bildung verdamme, die Mächte den Zeitpunkt der gänzlichen und allgemeinen Abschaffung desselben durch besondere Un-

terhandlungen festsetzen wollten. Diese wurden im Oktober 1816 zu London mit den Österreichischen, Preußischen, Russischen und Französischen Gesandten wirklich eröffnet, womit zugleich die Errichtung eines allgemeinen Schutz-Vereins gegen die Menschen-Räuberei der Barbaresken verbunden werden soll. Ludwig XVIII. willigte nach dem Pariser Vertrage vom 20. November 1815 ebenfalls in die sofortige Aufhebung dieses Handels, wozu schon Napoleon, um die öffentliche Meinung in England für sich zu gewinnen, im April 1815 sich bereit erklärt hatte. In Dänemark hatte, früher als England, König Christian VII. den Sklavenhandel abgeschafft. Die vereinigten Staaten Nord-Amerika's folgten dem Beispiele Englands, und die vereinigten Provinzen von La Plata hoben ebenfalls im J. 1815 den Sklavenhandel auf.

6. Contrebande werden diejenigen Waaren genannt, welche gegen die bestehenden Gesetze eines Staates im- oder exportirt, oder auch solche Waaren, welche ohne Entrichtung des vorschriftsmäßigen Impostes eingeführt (eingeschwärzt) werden. Man pflegt die Contrebande in Kriegs- und Handels-Contrebande einzutheilen. Was die Letztere sey, wird durch die unter den einzelnen Staaten bestehenden besonderen Konventionen, die aber keineswegs übereinstimmend sind, bestimmt. — Im J. 1817 soll von der kaiserl. Russischen Regierung der Vorschlag gemacht worden seyn, zur Verhütung des verderblichen und verabscheuungswerthen Schleichhandels, ohne Anwendung gewaltsamer und doch immer unzureichender Mittel, auf der Grundlage der heiligen Allianz Unterhandlungen zu eröffnen, als deren Resultat alsdann hervorgehen würde, daß jede an der heiligen Allianz theilnehmende Macht darüber zu wachen hätte, daß aus ihren Staaten oder durch dieselben keine Waare nach einem anderen Staat geführt würde, die in demselben Contrebande ist.

7. Hier sind dieses systemat. Grundr. Th. I. §, 187, welcher von den Abgaben und der Besteuerung der auswärtigen Unterthanen in einem Staate, so wie §. 188. Th. I. §. 265. Th. II., welcher von der Befugniß zur Erhebung gewisser Abgaben und Zölle handelt, zu bemerken.

8. So ist z. B. gemäß einer Proklamation des Präsidenten der Amerikanischen Freistaaten vom 1. August 1818 der Handel zwischen den vereinigten Staaten und Bremen auf einen solchen Fuß gestellt, daß Gleichheit der Rechte und Abgaben zum Grunde gelegt ist. Sieh hierüber weiters dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 265. Anmerk. 1. — Hier gleichfalls bemerkungswerthe Schrift: Joh. Phil. Cassel, Privilegien und Handlungs-Freiheiten, welche ehedem die Könige von Portugal den Deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. Bremen, 1771. 8.

9. Vergl. die Bestimmungen der Brittischen Navigations-Akte und des Schwedischen Produkt-Placats. (Oben, §. 406. Anmerk. 3.)

10. Verböte der Art gehen gewöhnlich alle fremden Staats-Unterthanen an und cessiren selten durch besondere Handels-Bündnisse.

§. 410.

Besondere Bestimmungen der Handels-Verträge.

Auf diesen Gegenstand bezügliche Schriften:

Mascov, de foederibus commerciorum. Lips. 1735. 4.

Frid. Guielm. Pestel s. C. H. de Pestel, Selecta capita doctrinae de servitutibus commerciorum. Rintelii, 1760. 4.

Math. Ant. Bouchaud Théorie des Traités de commerce entre les nations. Paris, 1777. 8.

v. Steck, Handlungs-Verträge. Halle, 1782.

Essais sur les Consuls, par Mr. de Steck; on y a joint les traités de commerce les plus recens. à Berlin, 1790. 8.

Handels-Verträge einzelner Staaten:

insbesondere

a. von Großbrittanien.

Collection of Treaties relating to commerce and navigation, made in the beginning of the Reign of George I. London, 1717. 4.

a Collection of all the marine treaties between Great Britain and other Powers. 1779. 8.

J. S. Eustace Traité de commerce et de navigation entre S. M. Britannique et les Etats-unis de l'Amérique. à Paris, 1796. 8.

Offizielle Aktenstücke, die Commerzial-Verhältnisse Frankreichs, Englands und der Nord-Amerikanischen Staaten betr. (in v. Fahnenberg's Magazin für die Handlung und Handels-Gesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten. Heidelberg, 1810. Th, I. Abth. III. Nro. 1. S. 261 — 275.)

b. von der Türkei.

Joh. Christ. Wilh. v. Steck, von den Handlungs-Verträgen der Osmanischen Pforte. (in s. Versuchen ꝛc. S. 86.)

c. von Preußen.

Traités de commerce et de navigation de la Prusse (in Steck éclaircissements de divers sujets. Nro. V.).

Über den Traktat mit Nordamerika. (Berlinische Monatsschrift v. J. 1780. Heft. IX.)

d. von Frankreich.

R... lettre au Lord D. touchant le Traité de commerce conclu entre la France et les Etats-unis. 1779. 8.

e. von Österreich.

Handels-Einverständnisse zwischen dem K. K. Hofe und der Ottomanischen Pforte zum Vortheil der Österreichischen Handlung unter dem Namen Sined oder Einverständniß geschlossen den 24. Hornung 1784 nebst einem Anhange der früheren die Österreichische Handlung begünstigenden Verträge und des Handelstraktats zwischen Rußland und der Pforte vom 20. Juni 1783. Wien, 1783. 8.

f. von Rußland.

Joh. Christ. Wih. v. Steck, von den Handlungs-Verträgen des Russischen Reichs (in s. Versuchen. S. 61—68.).

Übrigens muß hier rücksichtlich der anderweitigen Handels-Traktate der einzelnen Staaten auf die bereits (in den §. §. 248. 249. und 370. dieses systematischen Grundr. Th. II.) angeführten Schriften und Urkunden-Sammlungen wieder verwiesen werden.

Einzelne Europäische Völker schließen, ihres gegenseitigen Handels willen, besondere Verträge [1] um ihr Handels-Interesse nicht von der beregten allgemeinen, aber an sich in vielen Beziehungen doch unbestimmten Handelsfreiheit in steter Abhängigkeit zu sehen. Der Inhalt dieser Handels-Verträge, die sich besonders seit dem 16. Jahrhunderte höchst bedeutend vermehrten, wird zwar zunächst durch das gegenseitige und verschiedene Handels-Interesse der Vertragschließenden bestimmt, allein anderer Seits gewahrt man doch vier Haupt-Klassen von Artikeln, welche den wesentlichen Inhalt des Handels-Vertrages begründen.

Die erste Haupt-Klasse umfaßt die Bestimmungen über den Handel in Friedenszeiten;

die zweite den neutralen Handel des einen Theils, falls der andere mit dritten Staaten in kriegerische Verhältnisse verwickelt wird;

die dritte Haupt-Klasse [2] begreift die Bestimmungen, falls ein Bruch zwischen den Vertragschließenden Statt findet;

die vierte Haupt-Klasse [3] dieser Artikel endlich handelt von den Konsuln und den ihnen von den resp. kontrahirenden Nationen zugestandenen Vorrechten oder deren besonderen Verbindlichkeiten.

1. Über den Begriff und die rechtliche Wirksamkeit der Handelsverträge sieh dieses system. Grundr. Th. II. §. 395.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 171. §. 140.

3. Die Erfahrung aber zeigte bisher, daß in den Urkunden der Handelsbündnisse nicht immer ganz genau die hier aufgeführte Ordnung dieser Artikel beobachtet wird.

§. 411.

§. 411.

a. Über den Handel in Friedenszeiten.

Die erste Haupt-Klasse [1] enthält die Bestimmungen über die besondere Begünstigung des Handels der gegenseitigen Unterthanen zur Zeit des Friedens. Hierauf beziehen sich die in den Handels-Verträgen so oft vorkommenden Klauseln [2] „den eigenen Unterthanen gleich," oder: „wie die am meisten [3] begünstigte Nation behandelt zu werden."

Auch die Rechte, deren die gegenseitigen Unterthanen, welche sich in dem andern Lande des Handels wegen befinden, hinsichtlich ihrer Person, [4] ihrer Güter, [5] und diesfallsigen Abgaben sich zu erfreuen haben, sowie die Ein-, Durch- und Ausfuhr gewisser Güter oder Waaren, die Entrichtung der Zoll- oder Maut-Abgaben hiefür, werden darin näher bestimmt.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 172. §. 141.

2. Über den Sinn und die Ausdehnung dieser Klauseln ward schon öfters gestritten.

3. In den Verträgen mit den Türken ward diese Klausel zuerst gebraucht. (v. Steck Handlungs-Verträge ic. pag. 23 u. ff.) — Bemerkungswerth ist hier auch die im J. 1818 abgeschlossene Convention zwischen Neapel, Frankreich, Spanien und Großbrittanien. (Dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 188. Anmerk. 6.)

4. Rücksichtlich der Ausübung ihrer Religion und des Gottesdienstes, des Gerichtsstandes und Rechtsganges.

5. Z. B. rücksichtlich des Fremdlingsrechts, Abzugsrechts, Strandrechts, Güter-Arrests ic.

§. 412.

b. Über den neutralen Handel.

Die zweite Haupt-Klasse [I] enthält die näheren Bestimmungen über die Verhältnisse des neutralen Handels eines Staates, falls sein Mitcontrahent in Krieg mit dritten Staaten verwickelt wird. Es handelt sich hier um nachfolgende Punkte:

1. Wie sich der neutrale Contrahent gegen die Schiffe des Mitcontrahenten und die in sein Seegebiet einlaufenden Schiffe des Feindes seines Mitcontrahenten zu bezeigen habe;

2. auf welche Art die Durchsuchung der neutralen Schiffe auf offener See geschehen, und

3. ob freies Schiff freies Gut machen solle;

4. welche Güter oder Waaren bei eingetretenen Kriegs-Verhältnisses als Kontrebande angesehen werden sollen;

5. wie es sich mit der Befreiung der Schiffe vom Embargo verhalte?

Diese Punkte werden später am gehörigen Orte ihre nähere Erörterung finden.

I. v. Martens Europ. V. R. Seite 173. §. 142.

§. 413.

c. Im Falle eines Bruches zwischen den Contrahenten.

Die dritte Haupt-Klasse [I] der einen Handelsvertrag constituirenden Artikel enthält die näheren Bestimmungen

über den Fall eines zwischen den Contrahenten eintretenden feindseligen Bruches. Diesfalls kömmt in dem Vertrage zu bestimmen:

1. Von welchem Zeitpunkte [2] an dieser Bruch zu rechnen sey;

2. in wieferne die gegenseitigen Unterthanen für ihre Person und ihre Güter beym Ausbruche des Krieges vom Arrest frei seyn sollen;

3. wie lange ihnen Zeit gelassen werden solle, um sich mit ihren Gütern aus dem Lande zu begeben; oder

4. ob und unter welchen Bedingungen sie während des Krieges alldort verbleiben dürfen.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 173. §. 143.

2. Dieses an sich wichtigen Punktes wurde bisher in den meisten Handelsverträgen nicht ausdrücklich gedacht.

§. 414.

d. Über die Leitung der Handelsverhältnisse durch die Konsuln.

In den Handels-Bündnissen werden endlich auch von den contrahirenden Staaten die besonderen Verhältnisse und rechtlichen Vorzüge der Konsuln durch specielle Artikel bestimmt.

Der Konsuln Obliegenheit ist zunächst über die Beobachtung der geschlossenen Handelsverträge zu wachen, somit auch den Handelsleuten und Schiffern des Staates, von welchem sie aufgestellt sind, Schutz und Beistand zu leisten, und auf das Handels-Interesse ihres Staates besondere

Aufmerksamkeit zu richten. Daher müssen sie in ununterbrochenem Benehmen durch That und Bericht mit ihrem Hofe seyn.

Über die verschiedenen Arten derselben, ihre anderweitigen persönlichen Vorrechte und Verbindlichkeiten wurde bereits schon früher am geeigneten Orte [1] gehandelt.

1. Sieh dieses systemat. Grundr. Th. II. §. §. 296 — 300.

Vierter Abschnitt.

Von den schriftlichen Verhandlungen der Staaten und zeitlichen Souveraine.

---

§. 415.

Nothwendigkeit und Wichtigkeit der schriftlichen Verhandlungen.

Daß die zeitlichen Souveraine in Person [1] mit einander unterhandeln, ist oft nicht minder unthunlich, als auch unrathsam. Schriftliche Verhandlungen nehmen daher meist die Stelle der mündlichen ein. Auch auf die von den einzelnen Staaten oder Souverainen Bevollmächtigten geht diese Verhandlungsweise über. Schriftliche Verhandlungen sind bei den nicht nur das Wohl Einzelner, sondern ganzer Staaten betreffenden Angelegenheiten sicherer, vergewissern die speziellen Rechts-Verhältnisse der Betheiligten oder der Contrahenten, beseitigen oft Statt findende Mißverständnisse oder Irrungen.

Den schriftlichen Verhandlungen kann auch mündliches Benehmen der Regenten oder ihrer Bevollmächtigten vorangehen; oft können schriftliche Mittheilungen den Gegenstand der mündlichen Beredung bilden, oder die gepflogenen mündlichen Verhandlungen können dann schriftlich aufgenommen werden.

Die bei Verhandlungen aufgenommenen Protokolle, die bei denselben gewechselten Schriften, oder die aus den Verhandlungen resultirenden Urkunden von Friedensschlüssen oder Verträgen ꝛc. werden in den Staats-Archiven [2] hinterlegt, als Belehrungs- oder Beweismittel für etwa eintretende Fälle von Irrungen oder Zwistigkeiten.

1. Daß persönliche Zusammenkünfte und Verhandlungen der Monarchen freilich oft schneller und selbst zu den wichtigsten Resultaten führen, zeigt genugsam die Erfahrung. So kam z. B. im Jahre 1807 eine Annäherung zwischen dem Französischen und Russischen Monarchen um so schneller zu Stande, da beide persönlich auf dem Niemen, unter dem Zujauchzen beider an den Ufern aufmarschirter Heere, auf einem dazu vorgerichteten Flosse (am 25. Juni) zusammen kamen. Die Stadt Tilsit ward von Napoleon für neutral erklärt, und das Hauptquartier aller Monarchen, namentlich auch des Preußischen Königs, kam vom 28. Juni an dahin, um die Friedensunterhandlungen zu beschleunigen. Den 7. Juli waren diese zu Ende gebracht. — Merkwürdig bleibt insbesondere auch hier die persönliche Zusammenkunft der Kaiser von Österreich, Rußland und des Königs von Preußen im J. 1818 zu Aachen und die darauf begründete Declaration der 5 Minister, welche zur Kenntniß aller übrigen Europäischen Höfe gebracht wurde. — Davon noch später am gehörigen Orte. — Siehe übrigens auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. §. 326., 327. und 331., welche von den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen der Gesandten im Namen ihrer Souveraine handeln.

2. Nicht allein Urkunden von entscheidender Wichtigkeit, wie Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge, sondern die in den Unterhandlungen gewechselten Schriften, und Alles, was schriftlich verhandelt, oder zu Protokoll verzeichnet ist, auch was unbedeutend scheinen möchte, wird sorgfältig im Staats-Archive aufbewahrt, um in künftigen Zeiten daraus Belehrung oder Beweis entnehmen zu können. Auch kann nicht leicht unter Mächten die Ächtheit einer Urkunde bezweifelt werden, welche im Staats-Archive selbst eines Gegners aufbewahrt ist. Man erkennt wirklich gegenseitig die beweisende Kraft solcher Schriften. Österreich läugnete 1778 nicht die beweisende Kraft der Verzichtleistungs-Urkunde Alberts von Österreich (auf seine Rechte an Baiern vom J. 1429) im Archiv zu München, sondern es bestritt nur das Daseyn derselben, weil die Urschrift sich nicht fand, und nur eine Abschrift außer dem Archive vorgefunden worden. (Schmalz, Europ. V. R. Seite 71.)

§. 416.

Eintheilung der Staatsschriften nach ihrer Form.

Schriften, welche das Zeremoniel und die Formen der Staatsschriften und Verhandlungen der Mächte erörtern.

Außer den in §. 42. Th. I. dieses system. Grundr. allegirten Schriften (eines Lünig, Rousset, Fr. C v. Moser, Joh. Phil. Carrach ꝛc.) sind hier noch zu bemerken:

Mart. Hassen Entwurf eines politischen Special-Collegii v. Wittenberg, 1714.

Jul. Bernh. v. Rohr's Ceremonielwissenschaft der großen Herren. Berlin, 1733. 8.

Joh. Christ. Lünig, Neueröffnetes Europ. Staats-Titulatur-Handbuch. Leipzig, 1723. Neue Auflage,

verbessert und vermehrt von Gottl. Aug. Janichen. Leipzig, 1743. 8.

C. A. Becks Staats-Praxis oder Canzley-Übung aus dem Staats- und Völker-Rechte. Wien, 1754. 8. Aufl. 2. 1778.

J. S. Sneedorf, essai d'un traité du Stile des cours etc. Götting., 1751. 8. — revu et corrigé par Colom du Clos.

F. C. v. Moser's Staats-Grammatik. Frankf., 1749. 8.

J. J. Moser's Einleitung zu den Canzleygeschäften. Hanau, 1750. 8.

Joh. Nic. Bischoff, Lehrbuch des deutschen Canzley-styls und der Canzleygeschäfte ꝛc. Helmstädt, 1798. 2 Theile. 8.

Pütters Anleitung zur juristischen Praxis, wie in Deutschland sowohl gerichtliche ꝛc. als Canzley-, Reichs- und Staatssachen schriftlich oder mündlich verhandelt werden. Götting., 1802. 2 Theile. Aufl. 6.

Neues vollständiges französisches und deutsches Titularbuch. Leipzig, 1780. 8.

J. C. Adelung, von dem Canzley- und Kurialstyl; in s. Werke über den deutschen Styl. Th. II. Abschn. 2. Kap. 1.

Neues deutsches Titularbuch; mit Einleitung von Claudius. Leipzig, 1811. 8. Aufl. 2.

H. Bensen's systematische Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften. Erlangen, 1802. 2 Bände.

J. D. Rumpf's deutscher Secretär; nebst Unterricht über die heutigen Titulaturen in Deutschland. Berlin, 1816. Aufl. 3.

Im Allgemeinen heißen diejenigen Schriften, welche bei den civilisirten Staaten in Übung sind, und die zur Regulirung ihrer rechtlichpolitischen Verhältnisse dienen — Staatsschriften. Man unterscheidet Staatsschriften in offener und in versiegelter Form.

1. Vergl. Schmalz Europ. V. R. Seite 72. — v. Martens Europ. V. R. Seite 207. §. 173. theilt alle Schriften, welche in den Verhältnissen der Völker vorkommen, und die allgemein mit dem Namen der Staatsschriften (acta publica) belegt werden, in solche ein, die an eine gewisse Person oder einen gewissen Hof gerichtet, oder doch für diese bestimmt, und in solche, — welche für das ganze Publikum bestimmt sind, aus welcher Rücksicht sie zuweilen im besonderen Sinne öffentliche Staatsschriften genannt werden.

§. 417.

Staatsschriften in offener Form.

Zu den Staatsschriften, welche in offener Form abgefaßt werden, gehören zuerst Manifeste.[1] Daher ihr Name. Mittels derselben legt der Souverain im Namen seines Volkes der unpartheiisch richtenden Welt seine politische Lage vor, und rechtfertigt seine bisherige Handlungsweise oder sein Benehmen gegen die anderen Mächte.

Auch Vollmachten, Declarationen,[2] Anerkennungen ꝛc., welche nicht allein zur Kenntniß der gesammten Nationen, sondern auch der kultivirten politischen Welt kommen sollen, werden von dem zeitlichen Souverain in offener Form ausgefertigt.

In gleicher Form erscheinen auch in gewissen Fällen Deduktionen[3] seiner Rechte, Vertheidigungen

der Motive [4] seines bisherigen Handelns oder Verhaltens.

Staatsverträge, Ratifikationen, Protestationen erscheinen in forma libelli.

Hier sind auch die in praxi so oft vorkommenden Denkschreiben (mémoires, pro memoria's), welche theils von den Höfen, theils von deren Gesandten, oder auch von Staatsbehörden abgefaßt und übergeben werden, zu bemerken. Dieselben haben die besonderen Förmlichkeiten der Briefe nicht, und erscheinen ohne Besiegelung. Man pflegt drei Gattungen zu unterscheiden:

1. Diejenigen Denkschreiben, welche mit einer Anrede, der Angabe der Zeit und des Ortes der Ausfertigung und der Unterschrift versehen sind, worin der Empfänger des Schreibens in zweiter Person angeredet wird, und der Verfasser sich selbst in der ersten nennt. Da sie sich der gewöhnlichen Briefform am meisten annähern, so heißen sie auch mémoires en forme de lettre.

2. Das eigentliche mémoire, welches zwar eine Anrede, Ort und Zeit der Ausfertigung und Unterschrift enthält, und worin vom Angeredeten in der zweiten und vom Schreibenden in der dritten Person geredet wird.

3. Das Denkschreiben, Note genannt, welches ohne Anrede und oft selbst ohne Unterschrift erscheint; worin der Schreibende von sich und dem Angeredeten in dritter Person (impersonaliter) spricht. Dasselbe kömmt am öftesten vor.

Insbesondere kommen hier unter den Denkschriften [5] der Höfe zur Betrachtung:

a. Die Zirkular-Noten, mittelst deren ein Hof den bei ihm residirenden fremden Gesandten (dem diplomatischen Korps) etwas notifizirt, [6] oder sie um etwas

requirirt. Diese Zirkulur-Noten sind von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Minister-Staats-Sekretär unterzeichnet, meist im vertraulichen Style des Briefes, wie unter Männern von Bildung und Stande üblich. [7]

b. Die einem fremden Gesandten auf dessen Memoriale zukommenden Antworten [8] eines Hofes, welche oft auch mit dem Namen und der Unterschrift des Souverains, und nach Verschiedenheit der Staatsverfassung in Form eines Dekrets, einer Signatur, Resolution ꝛc. ergehen.

c. Die Noten, welche ein Hof unmittelbar an das Staats-Ministerium eines andern Hofes erläßt, oder welche er seinem dortselbst akkreditirten Gesandten [9] zusendet, damit sie derselbe nebst einem von ihm gefertigten Memoire überreiche. Diese werden zuweilen ohne Unterschrift ausgefertigt.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 72. — Saalfeld Europ. V. R. Seite 73. §. 100. — So enthält z. B. das Königl. Baier. Regierungsblatt v. 23. Oktober 1813. eine Erklärung des Königs von Baiern, warum er auch von der Verbindung mit dem Kaiser Napoleon abging und sich mit Rußland, Östereeich und Preußen vereinte, — in Französischer und Deutscher Sprache. — Oft wird auch die Bezeichnung: „Manifest" mit Deklaration, Aufforderung ꝛc., welche ein Regent an sein Volk erläßt, gleichgenommen. Z. B. das Königl. Würtembergische Manifest von 10. Juni 1819, die Einberufung der Ständeversammlung, um auf dem Wege des Vertrages das Staatsgrundgesetz zu bewerkstelligen.

2. Deklarationen — Erklärungen — Einseitige — Gegenseitige. — Bemerkungswerth ist z. B. hier die den hohen kriegführenden Monarchen mitgetheilte Erklärung des

Landammanns der Schweiz und der bevollmächtigten Gesandten der XIX Kantone der Schweizerischen Eydgenossenschaft, über gewissenhafte und unpartheiische Beobachtung der Neutralität, vom 18. November 1813. — Auch der König von Spanien hat in einer Erklärung vom 5. Juli 1817 die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets aufs freundschaftlichste und feierlichste anerkannt. — Zu Aachen wurden im J. 1818 keine eigentlichen Traktate geschlossen, sondern bloß gegenseitige Erklärungen zwischen den 4 verbündeten Hauptmächten, mit Zuziehung von Frankreich, ausgestellt. Diese Erklärungen bezweckten einen Verein zur Aufrechthaltung des Friedens und der allgemeinen Ruhe und gründeten einen Bund, zu welchem der Beitritt der übrigen gekrönten Häupter nachgesucht wurde.

3. Dieselben erscheinen nicht selten in Form von Privatschriften auf Veranstaltung der Regierung. Auch bewährte politische Schriftsteller werden für die Herausgabe derselben genommen. Sie sind rücksichtlich der Form, nach der Natur der Sache, den Deduktionen von Privatpersonen gleich. — Georg. Ern. Lud. Preuschen dissert litigantium studio judicis omniumque animos praeoccupandi, praesertim praeoccupationis libellis ac deductionibus. Marb., 1752. 4. — Pütters Anleit. zur juriſt. Praxis ꝛc. Th. I. S. 83 u. ff. — Manche theilen die Deduktionen in bloß rechtliche und politische ein.

4. Exposés de motifs. — Sie unterscheiden sich durch eine weniger strenge juristische Darstellung von den Deduktionen; beide sind aber gewöhnlich in forma libelli abgefaßt.

5. v. Martens Europ. V. R. Seite 215. §. 180. — Zu bemerken sind auch hier die geheimen Noten, welche von Höfen oder deren Gesandten mitgetheilt werden,

deren Inhalt aber der öffentlichen Kenntniß entzogen bleibt.

6. So hat der Hof von Madrid z. B. im Januar 1819 an alle Botschafter eine Note erlassen, worin erklärt wird, daß alle Maßregeln der Amnestie nur auf die Unterthanen Sr. Maj., nicht aber auf die Fremden, die an dem Kampfe der Kolonieen gegen das Mutterland Antheil nehmen, Bezug haben, und daß jeder Ausländer, der die Waffen unter den Insurgenten gegen Spanien getragen, oder ihnen Kriegsbedarf und sonstige Unterstützungen zugeführt hat, und in die Hände der Spanier fällt, ohne Nachsicht mit Verlust des Lebens bestraft, und seine Besitzungen im Spanischen Gebiete ihm abgenommen werden sollen. — In einem Rundschreiben des Spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche Mitglieder des diplomatischen Korps wurde zu Madrid am 24. September 1817 offiziel bekannt gemacht, daß die Häfen von Lima und des ganzen Vize-Königreichs, mit Ausnahme von Santa Maria, Callao und Colan, in den strengsten Blokade-Zustand erklärt worden und folglich alle Fahrzeuge fremder Flaggen, welche nach einem der blokirten Häfen bestimmt seyn, von den sie treffenden Spanischen Kriegsschiffen ohnfehlbar in Beschlag genommen würden.

7. Schmalz Europ. V. R. Seite 102.

8. Moser, Staats-Grammatik ꝛc. pag. 69.

9. Die Bibliothèque historique v. J. 1819. B. X. Heft. 6. enthält z. B. ein Zirkularschreiben des Berliner Kabinets an seine auswärtigen Gesandten, Minister und diplomatischen Agenten, in Bezug auf den von der deutschen Bundesversammlung, in Folge der Karlsbader Konferenzen, wegen der demagogischen Umtriebe ꝛc. ergriffenen Maßregeln. — Hier sind auch die einem Gesandten von seinem Souverain zeitgemäß zugehenden Instruktionen verschieden, welche zwar oft die Form eines Promemoria's oder Re-

skripts, meist aber die Form eines Briefes haben, der vom Staats-Sekretär oder Souverain selbst unterfertigt ist. — Die Depeschen, welche ein bei einem auswärtigen Staate akkreditirter Gesandter an seinen Souverain einsendet, sind meist in der Form eines Briefes verfaßt.

§. 418.

Staatsschriften in versiegelter Form.

Unter den manchfältigen Staatsschriften, welche Staaten oder Souveraine in versiegelter Form an einander erlassen, sind insbesondere zu bemerken: die gegenseitigen Schreiben der Monarchen selbst.

Man unterscheidet Kanzleischreiben von den Kabinets- und eigenhändigen Schreiben.

Bei den Freistaaten fällt natürlich dieser Unterschied hinweg.

§. 419.

a. Kanzleischreiben.

Die Kanzleischreiben (Staatsschreiben im engeren Sinne des Worts, Lettres de conseil, de chancellerie) werden in der Staats-Kanzlei ausgefertigt. Sie sind nur für feierliche Ankündigungen oder Gelegenheiten üblich. [1] Daher wird auch nachbemerkte feierliche Form [2] strenge beobachtet.

1. Regelmäßig gebraucht der schreibende Souverain bei einem Kanzleischreiben seine Staatssprache;

2. wird dasselbe an Souveraine von gleichem oder geringerem Range gerichtet, so beginnt der Schreibende mit

seinem eigenen Titel; [3] diesem folgt der Titel des mit dem Schreiben beehrten Souverains, die Bezeichnung des gegenseitigen Verhältnisses, [4] die Grußformel [5] und sodann die Anrede; [6]

3. wird dasselbe von einem Souverain geringeren Ranges an einen höheren vom Range gerichtet, so beginnt die Grußformel, dann die Anrede; und der Titel des schreibenden Souverains kömmt am Schlusse vor die Unterschrift zu stehen;

4. in dem unabgesetzt auf die Anrede folgenden Contexte bedient sich der schreibende Souverain des feierlichen: Wir, [7] und gibt dem Anderen, an welchen der Brief gerichtet ist, den Titel: Majestät, [8] [9] Durchlaucht, [10] Liebden ꝛc. [11]

Ein besonderer Gebrauch besteht rücksichtlich der Titulatur der Freistaaten. [12]

5. Der Brief endet mit einer herkömmlichen Schlußformel, [13] welcher dann in einem kleinen Absatze die Bezeichnung des Orts, des Tages und des Regierungsjahres der Ausfertigung nachfolgt.

6. Nach Wiederholung der Anrede, [14] oder auch nach Umgehung derselben, wird der Brief von dem Souverain eigenhändig unterzeichnet und von seinem Minister (des Hauses und der auswärtigen Staats-Angelegenheiten) kontrasignirt. [15]

7. Das Schreiben selbst wird auf größerem schönem Papier ausgefertigt, meist ohne Kouvert; das große Staatssiegel des Souverains wird beigedruckt.

8. Die äußere Aufschrift [16] (Adresse) enthält den vollständigen Titel desjenigen Souverains, an welchen das Schreiben gerichtet ist.

1. überhaupt auch zwischen Kabinetten, welche nicht mit einander in einer näheren vertrauten Berührung stehen. — Fürsten niederen Ranges, welche von einem zeremoniellen Kabinette umgeben sind, werden nicht leicht zuerst ein vertrauliches oder eigenhändiges Schreiben an einen Fürsten von höherem Range erlassen. —

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 208. §. 174.

3. Diese Titulaturen sind oft groß und höchst verschieden. In denselben wird manchmal nicht nur der Souverainität über wirkliche, sondern auch über ehemalige oder auch über solche Besitzungen gedacht, die man in Anspruch nahm. Daher wurde unter den Mächten Europens besonders früherhin nicht weniger über die Titel, welche sich Souveraine beilegten, von andern forderten, oder andern gaben, als über die Rangordnung selbst gestritten. (Vergl. dieses syst. Grundr. Th. I. §§. 47. 48. 49. 61. 65. 66 — 73. 77 — 81.) Nachträglich verdienen hier einer Bemerkung: Schorch's allgem. Europ. Staats- und Adreß-Handbuch ꝛc. — über den Rang der Europ. Mächte und ihrer diplomatischen Agenten; ein kleiner Commentar über das auf dem Wiener Congresse verfaßte Réglement sur le rang entre les agens diplomatique (29 Mars 1815) von Dr. Friedr. Aug. v. Mosham. Sulzbach, 1819. — Klüber's, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes. Frankfurt, 1817. S. 178—185 handelt von dem Titel der verschiedenen souverainen Fürsten des Deutschen Bundes; und S. 189. von den Rangverhältnissen der Deutschen Bundes-Souveraine. — Staats- und Adreß-Handbuch der Deutschen Bundesstaaten ꝛc., von G. Hassel. — Mehrere Souveraine Europens führten bisher besondere Prädikate, die ihnen der Pabst gegeben, und welche die Observanz beilegte. Diese Prädikate werden meist nur bei ihren ausführlichen und feierlichen Titeln und in Überschriften, selten in Anreden an dieselben, gebraucht. Schon in früherer Zeit führten

die Könige von Frankreich den Titel: Roi très chrétien — Allerchristlichste Majestät. Der König von Spanien erhielt vom Pabst Alexander VI. für die Vertreibung der Mauren den Titel: catholique, katholische Majestät. Pabst Leo X. gab Heinrich VIII., König von Großbrittanien im Jahr 1521 den Titel: defensor fidei, Beschützer des Glaubens. Pabst Benedikt XIV. ertheilte dem Könige von Portugal im Jahr 1748 den Titel: Roi très fidèle, allergläubigste Majestät. Allergetreueste Majestät (fidelissimus) ward er wegen seiner Treue am Glauben der Kirche genannt. — Der König von Ungarn führte seit dem Jahr 1758 den Titel: Roi apostolique — apostolische Majestät. Pabst Sylvester II. sandte Stephan I., dem ersten Könige und christlichen Regenten von Ungarn, die Krone nebst dem Kreutze, daher auch die Ungarische Krone sancta oder apostolica genannt wurde. Gegenwärtig führt der Kaiser von Österreich den Titel: Kaiserlich Königliche Apostolische Maiestät. — Derselbe führte als Römisch-Deutscher Kaiser den Titel: Semper Augustus (allezeit Mehrer des Reichs) und Invictissimus — Unüberwindlichst. —

Abstechend von der Titulatur der christlichen Souveraine in Europa ist freilich die der Beherrscher außereuropäischer Nationen, oder selbst auch die, welche noch in Europa der Türkische Sultan — die hohe Pforte — führt. So lautet z. B. der Eingang des Vertrages, welchen im Jahr 1819 der Engländische Gesandte in Konstantinopel, Sir Robert Liston, mit dem Türkischen Kabinette, nach dreijährigen Unterhandlungen, abschloß, — durch welchen die Stadt und Festung Parga nebst Zugehör wieder unter die Herrschaft des Großherrn kam, der dagegen die Einwohner der Jonischen Inseln als Schutz-Unterthanen von Großbrittanien anerkannte, — nachfolgend:

„Wir

„Wir durch die Gnade des obersten Meisters der Reiche und unwandelbaren Gründers des festen Gebäudes des Kalifats, und durch den wunderbaren Einfluß des Musters des Heiligen, der Sonne der beiden Welten, unseres grossen Propheten Mahommed Mustapha, so wie durch den mitwirkenden Beistand seiner Jünger und Nachfolger und der ganzen Reihe der Heiligen, Sultan, Sultanssohn, und Kaiser, Kaisersſohn; Mahmoud-Han, Sieger, Sohn von Ahmed-Han, Sieger, dessen edle Diplome mit dem souverainen Titel eines Sultans der beiden Erdkreise geschmückt sind, dessen allerhöchste Verordnungen mit dem Namen eines Kaisers der beiden Meere prangen, und dessen, Unserer Kaiserlichen Würde anklebende Pflichten in Verwaltung der Gerechtigkeit, in der Sorge für eine gute Regierung und in der Sicherung der Ruhe Unserer Völker bestehen; Herr und Wächter der edelsten Städte des Weltalls, gegen welche die Wünsche aller Völker gerichtet sind, der beiden heiligen Städte von Mecca und Medina, des inneren Heiligthums des heiligen Landes; oberster Kalife der ausgedehnten Landstriche und Provinzen, die in Anatolien und Rumelien, am weißen und am schwarzen Meere, in Arabien und Chaldäa liegen; dann ruhmvoller Souverain der zahlreichen Festungen, Schlösser, Plätze und Städte, erklären: daß bei der vollkommenen Einigkeit und ewigen Freundschaft, welche zwischen Unserer erhabenen Pforte, von ewiger Dauer, und dem Ruhmvollsten unter den großen Fürsten, welche an Jesum Christum glauben, dem Vorbilde aller erhabenen Personen von der Nation des Messias, dem Vermittler der Staats-Interessen der christlichen Völker, geschmückt mit den Gewändern der Majestät und des Ruhms, und bedeckt mit den Zeichen der Größe und der Berühmtheit, Sr. Majestät, Unserem sehr geschätzten, alten, innigen, aufrichtigen und standhaften Freund, dem Könige (Padishah) der vereinigten Königreiche von England, Schottland und Irland, und einer grosen Zahl davon abhän-

gender Länder, Georg III. (dessen Ende glücklich seyn möge!) herrscht, — der eine wie der andere Hof den Wunsch und die vollkommenste Bereitwilligkeit nähren, die Grundlagen der Freundschaft zu befestigen, und die Bande der guten Eintracht und Innigkeit zwischen ihnen immer fester zu ziehen." ꝛc. ꝛc.

— Der Titel: Von Gottes Gnaden (Dei gratia) wird nur allein von den Kaisern, Königen und regierenden Fürsten niederen Ranges gebraucht; eine Formel, wodurch sie ihre Staats- und Landeshoheit andeuten, bei dem bekannten Satze, daß die Majestät ursprünglich von Gott komme. Diese Formel ist aus einem Briefe des Apostels Paulus hergenommen. Die Geistlichen zu den Zeiten Constantins des Großen gebrauchten sie zuerst, und zu den Zeiten der Karolinger bedienten sich auch die weltlichen Fürsten derselben. Die hohen Geistlichen in der katholisch-römischen Kirche bedienten sich bei derselben noch des Zusatzes: „Von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden." Der Titel: „Von Gottes Gnaden" wird bald mit dem Beiworte: Wir, oft ohne dasselbe gebraucht. — Außer der im §. 63. Anmerk. 3 allegirten Schrift von Thilesius ꝛc. dürfte hier noch bemerkt werden: Frid. Geisler diss. de titulo: nos Dei gratia. Lips. 172. edit. 2.

4. Die Souveraine gebrauchen in den Anreden auch den Verwandschaftstitel, theils im natürlichen, theils im politischen Sinne. Der Titel: Bruder, deutet auf ein gleiches, der Titel: Vater, Oheim, Neffe, Vetter auf ein ungleiches Verhältniß. Der Pabst als heiliger Vater begrüßt die weltlichen Souveraine mit der Formel: Geliebter Sohn in Christo! Kaiser und Könige geben sich den Brudertitel und den souverainen Fürsten niederen Ranges den Titel: Vetter, Neffe, Oheim. Der Deutsche Titel des Neffen scheint vom Kaiser den

geistlichen Fürsten, und der des Oheims den weltlichen eigenthümlich ertheilt zu seyn. Wirkliche Verwandtschafts-Verhältnisse werden noch hinzugesetzt. Der Deutsche Titel geistlicher Verwandtschaft: Gevatter, ist jetzt seltener. (Schmalz Europ. V. R. Seite 76.) — Im Kanzleistyl werden jedoch oft Titel mit einander verbunden, bei denen die natürliche Verbindung unzulässig ist. (Bemerkungswerthe Schriften: J. J. Moser, von dem Brudertitel in s. opusc. academ. etc. p. 413. — J. A. Frankenstein diss. I. et II. de titulo fratris. Erf. 1715 u. 1716. — M. C. Curtius, von dem Brudertitel der Könige und Fürsten, in s. histor. polit. Abhandlungen. Frankfurt u. Leipzig, 1783. 8. — F. C. v. Moser, der Titel: Vater, Mutter und Sohn nach dem Welt- Hof- und Kanzlei-Gebrauche in s. kleinen Schriften. Th. I. S. 366 — 473. — Pütter's Anleitung zur jur. Praxis ꝛc. Th. II, S. 104 u. ff. — F. C. v. Moser's Abhandlung von den Gevatterschaften großer Herren, in s. kleinen Schriften. Th. I. pag. 291.) —

5. Verschieden waren bisher die Arten dieser Begrüßung. Z. B. Unsere freundwillige, besonders freundwillige, ganz unverdrossene, freundvetterliche, freundwillfährige u. dgl. Dienste, und was wir sonsten Liebes und Gutes vermögen, zuvor. — An Geringere hieß es: Unsere Gnade und alles Gutes, unseren gnädigen oder gnädigsten Gruß, unseren günstigen Gruß und geneigten Willen, unseren freundlichen und wohlaffektionirten Gruß zuvor u. s. f. Das Lateinische Kanzlei-Zeremoniel, welchem vielleicht überhaupt dieser Gebrauch seinen Ursprung zu danken hat, bediente sich der Formel: Salutem perpetuamque felicitatem, salutem atque omne felicitatis incrementum, salutem et quidquid praeterea

bonorum acceptorumque officiorum a nobis proficisci poterit u. ſ. w. (Pütter's Anleit. zur jur. Praxis ꝛc. Th. II. S. 84. §. 27.)

6. Im Franzöſiſchen lautete der Anfang eines ſolchen Schreibens: N. N. par la grace de Dieu Roi etc. à très haut, très puissant et très illustre prince N. N. par la même grace Roi N. N. nôtre bon frère, cousin, ami et allié, salut. — Très haut, très-puissant et très-illustre Roi.

7. Nicht nur alle gekrönten Häupter, ſondern auch alle Fürſten niederen Ranges, wo ſie als Regenten ſchreiben, bedienen ſich der mehrfachen Zahl, als: Wir, Uns, Unſere ꝛc. — Auch nachgeborne Prinzen bedienen ſich hin und wieder dieſer Schreibart, wenn ſie an Geringere ſchreiben, oder auch in förmlichen Kanzleiſchreiben. — Auch die vormaligen Reichsgrafen durften Wir ſchreiben. (Reuß Deduktions-Sammlung, Th. IV. S. 324.) — Nach den Beſtimmungen der Beilage IV. zu der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818 behalten die vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren den Titel, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden. Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften. Der Erſtgeborne, welcher im Beſitze derſelben ſich befindet, nennt ſich zur Unterſcheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürſt und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate: „Wir," wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürſten oder eines Grafen zu bedienen haben. Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Kanzlei-Zeremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königli-

chen Stellen wird im Conterte den Fürsten das Prädikat: „der Durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;“ und den Grafen, „der hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königl. Staatsministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Zeremoniel sich achten. (Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 211. Anmerk. 7.)

8. Ehemals nannte man nur den Kaiser bey der Anrede: Majestät, die Könige nur Hoheit oder Königliche Würden. (Der Großsultan der Türkei behielt noch den Titel Höheit aus jenen alten Zeiten bei, wo man ihm den Titel eines Kaisers noch nicht zugestand. (Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. §. 63. u. 66. — Rousset cérémon. diplom. T. II. pag. 742).

Seit dem funfzehnten Jahrhunderte nahmen Könige die Anrede „Majestät“ von ihren Unterthanen; Frankreichs Könige zuerst, und seit dem sechszehnten gaben sie sich solche gegenseitig, anfänglich mit feierlicher Zugestehung. (Henault abrégé chronol. T. II. pag. 413. u. 560. — Leti ceremon. hist. polit. T. VI. pag. 483. — Wiquefort l'ambassadeur et ses fonctions, pag. 734.) Dermalen ist die Anrede: Majestät von selbst an den königlichen Titel geknüpft. (Außer der im §. 63. Anmerk. 2. allegirten Schrift von Fr. C. v. Moser ꝛc. sind hier noch zu bemerken: J. Chr. Lünigs histor. politischer Schauplatz des Europäischen Kanzlei-Zeremoniels ꝛc. pag. 6. u. ff. vom Majestätstitel. — Pütter's Anleit. zur zurist. Praxis ꝛc. Th. II. S. 117. §. 96.)

— Der Pabst bekommt fast ohne Unterschied die Anrede: Sanctissime oder auch Beatissime Pater und Vestra Sanctitas, Heiligster Vater, Eure Heiligkeit. Früherhin

pflegten die christkatholischen Souveraine in der Begrüs-sung- oder Schlußformel ein devotissimum sacrorum pedum osculum einfließen zu lassen. Lünig's Kanz-lei-Zeremoniel ꝛc. enthält pag. 58. folgende Titulatur an den Pabst: „Beatissime in Christo pater; Domine reverendissime. — — Quod reliquum est. Deus O. M. Sanctitatem Vestram omni incolumitate in nostrum et militantis ecclesiae solatium beet atque fortunet. — — Sanctitatis Vestrae obsequens filius Leopoldus."

Ein Kardinal erhält fast durchgängig den Titel: Hochwürdigster (Reverendissime) und den seit 1630 angenommenen Eminenz-Titel. (Lünig's Europ. Kanzlei-Zeremoniel ꝛc. pag. 10. von der päbstlichen Heiligkeit und der Cardinal-Eminenz.)

9. In früherer Zeit führten selbst die Könige den Titel Altesse, und die Fürsten den der Excellenz. Im 16. Jahrhunderte nahmen die Letzteren den Titel Altesse, obgleich mit manchen Widersprüchen, an. Im 17. Jahrhunderte sprachen nur die königlichen Prinzen den Titel Altesse royale, die Churfürsten die Altesse sérénissime electorale, die altweltlichen Fürsten die Altesse sérénissime an. (v. Martens Europ. V. R. Seite 212. §. 174. Anmerk. lit. h.) —

Die Großherzöge und der Churfürst von Hessen nehmen in neuester Zeit die Titel: Königliche Hoheit (Altesse royale) an. (Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. §. 74—76.) Dermalen führen kaiserliche oder königliche Prinzen und Prinzessinnen von der Haupt- und Nebenlinie, ingleichen vorher bestimmte Thronfolger, und die sonst etwa, wegen Ansprüchen auf ein anderes Königreich, aus besonderer Bewilligung damit beehrt sind, den Titel: Hoheit, auch wohl mit dem Beysatze: Kaiserliche oder Königliche Hoheit. (S. Pütter's Anleit.

zur juriſt. Praxis ꝛc. Th. II. S. 117. §. 97.) Im Lateiniſchen Kanzlei-Zeremoniel wird der Hoheitstitel nicht serenitas, ſondern Celsitudo regia überſetzt. Im Franzöſiſchen iſt es nöthiger, nicht bloß Altesse, ſondern auch Altesse royale oder impériale zu ſchreiben, ſowie auch im Italieniſchen Altezza Reale oder Imperiale. (S. überhaupt Lünig's Europ. Kanzlei-Zeremoniel ꝛc. pag. 7. u. Fr. C. v. Moſer der Titel: Hoheit, Altesse, Altesse Sérénissime, Celsitudo u. ſ. w. mit hiſtoriſchen und Zeremonial-Anmerkungen erläutert, in ſeinen kleinen Schriften, Th. VII. S. 167—348.) —

Hier dürfte auch der Titel: Großfürſt zu bemerken ſeyn. Dieſes war vormals der Titel der Ruſſiſchen Regenten. Gegenwärtig werden in Rußland die Thronfolger und Brüder des Kaiſers (Czaar's aller Reußen) Großfürſten genannt.

10. Das Prädikat: Durchlauchtig findet man in Urkunden ſeit dem 14. Jahrhunderte. Karl IV. gab dieſen Titel im Jahr 1376 den weltlichen Churfürſten zuerſt. Unter Kaiſer Karl dem V. war er ſchon gewöhnlich. Später erhielten ihn auch die Fürſten, welche auf dem Reichstag Sitz und Stimme hatten. — Allen weltlichen Chur- und fürſtlichen Perſonen, wie auch geiſtlichen, die churfürſtlicher oder fürſtlicher Herkunft waren, wurde von denen, die ſie in der erſten Anrede Durchlauchtigſt nannten, auch in der Courtoiſie Euere Durchlaucht, oder eigentlich Euere Churfürſtliche Durchlaucht, auch wohl Herzogliche Durchlaucht gegeben. Gegenwärtig führen die regierenden Fürſten niederen Ranges den Titel Durchlaucht (Altesse Sérénissime, Serenitas). — Alle geiſtlichen Fürſten, die nicht fürſtlichen Standes waren, bekamen bisher in der Anrede den Titel: Euere Hochwürden Gnaden.

11. Der Titel: Euere Liebden wird von Souverainen unter einander fast in allen Klassen gebraucht. Lateinisch heißt es Vestra Dilectio. Wenn ein Fürst geringeren Ranges an einen Fürsten höheren Ranges schreibt, welchem er selbst einen gewissen Grad von Ehrfurcht zu bezeigen hat, wird es nicht gebraucht; wohl aber von einem Vornehmeren an einen Geringeren, z. B. von einem Könige oder Kaiser an einen Herzog oder regierenden Fürsten geringeren Grades. Man braucht es selbst zur Mäßigung einer anderen Courtoisie, der es deßhalb oft angehängt wird, indem z. B. Euere Durchlaucht und Liebden weniger gilt, als Euere Durchlaucht ohne solchen Beisatz. (Pütter's Anleit zur juriſt. Praxis ꝛc. Th. II. S. 115. §. 94.)

12. Über den Titel der Schweitzer Eidgenossenschaft sieh Rousset cérémonial diplom. T. II. pag. 811—818. — Den Republiken gaben bisher die Könige im Contexte, der Regel nach, bloß Vos, Vous. (v. Martens Europ. V. R. Seite 212. §. 174. Anmerk. lit. i.)

13. In Schreiben der Souveraine an ihres Gleichen wird die Schlußformel ohngefähr nach Verhältniß der Grußformel auf die Bereitwilligkeit zu freundlichen Diensten gerichtet. Oder es wird auch noch darneben, oder ganz allein, mit einer Empfehlung zur göttlichen Obhut geschlossen. Z. B. Euerer Liebden verbleiben Wir zur Erweisung von .... Dienstgefälligkeiten jederzeit geflissen. — Die göttliche Obhuts-Empfehlung wird oft allein zum Schlusse gesetzt. Z. B. Die Wir Euere Liebden hiermit dem Allerhöchsten Schutze zu allem gesegneten Wohlstande getreulich empfehlen. ꝛc. Im Französischen ist die gewöhnliche Schlußformel: Sur ce nous prions Dieu qu'il Vous aïe, très haut très puissant et très illustre prince, en sa sainte et digne garde.

14. Z. B. de Votre Majesté le bon frère etc., oder auch nur: Votre bon frère etc., oder ohne Wiederholung der Anrede nur allein N. N.

15. Sieh über die Contrasignatur Moser's kleine Schriften, Th. V. pag. 1 u. ff.

16. Pütter's Anleit. zur jur. Praxis. Th. II. S. 143. §. 141 u. ff.

§. 420.

b. Kabinets-Schreiben.

Dasselbe zeichnet sich durch ein minder steifes Zeremoniel [1] aus. Es wird von einem Souverain aus seinem Kabinette erlassen, doch hin und wieder auch in der Kanzlei ausgefertigt, und nähert sich mehr den Förmlichkeiten eines Privat-Schreibens.

Demnach wird

a. von dem Schreibenden auf die ausführliche Titulatur weniger gehalten, als beim Kanzlei-Schreiben;

b. der in dem Schreiben herrschende Ton ist vertraulicher;

c. das Schreiben beginnt, ohne besondere Grußformel, sogleich mit der oft kurzen Anrede;

d. der Schreibende bedient sich des gewöhnlichen Ich statt Wir, wenn gleich er auch dem anderen Souverain, an welchen der Brief gerichtet ist, den Titel der Majestät, Hoheit, Durchlaucht ꝛc. beilegt;

e. öfters wird die Unterschrift mit der Schlußperiode des Schreibens, nach allenfallsiger Wiederholung der Anrede, verbunden;

f. das Schreiben wird in der gewöhnlichen Hofsprache abgefaßt, vom Souverain unterzeichnet [2] und mit dem Kabinets-Siegel versehen;

g. es wird in kleinerer Form geschrieben, mit einem Kouvert versehen. Die äußere Aufschrift bezeichnet nur kurz den Titel des Souverains, an welchen das Schreiben gerichtet ist.

1. Das Zeremoniel und der Styl von Schreiben außereuropäischer Monarchen ist höchst abstechend, wie uns selbst die Erfahrungen aus neuester Zeit belehren. Bekanntlich ist die Gesandtschaft des Lord Amherst nach China und ihre kränkende Fehlschlagung in den öffentlichen Blättern vielfältig besprochen worden. Im J. 1819 theilte ein Engländisches Zeitungsblatt zum erstenmal den in Druck erschienenen Brief des Kaisers Kia-King an den Prinzen Regenten mit. Nachfolgendes ist ein Auszug desselben:

An den Souverain der Brittischen Inseln! „Der höchste Souverain der Erde, welcher sie von dem Himmel und der umlaufenden Zeit erhalten hat, erläßt seinen kaiserlichen Befehl an den König von England, der den Inhalt dessen wohl zu erwägen hat.

„Euer Land, o König, liegt eine unermeßliche Strecke über den weiten Ozean hinweg, und dennoch sendet Ihr mir, voll aufrichtigen Herzens, das Anerbieten der Ergebenheit, und wendet Euch mit eifrigen Zuneigungen an den umschaffenden Einfluß, der aus dem Zentral-Königreiche (China) fließet.“

Der Kaiser fährt dann fort, das ehrerbietige Betragen des vormaligen Englischen Gesandten (Lord Macartney) zu schildern, der alle Gebräuche mit dem „gehörigen decorum“ beobachtete, und dadurch zu der Gunst und Neigung des Sohns des Himmels gelangte, Sr. Maje-

stät himmlisches Antlitz zu schauen, ein großen Bankett zu genießen, und mit zahlreichen und kostbaren Geschenken begabt zu werden.

Der Kaiser beklagt demnächst den Mangel an Ehrerbietung von Seite des jetzigen Gesandten (Lord Amherst), den er gleich bei seiner Ankunft zu Tien-Sing durch ein großes Gastmahl bewillkommen ließ. „Aber sehet da! statt für das Bankett zu danken, weigerte er sich den vorgeschriebenen Zeremonien Gehorsam zu leisten.“ Demohngeachtet geruhte der Kaiser zu befehlen: daß der Gesandte am siebenten Tage des siebenten Mondes vor der kaiserlichen Person erscheinen sollte; daß er am achten im großen Saale des Lichts und Glanzes bewirthet und beschenkt; sowie im Garten des ewigen Vergnügens ein Fest zubereitet werden sollte; daß er am neunten seine Abschieds-Audienz haben, und es ihm an demselben Tage erlaubt seyn möge, in den Hügeln der zehntausend Zeitalter herumzuschweifen; daß er am eilften an der Pforte der vollkommenen Eintracht wieder beschenkt werden sollte, und sich nachher in das Zeremonien-Büreau begeben, um da wieder mit einem Feste bewirthet zu werden; am zwölften sollte er endlich abgefertigt und befehligt werden, seine Rückreise anzutreten. „Der festgesetzte Tag zur Verrichtung der Zeremonie und die bestimmte zu beobachtende Form waren (setzt Se. Maj. hinzu) Euerm Gesandten vorher durch meine hohen Staatsbeamten mitgetheilt worden.“

„Am siebenten, dem Tage, welcher für Eueren Botschafter bestimmt war, um sich zu nähern und die kaiserliche Person zu schauen, kam dieser demzufolge im Pallaste an, als ich, der Kaiser, gerade in den großen Audienz-Saal trat.“

„Plötzlich behauptete nun Euer Botschafter, er sey so außerordentlich unpaß, daß er keinen Schritt thun könne.

Ich hielt es nicht für unmöglich, und befahl daher, daß die zwei assistirenden Botschafter in den Saal kommen, und vor mir erscheinen sollten; allein beide behaupteten gleichfalls, daß sie krank wären. Ein Beispiel solcher Rohheit war gewiß nirgends übertroffen worden. Demohngeachtet legte ich keine strenge Strafe auf, sondern befahl, daß sie noch an demselben Tage zurückgeschickt werden sollten, nach ihrem eigenen Lande zu. Da also Euer Gesandter vom Anschauen der kaiserlichen Gegenwart abgehalten ward, so war es nicht schicklich, die schriftliche Vorstellung von Euch, o König! zu übernehmen; sie ist daher in demselben Zustande, wie sie durch Euren Gesandten kam, zurückgesandt."

„Wir haben nichts desto weniger erwogen, daß Ihr, o König! aus der unermeßlichen Ferne von vielmal zehntausend Lee, eine sehr ehrfurchtsvolle schriftliche Vorstellung mit den schuldigen Geschenken mir darzubringen veranlaßtet, daß die Ungeschicklichkeit Eures Botschafters daran Schuld sey, sie von seiner Seite, mit tiefer Verneigung und aufrichtiger Ehrerbietigkeit mitzutheilen, und daß die Gefühle der tiefen Ehrfurcht und des schuldigen Gehorsams von Euerer Seite, o König! hinlänglich offenbar seyen."

„Ich hielt es daher für Recht, von den Artikeln des Tributs nur einige Landkarten, etliche landschaftliche Kupferstiche und Porträts zu nehmen; allein ich gebe Euerem Gefühle der aufrichtigen Ergebenheit für mich eben so hohen Beifall, als wenn ich das Ganze empfangen hätte. In Erwiederung befahl ich, Euch, o König! einen Joo-ce (Sinnbild des Gedeihens) eine Schnur kaiserlicher Perlen, zwei große und acht kleine seidene Beutel, als einen Beweis unseres zärtlichen und nachgiebigen Benehmens in dieser Sache, zukommen zu lassen."

„Euer Land ist zu weit von dem zentralen und blühenden Reiche entfernt, als daß, einen Gesandten eine solche

Strecke über die Meereswogen zu senden, für ein leichtes Unternehmen anzusehen wäre. Außerdem scheint Euer Botschafter auch nicht die Sitten und Zeremonien des Zentralreichs ausüben zu können; ein Gegenstand, der in der That eine heftige Anstrengung der Lippen und der Zunge erfordert, welches gar nicht angenehm oder leicht zu ertragen ist.“

„Das himmlische Reich setzt sehr geringen Werth auf Sachen, die aus der Ferne gebracht werden. Auch betrachtet es nicht als seltene und kostbare Perlen die Erzeugnisse Eures Landes, so zierlich und sinnreich sie auch immer mögen gehalten werden.“

„Daß Ihr, o König! Euer Volk in Frieden erhalten möget, und Sorge tragen, die Gränzlinien Eurer Ländereien zu stärken, damit keine Trennung von solchen Theilen, welche entfernt von denen, die nahe anheim liegen, Statt finden möge, ist, was ich, der Kaiser, aufrichtig und stark empfehle.“

„Endlich wird es für Euch gar nicht mehr nöthig seyn, einen Botschafter aus einer so großen Ferne zu schicken, und ihm die Mühe zu machen, über Berge und den Ozean zu reisen. Wenn Ihr nur Euer Herz in pflichtmäßigen Gehorsam ausgießet, so ist es gar nicht nothwendig, in irgend einer bestimmten Zeit in die himmlische Gegenwart zu kommen, ehe es ausgesprochen wird, daß Ihr Euch gegen den umschaffenden Einfluß, der aus diesem Reiche fließet, wenden sollt.“

„Dieser kaiserliche Befehl ist damit nun erlassen, damit Ihr ihn auf immer befolgen möget. — Kia-King. — 21stes Jahr, 7ter Mond, 20ter Tag. — (September 12 — 1816.)

2. Selbst Souveraine unterzeichnen ordentlicher Weise ihren Namen eigenhändig, und zwar so, daß sie ihren Tauf-

namen völlig auszuschreiben, ihren Haupttitel entweder gar nicht, oder nur mit den Anfangs-Buchstaben anzuzeigen pflegen. Einige setzen auch noch ein mppr. (manu propria) oder einen ähnlichen Zug hinzu; Andere nicht. — Kaiser und Könige unterschreiben öfters nur ihren Hauptnamen; Letztere pflegen auch manchmal ein R. (Rex) oder K. (König) beyzufügen. Fürstliche Personen niederen Ranges drücken gemeiniglich die Hauptwürde ihres Hauses nur mit den Anfangsbuchstaben aus, z. B. Friedrich H. z. Sachsen ꝛc. Neue Fürsten pflegen sowohl ihre Namen, als Würde und Land ganz auszuschreiben. (Pütter's Anleit. zur jur. Praxis ꝛc. Th. II. S. 129. §. 118.) — Vollrad Fürstenbolds Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben großer Herren. Frankf., 1661. 8. — Joh. Pet. de Ludewig diss. de nexu scripturae et subscriptionis (Cap. 4. ubi de subscriptione ex instituto). Halae, 1723. recus. 1737. 4.

§. 421.

c. Handschreiben, eigenhändige Schreiben.

Von dem Kabinetsschreiben [1] wird noch das Handschreiben [2] unterschieden. Dasselbe kömmt rücksichtlich der Form und Schreibart einem Privatschreiben [3] zunächst. Es fängt mit der Anrede dessen, an welchen geschrieben wird, und ohne Begrüßungsformel an. Der Schreibende spricht von sich: Ich, Mir, Mein ꝛc. Die zur Unterschrift gehörige Kourtoisie wird, ohne im Konterte zu schließen, mit dem letzten Satze des Schreibens verbunden. Jahr und Tag wird neben der Unterschrift angemerkt. Überhaupt wird hier von der Strenge des Kanzlei-Zeremoniels Umgang genommen. Daher kommt dasselbe meist zwischen Fürsten vor, deren persönliche Verhältnisse [4] sich näher oder freundschaft-

lich berühren, etwa auch bei politischen Gegenständen minderen Belanges. Dir Fälle sind höchst selten, daß Souveraine für ihre Person nur mittels Handschreibens [5] unter sich eigentliche Staatsgeschäfte verhandelten.

Eigenhändige Schreiben, [6] die nämlich ein Souverain mit allerhöchst eigener Hand schreibt, sind vollends frei von allem Kanzlei-Zeremoniel und in der Form dem Privatschreiben gleich.

1. Zu unterscheiden sind hier die Kabinets-Ordres, — Befehle, Anordnungen, Verfügungen welche der Monarch in allerhöchst eigener Person und aus seinem Kabinette erläßt, theils nach vorhergängiger, theils ohne alle Berathschlagung mit seinen vertrautesten Räthen. Eine besondere Berühmtheit erlangte dieses Wort, seit Friedrich der Große dieselben meist ohne Berathschlagung mit seinen Räthen, als Beweise seiner mit Blitzesschnelle sich äußernden Regentenweisheit und Gewalt, erließ. Diese willkürliche monarchische Gewalt suchten die vormaligen Könige von Spanien und Frankreich mittels der Endformeln aller ihrer Verfügungen auszudrücken, indem die der ersten lautete: „Ich der König — welches jetzt noch die Formel seiner Unterschrift ist — will es so;“ die der zweiten: „Tel est notre plaisir!“ — Gemäß einer Bekanntmachung Sr. Maj. des Königs von Baiern dd. 16. April 1817 sollen als Kabinetsbefehle künftig ausgefertigt werden:

a. Alle von Sr. Maj. auf die Gutachten und Anträge Ihres Staatsraths erlassen werdenden Entscheidungen an Allerhöchst Dero Staatsministerien, mit Ausnahme der Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann aller Verfassungsgegenstände, die unter den königlichen Titel in dem größeren Kanzleistyle erscheinen, von Sr. Maj. unterzeichnet,

und von den sämmtlichen Staatsministerien contrasig-nirt werden.

b. Alle besondern Aufträge in Regierungsgegenständen, welche Se. K. Maj. Ihrem Staatsrathe und Ihren Staatsministerien zu ertheilen Sich veranlaßt finden.

Die Kabinetsbefehle werden von Sr. K. Maj. unterzeichnet und von dem General-Sekretär des Staatsrathes contrasignirt.

2. Pütter's Anleit. zur jur. Praxis ꝛc. Th. II. S. 87 §. 32.

3. Daher scheinen sie auch die anderweitige Bezeichnung: lettres en forme de billet erhalten zu haben.

4. Ein Kabinets- oder eigenhändiges Schreiben mittels eines Kanzleischreibens zu beantworten, gesetzt auch, das dasselbe von einem Fürsten geringeren Ranges erlassen wäre, würde für unhöflich gelten.

5. Sieh jedoch als Beispiel einer Staatskorrespondenz der Art zwischen dem Berliner und Wiener Kabinette v. J. 1778. Oeuvres posthumes du Roi de Prusse. T. III. pag. 365 — 407.

6. Pütter's Anleit. zur jur. Praxis ꝛc. Th. I. S. 53. §. 52.

§. 422.

Zeremonial-Fehler.

Hier bemerkungswerthe Schrift:

F. C. v. Moser, von Ahndung fehlerhafter Schreiben nach dem Gebrauche der Höfe und Kanzleien. Frankf. a. M. 1750. 8.

Es können Fälle eintreten, daß sich ein oder der andere Souverain bei den schriftlichen Mittheilungen gegen das herrschende Zeremoniel verstößt. Verstöße der Art können aus politischen Rücksichten geflissentlich oder, nach Umständen aus Versehen geschehen.

Souveraine, deren Personalverhältnisse sich friedlich begegnen, sind fortan bestrebt, den allenfallsigen Zeremonialfehler nach möglichster Thunlichkeit zu beseitigen. Bei der bewährten Erfahrung, daß selbst die Beobachtung der manchmal überflüssig oder kleinlich erscheinenden Formalitäts- und Zeremonialpunkte [1] zur gegenseitigen Achtung der politischen Würde der Nationen mittelbar beitrage.

Demnach wird der von dem Schreibenden allenfalls später gewahrte Fehler [2] bei dem andern Souverain, an welchen der Erlaß geschah, gehörig entschuldigt. Unterläßt der Gewahrende die erforderliche Entschuldigung, so kann der Briefsempfänger, wenn er aus politischen Gründen sich nicht beruhigen will,

a. entweder den vorliegenden Fehler rügen, oder

b. wider denselben für die Zukunft protestiren, oder

c. bei Sachen von wichtigem Belange ausdrücklich erklären, daß er das ihm zugekommene Schreiben, bis dessen Zeremonialfehler verbessert, unbeantwortet lassen, oder in einem ähnlichen Falle remittiren werde; oder

d. er kann das empfangene Schreiben nach Wichtigkeit der Umstände alsgleich remittiren.

Hegt der Brief-Empfänger die Vermuthung, daß der Fehler nur Folge von Nachlässigkeit sey, so gebraucht er gewöhnlich nur die ersten Mittel, nemlich der Rüge oder Protestation.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 31.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 214. §. 178.

§. 423.

Sprache der Unterhandlungen und Staatsschriften.

F. C. v. Moser, von den Europ. Hof- und Staatssprachen nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Frankfurt, 1750. 8.

Ehemals wurden Staatsakten und Unterhandlungen der Mächte in der Lateinischen Sprache [1] geschrieben oder in dieser mündlich bethätigt. Man scheint sie überall mit den Ausländern nach der Italienischen Aussprache gesprochen zu haben. Diese Sprache [2] war das Eigenthum aller Europäischen Völker, eine gemeinschaftliche Erbschaft vom alten Rom, und also die natürliche Staatssprache. Hofsprache war jedem Hofe seine vaterländische. Bei den inneren Geschäften auch wurde die Lateinische Sprache gebraucht, weil Geistliche die Schriften abfassen mußten, als damalige alleinige Bewahrer der Gelehrsamkeit, und weil die Europäischen Sprachen im früheren Mittelalter zu Schriftsprachen noch nicht ausgebildet waren. Erst nach dem zwölften Jahrhunderte wurde in inneren Angelegenheiten in der Landessprache geschrieben; bis in das siebenzehnte aber in auswärtigen Angelegenheiten die lateinische beibehalten. Damals begannen die stehenden Gesandtschaften. Die Schwierigkeit, die Landessprache schnell zu erlernen, würde die Gesandten vom Umgange mit den Ungelehrten und mit dem Frauenzimmer ausgeschlossen haben. Um eben die Zeit aber hob nun in Frankreich die schöne Kunst gebundener und ungebundener Rede sich zuerst wieder zu dem Geschmacke des feineren Alterthums, welcher nicht bloß den Geist mit großen Ideen, das Herz mit großen Empfindungen füllen, sondern auch Alles zu schöner Einheit verbinden will, auf daß nicht nach dem erhabensten Gefühle, was regellose Begeisterung uns eben eingehaucht hat, ein rauher Mißton uns verwunde, den nur Bewunderung des Geistes in ihm

versüßt. Darum konnte nicht Shakspeare's gewaltiger Geist durch Europa dringen, wie Racine's Zierlichkeit. Die Griechen und Römer der goldenen Zeit hatten die Gemüther der Gebildeten zu reitzbar gegen seine Härten gemacht, welche um so widriger empfunden wurden, je lebendiger seine hohe Schönheit ergriff. Vom glänzenden Hofe Ludwigs XIV., wo die edle Kunst das Laster und den Despotismus selbst zierlicher machte, nahmen die Höfe alle das Muster. Alle lasen die Schriften der Französischen Schöngeister, wünschten Französische Schauspiele, und strebten nach Französischem Umgangs-Tone. Daher wurde die Französische Sprache überall Hofsprache, weil der für rauh und ungebildet galt, welcher ihre Werke nicht gelesen hatte.

Da nun die Französische die Hofsprache geworden; so gab man um so leichter dem Übermuthe der Franzosen nach, welcher ihre Sprache in Unterhandlungen und in Schriften zur Staatssprache machte. Man fürchtete mehr den Schein des Ungebildeten, als die Gefahr, welche daher drohte. Denn welcher Ausländer kann auch die leichte Sprache sich aneignen, wie ein Inländer? Welch' Übergewicht gibt also die größere Fertigkeit der Sprache, um so mehr, da man sich schämen wird, die Unkunde einzugestehen? Die Französische Sprache wurde aber dennoch die allgemeine diplomatische in Europa, indem sie zugleich die allgemeine [3] aller höheren Stände wurde.

Doch haben einige Mächte mit Nachdruck in öffentlichen Akten ihre vorige Staatssprache, [4] nemlich entweder die ihres Landes, oder die Lateinische, beibehalten. Gegen Frankreich besonders haben mehrere sich in dem Rechte behauptet, Friedensschlüsse auch in ihrer Sprache, neben der Französischen, mit gleichem Ansehen beider Urschriften, abzufassen, seit Frankreich sich weigerte, selbst in der Lateinischen abfassen zu lassen. In der That ist zu wünschen, daß man zur Lateinischen [5] zurückkehre, und alle Mächte darüber

mit Strenge hielten. Hindert am Ende Etwas anders, als das Unvermögen vieler Diplomatiker, sich Lateinisch auszudrücken, wenn nicht gar Latein zu verstehen?

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 76 — 79.

2. Über die Grundsätze der Römer rücksichtlich des Gebrauchs ihrer Landessprache gegen andere Nationen s. Duke de usu et auctoritate juris romani. L. II. cap. 1. pag. 150.

3. Sehr früh (sagt die treffliche Schrift: „Deutschlands Ehre“ 2c. Gotha, 1814. S. 32 — 35.) hat vornehmlich Frankreichs glatte und bequeme Sprache, sie, welche das eigenthümliche Organ des Witzes zu seyn, und denen, die sie mit Fertigkeit gebrauchen, Witz zu verleihen scheint, die Herzen und Ohren der vornehmen Welt bestrickt, und gegen die Kraft und Herrlichkeit unserer deutschen Muttersprache gleichgültig und fast gefühllos gemacht. Der Grund dieser ungerechten Vorliebe lag weniger, wie man gemeint, in äußern und politischen, als in innern und moralischen Ursachen. Unstreitig ist für das Hofleben, für diplomatische Verhandlungen und einen kalten aber gefälligen Verkehr mit fremden, uns fern stehenden, ja widrigen Naturen keine Sprache besser geeignet als die Französische. Ihr Reichthum an zierlichen Redensarten und Wendungen, welche nichts bedeuten, an artigen und dezenten Zweideutigkeiten, an Wort- und Witzspielen aller Art, macht sie zu dem bequemsten Werkzeuge, um ein übrigens leeres und müssiges Gespräch mit dem Scheine inneren Lebens und nicht ohne Ergötzung fortzuspinnen. Durch den Weltgebrauch und von dem redseeligsten aller Völker durchgebildet, scheint sie den Unterschied der äußeren Verhältnisse aufzuheben, ohne doch das Geringste von seiner Stelle zu rücken; und ohne daß eine Persönlichkeit der anderen, ein Herz dem anderen näher käme, ein allgemeines Band um alle Individuen der Gesellschaft zu schlingen. — Die Ge-

walt der Mutterſprache auf Nationalität iſt den Franzoſen keineswegs unbekannt geblieben. Deutſchland war nicht beſiegt, ſo lange es ſeine Sprache behielt. (S. übrigens auch die Schrift: „Weltherrſchaft das Grab der Menſchheit. 1814. S. 20 u. ff. — Ideen über das politiſche Gleichgewicht in Europa. Leipzig, 1814, Abſchnitt 2. Vorerinnerungen über die erſte allgemeine Bedingung des bevorſtehenden Friedens und über die Sprache, in welcher die Original-Urkunde deſſelben abzufaſſen iſt. S. 71 u. ff. — Die Abhandlung: Die Franzoſen als Politiker ꝛc., im Europäiſchen Aufſeher v. J. 1814. St. IX. und insbeſondere Radloff's Schrift: Frankreichs Sprach- und Geiſtes-Tyrannei über Europa. München, 1814. — J. C. Schwab, Von den Urſachen der Allgemeinheit der Franzöſiſchen Sprache und der wahrſcheinlichen Dauer ihrer Herrſchaft ꝛc., eine gekrönte Preisſchrift. Berlin, 1784. Ausg. 2. Stuttgart, 1785. 8. — Comte de Rivarol, de l'universalité de la langue françoise etc. Berlin, 1784. Paris, 1784. 8.

4. Das ehemalige Deutſche Reich erkannte nur die Deutſche oder Lateiniſche Sprache als ſeine Staatsſprache an. — Großbrittanien, Dänemark, der Pabſt, Portugal, Schweden und ehedem auch das Königreich Polen und die vereinten Niederlande erklärten die Lateiniſche Sprache als ihre Staatsſprache; Rußland und die Türkei ihre Landesſprache als ſolche. — Doch ſpäterhin gebrauchten Rußland auch die Franzöſiſche, und die Türkei die Italieniſche, Lateiniſche oder Franzöſiſche Sprache, oder man fügte beim Gebrauch der Landesſprache eine dem anderen Betheiligten angemeſſene Überſetzung bei. — Eingaben bei der Deutſchen Bundesverſammlung zu Frankfurt werden nur in Deutſcher Sprache angenommen und den in einer anderen Sprache abgefaßten Beilagen derſelben müſ-

sen Deutsche Übersetzungen beigelegt werden. (Vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung, Abschn. II. und III. in Klüber's Staatsarchiv ꝛc. Band II. S. 17. und 21.

5) Bezügliche Schrift: J. L. Püttman, progr. Electa de usu linguae latinae in ritu civili causisque maxime publicis. Lips. 1793. 4.

Zweites Hauptstück.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus ihren feindlichen Verhältnissen.

§. 424.

Weitere Unterabtheilung desselben.

Dieses zweite und letzte Hauptstück des Obligationen-Rechts, welches von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europäischen Volker aus ihren feindlichen Verhältnissen handelt, begreift somit als Gegenstände der Erörterung:

im ersten Abschnitte: das Entstehen feindseliger Verhältnisse unter den Völkern und Verletzungen des Völker-Rechts;

im zweiten Abschnitte: die verschiedenen Arten der Rechtsverfolgung unter den Völkern;

im dritten Abschnitte: die Art und Weise der Aufhebung feindseliger Verhältnisse unter den Völkern.

Erster Abschnitt.

Von dem Entstehen feindseliger Verhältnisse unter den Völkern und Verletzungen des Völkerrechts.

---

§. 425.

Natürlicher Grund derselben.

Die Völker, als moralische Personen, bleiben fortan wie die einzelnen Menschen, als physische Personen miteinander in unmittelbarer oder mittelbarer Berührung. Das politische Seyn und Wirken eines Volkes äußert seinen Einfluß auf die Nachbarstaaten oder mitunter auch selbst auf die übrigen coexistirenden Völker. Diese ununterbrochenen Berührungen und Beziehungen sind es, welche insbesondere die Völker in Europa, und die sich zu ihrem Systeme bekennenden außereuropäischen Nationen durch ihr gemeinsames Völker-Recht zu einem Ganzen verbinden. Aber eben diese ununterbrochene Berührungs- und Beziehungsweise erzeugt hin und wieder unter einzelnen Staaten besondere

oder zeitgemäße Intereſſen, politiſche Rückſichten, zu groſe Meinung von ihren Rechten oder Anmaaßung gröſerer Rechte [1] und ſomit feindſelige Verhältniſſe und Streitigkeiten. Ewiger Friede [2] iſt unter Völkern ſo wenig zu hoffen, wie unter Einzelnen, und ein Tribunal, welches einen Weltfrieden, [3] wie den Landfrieden, aufrecht erhielte, in der Wirklichkeit nicht möglich, im Ideal nicht zu wünſchen. So wie die phyſiſche Welt fortbeſteht unter dem Wechſel der namenloſen Formen und partiellen Umwälzungen, ſo ſind feindſelige Verhältniſſe und Streitigkeiten [4] einzelner Völker nur vorübergehende Erſcheinungen zur Befeſtigung des politiſchen Seyns und Wirkens derſelben in den verſchiedenen Perioden der Zeit, durch welche die rechtliche Coexiſtenz-Ordnung [5] der Staaten an ſich niemals vernichtet wird.

1. Es iſt noch kürzlich behauptet, daß Deſpotismus und Unterdrückung darum in der Welt ſo leicht den Weg erringen, weil die Menſchen zu geringe Vorſtellungen von ihren Rechten hätten. Mir ſcheint im Gegentheil jenen eben dadurch ihr Spiel erleichtert (ſagt Schmalz in ſeinem Europ. V. R. Seite 211 u. ff.), daß Jeder zu große Vorſtellungen von ſeinen Rechten und zu geringe von ſeinen Pflichten hat. Denn wo Beſcheidenheit die Anſprüche eines Jeden mäßigt, da entſteht nicht Streit, alſo auch keine Gelegenheit der Macht-Übung. Aber eben durch Anmaaßung größerer Rechte, als Jedem gebühren, geht der Streit hervor, der Allen das Leben verbittert, und von dem man endlich Ruhe ſucht, ſelbſt auf Koſten der Freiheit. Eben, da die Freiheit beſcheiden mit ſich ſelbſt ſich begnügt, nicht Andern etwas nehmen, ſondern nur will, daß ihr nichts genommen werde, ſo iſt die Furcht zu viel zu fordern, alſo Ruhe, das ſicherſte Mittel zur Erhaltung der Freiheit und zur Verhütung aller Tyrannei. So unter Völkern, ſo unter Bürgern. Ein Uſurpator ſchwingt ſich nur dadurch empor, daß er erhitzten Gemüthern in ihren Streitigkeiten den Sieg über ihre Gegner

verheiffet. Auch unter Völkern, wie könnte ein Streit entstehen, wenn nicht ein Theil, oder, wie meistens der Fall ist, beide Theile zu große Meinung von ihren Rechten hätten? Denn selten ist die freche Ungerechtigkeit, welche selbst sich als solche anerkennt. Wenn es aber Berührungs-Punkte unter Menschen oder unter Völkern giebt, wie sollten Streitigkeiten unter ihnen ausbleiben?

2. Schmalz, in allegirter Schrift S. 204 und §. 115. Th. I. dieses systemat. Grundrisses.

3. Bemerkungswerth dürften hier die Betrachtungen eines Londoner Blattes seyn, welche es im Dezember 1818, nach dem Schlusse des Aachener Congresses machte. „Der Aachener Congreß ist beendigt (sagt dasselbe) und man darf hinzusetzen, glücklich beendigt. Der Gedanke Heinrichs IV., eine Europäische Staaten-Republik zu gründen, scheint sich vor unsern Augen zu verwirklichen, mehr faktisch zwar, als durch deutlich erklärte Verträge, aber nur um desto dauerhafter. Wenn die fünf großen Monarchen, welche jetzt als Schiedsrichter Europens Schicksal leiten, auf der betretenen Bahn fortwandeln, wenn sie ihr Schiedsrichter-Amt durch Eintracht befestigen, und durch Redlichkeit und Uneigennützigkeit beliebt machen, so wird Europa nur eine große Familie werden, und Krieg in derselben so gut wie unmöglich seyn. Europa wird die Früchte der Revolution ärndten, für die ein früheres Geschlecht blutete. Es wird deutlich werden, warum ein Bonaparte in die Welt kommen mußte. Nur durch ihn ist möglich geworden, was sonst unmöglich geblieben wäre: Vereinigung der verschiedenartigsten Interessen zu einem Europäischen Zwecke. Nur ein blutdürstiger Krieger, ein raub- und ländersüchtiger Eroberer konnte Europa bleibenden Frieden verschaffen! So leitet eine weise Vorsehung die großen Angelegenheiten der Menschheit! — Doch dürfen wir nicht glauben an einen allgemeinen Weltfrieden; brauchen nicht zu fürchten, daß Europa's Völker erschlaffen

werden durch zu lange Ruhe. Jenseits der Meere, in Amerika's weitgedehnten Gefilden bildet sich ein neuer Widerstand. Dort ist die Menschheit zur Mündigkeit gelangt. Einst werden Europa und Amerika, erst wetteifernd, dann feindlich einander gegenüber stehen, und so wie sich jetzt Reiche bekriegen, so werden künftig ganze Welttheile einander anfeinden. Ein großer fürchterlicher Gedanke, aber gerechtfertigt durch den Gang der Begebenheiten und die Erfahrungen früherer Zeiten."

4. Richtig äußert sich daher unter Andern die Schrift: Denkmal, dem Jahr 1813 gesetzt. Germanien, 1814. pag. 16: „Wenn alle kriegerische Anstrengung nur den Zweck des Friedens, der Ruhe und der Freiheit hat, so kann sie einer Nation nicht anders als wohlthätig werden. Denn durch Entzweiung, Kampf und Krieg muß der Mensch im Daseyn einmal hindurch, um gros, stark und gediegen zu werden. Wie alle Bildung eine Entfaltung von Kräften ist, die sich voneinander trennen, und dadurch entzweien, so gerathen auch die Nationen auf ihrem Wege zur Bildung in entgegengesetzte Bestrebungen und Richtungen; und wenn dann auf solchen Mittelstufen des Lebens schon durch die bloße Coexistenz und raumliche oder zeitliche Berührung Nationen gegen Nationen, Richtungen gegen Richtungen stehen, so ist der Krieg die unvermeidliche Folge hievon ꝛc."

5. In der Geschichte, wie in der Natur sind Beispiele des Guten und Bösen gemischt, und oft geht Gewalt vor Recht. Die Grundsätze aber stehen für sich und an ihnen erkennt man das Recht.

§. 426.

Feindselige Verhältnisse zwischen den Staatskörpern als solchen.

Bezügliche Schriften:

Jacobi Thomasii dissert. de latrocinio gentis in gentem. Lips. 1667. 4.

und die Th. II. §. 402 allegirten Schriften.

Feindselige Verhältnisse und Streitigkeiten zwischen den concreten Staatskörpern treten ein, wenn Einer die rechtlich = politische Persönlichkeit, die Freiheit, [1] Selbstständigkeit [2] und Unabhängigkeit, die Integrität des Gebietes [3] vom Anderen bedroht oder thätlich zu beschränken sucht; die rechtlich bestehenden Verträge verletzt, und den zur Coexistenz = Ordnung der Staaten so nothwendigen und manchfaltigen Verkehr behindert oder gar unterdrückt. Oft können Spannungen und feindselige Reibungen bloß durch Außerachtlassung der durch die Völker = Praxis sanktionirten Zeremonial = Punkte, besonders wenn sie Einfluß auf die jedem selbstständigen Staatskörper gebührende Ehre äußern, entstehen.

1. Sieh dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 84.

2. Ist der Staat constituirt, so ist die Erhaltung seiner Existenz, des kleinen wie des grosen, sein höchstes Recht. Der Staat ist für sich da; er ist Selbstzweck, wie es der einzelne Mensch in gewissem Sinne ist, und soll von Andern außer ihm — fremden oder Nationalstaaten — nicht zu ihrem Mittel gemacht werden.

4. Systemat. Grundr. Th. II. §. 211.

§. 427.

Feindselige Verhältnisse zwischen den zeitlichen Staats-Repräsentanten.

Der ewige Staat [1] spricht durch den zeitlichen Regenten. Nur Beleidigungen, welche dem Regenten in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt [2] zugefügt werden, sind als Beleidigungen der unabhängigen, selbstständigen und freiwirkenden Unabhängigkeit zu betrachten. Daraus folgt, daß vorübergehende Spannungen und feindselige Privatverhältnisse der Individualität zeitlicher Machthaber nicht immer auch als feindselige Beziehungen der betreffenden Staaten völkerrechtlich erachtet und behandelt werden können. Freilich sind die Beispiele nicht selten, daß der Egoismus und die individuelle unedle Politik manches zeitlichen Staats-Repräsentanten seine Privatabsichten zur Sache der Staats-Gesammtheit macht, wähnend, daß nur in seinen individuellen Gesinnungen und seiner Handlungsweise das Wohl des ihm anvertrauten Volkes lebe. Die Erfahrung hat bewährt, daß bisher nicht alle zeitlichen Souveraine mit gleichem Gefühle der Humanität und Eintracht, nicht alle mit gleichem Gefühle für Recht und Völkerwohl handelten, als die grösten Monarchen Europens auf den folgenreichen Congressen zu Wien und Aachen. [4]

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 389. Anmerkung 3 u. 4.

2. Vergl. übrigens J. L. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes rc, S. 148. §. 92.

3. Sieh hierüber dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 196. und die dazu gehörigen Anmerkungen, insbesondere Nro. 5, 6 und 7, und ferner. Th. II. §. 394. Anmerk. 2. Seite 334. — Den dort angeführten Beispielen dürfte

auch Nachstehendes noch beigefügt werden. — Bei Ludwigs XIV. Thronbesteigung bestand die Armee nur aus 50,000 Mann, er brachte sie auf 400,000 und nöthigte dadurch die übrigen Monarchen, ihre Truppen in dem nämlichen Verhältnisse zu vermehren. So ward er Schöpfer einer der schrecklichsten Landplagen, die seit diesem Zeitpunkte auf der civilisirten Welt lasteten. Ludwig XIV. vereinigte mit der Leidenschaft für den Prunk, die des Kriegs und der Eroberung. Nachdem er Frankreich unterjocht und dahin gebracht hatte, nur noch das Werkzeug seiner Vergnügungen zu seyn, hatte er die Worte gesprochen: „Ich bin der Staat.“ Hätte das Schicksal stets seine Waffen unterstützt, so würde er mit den Worten geendet haben: „Ich bin die Welt.“ Nichts war ihm zu theuer, um sich zu vergrösern. Treulosigkeiten, Verräthereien, Gewaltthätigkeiten, Alles — mußte seinen Zwecken dienen. — —

So soll Napoleon im J. 1812 gegen den Abgeordneten eines grosen Hofes in Europa geäußert haben: „Wer jeden Monat 30,000 Menschen zu verzehren hat, der darf auf die Weltherrschaft Anspruch machen.“ Die Weltherrschaft hatte er sich vorgesteckt, und sich als seines Staates Oberhaupt vergessen. Daran erinnern uns die drei grosen Lichtpunkte der neuesten Geschichte: Moskwa, Leipzig und Paris. In Moskwa gieng Napoleons Glücksstern rückwärts, bei Leipzig verbleichte er, und in Paris wurde er zertrümmert.

4. Die Wagschale von Europa scheinen nun die vier verbündeten Mächte in Händen zu halten, und jeder Erschütterung, wodurch die Welt bedroht werden könnte, durch fortgesetzte persönliche Zusammenkünfte vorbeugen zu wollen. Höchst merkwürdig bleiben in dieser Hinsicht die Resultate der Verhandlungen des Congresses zu Aachen. Demnach dürfte auch hier am geeigneten Orte dem Protekolle der lezten Sitzung dortselbst, unterzeichnet am 15. November 1818

von den Bevollmächtigten der Höfe von Österreich, Frankreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland, — einige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dasselbe lautet:

„Die Minister von Österreich, Frankreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland haben sich nach vorgängiger Auswechselung der Ratifikationen der Convention vom 9. Oktober, im Betreff der Räumung des Französischen Gebiets durch die fremden Truppen, und nachdem sie sich die (in Abschrift beigefügten) Noten mitgetheilt hatten, in einer Conferenz vereinigt, um die Verhältnisse in Betracht zu ziehen, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Zukunft zwischen Frankreich und den Mächten bestehen sollen, welche den Friedensvertrag vom 20. November 1815 unterzeichnet haben, Verhältnisse, welche, indem sie Frankreich die Stelle anweisen, die ihm in dem Europäischen Staaten-System gebührt, dasselbe enge in die friedlichen und wohlwollenden Absichten, welche alle Souveraine theilen, verflechten, und so die allgemeine Ruhe befestigen werden. Nachdem sie die erhaltenden Grundsätze der wichtigen Verhältnisse, welche die Ordnung der Dinge so, wie sie unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung durch den Friedensvertrag v. 30. Mai 1814, den Wiener Rezeß und den Friedensschluß v. J. 1815 in Europa gebildet ist, reiflich erwogen, so haben die unter gegenwärtiger Akte unterzeichneten Höfe einmüthig anerkannt, und erklären demnach:

1. Daß sie fest entschlossen sind, sich weder in ihren Verhältnissen zueinander, noch zu denen mit anderen Staaten von dem Grundsatze der innigsten Einigkeit zu entfernen, die bis jetzt ihr gemeinschaftliches Interesse und alle ihre Verhältnisse leitete, eine Einigkeit, die durch die Bande brüderlicher Freundschaft, welche die Souveraine unter sich geschlossen haben, noch kräftiger und unauflösbar geworden ist.

2. Daß dieser Bund, um so reeller und dauerhafter, als er auf kein einzelnes Interesse, auf keine Berechnungen des Augenblicks gegründet ist, keinen andern Zweck haben kann, als die Erhaltung des allgemeinen Friedens, gestützt auf die religiöse Achtung gegen die Verpflichtungen, welche in den Verträgen für die Gesammtheit der von ihnen abzuleitenden Rechte übernommen worden sind.

3. Daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der legitimen, constitutionellen monarchischen Macht mit den übrigen verbunden, sich verpflichtet, fortan zur Erhaltung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat, und allein dessen Dauer sichern kann.

4. Daß, wenn die Mächte, welche gegenwärtige Akte mit unterzeichnet haben, es zur Erhaltung des oben ausgesprochenen Zwecks nöthig erachten sollten, besondere Zusammenkünfte entweder unter den erlauchten Souverainen selbst, oder ihren Ministern und resp. Bevollmächtigten zu veranstalten, um gemeinsam über ihre eigenen Verhältnisse, in so ferne sie sich auf den Zweck ihrer gegenwärtigen Berathungen beziehen, zu verhandeln; die Zeit und den Ort dieser Zusammenkünfte vorher jedesmal durch diplomatische Mittheilungen festgesetzt werden, und in dem Falle, wo diese Zusammenkünfte Geschäfte zum Gegenstand hätten, welche besonders in das Interesse anderer Europäischen Staaten verwebt sind, sie nur in Folge einer förmlichen Einladung derjenigen Staaten Statt haben sollen, welche die besagten Geschäfte betreffen, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte ihres Rechts, entweder direkte oder durch ihre Bevollmächtigte daran Theil zu nehmen.

5. Daß die Beschlüsse, welche in gegenwärtiger Akte aufgestellt sind, zur Kenntniß aller Europäischen Höfe durch

die (gegenwärtigem Protokolle beigefügte) Deklaration gebracht werden sollen, welche als in das Protokoll selbst aufgenommen und durch dasselbe sanktionirt betrachtet werden soll. Fünffach ausgefertigt, und wechselseitig im Original zwischen den unterzeichneten Kabinetten ausgewechselt.

Aachen, den 15. November 1818.

Metternich, Richelieu, Castlereagh, Wellington, Bernstorf, Nesselrode, Capo d'Istria.

Folgendes sind die dem Schlußprotokoll v. 15. Novemb. beigefügten Noten.

I. Note der H. H. Bevollmächtigten der Höfe von Österreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland an den Hrn. Herzog von Richelieu erlassen, am 4. November 1818.

„Die unterzeichneten Kabinetsminister und Bevollmächtigten von Österreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland, sind von ihren hohen Souverains beehrt, an den Hrn. Herzog v. Richelieu die nachfolgende Mittheilung zu erlassen: Ihre Majestäten Maj. der Kaiser von Österreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, durch den 5. Art. des Traktats v. 20. März 1815 aufgefordert, gemeinschaftlich mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich in Erwägung zu ziehen, ob die durch den gedachten Traktat angeordnete militärische Besatzung eines Theils des Französischen Gebiets am Schlusse des 3. Jahres ihrer Dauer aufhören könne, oder bis zum Ausgange des 5. verlängert werden müsse, haben sich zu diesem Ende nach Aachen begeben, und zugleich Ihre Minister beauftragt, Sich mit den Bevollmächtigten J. J. M. M. des Königs

von

von Frankreichs und des Königs von Großbrittannien in Conferenzen zu vereinigen, um zur Untersuchung jener wichtigen Frage zu schreiten. Bei dieser Untersuchung mußte die Aufmerksamkeit der Minister und Bevollmächtigten zunächst auf den inneren Zustand von Frankreich gerichtet seyn; sie mußte sich gleichermaßen auf die Vollziehung der von der Französischen Regierung gegen die mitcontrahirenden Mächte des Traktats vom 20. November 1815 übernommenen Verpflichtungen erstrecken. Der innere Zustand von Frankreich war seit langer Zeit der Gegenstand des anhaltenden Nachdenkens der Kabinette gewesen, und, nachdem die zu Aachen versammelten Bevollmächtigten einander wechselseitig ihre Ansichten darüber mitgetheilt hatten, haben die hohen Souveraine solche in ihrer Weisheit erwogen und mit Befriedigung erkannt, daß die in Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt, glücklich gegründete Ordnung der Dinge, und der Erfolg, der bisher die väterlichen Bemühungen Sr. allerchristlichsten Majestät gekrönt hat, die Hoffnung, eine für die Ruhe und Wohlfahrt Frankreichs so nothwendige, mit dem höchsten Interesse von Europa so unzertrennlich verknüpfte Verfassung fortdauernd befestiget zu sehen, auf's vollständigste rechtfertigen. Was die Vollziehung der Verpflichtungen betrifft, so haben die gleich bei Eröffnung der Conferenzen von dem Hrn. Bevollmächtigten Sr. allerchristlichsten Majestät den Ministern der anderen Höfe gemachten Mittheilungen über diesen Gegenstand keinen Zweifel gelassen, indem sich daraus ergab, daß die Französische Regierung die sämmtlichen Artikel des Traktats und der Conventionen v. 20. Nov. mit der gewissenhaftesten und rühmlichsten Pünktlichkeit erfüllt hat, in Ansehung derjenigen Artikel aber, deren Vollziehung späteren Terminen vorbehalten war, eine Übereinkunft, die allen contrahirenden Mächten Genüge leistete, in Vorschlag

gebracht ward. Da die Untersuchung der wichtigsten Fragen zu solchen Resultaten geführt hatte, so durften J. J. K. K. und Königl. Majestäten nunmehr mit froher Zuversicht Ihren persönlichen Gefühlen und Wünschen Gehör geben, und einer Maßregel Schranken setzen, welche Ihnen nur die unglücklichsten Ereignisse und die Nothwendigkeit auf Ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit von Europa bedacht zu seyn, zur Pflicht machen konnten. Die hohen Souveraine beschlossen demnach, die militärische Besetzung des Französischen Gebiets aufhören zu lassen, und der Vertrag vom 9. Oktober bestätigte diesen Beschluß. Sie sahen in diesem feierlichen Akte die Vollendung des allgemeinen Friedens. Da es von nun an die erste Ihrer Pflichten ist, Ihren Völkern die Vortheile, die dieser Friede ihnen gewährt, zu sichern, und die Verhandlungen, welche ihn gestiftet und bekräftigt haben, aufrecht zu erhalten, so hoffen J. J. K. K. und Königl. Majestäten, daß der König von Frankreich, von gleichen Gesinnungen beseelt, dem Antrage, seine Rathschläge und Bemühungen mit den Ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke zu vereinigen, jene wohlwollende Aufmerksamkeit nicht versagen werde, welche Sr. Maj. jeder Maßregel, die auf das Beste der Menschheit und auf den Ruhm und das Wohl Ihres Landes Einfluß haben kann, zu widmen gewöhnt ist. Indem die Unterzeichneten den Herrn Herzog v. Richelieu ersuchen, diesen Wunsch ihrer Hohen Souverains zur Kenntniß seines Monarchen gelangen zu lassen, laden Sie zugleich Sr. Excellenz ein, an allen ihren jetzigen und künftigen Berathschlagungen, in so ferne sich solche auf Erhaltung des Friedens, der Verträge, welche ihn gestiftet haben, und der wechselseitigen Rechte und Verhältnisse, die durch diese Verträge unter Zustimmung aller Europäischen Mächte gegründet oder bestätigt worden sind, beziehen, Theil zu nehmen. Diesem feierlichen

Beweise des Vertrauens, welches die hohen Souverains in die Weisheit des Königs von Frankreich und in die Rechtlichkeit der Französischen Nation setzen, sind die Unterzeichneten beauftragt, im Namen Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestäten, die Versicherung unwandelbarer Freundschaft für die Person und Familie Sr. allerchristlichsten Maj. und fortdauernder lebhafter Theilnahme an der Ruhe und Wohlfahrt der Französischen Monarchie beizufügen. Sie haben die Ehre, dem Hrn. Herzog v. Richelieu zugleich die Versicherung Ihrer ganz besonderen Hochachtung darzubieten."

Aachen, v. 4. Novemb. 1818.

(Unterzeichnet.)

Metternich. Castlereagh. Wellington. Hardenberg. Bernstorff. Nesselrode. Capo d'Istria.

II. Note des Herrn Herzogs v. Richelieu, in Antwort auf die Note der Hrn. Bevollmächtigten der Höfe von Österreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland.

„Der unterzeichnete Minister und Staats-Sekretär Sr. allerchristlichsten Majestät hat die von II. EE. den Hrn. Kabinetsministern von Österreich, Großbrittanien und Rußland, auf Befehl Ihrer hohen Souverains, unterm 4. d. an ihn erlassene Note empfangen, und nicht gesäumt, solche zur Kenntniß des Königs, seines Herrn, zu befördern. Der König hat mit innigem Vergnügen diesen neuen Beweis des Vertrauens und der Freundschaft der Souverains, welche an den Berathschlagungen zu Aachen Theil genommen haben, erhalten. Die Gerechtigkeit, welche sie seiner beständigen Sorgfalt für die Wohlfahrt Frankreichs und die besonders, welche sie der Rechtlichkeit seines Volkes

widerfahren lassen, hat sein Herz lebhaft gerührt. Indem der König seine Blicke auf das Vergangene richtet, und erwägt, daß keine Nation, zu keiner anderen Zeit, Verpflichtungen wie die, welche Frankreich übernommen hatte, mit gewissenhafterer Treue zu erfüllen im Stande gewesen wäre, fühlt Se. Maj, wie sehr diese Nation den auf diesem Wege erworbenen neuen Ruhm der Verfassung, unter welcher sie lebt, zu verdanken hat, und vernimmt daher mit besonderem Wohlgefallen, daß Höchst Ihre erhabenen Bundesgenossen die Befestigung seiner Verfassung nicht minder vortheilhaft für die Ruhe von Europa, als wesentlich für die Wohlfahrt von Frankreich betrachten. Überzeugt, daß es Seine erste Pflicht ist, durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel, die Vortheile, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens allen Nationen verspricht, befestigen und befördern zu helfen; überzeugt, daß eine enge Verbindung zwischen den Regierungen die sicherste Bürgschaft der Dauer jener Vortheile ist; daß Frankreich, welches einem Systeme, dessen Stärke auf einer vollkommenen Einheit der Grundsätze und Bestrebungen beruht, nicht fremd bleiben konnte, sich mit aller Aufrichtigkeit, die seinem Charakter zusteht, daran anschließen werde, und daß sein Beitritt die wohlgegründete Erwartung der glücklichen Resultate, die ein solches Bündniß für das Wohl der Menschheit darbietet, nur verstärken kann, so nimmt Se. allerchristlichste Majestät den Antrag Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestäten, Seine Rathschläge und Bemühungen mit den Ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke zu vereinigen, mit gröster Bereitwilligkeit an. Dem zu Folge ist der Unterzeichnete bevollmächtigt worden, an den Berathschlagungen Ihrer Minister, in so ferne sich solche auf die Erhaltung des Friedens, der Verträge, welche ihn gestiftet, und der wechselseitigen Rechte und Verhältnisse, die durch diese Ver-

träge, unter Zustimmung aller Europäischen Mächte, gegründet oder bestätigt worden sind, beziehen, Theil zu nehmen. Der Unterzeichnete bittet Ihre Exzellenzen, diese Mittheilung der Gesinnungen und Gefühle des Königs, seines Herrn, an Ihre hohen Souverains gelangen zu lassen, und hat zugleich die Ehre, den Hrn. Ministern die Versicherung seiner ausgezeichnetsten persönlichen Hochachtung darzubieten.

Aachen, den 12. November 1818.

(unterz.) Richelieu.

Deklaration.

„Jetzt, wo die Wiederherstellung des Friedens in Europa durch den Entschluß, die fremden Truppen von dem Französischen Gebiete zurückzuziehen, vollendet ist, und die Vorsichtsmaßregeln aufhören, welche beklagenswerthe Ereignisse nothwendig gemacht hatten, haben die Minister und Bevollmächtigten JJ. MM. des Kaisers von Österreich, des Königs von Frankreich, des Königs von Großbrittanien, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Reussen, von ihren Souverainen den Befehl erhalten, den Erfolg ihrer Zusammenkunft zu Aachen allen Europäischen Höfen mitzutheilen, und zu dem Ende nachstehende Deklaration zu machen:

Die Übereinkunft v. 9. Okt., welche die Vollziehung der in dem Friedenstraktate vom 20. November 1815 eingegangenen Verpflichtungen definitiv bestimmte, wird von den Souverainen, welche dieselbe abgeschlossen haben, als Schlußstein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politischen Systems betrachtet, welches dessen Dauer sichern soll.

Die innige Verbindung zwischen den Souverainen, welche diesem Systeme nicht minder wegen ihrer eige

nen Grundsätze, als aus Rücksichten für das Wohl ihrer Völker huldigen, bietet Europa das heiligste Unterpfand seiner künftigen Ruhe. Der Zweck dieses Bundes ist eben so einfach, als groß und segenbringend. Er beabsichtigt keine neuen politischen Combinationen, keine Veränderung der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse. Ruhig und unwandelbar in seinem Wirken, hat er keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befestiget haben. Indem die Souveraine diesen erlauchten Verein schlossen, haben sie als Grundlage den unwandelbaren Entschluß angenommen, sich nie, weder in ihren Verhältnissen unter sich, noch zu andern Staaten, von der genauesten Befolgung der Grundsätze des Völker-Rechts zu entfernen; — Grundsätze, die in ihrer Anwendung auf einen Zustand dauerhaften Friedens allein die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Festigkeit des allgemeinen Vereins auf eine wirksame Art verbürgen können. Treu diesen Grundsätzen, werden sie die Souveraine in den Zusammenkünften aufrecht erhalten, denen sie in Person beiwohnen, oder welche zwischen ihren Ministern Statt finden, sie mögen nun die gemeinsame Berathung ihrer eigenen Verhältnisse zum Gegenstand haben, oder sich auf solche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwischenkunft förmlich verlangt hätten. Derselbe Geist, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatischen Verbindungen herrschen wird, soll auch diese Zusammenkünfte beseelen, und die Ruhe der Welt beständig ihre Veranlassung und ihr Zweck seyn. In solchen Gesinnungen haben die Souveraine das Werk vollendet, zu dem sie berufen waren. Sie werden unaufhörlich trachten, es zu befestigen und zu vervollkommnen. Sie erkennen feierlich, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die sie regieren, es ihnen zum Gesetze machen, der Welt, so

viel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preisen sich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künste, des Friedens, auf die Vermehrung der inneren Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiösen und moralischen Gefühle anwenden zu können, deren Herrschaft durch das Unglück der Zeiten nur zu sehr geschwächt worden ist.

Aachen, den 15. November 1818. (unterschrieben wie oben.)

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Rechtsverfolgung unter den Völkern.

---

§. 428.

Beendigung entstandener Streitigkeiten durch gütliche Ausgleichung oder Krieg.

Bezügliche Schriften:

S. A. Musaeus diss. de modis componendi gentium controversias. Kilon. 1684. 4.

A. G. S. Huldimund dissert. de modo componendi controversias inter aequales et potissimum arbitris compromissariis. Lugd. Batav. 1739. 8.

Die unter den unabhängigen, freien und selbstständigen Staaten entstandenen Streitigkeiten werden nur auf

zwei Wegen, nemlich dem der gütlichen Ausgleichung oder des Krieges, beendigt.

Dieser Abschnitt kann demnach füglich in zwei Titel unterabgetheilt werden.

Der erste Titel handelt von den Mitteln der gütlichen Ausgleichung der Steitigkeiten;

der zweite: Von dem Kriege.

Erster Titel.

Von den Mitteln der gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten.

---

§. 429.

Aufzählung dieser Mittel.

Zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten unter den Völkern dienen:

A. Schriftliche Beweismittel;

B. Retorsion;

C. Repressalien;

D. Die Beihülfe dritter Mächte.

E. Die ehemals gebräuchlichen Ausgleichungsmittel: Loos und Zweikampf, müssen hier gleichfalls bemerkt werden.

Diese Gegenstände sollen nun einzeln zur Betrachtung kommen.

§. 430.

A. Schriftliche Beweismittel.

Ein jeder entstandene Streit [1] zwischen den concreten Staaten setzt von der einen Seite eine wirkliche oder vermeintliche Verletzung irgend eines Rechts voraus. Sobald aber diese Verletzung nicht so auffallend ist, daß sie ohne weiters in die Augen fällt, so hat der Beschwerdeführer oder angeblich Gekränkte das erlittene Unrecht zu beweisen, d. h. bey Ermangelung eines Richters, dem Gegentheile die Wahrheit des zum Grunde liegenden Faktums so gründlich darzustellen, daß diesem keine vernünftigen Zweifelsgründe übrig bleiben. Es bedarf jedoch nur des Beweises, wenn ein erworbenes Recht in Frage steht.

Die Hauptbeweismittel sind unter den freien Völkern die archivischen Urkunden, [2] Aktenstücke und die schon beregten Staatsschriften, [3] welche entweder für alle Nationen oder nur für die, mit welcher man im Streite befangen ist, bestimmt sind. Zeugen und Eid kommen nicht leicht anders als in den Fällen vor, wo Privat-Angelegenheiten der Unterthanen zu Angelegenheiten der Völker gemacht werden.

Auch der künstliche Beweis [4] ist nicht ausgeschlossen.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 72. §. 99.

2. Eine natürliche Folge von der Gleichheit und Unabhängigkeit der Völker ist, daß ihre Archive (wie bereits auch schon am geeigneten Orte berührt ward,) gleiche Glaubwürdigkeit haben, und daß die Frage: ob der Beweis hinlänglich geführt worden? der Einsicht und dem Gewissen eines jeden Monarchen anheim gestellt bleibt.

2. Manifeste, Deklarationen, Deduktionen und Exposés de motifs, Zuschriften der Souveraine, Memoiren, Noten u. s. f., wovon bereits am geeigneten Orte gehandelt worden.

4. v. Martens Europ. V. R. Seite 289. §. 247.

§. 431.

B. Retorsion.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

J. A. de Ickstadt progr. de arctis juris talionis limitibus in statu hominum gentiumque naturali. Wirceb. 1733. (in s. Opusc. jurid. T. I.)

J. G. Bauer s. Engelb. Henr. Schwartz, meditationes de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. Lips. 1740. 4.

C. Fr. Elsaesser diss. de jurium statutatariorum variantium retorsione etiam tum fundata, cum actus secundum illa exercitus non processerit. Erlang. 1775. 4.

Vinc. Oldenburg diss. de retorsione jurium. Goett. 1780.

Joh. Freih. v. Pacassi, von der Selbsthülfe, Retorsion und den Repressalien. (in s. Beiträgen zum deutschen Staatsrechte. Wien, 1783. Abhandl. VI.)

Christ. Gottl. Haubold s. Crusius dissert. de finibus retorsionis regundis. Lips. 1812. 4.

Die Retorsion kann im Allgemeinen als eine Wiedervergeltung dessen, was ein Volk dem anderen Unbilliges thut, definirt werden. D. h. falls eine Nation gegen eine

andere unbillige Verfügungen [1] vornimmt, unvollkommene Rechte [2] derselben, welche bloß in dem Wohlanstande, der Billigkeit, [3] dem Herkommen begründet sind, beeinträchtigt, ohne jedoch eines ihrer wohlerworbenen Rechte zu verletzen, so hält sich die gekränkte zur Retorsion berechtigt, — zu einem gleich unbilligen Benehmen gegen die andere Nation, um diese dadurch zu einem freundschaftlichen Betragen zu vermögen.

Es ist vollkommen gleichgültig, ob die Retorsion auf denselben, oder auf einen ähnlichen Gegenstand falle.

Retorsionen [4] werden in Europa nicht selten und sogar auch von abhängigen oder sogenannten halbsouverainen Staaten ausgeübt.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 74. §. 104.

2. Dahin gehört vorzüglich die Verweigerung eines bloßen Gewohnheitsrechts, die Einführung eines unbilligen Unterschiedes zwischen Fremden und Landes-Unterthanen in ihren Privatrechten. — Jus iniquum. — Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §§. 154 — 155. — Die Retorsion (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 213) ist doppelter Art; sie kann nemlich gegen den Staat selbst, oder sie kann gegen seine Unterthanen geübt werden. — Gegen den Staat — denn man versagt dem, welcher selbst gewöhnliche Gefälligkeiten uns versagt, die nicht mit eigentlichem Rechte verlangt werden können, die nemlichen Gefälligkeiten; man erzeigt seinen Gesandten nicht die Ehren, welche er den unsrigen versagt (vorausgesetzt, daß sie nicht mit vollem Rechte gebühren, weil sonst die Retorsion in Repressalien überginge); man liefert ihm nicht Verbrecher aus, wenn er uns solche Auslieferung versagt. — Gegen die Unterthanen jenes Staates — denn man wendet gegen sie in unseren Gerichten Gesetze an, welche ihr Souverain zum Nachtheil der Fremden gegeben hat. Bloße

Verschiedenheit der Rechte kann zu solcher Vergeltung uns nicht berechtigen. Wenn daher unser Gesetz das weibliche Geschlecht zur Erbfolge in Lehen zuläßt, so müssen wir auch die Lehns-Erbin zulassen, die in einem Lande wohnt, dessen Gesetz überall nur Männer in Lehen erben läßt. Denn die Ausschließung der Weiber ist nicht zum Nachtheile der Fremden verordnet. Aber verordnete jenes Gesetz, daß eine Ausländerin allein von der Erbfolge in die Lehen ihrer Väter ausgeschlossen seyn sollte; oder daß des Inländers auch jüngere Hypothek der älteren eines Ausländers vorgehen solle; so sind wir befugt, Gleiches mit Gleichem gegen jenes Staates Unterthanen zu vergelten; so rechtfertigt sich in diesem Falle eine Ausnahme von der völkerrechtlichen Regel, welche den Fremden gleich dem Einheimischen schützt. — So hat z. B. Se. Maj der König von Baiern durch eine Verordnung vom 17. März 1808 den Schweitzer Unterthanen bei gerichtlichen Concursen in den Baierischen Staaten gleiche Rechte mit den Inländern in der Voraussetzung eingeräumt, daß von den Schweitzer Gerichten gegen die Baierischen Unterthanen die erforderliche Reciprocität beobachtet werde. Da der Kanton Glarus diese Gleichstellung verweigerte, so wurde unterm 6. Mai 1817 sämmtlichen Gerichtsstellen des Königreichs aufgetragen, gegen die Unterthanen des gedachten Kantons die Retorsion anzuwenden, und dieselben bei gerichtlichen Concursen mit ihren Forderungen allen inländischen Gläubigern nachzusetzen.

3. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 95 u. 96.

4. v. Martens Europ. V. R. Seite 291. §. 250.

§. 432.

C. Repressalien.

Bemerkungswerthe Schriften über diesen Gegenstand:

Lynker de jure repressalium. Jen., 1691.

C. v. Bynkershoeck Quaestion. jur. publ. Lib. 1. c. 24.

L. M. Kahle de justis repressaliarium limitibus cum a gentibus tum a statibus Imperii observandis. Götting., 1745. 4.

Joh. Freyherr v. Pacassi, von der Selbsthülfe, Retorsion und den Repressalien (in s. Beiträgen zum Deutschen Staatsrechte. Wien, 1783. Abhandl. VI.).

Repressalien in Kriegszeiten (in v. Martens Erzählungen ꝛc. Th. I. Nr. 16.).

Gränzen des Repressalien-Rechts (in v. Kamptz Beiträgen zum Staats- und Völker-Recht. B. I. Seite 204 — 206.).

Von der Retorsion sind die Repressalien, nemlich die Wiedervergeltung dessen, was ein Staat dem andern Ungerechtes thut, zu unterscheiden.

Die Repressalien [1] setzen immer die Kränkung oder Verletzung eines vollkommenen ursprünglich oder durch Okkupation, durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge erworbenen Rechts [2] voraus. Die in ihren Rechten verletzte Nation sucht durch eine ähnliche Rechts-Verletzung oder durch angemessene Gewaltthätigkeiten den Beleidiger zur schuldigen Genugthuung zu bewegen.

Versagung einer Gefälligkeit kann nicht zur Rechts-Verletzung [3] berechtigen, sondern bloß zur Wiederversagung ähnlicher Gefälligkeit.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 75. §. 105. — Retorsion und Repressalien werden von den verschiedenen Schrift-

stellern, wie aus den oben allegirten Schriften erhellt, in einem höchst verschiedenen Sinne genommen.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 292. §. 251.

3. Repressalien sind unter Völkern, was Strafe gegen Unterthanen, nemlich Wiederverletzung wirklichen Rechts wegen Verletzung eines Rechts. — Die Rechts-Verletzung, welche durch die Repressalien gerächt werden soll, kann gegen den Staat oder den Souverain verübt seyn, und die Wiederverletzung kann wiederum gegen jenen Staat oder Souverain selbst, oder gegen seine Unterthanen verübt werden.

Wenn ein Souverain die Rechte eines Andern verletzt hat, so scheint es überall recht, nur Jenes Recht selbst, nicht die seiner Unterthanen zum Gegenstande der strafenden Rache zu machen. Hat er unseren Gesandten widerrechtlich verhaftet, so können wir nur seinen Gesandten oder Abgeordneten wieder verhaften, oder irgend an eines der Rechte uns halten, welche ihm, dem Souverain, selbst zustehen; aber es wäre ungerecht, wegen Verhaftung des Gesandten die Waaren eines Kaufmanns jener Nation unserem Fiskus zuzueignen. So nahe als möglich pflegen die Europäischen Mächte in solchen Fällen sich an die strengste Talion zu halten. Hingegen wo der fremde Souverain unserer Unterthanen Rechte und Eigenthum beeinträchtigt hat, hält man sich für befugt, auch seiner Unterthanen Eigenthume und Rechten das Unrecht entgelten zu lassen; nur sollte dann das Genommene billig zur Entschädigung unserer gekränkten Unterthanen verwendet werden. Nie aber kann eine Wiedervergeltung gegen Unterthanen auf andre, als solche Rechte ausgedehnt werden, für welche ihr Souverain ihnen Vergeltung geben kann; Verhaftung ist wohl erlaubt und Confiszirung des Eigenthums, aber nicht Tödtung, als welche nur im Kriege zu Repressalien erlaubt ist. (Schmalz Europ. V. R. Seite 215.)

§. 433.

Rechtfertigung ihrer Anwendung.

Nicht nur allein Verletzungen, [1] welche ein anderer Staat unmittelbar gegen unseren Staat oder dessen Unterthanen begangen hat, sondern auch diejenigen, welche unmittelbar von dessen Unterthanen begangen werden, rechtfertigen den Gebrauch der Repressalien, wenn die gemachte Gegenvorstellung, die auf bescheidene Weise geforderte Genugthuung verweigert oder zur Ungebühr verzögert wird.

Seit dem 15. Jahrhunderte setzte sich in den Verträgen der Europäischen Völker immer mehr der Grundsatz [2] fest, daß nur dann Repressalien angewendet werden dürfen, wenn die Genugthuung vergeblich nachgesucht wurde, oder die motivirte Vorstellung ungehört bleibt.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 243. §. 252. — Auch die Verletzung gewisser Vertragspunkte mag in besonderen Fällen den gekränkten Staat nicht widerrechtlich zum Gebrauche von Gewaltthätigkeiten verleiten. Dafür ein Beispiel aus neuester Zeit. (Siehe dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 171. Anmerk. 3.) Der Präsident der vereinigten Staaten von Nordamerika entschied im J. 1818, daß Pensacola und die andern Spanischen Posten, welche General Jackson in Florida wegnahm, den Spanischen Behörden wieder zurückgegeben werden sollen, mit dem dringenden Begehren, daß Spanien in Zukunft in diesen Kolonieen hinlängliche Streitkräfte aufstellen werde, um den 5. Artikel des Vertrags zwischen beiden Mächten (gegenseitig die Indier in Zaum zu halten) vollziehen zu können. Nur deshalb, weil dieser Artikel nicht vollzogen wurde, sahen sich die Republikaner genöthigt, während des Krieges mit den Seminolen, die Spanische Gränze zu überschreiten. General Jackson motivirte seine Schritte nach Thatsachen,

die, nach seiner Äußerung, die Spanischen Behörden der weggenommenen Plätze als Aufhetzer der Gehülfen der Wilden compromittirten.

2. Es ist gleichsam als Grundsatz in der Völkerpraxis festgestellt, bei Streitigkeiten, wenn nicht ein bewaffneter Angriff des Gegners sie beginnt, erst durch Gegenvorstellung und friedliche Wege Genugthuung zu suchen. — Sieh de Martens Essai concernant les armateurs etc. Chap. I. §. 4.

§. 434.

Deren Ausübung zum Vortheile dritter Staaten.

Der unmittelbar gekränkte Staat [1] allein, nicht aber ein Dritter, [2] auf Anrufen des Beleidigten, hat die Befugniß, Repressalien, besonders in Ansehung solcher Personen und Güter, [3] die sich in seinem Gebiete befinden und unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts stehen, zu üben. Die Sicherheit des Verkehrs unter den Nationen, welcher durch ein entgegengesetztes Betragen sehr oft gestört werden würde, rechtfertigt hinlänglich diesen Grundsatz. [4]

1. Sieh insbesondere Barbeyrac in den Noten über Bynkershoeck du juge competent des ambassadeurs. Cap. 22. §. 5. Nro. 1. 3.

2. So ferne eine Macht überall zum Beistande ihrer Freunde berechtigt ist, so ferne kann sie auch gegen den Ungerechten wegen Verletzung einer dritten Macht Repressalien ausüben. Aber bedarf es noch der Bemerkung, daß Repressalien gegen einen Dritten offenbares Unrecht sind? Darf eine Macht einer andern darum Unrecht thun, weil eine Dritte ihr auch, oder einer Vierten Unrecht gethan hat? Freilich ist es nicht ohne Beispiele, und man hat wohl das

Ge-

Gebiet einer partheilosen Macht verletzt, unter dem Vorwande, daß der Gegner es auch verletzt habe (zu merken, daß jene es keinesweges bewilligt hatte); aber Beispiele des Unrechts können nie Rechtsgewohnheit einführen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 216.)

3. Von solchen Repressalien sind jedoch Arreste der Güter eines Schuldners auf Anrufen fremder Gläubiger wesentlich verschieden. Unstreitig sind diese arresta juris erlaubt. (v. Martens Europ. V. R. Seite 295. §. 256.)

4. Saalfeld Europ. V. R. Seite 75. §. 107.

§. 435.

Wer Repressalien anordnen und ausüben könne?

In früherer Zeit bedienten sich die gekränkten Bürger eines Staates der Selbsthülfe wider die Unterthanen des andern, und übten, ohne ausdrückliche Ermächtigung abseite ihres Souverains, Repressalien. [1] Allein durch dieses Recht der Willkühr ward nicht selten des Staates innere und äußere Ruhe gefährdet, und besonders seit dem 14. Jahrhunderte ertosch die Ausübung derlei Privat-Repressalien einzelner Unterthanen. Dermalen geht die Anordnung von Repressalien nur von dem Souverain, als zeitlichem Repräsentanten der Staatsgewalt, unmittelbar aus, und nur wer von ihm besonders ermächtigt ist, darf solche ausüben. [2] Gesetze und Verträge einzelner Staaten bestimmen hin und wieder die Ermächtigung dazu, wie z. B. durch Markbriefe. [3] Überhaupt ist mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Gebrauch von Repressalien bei Friedenszeiten höchst selten geworden. Durch besondere Verträge der Staaten wurden dieselben oft auffallend beschränkt.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 295. §. 255.

2. Saalfeld Europ. V. R. Seite 75. §. 106. — Zu Repressalien aller Art (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 215.) kann nur der Souverain des Landes berechtigen. Das innere Staatsrecht müßte es schon als Verletzung des souverainen Ansehens der höchsten Regierungsgewalt bestrafen, wenn eine untergeordnete Obrigkeit, wenn ein Privatmann sich eigenmächtig eine Feindseligkeit gegen fremde Staaten erlaubte; aber das Völkerrecht selbst bestraft solche Eigenmacht des Unberechtigten gleich der Gewaltthat eines Verbrechers. Der Kaper, welcher ohne Auftrag seines Souverains fremde Schiffe nehmen wollte, selbst zu einer ihm sonst gebührenden Genugthuung, würde nicht wie ein Krieger, sondern wie ein Räuber behandelt werden. — S. auch Bouchaud théorie des traités de commerce pag. 483. u. ff. — de Martens essai concernant les armateurs etc. Chap. I. §. 4.

3. Lettres de marque. — de Steck essai 1794. pag. 42.

§. 436.

Was als Gegenstand der Repressalien zu betrachten?

Sowohl das unmittelbare Gesammt-Staats-Eigenthum und das Eigenthum des Regenten, auch das Eigenthum und die Person der einzelnen Staatsglieder wird als ein paßlicher Gegenstand der Repressalien [1] erachtet und behandelt.

Der unschuldige Unterthan haftet aber nur in so ferne mit seiner Person und seinen Gütern für die Verletzungen des Staates, als ihn dieser für das, was er für Alle leidet, entschädigen [2] kann.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 76. §. 108.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 298. §. 253. — Daher die Arretirung von Personen, — die Confiskation von Gütern. — Allein die Völker-Praxis belehrt uns, daß strenge Wiedervergeltung (Talion) nicht in allen Fällen erlaubt sey. Gesetzt, daß unser Gesandte, unser Courier ꝛc. in einem anderen Staate, und sogar auf dessen Befehl, ermordet, so würde uns dieses nicht berechtigen, den unschuldigen Gesandten oder Courier dieses Staates umzubringen; wenn dieses in Kriegszeiten wegen Verletzung der Kriegsgesetze geschehen könnte, so ist dieses aus dem Nothrecht zu erklären, welches aber in Friedenszeiten, in jenem Falle nicht vorhanden war, da es andere Mittel unserer Genugthuung und Sicherheit gab.

§. 437.

Hauptgattung der Repressalien — Arrest.

Beim Gebrauche von Repressalien [1] kommen der Arrest und die Wegnahme der Person und Güter einiger Unterthanen des verletzten Staates, es sey derer, die sich in unserem Gebiete aufhalten, falls hier nicht Verträge [2] im Wege stehen, oder solcher, die außerhalb unserer Gränzen auf offenem Meere, oder in dem Gebiete des verletzenden Staates angetroffen werden, — am gewöhnlichsten vor.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 294. §. 254.

2. de Martens essai concernant les armateurs etc. pag. 30. §. 4.

§. 438.

Besondere — und allgemeine Repressalien.

Hin und wieder ist auch von einer Eintheilung der

Repressalien

in besondere und allgemeine

die Rede.

Die besondern Repressalien [1] haben einen bestimmten Gegenstand und bestimmten Zweck und sind in Friedenszeiten gebräuchlich. Sie verhindern daher nicht, im übrigen auf dem Fuß einer friedlichen Macht fortzuleben. Wenn aber der Zweck der Repressalien [2] dahin geht, durch selbe den verletzenden Staat zur Genugthuung zu bewegen, oder uns diese selbst zu verschaffen, so können, wenn eine Gattung derselben unzureichend ist, mehrere derselben einzeln geübt werden.

Die allgemeinen Repressalien unterscheiden sich, bei näherem Betrachte, beinahe nur durch ihren Namen von einem offenbaren Kriege. In dieser Hinsicht kann der Krieg [3] der einzelnen Völker als ein Zustand allgemeiner und fortgesetzter Repressalien erklärt werden.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 76. §. 109.

2. v. Martens Europ. V. R. S. 296. §. 257.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 213.

§. 439.

D. Die Beihilfe dritter Mächte.

Auf mehrfache Art können auch dritte Mächte zur Ausgleichung der zwischen anderen Staaten Statt findenden Streitigkeiten [1] beitragen. Dieses geschieht, indem z. B. ein dritter Staat als Schiedsrichter zwischen den streitenden Theilen auftritt; oder den streitenden Theilen zur Ausgleichung der rechtlichen Collisionen seine guten Dienste darbietet, oder den eigentlichen Vermittler der Streitigkeiten macht.

Diese Verhältnisse sollen nun näher erörtert werden.

1. Gütliche Verhandlungen können entweder bloß unmittelbar zwischen den Völkern angestellt werden, unter welchen ein Streit entstand, oder mit Zuziehung eines dritten Volkes. (v. Martens Europ. V. R. Seite 206. §. 172.)

§. 440.

a. Schiedsrichterliches Verhältniß.

Schriften über diesen Gegenstand:

B. G. Struvius de observantia, judicio et arbitrio inter gentes (in s. Jurisprudentia heroica. T. I. Cap. I. S. 6—95).

H. G. S. Haldimund diss. de modo componendi controversias inter aequales et potissimum arbitris compromissariis. Lugd. Batav. 1739. 4.

Ein dritter Staat erscheint in der Eigenschaft als Schiedsrichter, wenn er von den streitenden Theilen erwählt und aufgefordert wird, einen auf Rechtsgründen beruhenden Ausspruch zu thun, welchem die Betheiligten Folge zu leisten sich verpflichten. [1]

Die mittlere Geschichte ist reich an Beispielen solcher Entscheidungen durch Schiedsrichter.[2] Da aber ihre Sprüche selten befolget und vielmehr oft der Schiedsrichter selbst in die Händel mit verwickelt worden, die er schlichten sollte, so ist in neueren Zeiten der Antrag und noch mehr die Übernehmung einer schiedsrichterlichen Entscheidung [3] selten geworden.

Höchst bemerkungswerth ist gegenwärtig der Einfluß [4] der 5 großen Mächte (nemlich Rußland, Großbrittanien, Österreich, Frankreich und Preußen) auf die Ausgleichung

der zwischen einzelnen Mächten in und außerhalb Europa entstehenden Zwistigkeiten; so wie insbesondere die bei der Deutschen Bundesversammlung angeordnete Austrägal-Instanz, [5] deren Erkenntniß für die streitenden Theile verbindlich ist.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 207. §. 172.

2. Kluit hist. foed. etc. T. II. pag. 500.

3. Schmalz ist der Meinung, daß auch von einem Völker-Tribunale keine bessere Hilfe zu erwarten sey, indem er in s. Europ. V. R. Seite 212 u. ff. äußert: „Man kann als Grundsatz des Europäischen Völker-Rechts ansehen, daß es nothwendig sey, bei Streitigkeiten, wenn nicht ein bewaffneter Angriff des Gegners sie beginnt, erst durch Gegenvorstellung und friedliche Wege Genugthuung zu suchen. Ist der Streit von ernsterer Art, so sucht ein Theil wohl die Vermittelung anderer Mächte, oder diese selbst versuchen sie unerbeten. Ist der Streit unversöhnbar, so würde von einem Völker-Tribunale wahrlich keine Hilfe erwartet werden können. Ein Gericht ist nur wirksam, wo eine höchste Gewalt dem Ausspruch desselben ihren Arm leihet und den Ungehorsamen zwingt; selbst eines Schiedsrichters Ausspruch wird ja nur durch Vollstreckung des ordentlichen Richters wirksam. Welche höchste Gewalt könnte die Urtheile eines Völker-Tribunals durch Rechtshilfe vollstrecken? Wann würde dem Verlierenden der Vorwand fehlen, das Tribunal habe partheiisch oder irrend gesprochen? Und würden nicht diejenigen ihm gegen die Vollstreckung beistehen, deren Interesse forderte, daß er nicht verliere? Also bleibt nichts übrig, als Feindseligkeit, das freilich traurige Übel, aber nothwendig in einer Welt, die überall Unvollkommenheiten hat. Unsere Wünsche werden diese in der Welt auch um so weniger heben, da sie die eifrigste Thätigkeit in uns selbst nicht ganz zu heben vermag."

4. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 5. Anmerk. 5. 6. u. 8. — Wirkungen der oft besprochenen heiligen Allianz. — Rückblick auf die Resultate des Aachner Congresses v. J. 1818. — Nach Berichten aus Washington im Febr. 1818 hatte der Madrider Hof vorgeschlagen, seine Streitigkeiten mit den vereinigten Nordamerikanischen Staaten dem Ausspruche der heiligen Allianz der Europäischen Mächte zu unterwerfen. Der Amerikanische Congreß aber schien keineswegs dazu geneigt. — Nach Zeitungs-Berichten aus Frankreich (Januar 1820) sollen die Könige von Spanien und Portugal Ludwig XVIII. zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten gewählt haben. Man glaubt, Portugal werde Montevideo an Spanieu herausgeben und dafür Olivenza erhalten. Diese doppelte Herausgabe würde den Frieden zwischen den beiden Staaten herstellen.

5. Gemäß Art. 11. der Bundesakte ist der Deutschen Bundes-Versammlung zur Pflicht gemacht, bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich 1. zuvörderst die Vermittelung derselben durch einen Ausschuß zu versuchen; und wenn dieser Sühnversuch fehlschlagen sollte, und demnach 2. eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohl geordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. (Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 205. Anmerk. 3.) — In Folge der 35. Sitzung der Bundesversammmlung am 30. September 1819 steht nun noch die Anordnung einer permanenten Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander zur schnelleren Entscheidung zu bringen, so wie die Einführung einer definitiven Exekutions-Ordnung mit Bestimmung von kräftigen Mitteln um sowohl die Beschlüsse des Bundes als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen, — zu erwarten.

§. 441.

b. Bona officia.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Bielefeld institutions politiques. T. II. Cap. VIII. §. 17.

Treuer, de prudentia circa officium pacificationis inter gentes.

Dagegen kömmt gegenwärtig noch häufig vor, daß ein dritter Staat seine guten Dienste (bons offices) anbietet und verwendet, um eine gütliche Auskunft zu befördern.

Gemeiniglich begnügt sich die dritte Macht damit, die Vorschläge der beiden Partheien ihnen wechselseitig mitzutheilen. [1]

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 77. §. 111.

§. 442.

c. Vermittelung.

Bemerkungswerth sind auch hier die im vorhergehenden Paragraphen allegirten Schriften.

Zwischen der Verwendung guter Dienste und der eigentlichen Vermittelung ist der erhebliche Unterschied, daß der Vermittler [1] (mediateur) selbst Pläne und Bedingungen zu einem friedlichen Vereine vorschlägt.

Die Vermittelung setzt die Einwilligung beider Theile [2] voraus. Die erste Anforderung [3] an den Vermittler sind

unpartheiische Vorschläge, [4] die jedoch angenommen oder verworfen werden können. Derselbe ist befugt, den Conferenzen [5] beizuwohnen. Diese Befugniß läßt sich nicht eben so von demjenigen, der bona officia verwendet, behaupten. Daher kann ein im Streite befangener Staat die guten Dienste einer dritten Macht annehmen, und dennoch deren Vermittelung [6] verwerfen.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 77. §. 111.

2. Nach Berichten des Morning-Chronicle vom Januar 1819 hat die Spanische Independenten-Regierung durch ein Manifest die Vermittelung, welche Spanien den alliirten Mächten übertragen wollte, abgelehnt und erklärt, daß sie keine Eröffnungen anhören werde, bevor Venezuela nicht als unabhängig anerkannt ist. — Vergl. auch dieses System. Grundr. Th. II. §. 126. Anmerk. 1 u. 4., u. §. 274. Anmerk. 8. —

3. v. Martens Europ. V. R. Seite 207. §. 172.

4. So wurde z. B. die Convention vom 30. Juni 1813, durch welche Frankreich die Vermittelung Österreichs annahm, erst unterzeichnet, nachdem man über folgende zwei Punkte übereingekommen war:

1. daß der Vermitteler unpartheiisch seyn sollte; daß er keine, selbst eventuelle Convention mit einer kriegführenden Macht während der ganzen Zeit der Unterhandlungen abgeschlossen haben oder abschließen sollte;

2. daß der Vermitteler sich nicht als Schiedsrichter, sondern als Vereiniger, um die Zwistigkeiten auszugleichen und die Partheien wieder zusammen zu bringen, darstellen sollte.

5. Daß der Einfluß der vermittelnden Macht oft noch weiter geht, zeigt ein Fall aus neuester Zeit. — So wurde z. B.

Zeitungsberichten aus Stockholm zu Folge, am 1. September 1819 dortselbst der Traktat zur definitiven Ausgleichung aller Differenzen zwischen Schweden und Dänemark, unter der Vermittelung Großbrittaniens, in dem Hotel des dasigen Königl. Großbrittanischen Gesandten, Lord Strangford, unterzeichnet. Der Commandeur von Grabbe, Dänischer Gesandter zu Stockholm, war der Bevollmächtigte von Seite des Königs von Dänemark, und der Staats-Sekretär Holst der Bevollmächtigte des Königs von Schweden und Norwegen. Dem Vernehmen nach soll letztere Macht 3 Millionen Thaler Hamburger Banco in gleichen jährlichen Terminen an Dänemark zahlen, welche 4 pro Cento Interessen tragen; die Interessen werden aber jährlich entrichtet, und Obligationen, sowohl für das Kapital als für die Interessen, wurden den Händen des Lord Strangford, in seiner Eigenschaft als Minister der vermittelnden Macht, überliefert. Dieses letzte Arrangement ist vielleicht ungewöhnlich, allein Se. Schwedische Majestät traten demselben bei, indem Sie dadurch einen neuen Beweis des Zutrauens und der Freundschaft gegen Ihren durchlauchtigsten Alliirten, den Prinz-Regenten, gaben.

6. Dieses geschah z. B. 1742 von Rußland in seinem Kriege mit Schweden hinsichtlich Frankreichs.

§. 443.

E. Ehemalige Ausgleichungsmittel.

In früherer Zeit bedienten sich auch Fürsten, um entstandene Streitigkeiten auszugleichen, des Looses [1] oder selbst des Zweikampfes. [2]

Diese Ausgleichungsmittel sind aber besonders seit jener Zeit außer Übnng gekommen, als sich in den civilisirten

Staaten [3] stehende Heere bildeten und als die Kunst der diplomatischen Verhandlungen für die Regulirung streitiger Rechtsverhältnisse weit sichrere Resultate [4] lieferte, denn das zufällige Loos und der ungewisse persönliche Kampf der Souveraine, oder der zum Kampfe bestimmten Personen.

1. Sachbezügliche Schrift: E. E. v. Moser, vom Gebrauche des Looses in Staatssachen. (im juristischen Wochenblatte von Schott, Th. III. S. 615 — 652.)

2. Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern: J. Chr. Dittmar dissert. de judicio duellico praecipue in controversiis illustrium. Francof. ad Viad. 1719. 4. (in s. dissert. et Exercit. p. 239 — 269.) — Jäger's Gedanken vom Zweikampfe der Völker und ihrer Souveraine (in: Gelehrte Beiträge zu den Braunschweiger Anzeigen v. J. 1763. Nro. 55, und in Schott's juristischem Wochenblatte v. J. 1772. Nro. 30.

3. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts führte der König von Frankreich, Karl VII., das System der stehenden Heere ein.

4. Daß sich mindermächtige Staaten selbst dann, wenn die umgebenden Kolosse an einander gerathen, durch Weisheit in den Maßregeln und kluge Unterhandlungen erhalten, ja sogar vergrößern können, dieses hat in dem verflossenen Jahrhunderte Savoyen und im gegenwärtigen Baiern bewiesen, welches sich verschiedenemal gegen größere Mächte geschützt und erhalten. (Sieh die Schrift: „Noten zum Text: Sachsen und Preußen.“ Germanien, 1815. S. 8.)

Zweiter Titel.

Von der Ausgleichung entstandener Streitigkeiten durch den Krieg.

---

§. 444.

Völker-Recht in Kriegszeiten.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

Alb. Gentilis de jure belli commentationes, Lib. III. Oxon. 1588. Hannov. 1612.

Hugo Grotius de jure belli ac pacis. Paris, 1625. 4.

Ad. Friedr. Glafey Völker-Recht zu Kriegs- und Friedenszeiten.

Joan. Jacob. Ursini dissertat. de jure belli. Rost. 1756. 4.

Chr. Conr. Wilh. Friderici Einleitung in die Kriegswissenschaft, die Lehre vom Kriege und Frieden ꝛc. Breslau, 1764. 2 Thle. 8.

Jos. Lomberg dissert. de jure belli et pacis, foederum ac legatorum in genere ac specie. Bonnae, 1776. 4.

Joh. Gottl. Friedr. Koch, Allgemeines Europ. Land- und See-Kriegsrecht. Frankf., 1778.

Das Völker-Recht in Kriegszeiten ist eine der wichtigsten, die gesammte Doktrin des Europäischen Völker-Rechts integrirenden Theorieen. [1]

In objektiver Hinsicht genommen, ist es die spezielle Darstellung der rechtlichen Beziehungen der einzelnen Staaten im Kriegsstande.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 13.

§. 445.
Hauptgegenstände seiner Darstellung.

Bei der Darstellung des Völker-Rechts in Kriegszeiten kommen als Hauptgegenstände zur Erörterung:

A. Der Begriff des Krieges.

B. Die verschiedene Eintheilung desselben.

C. Die Beweg- und Rechtfertigungsgründe des Krieges.

D. Die rechtliche Befugniß zur Kriegführung.

E. Die Art, Krieg zu führen.

F. Der Anfang des Krieges.

G. Die Führung des Krieges und die einzelnen Kriegs-Unterhandlungen.

H. Die Conventionen mit dem Feinde während des Krieges.

I. Die Alliirten, Hilfs- und Subsidien-Völker, und

K. endlich die Neutralität.

§. 446.
A. Begriff des Krieges.

Der Krieg wird im Allgemeinen als der andauernde Zustand unbestimmter Gewaltthätigkeiten unter unabhängigen Menschen bezeichnet.

Das Völker-Recht betrachtet ihn als denjenigen Zustand [1] unter unabhängigen Völkern, wo diese ihre Rechte gegeneinander mit Gewalt vertheidigen. Krieg im völkerrechtlichen Sinne [2] ist mithin der Zustand der öffentlichen Feindseligkeiten zwischen den freien, selbstständigen und unabhängigen Völkern, der Zustand allgemeiner, fortgesetzter gegenseitiger Repressalien oder Rechtsverletzungen.

1. Hier bemerkungswerthe Schrift: Fichte, über den Begriff des wahrhaften Krieges in Bezug auf den Krieg vom Jahr 1813. Berlin, 1813. 8.

2. Saalfeld Europ. V. R. Seite 78. §. 112. — Schmalz Europ. V. R. Seite 216.

§. 447.

B. Verschiedene Eintheilung des Krieges.

Man pflegt den Krieg gewöhnlich einzutheilen:

1. in den Privat- oder öffentlichen Krieg;
2. in den Bürger- oder Völkerkrieg;
3. in den gemeinen oder heiligen Krieg;
4. in den Angriffs- oder Vertheidigungskrieg;
5. in den See- oder Landkrieg.

§. 448.

a. Privat- oder öffentlicher Krieg.

Unter dem Privat-Krieg denkt man sich den feindseligen Zustand der voneinander unabhängigen Menschen im Naturstande. [1]

Öffentlicher Krieg im weiteren Sinne des Worts ist derjenige, der in oder von selbstständigen Staaten geführt wird.

1. Andr. Weisii, de bello hominis privati. Basil. 1742. 4.

§. 449.

b. Bürger- oder Völkerkrieg.

Der öffentliche Krieg (bellum publicum) wird wieder in den bürgerlichen, [1] der zwischen den in einem Staate unter den Mitbürgern entstandenen Partheien, nemlich eines Theils des Volkes gegen den andern, geführt wird (bellum civile); — und in den Völkerkrieg [2] im engeren Sinne des Worts, wenn nemlich eine selbstständige und freie Staatsgesammtheit gegen eine andere steht, — abgetheilt.

1. Der bürgerliche Krieg kann (sagt v. Martens in s. Europ. V. R. Seite 296. §. 258) in einfachen Staaten nur in den äußersten Fällen gerechtfertigt werden, wo die höchste Gewalt ihn führt, um rebellische Unterthanen zum Gehorsam zu bringen. — Vergl. übrigens hier auch die Grundsätze der §§. 118 — 129. Th. I. dieses systemat. Grundr. — Exekutions-Krieg heißt dagegen derjenige, wo ein Theil der Unterthanen in seinen bürgerlichen Rechten so gekränkt wird, daß er dem Regenten den Gehorsam aufkündigen und seine Freiheit mit den Waffen vertheidigen kann. — Schmalz in s. Europ. V. R. macht Seite 216 u. ff. über den Privat- und bürgerlichen Krieg nachfolgende Bemerkungen: „Krieg der Privatpersonen ist jetzt Verbrechen in allen Europäischen Staaten, weil in allen ein allgemeiner Landfrieden unter

Königsbann besteht. Bürgerlicher Krieg ist an sich dem Völker-Recht fremd; nicht bloß die gräßlichste Geißel eines Volkes, sondern auch, das ist sein schrecklichster Fluch, der fürchterlichste Weg zu allgemeiner Entartung der Menschen von allem Gefühle des Rechts und der Sittlichkeit. Nicht edle Tapferkeit ficht ihn, welche ohne Eigennutz für sich, nur ihres Vaterlandes Rechte vertheidigt, sondern eine Wuth, welche persönliches Interesse rächen oder durchsetzen will. Der Souverain ist aber in ihm vollkommen berechtigt, Empörer als Empörer zu bestrafen; und so werden die Ersten, welche mit Waffen ergriffen werden, oder der Unterstützung der Empörer überwiesen sind, niedergemacht, ohne sie als gefangene Feinde im rechtmäßigen Kriege zu achten. Aber hat die Empörung erst Bestand gewonnen, kann sie mit geordneter Waffenmacht Widerstand thun; so wird sie, freilich mit Unrecht, an den Treugesinnten erwiedern, was, freilich mit Recht, ihren Mitverbrechern geschah. Und darum wird Sorge für die Seinigen den Arm der Gerechtigkeit aufhalten, und man geht auch in bürgerlichen Kriegen leicht zu den Gesetzen des Völker-Rechts für den Krieg unter Völkern über; nur daß die Erbitterung dann diese Gesetze weniger heilig achtet."

2. Unter den Mitgliedern eines zusammengesetzten Staates hat der Krieg auch in denjenigen Fällen Statt, in welchen sich die Mitglieder auf dem Fuße freier Völker behandeln dürfen. (v. Martens Europ. V. R. S. 296. §. 258.) — Der Volkskrieg ist der ächte Krieg und verdient mit Recht ein heiliger genannt zu werden, denn wenn ein Volk zum Kampf aufsteht, so ist nicht bloß seine Freiheit angegriffen, sondern auch sein Daseyn bedroht. Ein edles, hochherziges und muthiges Volk duldet dieses nicht, sondern erhebt sich in Massen, um den ungerechten Angriff abzuwehren. Es wäre eine unaustilgbare Schmach für eine Nation, wenn sie sich gutwillig unterjochen ließe. Heimtückisch

tückisch und hinterlistig wurde die Spanische Nation von den Franzosen angefallen. Diese hatten sich in Spanien unter dem Vorwande der Freundschaft eingeschlichen, bemächtigten sich einiger Forts und Waffenplätze, besetzten einen Theil des Landes, entführten der Nation ihren angestammten Beherrscher und drangen ihr einen Fremdling auf, der nicht Spanisch fühlte und dachte und kein anderes Interesse haben konnte und durfte, als das des Kaisers Napoleon. Allein das Spanische Volk war das Erste, das sich gegen die Universal-Monarchie des Kaisers Napoleon auflehnte, sich dadurch unsterblichen Ruhm erwarb, und dem Europa, nebst den Engländern und Russen, seine Erlösung vom Franzosenjoche hauptsächlich zu verdanken hat. Spanien wurde auf eine fürchterliche Art verheert, allein es errang seine Unabhängigkeit wieder, und Jahre des Friedens und eine weise, gerechte Regierung werden die Wunden heilen, welche ihm der Freiheitskrieg geschlagen hat. (Sieh die Beilage zum Europäischen Aufseher vom Jahr 1814. St. 4 und auch St. 12. S. 205 desselben, die Abhandlung: Wem verdankt Europa seine Freiheit?)

§. 450.

Gemeiner oder heiliger Krieg.

Man unterscheidet auch den gemeinen vom heiligen Kriege. [1]

Ersterer hat einen gemeinen Ursprung und ein gemeines Ziel, oft auf beiden Seiten. Ein für beide Partheien heiliger Krieg ist der Religionskrieg. [2]

1. Es kann Kriege geben, welche auf beiden Seiten einen gemeinen Ursprung und ein gemeines Ziel haben. Andere mögen auf beiden Seiten in beider Rücksicht heilig seyn

Es kann Kriege geben, die reiner Muthwille des einen Theils erregt, und die den andern zur wahrhaftigen Nothwehr und zur Rache zwingen. Verkehrtheit, Ruhmsucht und Herrschgierde können einen Theil zu Eroberungs-, Unterjochungs- und Vertilgungskriegen führen, die dann für den andern Theil Erhaltungs-, Freiheits- und Rettungskämpfe werden mögen.

Ein gemeiner Krieg kann entstehen wegen einer Besitzung, wegen Gränzen, wegen irgend eines bestimmten Rechts, aus kleinen Neckereien u. dgl. Kein Staat will dabei den anderen unterwerfen, sondern er will nur den anderen Staat zwingen, einen gewissen Anspruch als Recht anzuerkennen. Es ist also eigentlich keine Feindschaft zwischen den Bürgern beider Staaten. Vielen kann das, worauf es ankömmt, sehr gleichgültig seyn, weil sie die Wichtigkeit nicht begreifen. Ein heiliger Krieg hingegen, d. i. ein Krieg, der für beide Partheien heilig wäre, muß nothwendig ein Religionskrieg seyn. Deutschland hat solche Kriege gesehen. (Luden's Nemesis. Weimar, 1814. B. 1. Heft I. S. 83 u. ff.)

2. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 195. — Nähere Erörterungen über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Religionskrieges sind in nachbemerkten Schriften enthalten: Korthold progr. an pro religione justum possit geri bellum? Giessae, 1707. 4. — Valent. Veltheimii diss. de moralitate belli a principe non laeso adversus alienum populum sub religionis salvificae praetextu gesti. Jenae, 1680. 4. — J. E. ab Auerswald diss. de eo, quod lege naturali pro fidei sociis propter religionem afflictis justum est. Vitemb. 1723. 4. — Dav. Georg Struben, von Religionskriegen. (in s. Nebenstunden. Th. II. B. II.) — Hier entsteht auch die Frage: Gibt der gute Wille, Aufklärung in andere Staaten oder Länder zu verbreiten,

irgend einem Volke oder Staate und ihren Oberhäuptern das Recht, sie zu bekriegen und Aufklärung mit Gewalt aufzudringen? Sieh die Beantwortung dieser Frage in der Zeitschrift: Phosphorus v. J. 1819. Heft 1. — Bemerkungswerth bleibt hierbei auch die in der Zeitschrift: Genius der Zeit. 1794. Heft IX. enthaltene Abhandlung: „Kann der Mangel an Kultur des einen Staates dem andern kultivirteren zum rechtmäßigen Vorwand dienen, sich jenen zu unterwerfen?“

§. 451.

d. Angriffs- oder Vertheidigungskrieg.

D. S. Wolf dissert. de ratione beli offensivi et defensivi. Halae, 1677.

Deutsche Kriegskanzlei, Th. I. S. 773 u. ff. Abhandlung von dem Unterschiede der Offensiv- und Defensiv-Kriege.

Galliani, Recht der Neutralität. B. I. Heft V. S. 164.

Moser's Beiträge zum europäischen Völkerrecht. Th. I. S. 1 u. ff.

L. J. v. Binzer Versuch über den Vertheidigungskrieg und eine constitutionelle Miliz. Kiel, 1803. 8.

Die Kriegskunst [1] theilt die Kriege in den Angriffs- und Vertheidigungskrieg [2] ein.

Die Doktrin des Europäischen Völker-Rechts nimmt aber diese Eintheilung [3] nicht in gleichem Sinne. In der Regel ist freilich der Krieg offensiv [4] von Seite dessen, welcher ihn zuerst erklärt, oder der zuerst allgemeine Gewaltthätigkeiten wider den Andern, in dessen Landes- oder See-Gebiete, ausübt; und als defensiv muß er von der Gegenseite betrachtet werden.

Allein es giebt Fälle, wo derjenige, der zu Feindseligkeiten schreitet, nicht immer einen Offensiv-Krieg [5] führt. Denn oft kann derjenige, welcher nur defensiv zu verfahren scheint, der wirkliche Angreifer seyn, wenn er entweder

a. vorher die Rechte eines anderen Theils verlezt, oder wenn

b. die bis zur moralischen Gewißheit gesteigerte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er dieses thun werde.

c. Oft können auch Zweifel entstehen, in wieferne eine gegebene oder verweigerte Kriegserklärung, [6] oder einzelne Arten von Thätlichkeiten einem förmlichen Friedensbruche gleichzuachten sind.

Daher gaben sich bisher nur allzuoft beide kriegführende Theile das Ansehen, als führten sie nur einen Defensiv-Krieg, [7]

a. um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, welche den Vertheidigungskrieg für rechtmäßig erklärt;

b. theils um die traktatmäßige Hilfe, falls sie mit anderen Staaten in Schutzbündnissen standen, rechtlich ansprechen zu können.

1. Sie lehrt, wie mit Geschicklichkeit und wann mit Vortheil von einem zu dem andern übergegangen werden kann. (Schmalz Europ. V. R. Seite 220.)

2. Offensiv-, Defensiv-Krieg — Guerres défensives et offensives.

3. Man könnte (sagt v. Martens) noch eine dritte Gattung, den Entscheidungskrieg (wo beide Theile zugleich die Waffen ergreifen und auf deren Schicksal compromittiren), hinzufügen. Die Geschichte liefert Bei-

spiele genug hievon. Aber alle Rechtsfragen reduziren sich endlich doch auf die Frage: Wer der Angefallene sey?

4. v. Martens Europ. V. R. Seite 298. §. 261.

5. Erster Angriff ist nicht erste Beleidigung, sondern erfolgt ja, wenigstens im Vorwande, eben weil eine Beleidigung vorausgegangen ist; so wie der Kläger nicht angesehen wird, als Einer, der dem Beklagten Unrecht thun wolle, sondern als Einer, dem Unrecht schon geschehen ist; und wie der Beklagte nicht gegen ein Unrecht des Klägers, sondern gegen die Beschuldigung sich vertheidigt, daß er selbst nicht Unrecht gethan habe; so kann auch die Macht, welche zuerst die Waffen ergreift, nicht gerade angesehen werden, als die, welche das Recht angreife, und die angegriffene nicht gerade, als welche eine Ungerechtigkeit abwehre. (Schmalz Europ. V. R. Seite 220.)

6. Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §. §. 115 u. 117.

7. Beispiele s. in Moser's Beiträgen ꝛc. Th. I. S. 3 u. ff. — Besonders merkwürdig bleiben hier die zwischen Großbrittanien und Frankreich bei Anfange des Amerikanischen Krieges im J. 1756 und die beim Beginn des siebenjährigen Krieges unter den betreffenden Mächten gewechselten Streitschriften.

§. 452.

c. See- oder Landkrieg.

Hier darf auch die Eintheilung des Krieges in See- und Landkrieg nicht umgangen werden. Die wörtliche Bezeichnung an sich schon deutet an, worin sich der See- von dem Landkriege unterscheidet.

Eigentliche Seekriege sind in Europa erst seit der größeren Ausdehnung des Seehandels, der Entstehung der Seemächte und seit der vielfältigen Collision ihres oft überspannten Bestrebens geführt worden.

In den neueren Zeiten, besonders in den letzten anderthalb Hundert Jahren ward der Seekrieg immer wichtiger und unabhängiger vom Landkriege, mit besonderen Regeln und Gebräuchen, welche in manichfaltigen Betrachte denen des Landkrieges entgegengesetzt sind.

§. 453.

C. Beweg- und Rechtfertigungsgründe des Krieges.

Guielm. Zesch dissert. de bello legitimo. Jen., 1658, 4.

Frid. Ulr. Pestel progr. de caussis exitus felicis belli injusti. Rint., 1748. 4.

Sieh überhaupt v. Ompteda Literatur ꝛc. Th. II. S. 626 u. ff., wo eine große Anzahl von Schriften über diesen Gegenstand angezeigt ist.

Die Beweg- und Rechtfertigungsgründe [1] des Krieges sind in der Praxis öfters verschieden; [2] obgleich beide der Theorie nach identisch seyn sollten.

Keine Verletzung eines unvollkommenen, wohl aber eines vollkommenen Rechts, es sey dieselbe schon geschehen, gegenwärtig oder mit Grund zu befürchten, [3] kann, wenn nicht Konventionen [4] behindern, wenigstens stufenweise, sobald gelinde Mittel vergeblich versucht werden, nach dem strengen äußeren Völkerrechte, ein gültiger Rechtfertigungsgrund des Krieges [5] werden.

Da aber jeder Nation die Beurtheilung dessen, was sie als eine Rechtsverletzung erachtet, anheimgestellt ist, indem keine der anderen Richterin ist; selbstständige, freie und unabhängige Staaten ihre vermeintlichen Rechtsansprüche beiderseits nur mit Gewalt verfolgen können, so müssen im Zweifel die Kriege der Völker stets als äußerlich gerecht, [6] sowohl hinsichtlich der einzelnen Aktionen, als der Konventionen während des Krieges und des Friedensschlusses beurtheilt werden.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 80. §. 117.

2. Die Beweggründe (motifs) zum Kriege, sobald sie von den Rechtfertigungsgründen (raisons justificatives) verschieden sind, gehören (sagt Saalfeld a. a. O.) nicht ins Völkerrecht.

3. Ohne Zweifel kann eine Nation, welche Unterthanen anderer Staaten zum Aufruhr verleitet, mit Recht von dieser bekriegt werden. —

v. Martens in s. Europ. V. R. Seite 298. §. 260. Anmerk. b. ist auch der Meinung, daß ein Volk darum bekriegt werden könne, weil es Grundsätze, die mit der Erhaltung und dem Wohl der Völker unvereinbarlich sind, bei sich aufstellt. Von dieser Frage unterscheidet er noch die: Wieferne ein Strafkrieg Statt habe? — Hier bemerkungswerthe Schriften: Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Strafkriege unter den Völkern (in Raven's Versuche aus dem Rechte der Natur. S. 75.) — Lud. Frid. Ehrenfr. Cramer diss. de bello punitivo inter gentes qua tales. Jenae, 1760. 4. — Jos. Ant. Schustern dissert. de jure puniendi in statu naturali. Pragae, 1760. 4. — Die anderweitigen Schriften hierüber s. in Dmpteda's Literatur ꝛc. Th. II. S. 632. — Kein Krieg unabhängiger Staaten gegeneinander kann ein Strafkrieg (bellum pu-

nitivum) seyn. Denn Strafe findet nur im Verhältnisse eines Obern (imperantis) gegen den Unterworfenen (subditum) Statt, welches Verhältniß nicht das der Staaten gegeneinander ist. — Aber auch weder ein Ausrottungs- (bellum internecinum) noch Unterjochungs-Krieg (bellum subjugatorium), der eine moralische Vertilgung eines Staates (dessen Volk nun mit dem des Überwinders entweder in eine Masse verschmilzt, oder in Knechtschaft verfällt) seyn würde. Nicht als ob dieses Nothmittel des Staates, zum Friedenszustande zu gelangen, an sich dem Rechte eines Staates widerspräche, sondern weil die Idee des Völkerrechts bloß den Begriff eines Antagonismus nach Prinzipien der äußeren Freiheit bei sich führt, um sich bei dem Seinen zu erhalten, aber nicht eine Art zu erwerben, als welche, durch Vergrößerung der Macht des einen Staates, für den andern bedrohend seyn kann. (Kant's Rechtslehre Seite 222.)

4. Wie, wenn z. B. in den Verträgen, besonders mit den Türken und Afrikanern festgesetzt wird, daß wegen Verletzung eines Artikels ein Krieg angefangen werden soll. — Die Genugthuung hiefür ist natürlich die Conditio sine qua non, — sonst ist dieser Artikel kraftlos.

5. v. Martens Europ. V. R. Seite 297. §. 260. — Viele sachbezügliche Daten s. in der Kriegsbibliothek ꝛc. Leipzig, 1817. 5 Bände. — Dieselbe begreift die Geschichte der Befreiungskriege in Spanien, Portugal, Rußland, Deutschland, Italien und Frankreich v. J. 1808 bis 1815.

6. Wenn die Noth den Krieg gebietet, so muß aus dem Gesichtspunkte des Völkerrechts erwogen werden, eben daß Völker keinen menschlichen Richter über sich erkennen, und darum zum Kriege, als einem Gottes-Ordel, ihre Zuflucht nehmen. Mithin muß vor der Hand das Recht der Kriegenden als zweifelhaft angenommen werden. Das ziemt

allerdings der Treu-Pflicht jedes Bürgers, daß er seines Vaterlandes Sache für die gerechte halte, mit Eifer ihr diene, und mit Waffen und Feder sie vertheidige; aber wollte man des Gegners Sache in rechtlicher Form für die schlechthin ungerechte halten, so müßte Jeder, der ihr dient, als Helfershelfer der Ungerechtigkeit angesehen und dürfte als Solcher mit der ganzen Strenge verfolgt werden, womit ungerechte Gewaltthätigkeit bestraft wird; jeder Krieger des Feindes wäre dann ein Mörder, seine Beute nichts, als frevelhafter Raub, und es würde alle Barbarei gerechtfertigt seyn, womit Wilde ihre gefangenen Feinde hinrichten. Darum mußte das Völker-Recht, um seine Regel für des Krieges Führung folgerecht aufstellen zu können, die Gerechtigkeit der Sache als zweifelhaft ansehen, so lange der Krieg selbst noch fortgeführt wird. Er ist also der Prozeß, den zwei Völker vor dem Richterstuhle des Schicksals führen; der endliche Sieg ist das Gottes-Ordel, welches das förmliche Recht entscheidet. (Schmalz Europ. V. R. Seite 219.)

§. 454.

D. Wer ist berechtigt Krieg zu führen?

Christ. Thomasii diss. de jure belli majestatico. Lips., 1666. 4.

Steph. Waga diss. de iis, quibus jus bellum gerendi competit. Vitemb., 1739. 4.

Petr. Jaenich dissert. de officio civis circa bellum justum. Vitemb., 1702. 4.

Georg Henr. Ayrer progr. de multitudine seditiosa juris belli experte. Götting., 1747. 8.

Der zeitliche Souverain, der Repräsentant der Staatsgesammtheit allein ist rechtlich befugt,[I] den Krieg zu führen.

Kein Unterthan [2] darf gewaltsame Feindseligkeit üben, welcher nicht von seinem Souverain dazu beauftragt oder berechtigt [3] ist.

Wer ohne solchen Auftrag oder ohne Berechtigung mit gewaffneter Hand gegen den Feind aufsteht, wird, wenn er in dessen Gewalt kömmt, nicht wie der rechtmäßige Krieger, sondern allerdings als Verbrecher [4] von ihm behandelt; er kann die Rechte der Kriegsgefangenen nicht ansprechen, welche ihm Leben und Unverletztheit des Leibes zusagen.

Aber dieses Recht rechtmäßiger Krieger muß auch in Allen geachtet werden, welche mit ihres Souverains Bewilligung oder auf sein Geheiß die Waffen ergriffen, sie mögen durch kriegerische Kleidung ausgezeichnet seyn oder nicht.

Das ist von jeher im Seekriege den Kapern zugestanden, welche, von Privatpersonen auf Erlaubniß und unter dem Ansehen ihres Souverains ausgerüstet, gegen feindliche Schiffe kreuzen.

Die neueren Zeiten haben gleiche Rechte im Landkriege den Einwohnern zugestanden, welche ihr Souverain zum Landsturm [5] aufgeboten hat. Aber wie der Landsturmmann [6] die Rechte des Kriegers gewinnt; so verliert er auch die Rechte des ruhigen Einwohners vor dem Feinde. Sein Eigenthum ist nun der Plünderung, sein Haus den Flammen ausgesetzt. Dieß Loos trifft Städte und Ortschaften, deren Einwohner die Waffen ergriffen haben.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 227. — Hier entsteht die wichtige Frage: Welches Recht hat der Staat gegen seine Unterthanen, sie zum Kriege gegen andere Staaten zu brauchen, ihre Güter, ihr Leben dabei anzuwenden, oder auf's Spiel zu setzen, so, daß es nicht von ihrem eigenen Urtheile abhängt, ob sie in den Krieg ziehen wol-

len oder nicht, sondern der Oberbefehl des Souverains sie hineinschicken darf? (Kant's Rechtslehre ꝛc. Seite 217. §. 55.) — Die Beantwortung dieser Frage fällt dem inneren Staatsrechte anheim.

2. Selbst nach erfolgter Kriegserklärung steht es nicht allen Unterthanen ohne Unterschied frei, auf den Feind loszugehen.

3. Es leidet keinen Zweifel, daß das Recht, Krieg zu führen, auch von dem Regenten delegirt werden könne. (Saalfeld Europ. V. R. Seite 79. §. 115.) — So ward — zum Theil den grosen Ostindischen Handelsgesellschaften, wie überhaupt eine dem Staate untergeordnete Landesho-heit, so auch ein, obwohl beschränktes Recht, mit Völkern außer Europa Krieg zu führen, ertheilt. Sieh C. Frid. Pauli s. Joan. Andr. Buchholz diss. de jure belli societatis mercatoriae majoris privilegiatae, von einer oktroyirten Handelscompagnie. Halae, 1751. 4.

4. de Vattel droit des gens etc. Lib. III. Chap. IV. §. 223.

5. Frankreich verweigerte vormals denen die Rechte rechtmäßiger Krieger, welche nicht in kriegerischer Kleidung mit den Waffen in der Hand getroffen wurden, wenn sie auch den Befehl ihres Souverains für sich hatten; aber in seiner Revolution gab es selbst das Beispiel allgemeiner Volksbewaffnung, ohne daß es seine Krieger sofort kriegerisch kleiden konnte, und mußte also gegen sich gelten lassen, was es selbst für sich gethan. Zwar in Spanien gestand es den Guerillas selten die Rechte rechtmäßiger Krieger zu. Wenn von Buonaparte eine Rücksicht auf Recht geglaubt werden könnte, so würde man das vielleicht daraus erklären mögen, daß er die Guerillas ansah, als ohne Erlaubniß ihres Souverains bewaffnet. Genug, daß jetzt nicht mehr gezweifelt werden kann, daß auch Kriegern im rechtmäßigen

Landsturme, ohne kriegerische Kleidung in den Waffen gefangen, die Rechte rechtmäßiger Krieger zugestanden werden müssen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 227.)

6. Die zur Vertheidigung des Staates errichteten Landmilizen — Nationalmiliz — oder Nationalgarde — mobilen Legionen — Landwehr und Landsturm — müssen innerhalb der Gränzen dieser Vertheidigung gleicher Rechte mit den stehenden Regimentern — der Linien- oder aktiven Armee genießen. (Moser's Versuche. B. IX. Th. I. S. 268.) Somit sind die in der Vertheidigung des Landes ergriffenen Bürger und Bauern nicht härter als die übrigen stabilen und regulären Krieger zu behandeln. — So ist z. B. in der Königl. Preuß. Verordnung vom 21. April 1813, den Landsturm betr., §. 29 ausdrücklich bestimmt: „Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere, so erklären Se. Kön. Maj. hiermit feierlichst, daß die 'allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden sollen." — — Die militairischen Vertheidigungs-Anstalten in den verschiedenen Staaten Europens lassen sich im Allgemeinen auf nachfolgende Art unterscheiden:

1. Das stehende ordentliche Kriegsheer (Hof- oder Haustruppen, Linientruppen (Linienheer, Polizei-Soldaten, Gensd'armerie — Landdragoner). Neuere Gesetze: Österreich — Edikt vom 17. September 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste; — Preußen: Verordnung vom 3. September 1814, im nemlichen Betreffe. — Sachsen-Hildburghausen, Verordnung vom Januar 1817, die Landes-Militairverfassung betr.

2. Das stehende außerordentliche Kriegsheer oder die Landwehr, bestehend in der Regel aus Fußvolk, wohlgeübt, schlagfertig, aber im Friedensstande

nur für die nothwendige Übungszeit unter den Waffen, und während eines Krieges auch außerhalb Landes zu dienen verpflichtet; eine Hülfsanstalt zur Sicherung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde. (Schmitson, die Wehr- und Schirmanstalt. 1816. 8. — L. A. F. v. Liebenstein, über stehende Heere und Landwehr. Karlsruhe, 1817. — Klüber, über das Europ. Staats-Militair-System und die militairische Wichtigkeit deutscher Landesheere; in den Europ. Annalen 1805. Heft V. — K. v. Rotteck, über stehende Heere und National Miliz. Freyb., 1816. 8.)

3. Der Landsturm oder die Volksbewaffnung, als außerordentliches Kriegsheer für den Nothfall gegen innere und äußere Feinde; ein Aufgebot derjenigen vorzüglich wehrbaren oder aller derjenigen waffenfähigen Unterthanen, welche in dem ordentlichen und außerordentlichen stehenden Heere nicht begriffen sind, ein gewisses Lebensalter noch nicht erreicht haben, und die durch dringende Verhältnisse von diesem Dienstenicht abgehalten werden. (Die Deutsche Volksbewaffnung; in einer Sammlung der darüber in sämmtlichen Deutschen Staaten ergangenen Verordnungen; herausgegeben von Rühle und v. Lilienstein. Berlin, 1815. 8. — Archiv für den Deutschen Landsturm. Sondershausen, 1816. 8. Heft I. — Über allgemeine Landesbewaffnung: Allgem. Anzeiger der Deutschen v. J. 1816. Nro. 198. — Verordnungen über Errichtung und Einrichtung des Landsturms. — Außer den bereits allegirten: Hannoverische v. 12. Juni 1815 und Juni 1816; — Gotha'sche v. 26. Mai 1815; — Weimar'sche v. 15. August 1815; — Reuß-Schleitz'sches Dienst-Reglement für den Landsturm. Schleitz, 1815. 8.

4. Allgemeine Volkswehr kann für den äußersten Nothfall geboten, d. h. das gesammte Volk, ohne Un-

terschied des Geschlechts, Alters und Standes, selbst ohne regelmäßige Bewaffnung und Einrichtung zur Wehr, gegen den ungerechten Feind aufgefordert werden. (Sieh Klüber's öffentliches Recht des Deutschen Bundes ꝛc. S. 764. §. 451 u. 452.)

— Der Baiersche Staat hat (gemäß der Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818 desselben) zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. Neben dieser Armee bestehen auch noch Reserve-Bataillons und die Landwehr. — Die ausführlichere Darstellung dieser Anstalten sieh in Dr. Schmelzing's Staats-Recht des Königreichs Baiern. Leipzig, 1820. Th. I. — in dessen Darstellung der mobilen Legionen oder Nationalgarde II. Klasse aus den Gesetzesquellen ꝛc. Nürnb., 1818. Zeh; — und in dessen Handbuche für die königl. Baierische Landwehr in ihren Dienstes- und Rechtsverhältnissen. Würzburg, 1817.

7. So ward es auch in Frankreich den dort bewaffneten Volkshaufen vergolten, wie ihre Heere es anderwärts gehalten haben.

§. 455.

E. Art, Krieg zu führen.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Gründliche Nachricht vom Kriegs-Zeremonial und der Kriegsmanier. 1745. 4.

Christ. Frid. Schott diss. de justis juris bellum gerendi et inferendi limitibus. Tub., 1758. 4.

Frid. Guielm. Pestel diss. de eo, quod inter jus et rationem belli interest. Lemgoviae, 1758. 4.

Hagemann specimen politico-juridicum, jura sistens, quae pendente bello hosti in hostem competunt. Lugd. Bat., 1773. 4.

C. G. Heyne pr. de bellis internecinis eorumque caussis et eventibus. Götting., 1794. Fol.

Strube de la raison de guerre im Anhang zu ſ. Ebauche des loix naturelles.

Reflexionen über die Verſchiedenheit des Begriffs der raison de guerre, bei Deutſchen Reichskriegen. Regensburg, 1796. 8.

Nach den Grundſätzen des allgemeinen Völkerrechts ſind alle nothwendigen Mittel zur Erreichung des Zwecks, um deſſen willen der Krieg geführt wird, erlaubt, [1] es läßt ſich mithin kein Mittel, dem Feinde zu ſchaden, nach dem äußeren Rechte, als im Allgemeinen verwerflich anſehen, und nur die Umſtände können in jedem einzelnen Falle über die Rechtmäßigkeit des Gebrauchs desſelben entſcheiden. In dieſer Hinſicht iſt alſo das Recht des Kriegers unbegränzt (jus belli infinitum). Die civiliſirten Völker in Europa aber und die außereuropäiſchen, welche ſich zu ihrem Syſteme bekennen, beobachten — beſonders ſeit der Einführung der ſtehenden Heere oder der regulären Militärſtreitkräfte, in der Abſicht, die Kriege minder zerſtörend zu machen, und die grauſamen Vorfälle im Kriege, wenigſtens nach möglichſter Thunlichkeit, zu beſeitigen, — bei Führung der Kriege gegenſeitig gewiſſe Regeln, die ſich theils auf Verträge, theils auf Herkommen und eigenes Anerkenntniß ſtützen, und im Allgemeinen Kriegsgeſetze (loix de la guerre) benannt werden.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 304. §. 265.

§. 456.

Kriegsmanier — Kriegsräson.

Die Kriegsgesetze im w. S. d. W. begreifen Kriegsmanier und Kriegsräson unter sich.

Im engeren Sinne [1] bezeichnet man durch dieses Wort die Kriegsmanier oder den Kriegsgebrauch d. h. die Regeln, welche die civilisirten Nationen unter sich eingeführt haben, um die Kriegsübel nicht unnöthig zu vermehren. Dadurch sind manche Maßregeln als gänzlich unzulässig im Kriege erklärt worden, andere als unerlaubt in der Regel, und nur durch außerordentliche Umstände und durch die höchste Noth entschuldbar.

Die Befugniß, zu dergleichen der Regel nach durch die Kriegsmanier verbotenen Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen, heißt Kriegsräson [2] (raison de guerre).

1. Saalfeld's Europ. V. R. Seite 80. §. 116.

2. Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 217. macht bei Unterscheidung der Kriegsmanier und Kriegsräson nachfolgende interessante Bemerkungen: „Im Kriege unter Völkern hat in Europa die Kultur sowohl, wie gegenseitiger Vortheil, die rauhe Strenge gemildert, welche die Kriege wilder Nationen so gräßlich macht, und welche doch die Strenge des natürlichen Rechts nicht mißbilligen würde. Es wird anerkannt, daß der Krieg nicht der blosen Rachsucht fröhnen, sondern nur das Recht erkämpfen solle. Also ist Sieg der Zweck des Krieges, auf daß der Überwundene des Siegers Recht anerkenne und gewähre, oder Ersatz dafür gebe. Daher ist der Grundsatz aufgestellt, den man die Regel der Kriegsmanier nennt, daß kein Übel dem feindlichen Souverain, seinen Unterthanen und Lan-

Landen zugefügt werden, welches nicht Mittel des Sieges ist, sondern bloß Rache gewährt, und nur das Elend des Krieges vermehren würde, ohne uns selbst zu nützen. Aber eine andere Regel, welche man die Regel der Kriegsräson nennt, beschränkt jene durch verschiedene Ausnahmen, und erlaubt, was die Regel der Kriegsmanier verbietet, wenn Selbstvertheidigung es nothwendig macht, sey es in der Gefahr des Augenblicks, oder sey es, um durch Repressalien den Feind für die Folge auf die Sitte des Rechten zurückzuführen. Abbrennen feindlicher Ortschaften ist an sich unerlaubt; aber wo ein geschlagener Heerhaufen auf seinem Rückzuge sich dadurch decken mag, oder wo wir dem Feinde Abbrennen unserer Orte vergelten wollen, auf daß er in Zukunft solcher Grausamkeit sich enthalte, da ist es von dem Rechte auch der Europäischen Völker erlaubt.

So mildert wenigstens unser Völkerrecht den Krieg, da es unmöglich ist, dies furchtbare Übel ganz zu verbannen.

§. 457.

F. Vom Anfange des Krieges.

Die besonderen Gegenstände, welche hierbei zur Betrachtung und Erörterung kommen, sind:

a. die Kriegsankündigung;

b. die Zurückberufung der Unterthanen und das Verbot der Communikation mit dem Feinde;

c. die Arretirung der Personen und Güter des Feindes beim Ausbruche des Krieges.

§. 458.

a. Kriegsankündigung.

H. Coccejus de clarigatione. Heidelb., 1624.

C. v. Bynkershoeck, ut bellum legitimum sit indictionem belli non videri necessariam. (in dessen Quaest. jur. publ. L. 1. c. 12.)

Ayrer de jure solenni circa declarandum bellum inter gentes moratiores accepto. Gött., 1757.

v. Ompteda Literatur ꝛc. Th. II. S. 629. zählt viele andere Schriften hierüber auf.

Die Nothwendigkeit einer vorhergehenden Ankündigung des Krieges an den Feind läßt sich aus dem äußeren Völkerrechte nicht, oder wenigstens nicht allgemein erweisen. [1]

In frührer Zeit hielten jedoch mehrere Völker eine feierliche Kriegsankündigung, ja sogar auch eine feierliche Aufkündigung der Verträge, [2] zur Rechtmäßigkeit des Krieges für nothwendig. Nachdem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Europa der Gebrauch, [3] den Krieg durch Herolde ankündigen zu lassen, erloschen war, bedienten sich die kriegführenden Mächte der bloßen Kriegserklärung, [4] d. i. der Bekanntmachung des Krieges an die eigenen Unterthanen durch Manifeste [5] und der Entwickelung der Ursachen desselben in Druckschriften, die allen Höfen mitgetheilt zu werden pflegten. Diese Art der Kriegserklärung wird auch gegenwärtig noch für so wesentlich geachtet, daß man in nachfolgenden Friedensunterhandlungen [6] weder Eroberung noch Beute, vor derselben gemacht, als rechtmäßig anerkennen will; obwohl man in neuester Zeit Beispiele [7] sah, wo entweder gar keine feierliche Erklärung [8]

dem Ausbruche des Krieges vorherging, oder dieselbe wenigstens nicht auf die übliche Art angekündigt wurde.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 300. §. 262.

2. Sachbezügliche Erörterungen enthalten die Schriften: J. J. Moser, von der Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der vormaligen Friedensschlüsse bei entstehenden neuen Kriegen (in s. vermischten Abhandlungen Nro. 1.). — P. C. A. Leopold dissert. de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum obligationum. Helmst., 1792. 4. — S. auch Leibnitz Vorrede zu s. Cod. Jur. gent. und Urkunden S. 41. 115.

3. J. G. Gonne Entdeckung der Ursachen, warum die Kriegsankündigung unter freien Völkern für nöthig gehalten. (in Siebenkees juriſt. Magazin. Th. I. Nro. 3.)

4. S. hierüber Emerigon traité des assurances. T. I. Chap. 12. Sect. 35. pag. 559.

5. Auf eine feierliche Weise geschah diese Erklärung bisher in England, früherhin durch Herolde. (Adelung Staatsgeschichte. Th. VIII. S. 57.)

6. Bemerkungswerth sind hier die Negoziationen zwischen Frankreich und Großbrittanien im Jahr 1761.

7. Saalfeld Europ. V. R. Seite 81. §. 118. — Ungewöhnliches Verfahren Frankreichs (Napoleons) in neuester Zeit, der zuerst wegnahm, und dann sich erklärte. — Allein haben nicht auch die legitimen Monarchien bisweilen auf ähnliche Art gehandelt? Hat Ludwig XIV. wohl sein Vorhaben angekündigt, als er in die Franche-Comté und die Niederlande einfiel, Lothringen besetzte, Straßburg ꝛc. mitten im Frieden an einem Tage wegnahm? Hat Friedrich Marien Theresien benachrichtigt, daß er Schlesien, oder den König August, daß er sein Churfürsten-

thum wegnehmen wolle? Haben die Mächte, welche Polen theilten, die durchlauchtigste Republik davon in Kenntniß gesetzt? Hat England seine Kriege gegen Spanien und Frankreich nicht gewöhnlich damit angefangen, daß es die Gallionen und Handelsschiffe wegnahm, die sorglos auf dem Meere schwammen? — —

8. Bemerkungswerth ist, was Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 221 u. ff. über die Kriegserklärung sagt: „Es ist eine edle Sitte Europa's, daß die kriegführenden Mächte beim Anfange der Feindseligkeiten die allgemeine Meinung zu gewinnen suchen; so groß und bedeutend hat die Kultur diese allgemeine Meinung gemacht! obwohl sie freilich dieselbe nicht über Möglichkeit mannichfaltig zu irren erheben kann. Darum erläßt eine kriegführende Macht ein Manifest, worin sie die Gründe der Gerechtigkeit ihrer Sache entwickelt, bald in einer Erklärung an ihre Unterthanen, bald in einer Mittheilung an fremde Mächte, bald in einer Darlegung an die ganze gebildete Welt. Auch in den letzten Jahren wurde diese Sitte nicht ganz von der Französischen Usurpation vernachlässigt, obgleich in allen ihren Manifesten mehr gesucht wurde, durch Deklamationen das Gefühl des Rechts zu übertäuben, als ihm klar die Gründe vorzulegen. Vormals, wenn ein Krieg begann, beeiferten sich auch Privat-Schriftsteller, für ihren Souverain zu streiten, und in Deutschland namentlich hielten es die berühmtesten Rechtsgelehrten für Pflicht, das in förmlichen Rechtsdeduktionen zu thun. Die Höfe begünstigten das und forderten dazu auf. Als der Leichtsinn anfing zu glauben, es könne auch das Nichtgerechte doch das Klügere seyn, vernachlässigte man, die Rechtsgründe genau zu zergliedern. Laßt uns die Rückkehr auch dieser alten Sitte hoffen, bei der Rückkehr zu einer verständigen Politik und dem vorigen Rechte der Europäischen Völker.

Vor alten Zeiten kündigte man Kriege an, wie eine Fehde, wie ein Duell, mit Aufruf durch einen abgesand-

ten Herold, wenn dieser vergeblich noch feierlich Gewährung des Rechts gefordert hatte. Noch in neueren Zeiten kündigte man den Krieg förmlich an, ehe man zu Feindseligkeiten schritt, bald durch eigene Manifeste, bald durch die Gesandten, welche dann den feindlichen Hof verließen. Auch hat man oft über den Anfang von Feindseligkeiten ohne förmliche Kriegserklärung als über ein Unrecht sich beschwert, und in nachfolgenden Friedensunterhandlungen weder Eroberung noch Beute, vor derselben gemacht, für rechtmäßig anerkennen wollen. Man muß auch zugeben, daß es noch Völker-Rechtens sey, den Krieg nicht ohne Erklärung anzufangen. Aber die Regel wird schon darum Ausnahmen leiden, weil der Übergang von gegenseitigen Repressalien zum wirklichen Kriege oft unmerklich ist. Es ist auch unmöglich, daß eine Macht Kriegsheere oder Flotten ausrüsten oder zusammenziehen sollte, ohne daß es in ganz Europa sofort bekannt würde. Die bedrohte Macht weiß also gewiß die Gefahr, und dies ist doch zu allen Zeiten der Kriegserklärung einzige Absicht gewesen, daß nicht das ruhige Volk im Zutrauen auf des Nachbars Freundschaft, und in der Sicherheit des Friedens, verrätherisch überfallen werde, daß nicht der Angreifende gleich dem überfallenden Räuber erscheine. Darum kann auch der Angriff nicht für Überfall gehalten werden, wenn der Gerüstete sein Recht fordert, und unmittelbar nach dessen Versagung den Krieg beginnt, oder wenn er angreift auf eine Handlung des Gegners, von welcher er zum Voraus erklärt hat, daß er sie als Anfang der Feindseligkeiten ansehen werde. So hatte bei der Erneuerung des Krieges mit Frankreich Großbrittanien der Krone Spanien im J. 1803 Neutralität und selbst die Zahlung von Hilfsgeldern an Buonaparte zugestanden, nur unter der Bedingung, nicht zuzugeben, daß Frankreichs Flotte im Hafen von Ferrol durch sein Gebiet hin neu bemannet oder neu gerüstet werde. Als nun dieses dennoch geschah, begann

es nicht mit Unrecht den Krieg durch die viel besprochene Hinwegnahme der Spanischen Fregatten."

§. 459.

Kriegserklärung. — Einfache — bedingte.

Eine Kriegserklärung [1] kann entweder eine einfache oder bedingte seyn. Um jedoch die Ungewißheit, welche sowohl aus einer bedingten Kriegserklärung, als auch dann entstehen kann, wenn der Krieg ohne alle vorhergegangene Erklärung [2] begonnen, zu beseitigen, ist zuweilen durch Verträge [3] bestimmt worden, daß von dem Zeitpunkte der Abreise der wechselseitigen Gesandten der Krieg als ausgebrochen anzusehen sey.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 82. §. 119.

2. Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §§. 116 und 117.

3. So ward z. B. in dem Handelstraktate zwischen Großbritanien und Frankreich v. J. 1786 im Art. 2. die Zurückberufung des Gesandten für den Anfang der Feindseligkeiten erklärt. — S. auch de Martens recueil etc. T. II. pag. 680.

§. 460.

b. Zurückberufung der Unterthanen und Verbot der Communikation mit dem Feinde.

Jeder Staat pflegt beim Anfange des Krieges seine Unterthanen, die sich im feindlichen Lande [1] aufhalten, insbesondere aber diejenigen, welche im Militair- oder auch

Civil-Staatsdienste des Feindes stehen, zurückzurufen, [2] unter Androhung der Strafe der Vermögens- oder Güter-Confiscation, [3] oder der Behandlung als Rebellen oder Staatsverräther im Weigerungsfalle.

Es versteht sich aber, daß auch nur von denen dies verstanden werden mag, welche Grundstücke, vornehmlich Lehne im Lande besitzen, nicht von Ausgewanderten, [4] welche ein anderes Vaterland gewählt haben, und demselben ihre Treue nun schuldig sind.

Im folgenden Frieden pflegt aber auch für Grundeigner, welche dem persönlichen Souverain getreu geblieben, Vergessenheit (Amnestie) bedungen, oder auch freiwillig gewährt zu werden.

Zuletzt aber wird den Unterthanen Briefwechsel, Handel mit den Ländern des Feindes, vorzüglich Assekuranz [5] feindlicher Güter untersagt. [6] Erst in den neuesten Zeiten bedienten sich manche Staaten dieses Rechts in seiner ganzen Strenge. Weil aber die absolute Unterbrechung der Verbindung oder des Handels zweier Staaten beiden Partheien höchst nachtheilig ist, so werden beim Beginne des Krieges doch oft häufige Ausnahmen für ganz unschädliches Verkehr gestattet. Man behält z. B. 1) vertragsweise einige Correspondenz [7] bei; läßt den Lauf der Posten [8] oft ununterbrochen, wo ihn nicht der Schauplatz des Krieges unmittelbar hindert. 2) Man erlaubt die freie Ein- und Ausfuhr [9] gewisser oder aller nicht zur Kontrebande gehörenden Güter allgemein oder für gewisse Seehäfen ausdrücklich oder stillschweigend.

1. Oder die sich auch in dritten Staaten aufhalten.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 224. — Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 139, vom Verbote der Annahme fremdherrischer Dienste. — Litterae avo-

catoriae et dehortatoriae — Avocatorien — Dehortatorien. (de Martens recueil etc. T. VII. pag. 116.) Hierüber bemerkungswerthe Schriften: Georg Beyer dissert. de jure avocandi cives et incolas ex alieno territorio. Lips. 1693. 4. (in ſ. Diss. et opusc. S. 1—23.) — J. F. Boeckelmann diss. de jure revocandi domum. Heidelb. 1672. 4. — J. G. Chladenius diss. de jure avocandi vasallos exteris militantes speciatim ordinibus vi territorii vindicato. Vitemb. 1731. 4. — v. Steck, von der Abberufung der in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehenden Reichsglieder und Vaſallen (in der Deutſchen Kriegs-Kanzley v. J. 1756. Nro. 113, und in ſ. Abhandlungen aus dem Deutſchen Staats- und Lehenrechte. Halle, 1758. Abh. III). — Deſſen Vertheidigung der Grundſätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien aufgeſtellt worden (in ſ. Abhandlung aus dem Deutſchen Staats- und Lehenrechte. Abh. I., und in der Deutſchen Kriegs-Kanzley v. J. 1757. Th. II. Nro. 52). —

3. Zuweilen auch bei Strafe der Infamie. (Moſer's Verſuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 43.)

4. Sieh auch dieſes ſyſtemat. Grundr. Th. I. §. 180. — Merkwürdig bleiben diesfalls die Beſtimmungen des Baieriſchen Staatsrechts. Im §. 11 des Königl. Edikts vom 26. Mai 1818 über das Indigenat (der Beilage I. zu Tit. IV. §. 1 der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern) iſt Nachfolgendes ausgeſprochen: „Diejenigen Baieriſchen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienſte getreten ſind, bleiben verpflichtet:

a. in ihr Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten direkten Befehl oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b. der fremden Macht, in deren Dienst sie übertreten wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c. auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt." —

5. v. Steck, Ausführung rechtlicher und politischer Materien. Berlin, 1776. Nro. 11. S. 176. „Von der Versicherung feindlicher Güter."

6. Litterae inhibitoriae — Inhibitorialien. (de Martens recueil etc. T. VII. pag. 122.) — Zwar ist es thöricht, zu glauben, daß man dem Feinde mehr schaden werde, als sich selbst, wenn man ihn hindert, seine Waare bei uns zu verkaufen, oder seine Bedürfnisse bei uns zu kaufen. Denn da wir dann unseren eigenen Überfluß ihm nicht mehr vertauschen, nicht unsere Bedürfnisse von ihm erhalten können, so fällt dieser Schlag nach ihm nothwendig auf uns selbst zurück. Aber die schmähliche Strafe des Landesverraths trifft den mit Recht, der den Feinden Nachrichten von unseres Staates oder Heeres Zustande oder Unternehmungen gibt; oder der dem feindlichen Heere Kriegsbedürfnisse zuführt, oder Lebensmittel. Darum wird im Ganzen Handel und Briefwechsel mit dem Feinde immer verboten.

Gleichwohl werden, weil die absolute Unterbrechung des Handels zweier Länder beiden Ländern gleichen Nachtheil zufügt (nur daß das reichste am längsten ihn ausdauert), doch häufige Ausnahmen für ganz unschädliches Verkehr gestattet. Selbst den Lauf der Posten läßt man oft ununterbrochen, wo nicht der Schauplatz des Krieges ihn doch hindert. Und überall, da nur der Sieg über das feindliche Heer entscheidet, da nur dieser Sieg Zweck des Krieges ist, so sollte auch hierin Alles vermieden bleiben,

was das Elend des Krieges nur vermehrt, ohne den Feind zum Nachgeben zwingen zu können. Allerdings umgehen den Gesetzgeber hierbei unzählige Schwierigkeiten, das Rechte zu treffen und die Gränzen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu bestimmen; doch ist diese Untersuchung dem Völker-Rechte fremd, welches nur für seine eigene Vervollkommnung wünschen darf, daß man immer mehr den Edleren nachstrebe, welches die Gesetzgebung nur erinnern darf, daß sie durch ihre Maßregeln nicht ihrem eigenen Bürger mehr schade, als den Feinden des Landes. Buonaparte's Continental-System schadete den Ländern des festen Landes so viel, als Großbrittanien, und dies dauerte den Schaden am längsten aus, weil es das reichste war. (Schmalz Europ. V. R. Seite 225.)

7. Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 46. 60.

8. Nicht selten auch während des Krieges. — Daher z. B. der Befehl aus dem Kaiserl. Französischen Hauptquartier zu Mainz d. d. 12. April 1813, die Sicherheit des Dienstes der Pferdeposten und Estafetten jenseits des Rheins betr.; — und der Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg aus seinem Hauptquartier zu Frankfurt a. M., d. d. 5. Nov. 1813, die Beförderung des Postdienstes, sodann die Befreiung der Posthäuser und Postställe von Natural-Einquartierung betr.

9. Moser's Versuche ꝛc. Th. IX. S. 72. — Bouchaud théorie des traités de commerce etc. pag. 250 u. ff.

§. 461.

c. Arretirung der Personen und Güter des Feindes beim Ausbruche des Krieges.

Da, wie bereits angegeben wurde, auch gegen die Person und Güter der Unterthanen Repressalien Statt haben

können, so dürfte der Feind, bei Ausbruch des Krieges, der Strenge nach, nicht nur die Güter des Feindes, welche er in dessen Gebiet oder auf offener See antrifft, sondern auch diejenigen sofort wegnehmen, [1] welche in seinem Land- oder Seegebiete angetroffen werden.

Nicht selten sind unter den Europäischen Mächten Verträge [2] über den Anfang der Kriege, wieferne nemlich Fremde aus dem feindlichen Gebiete, oder ihre Waaren, Schiffe und Forderungen von feindlicher Behandlung ausgenommen bleiben sollen. Oft freilich sind solche Verträge auch unter nichtigen Vorwänden gebrochen worden. Doch scheint es allgemein als Recht und Regel anerkannt, dem Fremden, der seine Person oder sein Eigenthum in der Sicherheit des Friedens unserem Gebiete und dem Schutze unserer Regierung anvertraut hatte, weder das Eine noch das Andere zu kränken, [3] auch wenn er des Ausbruches der Feindseligkeiten unkundig, nach demselben in unsere Häfen einlief; es scheint Recht und Regel, ihm eine billige Zeit [4] zur Abreise oder zur Wegschaffung und zum Verkaufe seines Eigenthums zu gestatten, [5] denn wo Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden, hat jede Macht noch immer die Ausnahme als Repressalien vertheidigt, oder als vorläufige Maßregel, [6] um ihrer Unterthanen Schicksal im feindlichen Lande zu sichern, und eben dadurch die Regel selbst als solche anerkannt. Dagegen ist unstreitig jede Macht berechtigt, die Unterthanen des Feindes aus ihrem Gebiete zu entfernen, [7] und während des Krieges den Eintritt derselben in das Gebiet zu untersagen.

Aber es bestehen oft besondere Verträge unter den einzelnen Staaten, daß die gegenseitigen Unterthanen während des Krieges [8] ihren Aufenthalt bei dem Feinde fortsetzen können, so lange sie sich ruhig verhalten. Ohne Ausnahme aber muß bei Ausbruch des Krieges der Gesandte der feindlichen Macht [9] mit seinem Gefolge das Land verlassen. Alle

civilisirte Staaten in und außer Europa, die Türkei ausgenommen, gestatten ihm einen freien und sichern Abzug.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 301. §. 263.

2. Saalfeld's Europ. V. R. Seite 83. §. 121. — Schmalz Europ. V. R. Seite 223.

3. Embargo. — Mit diesem Spanischen Worte wird der Arrest oder Beschlag bezeichnet, der auf die im Hafen liegenden Schiffe feindlicher Kaufleute, nach erfolgter Kriegserklärung, gelegt wird. — Sachbezügliche Schriften: C. v. Bynkershoeck hostium actiones et credita, quae apud nos inveniuntur, an exorto bello recte publicentur? (in f. Quaest. jur. publ. Lib. I. cap. 7.) — J. Fr. Rhetii diss. de jurisdictione at vectigalibus portuum et de jure ab iis, quos volunt, arcendi et angariarum navibus imperandi. Francof. ad Viadr. 1671. 4. — William Wright a narrative of the situation and treatment of the English arrested by order of the french Government at the commencement of hostilities, with an account of the authors escape from Calais in a trunk. London, 1803. 8. — Russian Embargo; report of Fischer c. Ward by S. Atcheson. London, 1803. 8.

4. Die Frist, welche man zum freien Abzuge und Verkaufe der Güter läßt, wird in den besonderen Verträgen der Völker verschiedentlich, bald auf 6 — 9 Monate, bald auf 1 — 2 Jahre bestimmt. (Bynkershoeck Quaest. jur. publ. L. I. cap. 2. p. 12.)

5. Diese Erlaubniß ist hin und wieder durch Gesetze bestätigt. S. Emerigon traité des assurances. T. I. pag. 565. — Magna charta 1215. art. 41.

6. Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 52 u. ff.

7. Bekanntlich beschloß Napoleon beim Anfange des Bruches des Friedens von Amiens alle in Frankreich sich aufhaltende Engländer zu Kriegsgefangenen zu erklären, und ließ sie nach Verdun transportiren. In Europa war bis zum Jahr 1803 das militärische Verhaften der im Augenblicke des Friedensbruches in Frankreich befindlichen Engländer vom bürgerlichen Gewerbe eine unerhörte Sache. Man hat bisweilen in ähnlichen Fällen bloß wegen der Nationalität Civilpersonen, welche lange Jahre ruhige Bürger des anderen Staates waren, über die Gränze bringen lassen, nie aber solche als Kriegsgefangene behandelt.

8. Z. B. Handelstraktat zwischen Großbrittanien und Frankreich vom Jahr 1786. Art. 2. — Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 46 u. ff. — Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 395, welcher von den Handelsverträgen handelt.

9. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 336—338, von der Unverletzlichkeit und Behandlung der Person der Gesandten; — wegen Staatsverbrechen, §. 348; Zurückberufung. §. 359. §. 360; — Abreise des Gesandten ohne Rappel. §. 361.

§. 462.

G. Von der Führung des Krieges und den einzelnen Kriegs-Unternehmungen.

Die völkerrechtlichen Regeln und Gebräuche, welche bei der Führung des Krieges gelten, lassen sich im Allgemeinen auf drei Klassen [I] reduziren, wovon

die erste: die Person des Feindes;

die zweite: das Staatseigenthum und die Güter desselben;

die dritte: die einzelnen Kriegs-Unternehmungen betrifft.

1. Saalfeld (Europ. V. R. Seite 84. §. 122) faßt diese völkerrechtlichen Regeln und Gebräuche unter zwei Klassen zusammen, solche nemlich, welche die Person des Feindes, und solche, welche die Güter desselben betreffen.

§. 463.

I. Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche die Person des Feindes betreffen.

Nach dem Ausbruche des Krieges sind beide Theile berechtigt, alle Unterthanen des feindlichen Staates als ihre Feinde anzusehen und zu behandeln.[1] Der Krieger nun, wer er sey, den sein Souverain zu den Waffen gerufen, darf alle Gewalt gebrauchen, die den Feind überwinden oder zwingen kann, unseres Vaterlandes Recht anzuerkennen, sey es gegen die Person des Feindes, sey es gegen sein Eigenthum, aber nur gemäß der Kriegsmanier der gebildeten Völker Europa's.

Es ward schon bemerkt,[2] daß vor dem Richterstuhl des Völkerrechts nicht angenommen werden darf, als habe eine der kriegführenden Mächte durchaus entschiedenes Recht, und ihr Gegner übe eine ganz entschieden ungerechte Gewalt, also Raub und Mord. Darum dürfen sich die Krieger beider Theile nicht als ungerechte Helfer offenbarer Ungerechtigkeit, sondern gegenseitig als Männer achten, die, in pflichtmäßigem Gehorsam gegen ihre Souveraine, ihres Vaterlandes geglaubte Rechte vertheidigen.

Darauf gründet sich auch die Regel des Europ. Völker-Rechts, den Feind zwar, so lange er die Waffen in den Händen hat, auf den Tod zu bekämpfen, in dem überwundenen, gefangenen, hilfslosen Feinde aber nicht den Verbrecher zu strafen, oder unedle Rache an ihm zu üben, sondern ihn als braven Mann zu achten und sein Unglück zu ehren. Nur daß man ihn außer Stand erhalte, uns fortan zu schaden.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 84. §. 123.
2. Schmalz Europ. V. R. Seite 226.

§. 464.

Befugniß, die Feinde zu verwunden und zu tödten.

Unzweifelhaft ist das Recht, den Feind, so lange er die Waffen in den Händen hat, auf den Tod zu bekämpfen, denselben zu verwunden oder zu tödten, insoweit dieses das einzige Mittel [1] ist, ihn außer Stand der Schadensbringung zu setzen.

Demnach können alle Offiziere und Soldaten, die zur Ausübung der off- und defensiven Gewaltübung verpflichtet [2] sind, so lange rechtmäßig verwundet und getödtet werden, als nicht erhellt, daß sie entweder den Willen oder das Vermögen, Gewalt zu gebrauchen, verloren haben.

Diejenigen aber, welche an der Ausübung von Gewaltthätigkeiten keinen Theil nehmen, wie die Kriegsgefangenen, das Gefolge der Armee, welches die Waffen nicht gegen den Feind führt, so wie das unbewaffnete feindliche Volk, sobald es keinen Antheil an den Feindseligkeiten nimmt, dürfen weder verwundet noch getödet werden.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 85. §. 124.
2. v. Martens Europ. V. R. Seite 307, §. 267.

§. 465.

Kriegsgefangene.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Jac. van der Graf Syntagma juris publ. ad L. non dubito D. de captivis et postliminio reversis. Luigd. Bat. 1561. ed. 2. 1645. 4.

Joan. Alberti diss. da captivitate et occupatione bellica. Lips. 1634. 4.

Jerem. Reussner diss. de captivitate et postliminio. Vitemb. 1645. 4.

Gottfr. a Jena diss. de captivitate, quae fit in bello. Francof. 1660. 4.

J. P. de Ludewig diss. de differentiis juris romani et german. in re militari praesertim captivorum. Halae, ed. 2. 1739. 4.

S. Fr. Willenberg diss. de honore in bello caesis debito. Gedan. 1753. 4.

Schicksal der Englischen und Französischen Kriegsgefangenen in Französischer und Englischer Gefangenschaft; nach den neuesten Aktenstücken, mit einem Nachtrage vom Herausgeber (in: Woltmann's Geschichte und Politik ꝛc. Berlin, 1800. St. IX. u. X.)

Über Kriegsgefangenschaft (in Theod. Schmalz Annalen der Politik. Berlin, 1809. Heft I. Abhandl. 14.)

Behandlung der Französischen Gefangenen in England während der letzten Kriege, aus dem Französ. des Generals Pillet (in: Miszellen aus der neuesten Literatur. Th. V. Heft. III. Abh. 1.)

Miß-

Mißbrauch der Kriegsgefangenen (in den Deutschen Blättern. Th. IV. 1804. Nr. 173. S. 620—629.)

Als Kriegsgefangene werden angesehen und behandelt:

1. diejenigen, welche sich durch Wegwerfung ihrer Waffen und Bitte um Pardon als solche erklären;

2. diejenigen, welche schwer verwundet, oder

3. entwaffnet, oder von dem Feinde so umringt [1] sind, daß sie sich nicht mehr vertheidigen und Gewalt brauchen können.

Der Feind ist verpflichtet, [2] diesen das Leben zu lassen, soferne ihn nicht

1. seine eigene Sicherheit [3] daran hindert;

2. soferne er nicht das Recht der Retorsion oder Repressalien [4] üben kann, oder

3. der feindliche Unterthan die Kriegsgesetze verletzt, oder überhaupt ein höchst strafwürdiges Verbrechen begangen hat.

In Kriegen, die, wie mehrentheils die bürgerlichen Kriege, [5] auf der einen Seite für unrechtmäßig erklärt werden, glaubt man sich zwar berechtigt, dem gefangenen Feind ohne Unterschied das Leben zu nehmen. Aber Menschengefühl und Furcht vor Repressalien veranlaßt in den mehrsten Fällen, daß man auch hier die Behandlung rechtmäßiger Feinde an beiden Seiten [6] versprach. Wenn der Feind seinen bewaffneten Feind zur Übergabe genöthigt hat, ohne ihm freien Abzug zu versprechen, so ist er zwar, den Fall der Repressalien oder Verbrechen abgerechnet, weder befugt, ihn zu tödten, [7] noch ihn in Sklaverei [8] abzuführen; er ist aber berechtigt, ihn zum Kriegsgefangenen [9] zu machen und

in sicherer Verwahrung [10] zu behalten, falls er nicht kartelmäßig in seine Ranzionirung [11], oder Auswechselung [12] willigt, oder ihn auf sein Ehrenwort [13] entläßt, binnen einer festgesetzten Zeit, bis zu seiner Auswechselung, oder während des ganzen Krieges nicht wieder gegen ihn zu dienen, oder sich auf seinen Befehl an einem bestimmten Orte wieder zu stellen.

Der Sieger muß den Gefangenen unterhalten; [14] nach den nothwendigen Bedürfnissen seines Standes; Bedürfnisse des Wohllebens und der Bequemlichkeit ist er zu geben nicht verpflichtet. Was er gibt, ist in der That ein Vorschuß, welchen er dem Souverain des Gefangenen macht; und wenigstens nach hergestelltem Frieden, oft im Laufe desselben, pflegen die kriegführenden Souveraine diese Auslagen gegenseitig zu berechnen. Nur kann unterlassene Bezahlung des Überschusses nach dem Frieden kein Vorwand seyn, die Gefangenschaft zu verlängern, weil der Gefangene nicht für die Schulden seines Herrn verhaftet seyn kann.

Es bedarf nur der Erinnerung, daß es höchst widerrechtlich und empörend sey, durch Gewalt oder Betrug den Kriegsgefangenen zu zwingen oder zu verleiten, daß er selbst Kriegsdienste des Siegers nehme; oder ihn Werbern dritter Mächte zu übergeben.

Der Kriegsgefangene wird befreit, wenn der Ort seines Aufenthalts in die Gewalt seiner Landsleute fällt, oder wenn diese die Bedeckung überwältigten, die ihn wegführen soll. Dann bindet ihn selbst das gegebene Ehrenwort, nicht zu dienen, nicht länger; ausgenommen den, welcher, auf dieses Wort entlassen, an einen Ort freiwillig sich begab, wo er wieder zu den Seinigen kam, oder diese ihn trafen.

1. Gegen den bewaffneten Krieger ist jede Feindseligkeit, Verwundung und Tödtung erlaubt; dahingegen ist dem Feinde

dasselbe Recht gegen unsere Bewaffneten zugestanden; und, welchen Schaden er so den Unsrigen zugefügt haben mag, wenn er nur die Gesetze des Krieges sonst nicht verletzt hat, jede Rache deshalb gegen ihn ist nicht nur als ungroßmüthig, sondern selbst als ungerecht anerkannt. Wenn aber der Feind die Waffen niederlegt und um Schonung bittet, oder wenn er verwundet und hilfslos die Waffen nicht mehr führen kann; so ist es überall anerkannte Pflicht, seines Lebens, seiner Person zu schonen, und ihn als Kriegsgefangenen anzunehmen. Denn der Sieg ist über ihn errungen, und Sieg allein (nicht Rache) war der einzige Zweck des Gefechts. Die Sitte gebildeter Völker will sogar, daß der siegende Heerführer eingeschlossene Haufen von Feinden, welche jetzt vergeblich kämpfen würden, zur Ergebung auffordere, um nicht ihr Blut ohne edlen Zweck zu vergießen. Von diesen Geboten der Kriegsmanier nimmt die Kriegsräson nur die Fälle aus, wo Gefangene ohne eigene Unsicherheit nicht gemacht werden können, wie bei nächtlichem Überfalle, oder im Sturm einer Stadt, wo Täuschung und unvermutheter Anfall von den Gefangenen selbst gefürchtet werden kann.

Sind zwischen Sieger und Gefangenen Bedingungen der Ergebung verabredet, so müssen diese heilig gehalten werden; denn die Ergebung oder die Verschonung ist eine geschehene Leistung, welche jeden Vertrag für den heilig macht, welcher sie empfing. Bricht Einer das gegebene Wort, dann ist der Andere auch des seinigen ledig; weil, wer des Anderen Recht verletzt, sein eigenes vernichtet. Bürgerliches Recht mag zwar festsetzen, daß Bruch des Vertrages noch nicht den Anderen berechtigen solle, auch vom Vertrage abzugehen; aber das bürgerliche Recht gibt dagegen das Recht der Klage auf Erfüllung, und es leuchtet ein, wie diese unter Völkern nicht gedenkbar ist, und wie das Recht der Natur alle Rechte dessen aufhebt welcher andere Rechte zuerst verletzt hat.

Ist die Ergebung unbedingt, oder, wie der Ausdruck lautet, auf Gnade und Ungnade, erfolgt; so ist dennoch des Kriegsgefangenen Person unverletzlich. Das Recht unserer Völker befiehlt sogar, für die Verwundeten und Kranken unter ihnen gleiche Sorge zu tragen, wie für unsere eigenen Krieger. (Schmalz Europ. V. R. Seite 230. u. ff.)

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 307. §. 267. sagt: „In Kriegen freier Völker ist die Ermordung der Gefangenen und folglich auch die dahin abzweckende Drohung den ersten Grundsätzen des Völkerrechts entgegen, man mag dieses auf Gefühl oder auf Vernunftschlüsse bauen.“

3. de Vattel droit des Gens etc. L. III. Chap. VIII. §. 151.

4. Grausamkeit des Feindes an Kriegsgefangenen berechtigt unstreitig zu Repressalien, wenn es kein anderes Mittel gibt, solche für die Zukunft zu verhüten; und zur Strafe gegen den Thäter, wenn dieser in unsere Hände fällt. Leere Rache aber an Unschuldigen üben, wenn diese keinen Zweck für die Verhütung des Ähnlichen in Zukunft haben kann, ist unstreitig ungerecht. Selbst ist es billig, die Repressalien zuvor zu drohen, ehe denn man sie ausübt, um so lieber das Schicksal unserer Landsleute in des Feindes Gefangenschaft zu mildern, als es zu rächen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 235.)

5. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. III. §. 449. Anmerk. 1.

6. So wurde z. B. in dem Kriege Großbrittaniens mit seinen revoltirten Kolonieen in Nordamerika diesen bald die Behandlung rechtmäßiger Feinde zugestanden. — — Der Vertilgungskrieg, der zwischen den Südamerikanischen Independenten und den Alt-Spaniern geführt wird, hat aber einen eben so schrecklichen und unmenschlichen Karakter zur

See, als auf dem Lande angenommen. Ein Beispiel unter Vielen: im Monate Juni 1818 traf eine Spanische Brigade mit einer Goelette von Venezuela in dem Hafen einer Engländischen Insel in Westindien zusammen. Als die Goelette absegelte, folgte ihr das Spanische Schiff nach und ließ sich mit derselben im Angesichte des Hafens in einen Kampf ein. Die Kräfte waren zu ungleich, als daß der Sieg lange zweifelhaft bleiben konnte. Das Fahrzeug von Venezuela mußte die Seegel streichen, und der Spanische Kapitän ließ sogleich alle Mannschaft auf demselben niedermetzeln. Eine große Menge Einwohner der Engländischen Insel war am Ufer Augenzeuge dieses scheußlichen Schauspiels. Das Spanische Schiff wollte nach dieser That wieder in den Engländischen Hafen zurückkehren; aber der Gouverneur, empört über eine solche Grausamkeit, verwehrte ihm den Eingang. Das Völkerrecht schreibt sonst vor, daß feindliche Schiffe, welche in einem neutralen Hafen zusammentreffen, sich erst 24 Stunden, nachdem sie den Hafen verlassen, in ein Gefecht einlassen dürfen. Aber die Spanier achten kein Völkerrecht den Südamerikanern, welche sie Rebellen nennen, gegen über. — Gemäß einer von Morillo im April 1816 erlassenen Proklamation, erhalten diejenigen Sklaven, welche einen revolutionären Anführer und dergl., dem sie angehören, gefangen nehmen, und einbringen, ihre Freiheit und noch eine Geldbelohnung. — Ein königl. Spanisches Dekret v. 8. Mai 1818 befiehlt, daß jeder Ausländer, welcher in den Reihen der Insurgenten mit den Waffen in der Hand ergriffen wird, fortan gleich einem Eingebornen als Empörer bestraft werden soll.

7. Selbst die Südamerikaner, den Alt-Spaniern entgegen, erkennen und beobachten diesen völkerrechtlichen Grundsatz, wie aus nachfolgender Proklamation erhellt, welche der General San Martin am 30. September 1818 aus seinem Hauptquartier verließ. Dieselbe lautet:

„Durch den Hauptmann Fuentes, welcher am 10. bei Talcagnano zum Gefangenen gemacht wurde, bin ich benachrichtigt worden, daß man unter dem königl. Heere absichtlich das Gerücht verbreitet, als gäben die Truppen der Patrioten den Besiegten keinen Pardon. Ein solcher Vorwurf ist eine niedrige Schmähung sowohl gegen das vereinigte Heer unter meinen Befehlen, als gegen mich selbst. Die Falschheit dieser Verläumdung beweisen 2000 Soldaten und 80 Offiziere, die bei Chacaburo zu Gefangenen gemacht wurden, und jetzt in verschiedenen Gegenden unseres Landes vertheilt sind. General Marco selbst straft sie Lügen. — Offiziere und Soldaten! Ihr seyd unsere Feinde, bekriegt uns mit all' euerem Muthe zu Gunsten euerer Meinungen, aber glaubt nie an Lügen, welche das aufgeklärte Zeitalter, in dem wir leben, entehren, und das Heer, welches ich befehlige, im höchsten Grade verleumden."

8. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Sklaverei, welche ehemals bei wilden Völkern den Gefangenen das Leben erhielt, und welche Gewohnheit auch bei den kultivirten Völkern des Alterthums bestand, im christlichen Europa nicht mehr das Loos der Kriegsgefangenen sey. Nicht einmal, als die Sklaverei bereits zur Leibeigenschaft gemildert war, war es im Mittelalter Sitte, die Gefangenen widerwillig in Leibeigenschaft zu halten. (Schmalz Europ. V. R. Seite 232.) — Nur gegen die Afrikaner pflegte bisher der Mißbrauch, Gefangene in die Sklaverei zu führen, repressalienweise beibehalten zu werden. (Bynkershoeck Quaest. jur. publ. L. I. Cap. 3.)

9. v. Martens Seite 310. §. 270. — Die Waffen des Gefangenen fallen dem Souverain des Siegers zu; sein Eigenthum, so viel davon bei ihm gefunden wird, ist dem verfallen, welcher ihn gefangen nimmt; nur müssen ihm die Kleider gelassen werden, welche Nothwendigkeit des Anstandes oder der Gesundheit erfordern. Des Siegers

eigene Noth kann ihn nur berechtigen, mehr zu nehmen. Darf man hoffen, daß irgend ein Volk Europa's das Beispiel geben werde, aller Beute von Männern zu entsagen, welche schon durch die Unterbrechung der Thätigkeit für ihren Beruf so unglücklich sind? — Was dem Gefangenen während der Gefangenschaft von seinem Eigenthum von den Seinigen geschickt wird, was er während derselben erwirbt, bleibt ihm unverkürzt. (Schmalz Europ. V. R. Seite 232.)

10. Der Sieger ist natürlich berechtigt, seine Gefangenen zu verhindern, daß sie nicht zu den Waffen der Ihrigen wieder entfliehen. Darum mag er sie in Städten und Festungen zurückhalten. Einsperrung im Gefängnisse ist demnach nur soferne erlaubt, als die sichere Bewachung dieses schlechthin nöthig macht. Nie darf diese Einsperrung auf Kosten der Gesundheit geschehen, oder in Strafgefängniß ausarten.

11. Die ehemalige Sitte, den Gefangenen die Selbst-Ranzion zu gestatten, Lösegeld von den Einzelnen zu nehmen, ist nicht mehr üblich.

12. Die Auswechselung der Kriegsgefangenen geschieht so, daß man einen jeden Grad zu einem bestimmten Preise taxirt, und den Überschuß von irgend einem Grade, welchen eine von beiden Partheien haben möchte, mit Gelde oder einer verhältnißmäßigen Anzahl von Individuen eines anderen Grades bezahlt (de Martens recueil etc. T. IV. pag. 276.); oder es werden nur Mann für Mann und Grad für Grad ausgewechselt. (de Martens rec. T. VI. pag. 744. T. VII. pag. 288.) Beim Frieden pflegen häufig die Kriegsgefangenen in Masse, ohne weitere Auswechselung, von beiden Seiten wieder gegeben zu werden. (Le Moniteur. Nro. 206. A. 1807.)

13. Offizieren wird oft gegen ihr Ehrenwort gestattet, bis zu rechtmäßiger Aufhebung der Kriegsgefangenschaft nicht

gegen den Besieger zu dienen, ihren Aufenthaltsort zu wählen, selbst in ihr Vaterland zurück zu gehen. Diese Freiheit bleibt ihnen, bis der Sieger für gut findet, sie zurückzurufen, und sie sind durch ihr Ehrenwort verbunden, diesem Zurufe zu folgen. Im siebenjährigen Kriege stießen die Preußischen Offiziere diejenigen ihrer Kameraden selbst von sich aus, welche dem Feinde solch Ehrenwort gebrochen hatten. Aber nicht mit Unrecht sucht der Kriegsgefangene die Freiheit und die Waffen wieder, welcher jenes Ehrenwort nicht gegeben, oder welchem der treulose Sieger die besonderen oder allgemeinen Bedingungen der Kriegsgefangenschaft nicht erfüllt. Freilich, mißlingt seine Flucht, so ist er der Rache des Feindes preis gegeben, und es ist nicht ohne Beispiel, daß Flüchtige mit dem Tode gebüßt haben. Aber auch bei Kriegsgefangenen muß das Gesetz geachtet werden, welches jede Strafe untersagt, die nicht zuvor gedroht worden; denn der Kriegsgefangene ist durch die Annahme seiner Ergebung unter den Schutz der Gesetze gestellt. — Ist die Flucht geglückt und der Befreite fällt wieder mit den Waffen in der Hand in des Feindes Gewalt; so pflegt der Offizier mit hartem Strafgefängnisse, der gemeine Krieger aber meistens nicht bestraft zu werden. (Schmalz Europ. V. R. Seite 233.)

14. Schmalz in allegirter Schrift Seite 234. — Saalfeld S. 87. §. 127.

§. 466.

Gefolge des feindlichen Kriegsheers.

Bei dem bewaffneten Heere dürfen diejenigen Personen, welche nur zum Dienste desselben, nicht zum Kampfe bestimmt sind, als Geistliche (Feldprediger), bürgerliche Beamte (Auditoren, Quartiermeister, Rechnungs- oder Kriegs-Commissäre, Aktuare), Ärzte (Chirurgen), Liefe-

ranten, Handelsleute, Marketender ꝛc. nicht absichtlich getödet oder verwundet werden.

Auch Trompeter, Trommelschläger und Pfeifer dürfen nicht verletzt werden, wenn sie sich dem Feinde mit dem Zeichen nahen, daß sie als Boten kommen.

Die zuerst genannten Personen im Gefolge des Kriegsheers, die nicht berufen, in das Gefecht zu gehen, sind auch von der Gefangenschaft [1] befreit. Man entläßt sie zu den Ihrigen; [2] aber das Eigenthum, welches bei ihnen gefunden wird, glaubt man mit Recht als Beute zu nehmen, vermuthlich, weil es schwer seyn dürfte, den Soldaten von dieser Plünderung abzuhalten.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 235.

2. Nach der Parömie: Wer sich nicht wehrt, den man nicht ehrt.

§. 467.

Unbewaffnetes feindliches Volk.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

S. Fr. Willenberg de exemtis a rigore belli. Gedan. 1733. 4.

F. L. Walther Belehrung über das Verhalten des Landmanns in und nach dem Kriege. Gießen, 1800. 8.

M. Aschenbrenner: In welche Klasse rechtlich unerlaubter Handlungen kann die Erschlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitärischen Mitgliedern des Staats gerechnet werden? (in Klein und Konopack Archiv des Kriminalrechts. Th. IV. 1802. Abhandl. I. Nro. 3).

Theophr. Ern. Pinder diss. an et quatenus cives ob caedem in hostes civitatis admissam puniri possint? Vitemb. 1814. 4.

Tödtung feindlicher Soldaten (in: C. A. Tittmann Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Akten. Leipzig, 1815. Nro. 1. u. 2).

Nach dem strengen äußern Völkerrechte [1] könnten auch wehrlose Unterthanen des Feindes als ein Gegenstand der Genugthuung betrachtet und als Gefangene abgeführt werden. Auch die Transplantation [2] derselben, obgleich solche in unseren Zeiten kaum mehr Statt finden dürfte, ist nach den Grundsätzen des äußeren Völkerrechts nicht gänzlich unstatthaft. Dennoch wird von der Völker-Praxis als Unrecht anerkannt, den Einwohner, welcher sich des thätigen Antheils an dem Kriege selbst enthält, in seinem Privat-Wirkungskreise [3] zu stören oder gar seiner Freiheit zu berauben. Letztgenannte Maßregel und selbst anderweitige Strafe wird nur im Falle eines Verbrechens gerechtfertigt. Nach Besonderheit der Umstände oder Veranlassungen [4] wird auch der unruhige Landeseinwohner vom Feinde oft gewaltsam weggeführt; die Einwohner des feindlichen Landes werden oft in größerer oder geringerer Zahl als Geißeln [5] genommen, und bis zum Frieden in Gewahrsam behalten. So gibt der völkerrechtliche Gebrauch, [6] wie es die Natur des Krieges ist, des bewaffneten Feindes Person jeder Verletzung bis zum Tode preis; aber er schützt die ruhigen Einwohner [7] des feindlichen Landes von jedem Alter und jedem Geschlechte, so, daß ihre Personen heilig, und die Feldherren verpflichtet sind, jede Gewaltthat des frevelnden Soldaten zu verhindern und zu bestrafen.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 311. §. 272.

2. Die Hinwegführung der Einwohner, um sie in entfernte Gegenden zu verpflanzen. (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 299.)

3. Im Seekriege wird gewöhnlich auch das friedliche Gewerbe der Fischer nicht gestört.

4. Diejenigen Deutschen, welche die gerechte Sache, von Vaterlandsliebe beseelt, ergriffen, wurden von den Franzosen verhaftet und erschossen. — Bemerkungswerth bleibt demnach hier die Proklamation des Kais. Russ. General-Majors und Chefs des Generalstaabs des von Wittgensteinischen Armeekorps d. d. 24 April 1813, im damaligen Hauptquartier des Grafen von Wittgenstein zu Dessau. (Österr. Beobachter v. J. 1813. Nro. 132.)

5. Saalfeld Europ. V. R. Seite 87. §. 127. Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 400, welcher von den Geißeln handelt.

6. Schmalz Europ. V. R. Seite 229.

7. So ist z. B. in den Baier. Militär-Strafgesetzen vom 16. August 1813, Art. 26 ausdrücklich ausgesprochen: „Diejenige Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche überwiesen ist, einen Angriff auf das Leben des unbewaffneten Einwohners, auf das seiner Frau und Kinder, in welchem Lande es seyn mag, gewagt zu haben, soll mit dem Tode bestraft werden.“

§. 468.

Feindlicher Souverain und dessen Familie.

Frid. Platner dissert. de pactis principum captivorum. Lips. 1754. 4.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts kann zwar der feindliche Souverain für sich und seine Familie keine Befreiung von den Gewaltthätigkeiten des Feindes begehren; vielmehr kann jeder von ihnen, der sich be-

waffnet, so wie jeder andere Feind getödtet und außer diesem Falle gefangen genommen werden.

Gegen die Person des feindlichen Souverains und der Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses gibt die Sitte Europäischer Völker überall die Regel, [2] daß zu bedenken sey: nicht die Könige seyen persönliche Feinde, welche Privat-Feindschaft durch Privat-Fehden rächen wollen, sondern das streitige Recht der Staaten habe sie bewaffnet. Darum wird für unerlaubt gehalten:

1. die Person des feindlichen Souverains absichtlich zu tödten und selbst in Gefechten [3] geflissentlich auf ihn zu zielen.

2. Die Souveraine an der Spitze ihrer Heere selbst behandeln sich mit aller höfischen Artigkeit der Ritterschaft; sie haben als Feinde nur der Sache, als Freunde der Person, sich immer freundliche Mittheilungen [4] gemacht, auch wohl Aufmerksamkeiten für persönliche Bequemlichkeiten erwiesen, und zu dem Ende aufgefangene persönliche Bedürfnisse [5] des Gegners diesem ganz frei zurückgesandt.

3. Wenn ein Souverain selbst in Kriegsgefangenschaft geräth, so wird er zwar an einem Orte des feindlichen Gebietes zurückgehalten, und mit Wachen umgeben, welche seine Flucht hindern; aber selbst diese Wachen haben das Ansehen der Ehrenwache, und jede Ehre wird ihm erzeigt, welche seiner hohen Würde gebührt, und Alles ihm zugestanden, was, mit der Sicherheit seiner Gefangenschaft bestehend, ihm dieselbe erträglicher machen kann. Wenn ein Souverain auch in fremde Gebiete sich geflüchtet hat, so wird er dahin nicht verfolgt, und seine Auslieferung nicht gefordert, wenn sie auch erzwungen werden könnte.

4. Auch die Familie des feindlichen Souverains, wenn der Feind sie in seine Gewalt bekömmt, wird nicht nur glimpflicher und mit allen ihrem Range gebührenden Ehren behandelt, sondern auch gemeiniglich von aller Gefangenschaft [6] befreit. Wo Prinzen seines Hauses, welche nicht selbst die Waffen führen, vom Feinde angetroffen werden, da beläßt man sie gleich andern ruhigen Unterthanen ungestört, oder entfernt sie höchstens aus Orten, wo ihre Gegenwart gefährlich werden könnte. Nie werden sie zu Kriegsgefangenen gemacht, so lange sie nichts gegen das Heer unternehmen.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 312. §. 273.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 237.

3. Von diesem Grundsatze haben doch schon Ausnahmen Statt gefunden. Sieh z. B. Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 130.

4. Vergl. dieses system. Grundr. Th. I. §. 190; insbesondere Anmerk. 7 und §. 200. Anmerk. 2.

5. Man läßt z. B. das für die Tafel des feindlichen Souverains Bestimmte frei passiren. — Auch fanden wohl schon gegenseitig Geschenke Statt.

6. Moser's Versuche ꝛc. Th. IX. S. 146 u. ff.

§. 469.

Von den unerlaubten Mitteln, dem Feinde zu schaden.

Nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts [1] sind alle Mittel, wodurch der bewehrte und Widerstand leistende Feind außer Stand zu schaden gesetzt, verwundet oder getöd-

tet werden kann, zulässig. Allein der Kriegsgebrauch [2] der civilisirten Staaten in- und außerhalb Europa erklärte manche solche Mittel als unerlaubt und schädlich. Als solche unerlaubte Mittel sind insbesondere bezeichnet:

1. der Meuchelmord; [3]
2. die Vergiftung; [4]
3. die Setzung eines Preises auf den Kopf des Feindes; [5]
4. gewisse Waffen, [6] wodurch die Grausamkeit des Krieges für beide Theile unnöthig vermehrt und dennoch kein sicherer oder schnellerer Sieg bewirkt würde.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 308. §. 268.

2. Der Kriegsgebrauch theils auf Verträge, theils auf das Herkommen oder Zugeständniß der Mächte sich stützend.

3. Doch warf selbst in neuerer Zeit mancher kriegführende Theil seinem Gegner Attentate des Meuchelmords vor. (Moser's Vers. B. IX. Th. I. S. 131 u. ff.) — Schmalz (Europ. V. R. Seite 247.) sagt: „Unerlaubt ist unter den Europäern, und selbst unter Barbaren immer verabscheut, mit Meuchelmord und Gift den Feind zu bekämpfen. So kann doch nur der Einzelne fallen, und der Sieg, des Krieges Zweck, doch nicht gesichert werden. Eben darum ist auch unerlaubt, Preise auf den Kopf feindlicher Anführer zu setzen. Als Repressalien wäre das freilich erlaubt; aber der Heerführer und Souverain, welche Treue und Liebe der Ihrigen erworben haben, werden edelmüthig dieser Repressalien sich enthalten, und auf den Kopf eines unedlen Feindes den Spott häufen, daß er ihnen des Preises nicht werth sey. Der Scharfschütze darf wohl auf den einzelnen feindlichen Krieger im Gefecht zielen, weil er ihm gegenüber als Feind steht; er darf sein Gewehr vorzüglich auf feindliche Anführer im Gefechte richten, um Unordnung unter den Feind zu bringen; aber

selbst ihm wäre es nicht erlaubt, einen erkannten Mann unter dem Feinde aus Privat-Rücksichten zu tödten. Den Feind des Staates allein, nicht den Privat-Feind darf er tödten, und auch den Feind des Staates nur, wieferne dieser in Feindseligkeit begriffen ist."

4. Vergiftung der Waffen, der Magazine, Brunnen ꝛc. Gebrauch des Giftes zu heimlicher Hinrichtung des feindlichen Souverains, Befehlshabers ꝛc. — Trinkhusius de illicito venenatorum armorum usu. Jenae, 1667. — Es ist gleichfalls, Repressalien ausgenommen, gegen den Kriegsgebrauch, Personen, welche mit der Pest oder einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder verpestete Kleidungsstücke, der Verbreitung dieses Übels wegen, zuzusenden.

5. Einen Preis auf den Kopf eines feindlichen Befehlshabers zu setzen, oder die Soldaten für jeden feindlichen Kopf zu bezahlen, — dazu kann nur die Anwendung von Repressalien berechtigen. (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. S. 257 u. ff.)

6. Der Gebrauch der Nägel, Glasstücke und des gehackten Blei's statt der Kugel (tirer à mitraille im besonderen Sinne), die Ladung der Musquete mit 2 Kugeln, oder mit 2 halben oder zackigen Kugeln, so wie zur See der Kettenkugeln, Stangenkugeln (boulets à chaine, à bras), der Pechkränze (cercles poissés) ist der Kriegsmanier entgegen. Dagegen wird der Gebrauch der Kartätschen und im Nothfalle nicht ganz abgerundeter Bleistücke (mitraille im Allgem.) nicht verworfen. — Schmalz (in s. Europ. V. R. Seite 248.) dagegen sagt: „Es ist unerlaubt statt runder Kugeln Stücke eckigten Eisens, Nägel, eckigte Steine oder Glas zu laden. Aber mit doppelten Kugeln das Gewehr laden, oder glühende Kugeln auf feindliche Schiffe abschießen, das kann nicht für unerlaubt gehalten werden. Je zerstörender die Waffen werden, desto sicherer

werden Kriege seltener werden; und das Gräßliche der Zerstörung wird überwogen durch die Erhaltung von Millionen, welche durch den Tod von Tausenden erkauft wird.“ — Sachbezügliche Schriften: Gabr. Groddeck diss. de eo quod justum est circa tormenta bellica, vom Kanonenrechte. Gedani, 1710. 4. — S. H. Musaeus diss. de armis prohibitis. Kilon., 1684. 4. — H. Cocceji de armis illicitis. Francof. ad Viadr. 1698. 4. — Joan. Phil. Slevogt diss. de injusto armorum usu. Jenae, 1696. — Bedenken von Schädlichkeit der Festungen und dem wider das Natur- und Völkerrecht laufenden Gebrauch des Pulvers. Frankf. 1748. —

Hier muß auch insbesondere des Gebrauchs der Brandraketten gedacht werden. — Als die Griechen in ihren, ein Menschenalter hindurch wüthenden bürgerlichen Kriegen, voll Erbitterung gegeneinander waren, kamen sie, aus Grundsätzen der Menschlichkeit, miteinander überein, nie aus der Ferne mit Pfeilen zu schießen, sondern bloß in der Nähe mit dem Degen zu kämpfen, da man sich hier durch seine Stärke sichern, einen Schuß aber nicht durch persönliche Tapferkeit vermeiden kann. Die Engländer wurden bei der Anwendung der Congreve'schen Raketten von keinen solchen Grundsätzen geleitet. Auch waren sie die Ersten, welche Kanonen im Kriege anwandten. Dagegen wird nun in einem öffentlichen Blatte (dem Weimarer Oppositionsblatte v. J. 1818. Nro. 24.) Nachfolgendes gesagt: „Da man den Krieg nicht führt um zu kriegen, sondern durch Schwächung oder Überwindung des Gegners ihn zu dem zu zwingen, wozu man ihn auf gütlichem Wege nicht bringen konnte, so ist klar, daß diejenigen Waffen die besten sind, welche jenen Zweck am schnellsten erreichen lassen, und also am schnellsten das Ende des Krieges herbeiführen. — Da nun ein ewiger Friede nicht zu erwarten ist, so ist es auch nicht zu tadeln, sich auf die wirk-

samste

sanfte Art den Krieg (zu seinem Ende) zu führen, vorzubereiten. Statt also den Engländern Vorwürfe über Einführung der Congreve'schen Raketten zu machen, wäre vielmehr allen Mächten, welche in den Fall kommen können, mit den Engländern Krieg zu führen, dringend zu empfehlen, den Gebrauch der Congreve'schen Raketten auch bei sich einzuführen und möglichst zu vervollkommnen, damit sie einst mit gleichen Waffen bestehen können." — Hier ist die kleine Schrift zu bemerken: Abbildung und Beschreibung der Congreve'schen Brand-Raketten, wie solche im Monate August 1807 bei der Belagerung von Kopenhagen, wie auch in dem Kriege 1813 von den Engländern gebraucht worden sind. Leipzig, 1814. Aufl. 2. —

Nicht minder ist auch hier der Höllenmaschine (machine infernale), die ihrer Zwecklosigkeit wegen ganz abgekommen zu seyn scheint, und deren rechtmäßiger Gebrauch verschiedentlich bestritten wurde, zu erwähnen.

§. 470.

Von den erlaubten Mitteln, dem Feinde zu schaden.

Eines der vorzüglichsten Mittel im Kriege, welches zur Erkämpfung des Sieges über den Feind beiträgt, ist die Kriegslist, [1] welche den Feind durch verstellte Märsche, durch falsche Angriffe, durch Hinterhalt oder auf sonstige Weise täuscht. [2]

Die Völker-Praxis erklärt dieselbe als erlaubt und betrachtet sie nicht einmal als unsittliche Wahrheit, denn es ist ja stillschweigende Übereinkunft, daß man sich gegenseitig täuschen dürfe.

Nur den ernsten Vertrag, das bestimmt gegebene Wort dem Feinde brechen, ist auch im Kriege unerlaubter Betrug. [3]

Auch ist in den Seekriegen unerlaubt, unter falscher Flagge den Feind anzugreifen, obwohl erlaubt ist, unter falscher Flagge dem Angriffe zu entkommen. Der Angreifende muß wenigstens noch außerhalb des Kanonenschusses seine wahre Flagge aufstecken. [4]

Weder das allgemeine noch das herkömmliche Völker-Recht sehen die Bestechungen [5] feindlicher Offiziere und Unterthanen, um sie zur Entdeckung eines Geheimnisses, zur Übergabe eines Platzes, zum Aufruhr [6] zu bewegen, für verwerflich an, indem jeder Staat befugt ist, durch Androhung harter Strafen, sich nach möglichster Thunlichkeit dagegen zu schützen.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen und herkömmlichen Völker-Rechts ist auch die Besoldung und Absendung von Spionen, [7] d. i. solcher Personen, welche unter der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen sich bei einem der kriegführenden Theile [8] einfinden, um seinen kriegerischen Zustand, seine Angelegenheiten und sein Vorhaben zu erforschen, und dem Feinde davon Kunde zu bringen, — zulässig, indem jeder Staat den Gebrauch dieses gefährlichen aber nothwendigen Mittels dem Feinde durch harte und schimpfliche Strafen [9] zu erschweren befugt und vermögend ist.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 246. — Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Christ. Casp. de Blumenthal oratio de praecipuis pacis et belli artibus. Helmst. 1654. 4. — Herrm. Aug. Gelder diss. de bello par magicas artes juste gesto. Lips. 1752. 4. — Joly de Mezeroy Traité des stratagèmes permis à la guerre. Metz, 1765. 8. — Christ. Wilh. Hoffman, über die Kriegs- und Staatslist der Alten mit Hinsicht auf unser Zeitalter. Halle, 1802. 8. — Derselbe, Kriegs-

listen oder verschmitzte Einfälle alter und neuer Feldherren und Staatsmänner. Leipzig, 1805. 8. — J. Polt, Kriegslisten der Krieger aller Zeiten. Ein Spiegel zur Nachahmung. Prag, 1815. 8.

2. Ein Beispiel aus neuester Zeit wird hier nicht am unrechten Orte stehen. — Am 29. Mai 1813 zeigten sich die Generale Schuwalow und Kleist vor den Französischen Vorposten, und Cauleincourt wurde ihnen entgegengeschickt, um mit ihnen zu unterhandeln. Der Graf Bubna war den 16. in Dresden erschienen mit einem Schreiben Kaisers Franz II. an Napoleon, worin die Österreichische Vermittelung zu einem allgemeinen Frieden vorgeschlagen wurde, welche Napoleon annahm und Gesandte deshalb nach Prag zu senden versprach. Buonaparte sah hier nicht in die Zukunft, sonst hätte er antworten müssen: er würde die Waffen nicht eher aus der Hand legen, als bis die Russen die Weichsel überschritten hätten. Die Alliirten übten eine Kriegslist. Sie wollten Zeit gewinnen, um Verstärkungen aus Rußland an sich zu ziehen. (Theils dieses, theils bedurfte Österreich Zeit, um sich zum Kriege zu rüsten, da durch den Finanz-Etat, der vom Grafen Wallis auf Ersparniß bei der Ausgabe begründet worden, die Armee vermindert und die Fertigung von 45 Millionen Anticipations-Scheinen erst beschlossen worden war.) Bubna kam den 2. Juni nach Liegnitz, wo er mehrere Unterredungen mit Bassano hatte. Den 4. Juni wurde der Waffenstillstand unterzeichnet. Buonaparte hatte um diese Zeit 150,000 Mann unter den Waffen, und darunter 20,000 Kavallerie. Die Alliirten hatten nach Lord Stewart's Bericht an Lord Castlereagh nur 65,000 Mann. Dieses konnte Napoleon nicht verborgen seyn, da er immer vortreffliche Spione hatte. (S. überhaupt Histoire de la guerre de Russie et d'Allemagne depuis le passage du Niemen, jusqu'au passage du Rhin 1813. à Paris, 1815.)

3. Vergl. auch die Grundsätze der §§. 92—96 dieses system. Grundr. Th. I. über Treue und Glauben unter den Völkern. — Außer den dort allegirten Schriften mögen hier noch bemerkt werden: Francisc. Hotomannus an fides hosti data servanda sit? (in s. Quaest. illust. Lugd. Bat. 1579. 4.) — J. G. Scherz diss. de dolo in hostem licito. Argent. 1703. 4. — S. L. B. de Cocceji diss. de repressaliis, de bello ejusque jure, de postliminio, de fide hosti data et de his qui in bello medii sunt. Diss. prooemialis 9. s. introduct. in Henr. Cocceji Grot. illustratus.) — J. Fr. Schneider de fide perfidis servanda secundum principia juris naturae ac gentium, ad Aug. Grot. Lib. III. C. 19. §. 15. Halae, 1723. 4. — Corn. Petr. Chastelein diss. de fide inter hostes. Lugd. Batav. 1769. 4.

4. Bouchaud théorie des traités de commerce. pag. 577.

5. v. Martens Europ. V. R. Seite 309. §. 269.

6. Moser's Versuche ꝛc. B. IX. S. 317. — Schmalz (Europ. V. R. Seite 248.) sagt dagegen: „Zu den unerlaubten Mitteln, dem Feinde zu schaden, gehört auch die Umwälzung der Verfassung seines Staates, oder Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihren Souverain; ausgenommen, wo gerade der Zweck des Krieges die Herstellung einer Verfassung wäre, welche Empörer oder Usurpatoren widerrechtlich eingeführt haben; oder wo ein Volk gerade von einer Usurpation befreit werden soll. Außerdem würde das arme Volk unter doppelte Geißel gegeben, den Krieg und die Umwälzung; jede für sich verderblich genug, und die letztere wäre nicht einmal für den ersteren Mittel zum Siege ꝛc.“ — Auf diesen Gegenstand bezügliche Schriften: Georg Henr. Ayrer diss. an hosti liceat, cives ad rebellionem vel seditionem sollici-

tare? Götting. 1748. 4. — Elias Luzac diss. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit, ut excidium totius civitatis evitetur? Lugd. Bat. 1749. 8. — Dav. Georg Struben, von den Pflichten unter des Feindes Bothmäßigkeit gerathener Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Herrn (in s. Rechtl. Bed. B. 1. Nro. 26.)

7. Saalfeld's Europ. V. R. Seite 86. §. 125. No. 1. — Hier bemerkungswerthe Schriften: J. T. Henrici diss. de exploratoribus principum. Lips. 1693. 4. — J. Volkmann Bechmann s. Guielm, Hier. Bruckner diss. de explorationibus et exploratoribus, vulgo von Spionen. Jenae, 1700 u. 1744. 4. T. P. Treiber diss. de exploratoribus, von Spionen. Francof. 1746. 4. — Ist es erlaubt, und dem Rechte der Natur und Klugheit gemäß, sich im Kriege der Spione gegen den Feind zu bedienen? (In den Hannöverischen gelehrten Anzeigen von 1751. Nro. 22. Seite 383 ff.) — J. H. Molleri diss. de speculatoribus. Ultraject. 1771. 4. — Das Spioniren ist nur alsdann zu ahnden, wenn sich ein Unterthan von den Feinden seines Herrn dazu gebrauchen läßt oder auch ein Anderer auf frischer That ertappt wird (in: Struben Rechtl. Bed. Th. II. Nro. 33.) — C. A. v. Kamptz, über Spione nach völkerrechtlichen Grundsätzen (in: Jahrb. der Preußischen Gesetzgebung. Th. I. 1813. Heft II., nachher erweitert in s. Beiträgen zum Staats- und Völker-Recht. Th. I. Nro. 3. S. 63 — 94.) — In der Kunst der Spionerei war Frankreich schon lange das Muster anderer Staaten, die solcher Mittel zu bedürfen glaubten; und frühe wußte man das Schändlichste mit den Zeichen äußerer Ehre zu vereinigen. Als die der Wiedergeburt der Menschheit zu Liebe unternommene Revolution auf ihrer Höhe stand, rief Barrère mit schändlicher Prahlerei von dem Rednerstuhle des N. C. aus: (Moniteur vom

Jahr 1794. Nro. 161.) „Wir haben Spione in Europa und bis in Amerika. Man kann kein bedeutendes Wort sagen, ohne daß wir es erfahren. . . . Alles ist uns bekannt. Es gibt ein Echo in Europa, und dieses hallt in dem Wohlfahrts-Ausschusse wieder!“ — So vervollkommnet ging diese Kunst in das Kaiserthum über. Eine Schilderung dieses Hauptzweiges der hohen Polizei (vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 167) sieh in Beckers Leiden und Freuden ꝛc. S. 119. 183. — Spicker und Rüh's Zeitschrift für Staaten- und Völkerkunde. 2 St. S. 178. —

8. Merkwürdig ist der Streit wegen des Major André im Amerikanischen Kriege. S. allgemeines historisches Taschenbuch. f. 1784. — Konnte im Amerikanischen Kriege der Major André von den Amerikanern mit Recht als Spion angesehen und hingerichtet werden? (in v. Martens Erzählungen ꝛc. Th. I. Nro. 15.) — Schmalz (in s. Europ. V. R. Seite 235 u. ff.) macht, in Betreff des völkerrechtlichen Begriffs der Spione, nachfolgende Erörterungen: „Mit großer Strenge wird in den Kriegen der Europäer, und nicht mit Unrecht, gegen Spione verfahren, welche unser Heer dem Feinde verkundschaften. Wenn der eigene Unterthan seines Landes Heer, oder dessen Unternehmungen, Festungen, Heerhaufen oder einzelne Krieger, dem Feinde verräth, so büßt er mit Recht die härteste Strafe des schändlichsten Verbrechens. Wenn hingegen der feindliche Krieger in kriegerischer Tracht (der Offizier oder Soldat in seiner Uniform) sich unserem Heere naht, um dessen Stellungen und Anstalten zu verkundschaften, und dabei in unsere Hände fällt, so kann er, der im Berufe seiner Pflicht war, als redlicher Feind nicht gestraft, sondern muß als Kriegsgefangener angenommen werden. Auch der feindliche Unterthan, welcher nicht Krieger ist, und dem Heere seines Landes Nachricht vom Unsrigen giebt, oder sonst dessen Unternehmungen gegen

uns befördert, durch Bestellung von Briefen, oder wie es sonst sey, kann dafür an sich nicht bestraft werden, wie verderblich auch uns der Dienst war, welchen er seinem Souverain leistete. Aber wer in Orten, welche unsere Obrigkeit im Namen unseres Souverains regiert, oder in Gegenden, welche unser Heer besetzt hat, unter der Larve des ruhigen Bürgers, also nicht in der Kleidertracht der feindlichen Krieger und Beamten, dem Feinde Nachrichten sammelt oder überbringt, welche unserem Heere schaden, oder wer durch solche Orte und Gegenden hin des Feindes Briefwechsel besorgt, oder sonst ihn begünstigt, den trifft die Strafe des Spions mit vollem Rechte. Denn sein Aufenthalt in dem Kreise des Schutzes unseres Souverains, sey es auch nur Aufenthalt für einen Augenblick, unterwirft ihn, mit dem Schutze selbst, dem Gehorsam gegen unseren Souverain; was er Feindliches gegen uns thut, ist demnach Landesverrath, von einem wirklichen, wenn gleich nur augenblicklichen Unterthan, verübt, und wird mit Recht an ihm, als solcher, bestraft. Die Gerechtigkeit erfordert aber, eben um deswillen, weil er für diese Zeit als Unterthan gilt, auch für ihn rechtliches Gehör, rechtliche Vertheidigung, rechtliche Prüfung der Anklage, und verbietet die tumultuarische Rache, welche in Gefahr ist, auch Unschuldige der Leidenschaft zu opfern. Wohl mag unter dem Blutvergießen des Krieges das Leben des Einzelnen gering geachtet werden; und es ist auch gering, wo allein das Schicksal unter der Leitung der Vorsehung es hinwegnimmt; aber die ungerechte Tödtung ist nicht, wie der Tod, bloß ein Übel, sondern sie ist ein Böses; und unter dem Blutvergießen muß nicht noch Blutschuld auf das Land gebracht werden.

9. So enthielt z. B. die Breslauer Zeitung v. 5. Mai 1813 eine Bekanntmachung des Staatskanzlers Hardenberg d. d. Dresden, den 30. April 1813, in Folge deren diejenigen Personen ausgemittelt werden sollten, welche der Feind als

Kundschafter oder Spione gebrauchte, um Nachrichten über die Preußischen und alliirten Armeen, deren Stärke, Stellungen, Bewegungen, Operationen u. s. w. einzuziehen, — so wie auch diejenigen Personen, welche in den Preußischen Staaten oder in den von den Preuß. oder alliirten Truppen besetzten fremden Ländern in irgend einer Verbindung mit dem Feinde standen, sey es durch Mittheilung von Nachrichten, Beförderung der feindlichen Kundschafter und Spione oder deren Correspondenz, Ausbreitung von falschen dem Feinde vortheilhaften Nachrichten und Gerüchten, oder Verheimlichung von Geldern, Militär-Effekten oder anderen dem Feinde gehörigen Objekten. — Merkwürdig bleiben hier die Bestimmungen des Baierischen Strafgesetzbuches über die Bestrafung des Hochverrathes und der Landesverrätherei. (Th. I. Art. 300—306.) Der Staats-Verrath ist nach vier Graden abgestuft, wovon der höchste Grad jene Fälle in sich schließt, welche den Staat in seiner Totalität und unmittelbar angreifen oder in Gefahr setzen: er wird mit dem Namen Hochverrath bezeichnet; die übrigen Grade werden Landesverrätherei genannt, und in denselben jene Handlungen begriffen, welche den Staat entweder nicht so unmittelbar, oder nicht in seiner Totalität angreifen und gefährden.

Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen;

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staats-Oberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1. wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2. wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwö-

rung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussetzungen:

1. wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staat einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2. wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem, in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes, thätlich einen Angriff gemacht hat.

Ein solcher Missethäter soll nach Anordnung des Art. 301. mit der geschärften Todesstrafe belegt werden.

Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig:

1. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staates von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr

erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat;

2. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Übergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat;

3. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat;

4. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege dem Feind als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Übersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Überlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Statsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Der Begriff eines Spions ist in den militärischen Strafgesetzen v. 19. August 1813 (Th. I. Art. 16. 17.) dahin näher bezeichnet worden, daß auch derjenige als Spion angesehen und mit dem Tode bestraft werden soll, welcher ertappt wird im Aufnehmen von Planen des Lagers, der Quartiere, Kantonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Militärmanufakturen und sonstiger Militäranstalten, Kanäle, Flüsse, kurz alles Dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindungen dient. Bei einem Spione gilt kein Unterschied zwischen einem Unterthan und Fremden.

Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen bezeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig und wird mit 8 bis 16jährigem Freiheitsverluste bestraft;

nemlich:

1. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate, aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staats geführt hat;

2. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert;

3. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht;

4. wer die Staatsgränzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Endlich wird als Verräther des vierten Grades mit zwei bis achtjährigem Freiheitsverluste bestraft:

1. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat;

2. wer den zwischen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichen Karakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört;

3. wer Staats-Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat;

4. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben hat.

§. 471.

II. Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche das Staatseigenthum und die Güter des Feindes betreffen.

Hier kommen in näheren Betracht:

die Behandlung der feindlichen Güter und Gerechtsamen überhaupt;

die Eroberung und Beute;

die Gegenstände der Eroberung und Beute im Land- und See-Kriege;

endlich das jus postliminii.

§. 472.

Behandlung der feindlichen Güter und Gerechtsamen.

Eben der nemliche Grund, sich Genugthuung zu verschaffen, und die Feinde zum Schaden unfähig zu machen, welcher die Befugnisse auf die Person des Feindes rechtfertigte, rechtfertigt auch hier die Besitznahme der Güter oder die Aneignung der Gerechtsamen des Feindes.

Hieraus geht hervor, [1] daß 1. der Feind dem Feinde alle aus den vorhergehenden Staatsverträgen [2] gegen ihn erworbenen Rechte entziehen kann;

2. er kann auch die Schulden einziehen, mit welchen der Staat dem Feinde oder dessen Unterthanen verhaftet ist, welches aber, um die Zerstörung des Staats-Kredits zu vermeiden, nur in außerordentlichen Fällen [3] geschieht;

3. der Feind kann von den auf seinem eigenen oder in des Feindes Gebiete oder auf offener See befindlichen feindlichen Gütern [4] so viel wegnehmen, als zur Erreichung seiner Genugthuung, zur Entschädigung für seine Kriegskosten, zur Schwächung des Feindes, um ihn zum Frieden zu nöthigen, und zu seiner künftigen Sicherheit erforderlich ist.

Der entstandene Krieg hebt mit den bisher zwischen beiden Theilen bestandenen rechtlichen Verhältnissen zugleich die Anerkennung des wechselseitigen Eigenthums auf, welches daher von beiden Seiten füglich als herrenlos betrachtet [5] werden kann.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 313. §. 274.

2. Er kann daher diese Verträge dem Feinde nicht nur während des Krieges, sondern auch die durch den Krieg nicht schon selbst zerfallenen für immer aufkündigen.

3. Cf. Emerigon, traité des assurances. T. I. pag. 567. sqq. — Daher werden auch oft während des Krieges die Zins-Zahlungen nicht unterbrochen. — Im J. 1747 drohte z. B. Österreich, die Forderungen der Genueser an die Wiener Bank einzuziehen, als Letztere, der Kapitulation entgegen, die Österreicher vertrieben. (S. auch Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 301 und 351.) — Forderungen feindlicher Unterthanen in unseren Landen einziehen, (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. S. 242.) muß um so ungerechter gehalten werden, da es Privat-Familien zu Grunde richtet, ohne dem Staate bedeutend zu nützen, der es raubt. Auch was er selbst dem feindlichen Unterthan schuldig ist, darf er nicht einziehen,

vielleicht auch nicht einmal die Zahlung verschieben; Erhaltung seines Kredits ist unendlich wichtiger, als so kleinlicher Gewinn; und würde die Zahlung auch schwer, so ist der geprüfteste Kredit auch der festeste. Nur das, was der Staat dem feindlichen Staate, oder was die Unterthanen dem feindlichen Souverain schuldig sind, mag als feindliches Gut eingezogen werden. — Sachbezügliche Erörterungen sind in nachbemerkten Schriften enthalten: Über die Natur und die Abtragung der Staatsschulden und ihrer Zinsen, vorzüglich in von Feinden okkupirten Reichslanden, nach staats- und privatrechtlichen Grundsätzen. Frankf. a. M. 1801. gr. 8. — Observations soumises à la justice des hautes puissances alliées pour les créanciers et d'autres interessés aux actes du Gouvernement du Royaume de Westphalie; à Paris, 1814. 4. — C. A. v. Kamptz, über die occupatio bellica in besonderer Beziehung auf ausstehende Kapitalien (in s. Beiträgen zum Staats- und Völkerrechte. Th. I. Nro. 9.)

4. Sieh auch dieses systematischen Grundr. Th. III. §. 12 u. 13.

5. Saalfeld Europ. V. R. Seite 89. §. 131.

§. 473.

Eroberung und Beute.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

Jac. Thomae, diss. de occupatione bellica. Jenae, 1706. 4.

Joan. Henr. Boeckler s. Joan. Frid. Fleischmann diss. de acquisitione bellica. Argent., 1712. 4.

W. A. de Jeude van Lidth diss. de occupatione rerum hostilium. Ultraj., 1739. 4.

Conr. Guielm. Strecker s. Christ. Thilo diss. de modis adquirendi per occupationem bellicam deque eo, quod circa eam justam est. Erf., 1762. 4.

Joan. Bilmark. s. Guielm. Ackermann diss. de dominio rerum in bello captarum. Aboae, 1795. 4.

Die Wegnahme unbeweglicher Güter (der Immobilien) des Feindes während des Krieges wird Eroberung (conquête), die Wegnahme der beweglichen Güter (Mobilien) Beute (butin) genannt.

In Rücksicht beider sind die völkerrechtlichen Bestimmungen [1] verschieden, eben so, in so ferne von einem Land- oder Seekriege [2] die Rede ist.

Demnach müssen hier insbesondere nachfolgende zwei Fragen beantwortet werden:

1. Was ist als Gegenstand der Eroberung und der Beute anzusehen; und

2. Wie geht das Eigenthum derselben auf den neuen Besitzer über?

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 89. §. 132. — Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. III. §. 452.

2. Hier sind die in dieses systemat. Grundr. Th. II. §. §. 248 und 249. allegirten Schriften über das Völker-Seerecht neuerlich zu bemerken. — Interessante Daten finden sich in der Schrift: Müller's, K. L., Historisches Gemälde aller Land- und Seekriege und der merkwürdigsten Begebenheiten in Frankreich seit dem Aus-

bruche der Revolution bis zum Wiener Frieden. Leipzig, 1812. 3 Bände. — Übrigens verdient auch hier noch einer besonderen Erwähnung: Henning's Sammlung von Staatsschriften während des Seekriegs v. J. 1776. Hamburg, 1784. 2 Bände.

§. 474.

Gegenstand der Eroberung und Beute im Landkriege.

Schriften über diesen Gegenstand:

Christ. Gottl. Schwartz diss. de jure victoris in res devictorum incorporales. Alt., 1720. 4.

Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege mit Rücksicht auf die neuesten Zeitereignisse. 1814. 8.

In so ferne ein Staat durch den begonnenen Krieg bezweckt, sich wegen erlittenen Unrechts Genugthuung zu verschaffen, gibt das Territorium [1] des Feindes einen paßlichen Gegenstand ab. Durch die Eroberung kömmt dasselbe in das provisorische Eigenthum des Eroberers, welcher daher, so lange und in so weit er im Besitze ist, alle Souverainetäts-Rechte [2] im vollen Umfange ausüben kann.

Der Feind ist daher berechtigt, in einer eroberten feindlichen Provinz sich alle Domänen, alle Landeseinkünfte, alle Festungen, Kriegsschiffe und alles zum Kriege Dienliche anzueignen. Er kann die bisherige Landesverfassung abändern, sich von den Unterthanen huldigen lassen, und, indem er alle einzelnen Hoheitsrechte ausüben darf, folglich Gesetze geben, Steuern erheben, Truppen werben, Münze prägen

lassen

lassen u. s. f., und diejenigen, welche sich seiner Gewalt wiederum entziehen wollen, als Rebellen bestrafen.

Doch geschieht diese Ausübung der Souverainetäts-Rechte [3] in ihrem vollen Umfange nur selten, denn oft entscheidet der Zweck der Besitznahme, [4] in wieferne der Feind sich dieser Rechte in ihrem ganzen Umfange bediene; oft setzen auch seine eigene Erklärung oder geschlossene Kapitulationen diesem Rechte Gränzen.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 90. §. 133.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 314. §. 275. — Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 296. — Bynkershoeck, quousque extendatur immobilium possessio bello quaesita. (Quaest. I. p. l. I. Cap. 6. —)

3. Schmalz (in s. Europ. V. R. Seite 229 u. ff.) macht hierüber nachfolgende Bemerkungen:

„Die Einwohner sind, wo der siegende Feind vordringt, verpflichtet ihm zu gehorchen, als ihrem einstweiligen Beschützer. Daher kann er auch von ihnen Arbeiten oder Fuhren für den Dienst seines Heeres fordern, wie der natürliche Souverain. Aber damit sind gleichwohl die Pflichten der Treue gegen den wirklichen Souverain des Landes nicht aufgehoben. Denn wenn gleich das Verhältniß des Unterthanen zum Beherrscher gerade auf dem Wechseltausch von Schutz und Gehorsam beruht; so hat der siegende Feind doch nicht nur wider Willen der Beschützten ihnen seinen Schutz aufgedrungen, sondern er hält auch diesen Schutz nicht, wie der wirkliche Souverain für die eigentliche Pflicht seines Berufs und für Zweck und Grund seiner Macht, sondern für ein Nebenwerk der Großmuth, wie es die Sitte des Krieges nun einmal gebiete. Er tritt also keineswegs in die Stelle des wahren Souverains

und mag von den Personen der Unterjochten, außer jenen Diensten nichts fordern, als daß sie keinen Theil am Kampfe der Heere wider ihn nehmen. Eben darum ist er auch nicht berechtigt, (welcherlei Beispiele auch immer für diese Ungerechtigkeit gegeben seyn mögen,) junge Mannschaft in den eingenommenen Ländern gegen ihren Souverain oder dessen Verbündete zu den Waffen zu zwingen. Es wäre ein Zwang zu Meineid und Hochverrath. — Die Domänen des feindlichen Souverains werden für den vorgedrungenen Feind verwaltet, und ihre Einkünfte von ihm genommen. Auf gleiche Weise übt er, während der Besetzung des Landes alle Rechte der Souverainetät, hebt die ordentlichen Steuern und Einkünfte der Krone und erläßt Verfügungen in das besetzte Land. Doch läßt er die Obrigkeiten des Landes fortwährend ihre eigenen Verfügungen im Namen ihres Souverains ausfertigen." — Diese so eben angeführten Grundsätze scheint auch Friedrich der Grose im siebenjährigen Kriege, wo Schlesiens Distrikte von Österreich besetzt waren, als allenthalben gültig erkannt zu haben, wie aus seinem Patente v. 29. Oktober 1757 verlautet, worin er erklärte: „Es kann sich der Wiener'sche Hof mit keinem Rechte von der Verbindlichkeit der mit uns geschlossenen bündigsten Traktate lossprechen; überdem streitet es wider das natürliche Recht und alle Gewohnheiten gesitteter Völker, daß man die Unterthanen einer Macht, mit welcher man im Kriege befangen ist, sich zueigne, und als seine Unterthanen traktire, ehe sie durch einen förmlichen Friedensschluß abgetreten sind."

4. Aus der Art und Weise der Besitznahme muß in den betreffenden Fällen auch die Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt erklärt werden. In verschiedener Hinsicht bemerkungswerth und reich an rechtlich-politischen Folgen bleibt auch hier die Bildung und Auflösung

des ehemaligen Königreichs Westphalen. — Vergl. die sachbezüglichen Erörterungen und Grundsätze in dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 150. Anmerk. 2. und Th. II. §. 389. Anmerk. 4. — Den dortselbst allegirten Schriften sind noch beizufügen: Ansichten über die Frage: Ob die Regierungen der dem Königreiche Westphalen ohne Abtretung einverleibt gewesenen Länder die zwischen der Westphälischen Regierung ad einzelnen Privatpersonen an sich gültig entstandenen Rechtsverhältnisse anzuerkennen und die ihr obgelegenen Verbindlichkeiten nach Grundsätzen des Rechts zu erfüllen verpflichtet sind? in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig. 1815. 8. — Über die Rechte und Ansprüche der Käufer der Domänen im ehemaligen Königreiche Westphalen (in: Allgemeiner Anzeiger der Deutschen. Gotha, 1816. Nro. 285. u. Nro. 333. 1817. Nro. 81.). — Staatsrechtliche Untersuchung der Frage: ob der vormaligen Westphälischen Regierung und ihren Handlungen Rechtmäßigkeit zugeschrieben werden muß? (Allgem. Anzeiger der Deutschen. Jahrg. 1816. Nro. 285.) — C. S. Zachariä Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt. Heidelb., 1816. 8. —

§. 475.

Fortsetzung.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

G. G. Glöckner diss. de praeda hostili. Heidelb., 1671. 4.

J. Fr. Bauder diss. sistens observationes ex jure rom. germ. ad occupationem bellicam rerum mobilium potissimum pertinentes. Alt., 1764. 4.

Struben, Unterthanen erlangen das Eigenthum der Beute, so sie dem Feinde nehmen (in s. Rechtlichen Bedenken. B. II. Nro. 20.).

J. J. Barthélemy, de la distribution du butin selon les usages des anciens peuples (in seinen Oeuvres diverses. Paris, 1798. p. I. Nro. 1.).

Der Feind könnte selbst, der Strenge [1] nach, sich der Privatgüter des feindlichen Fürsten und der feindlichen Unterthanen, soweit es seine Genugthuung erfordert, bemächtigen. [2] Allein die Praxis [3] der Europäischen Völker hat zum Vortheile des Privateigenthums in dem eroberten feindlichen Lande entschieden. Es verbleibt in den Landkriegen nicht nur dem Unterthan sein unbewegliches Eigenthum, sondern auch die beweglichen Privatgüter [4] des Fürsten, insonderheit aber die der Unterthanen [5] bleiben von der angedroheten Plünderung und Verheerung durch Entrichtung der von dem Feinde oft wiederholt ausgeschriebenen Brandschatzung [6] verschont, so, daß der Feind dasjenige, was er sich nachmals liefern läßt, frei kaufen und bezahlen muß. Gegenwärtig gilt nun auch als erlaubt, Kriegsfuhren, Einquartierung und Fouragirung unentgeldlich zu fordern. Überhaupt wird das Privateigenthum in dem eroberten Lande respektirt, so lange dasselbe die auferlegten Contributionen ordentlich berichtigt, und den Requisitionen [7] nach möglichster Thunlichkeit Folge geleistet wird.

1. Ganz anders haben sich die Ideen von kriegerischer Eroberung und Beute im heutigen Europa gestaltet, wie im Alterthum, so, daß des Römischen Rechts Verordnungen auf sie nicht angewendet werden können. (Schmalz Europ. V. R. Seite 238.)

2. Hugo Grotius de jure belli et pacis. L. III. Cap. 6. §. 1.

3. v. Martens Europ. V. R. Seite 314. §. 275.

4. Doch wich man bisher rücksichtlich der Behandlung der fürstlichen Privatgüter auffallend ab. (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 159.) — Die Geräthe in feindlichen Schlössern, Statuen, Gemälde, öffentliche Denkmäler und die wissenschaftlichen Schätze der Büchersammlungen hinwegnehmen, oder zerstören, wurde im achtzehnten Jahrhunderte für Barbarei gehalten. Friedrich II. von Preußen glaubte es im siebenjährigen Kriege seinem Ruhme schuldig zu seyn, daß er öffentlich die Verläumdung widerlege, als habe er in Dresden Gemälde wegnehmen lassen. Frankreichs Demokraten hatten ihres Vaterlandes Kunstschätze vernichtet, um, wie sie sagten, die Aristokratie der Talente zu zerstören, und dann raubten sie die Schätze Italiens und Deutschlands, um in ihrem Vaterlande, als dem Mittelpunkte der Wissenschaft und Kunst, alles Schätzbare zu vereinigen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 242.) — Hier bemerkungswerthe Schrift: L. Völkel, über die Wegnahme der Kunstwerke aus den eroberten Ländern nach Rom. Leipzig, 1798. 4. — Was für ein unredlicher, niedriger und für Barbaren sich geziemender Ehrgeitz, die besiegten Länder aller ihrer Kunstschätze zu berauben. Napoleon bemächtigte sich zu Potsdam der Schärpe und des Degens Friedrichs des Grosen, die man dortselbst in der Kirche der Invaliden aufgehangen sah. Frankreich wird diese Gegenstände, welche ihm untauglich sind, herausgeben, indem sie gegen dasselbe nur die schmerzlichsten Erinnerungen der Nationen nähren, denen man die Meisterwerke ihrer Künstler geraubt.

5. Ausgenommen die dem Widerstand leistenden Feinde entrissene Beute, welche dem Sieger zufällt.

6. Unbewegliche Güter, Grundstücke und Häuser, ändern ihren Eigenthümer nicht mehr durch Vordringen des Feindes. Das Recht des ruhigen Einwohners im Kriege schützt auch sein Eigenthum daran. Nur das ist aus der

alten Vorstellung, nach welcher es dem Feinde verfallen war, übrig geblieben, daß man die Lösung desselben durch eine Kriegssteuer oder Schatzung fordert, welche noch in dem Namen: Brandschatzung, die Spur ihres traurigen Ursprungs trägt. — Brandschatzung an Geld und Naturalien. — Von der Humanität und Diskretion des Feindes muß dießfalls freilich das Meiste erwartet werden. — Hier bemerkungswerthe Schriften: Conr. Vogel diss. de lytro incendiario. Kilon., 1703. 4. — Francis. Ern. Voigt diss. de lytro incendiario, Brandschatzung. Lips., 1719. 4.

7. Freilich wird aber vorausgesetzt, daß diese Requisitionen mäßig sind, wenn der dem Privateigenthum gewährte Schutz mehr als ein leerer Name seyn soll. (Saalfeld Europ. V. R. Seite 90. §. 134.) — Hier bemerkungswerthe Schriften: Mich. Crassus diss. de pabulatoribus et militum excursionibus. Tubing., 1698. 4. — Gottofr. Lud. Mencken diss. de contributione Suecica. Vitemb., 1718. 4. — v. Eggers Abhandlungen; Dürfen und werden Deutsche Reichsfürsten das Französische Requisitions-System mit Erfolg nachahmen? (in s. Deutschen Magazin v. J. 1796. St. X. u. XI.) — Das Französische Requisitions-System in den Dörfern Sachsens im J. 1813. (Europ. Aufseher v. J. 1814. St. 30. S. 390. u. ff.) Über die Requisition macht Schmalz (in s. Europ. V. R. Seite 240.) nachfolgende Bemerkungen: „Die Bedürfnisse des Heeres hat von jeher das eingenommene feindliche Land liefern müssen; der Regel nach geschieht das, auf Requisition des feindlichen Feldherrn, von den ordentlichen Landesobrigkeiten. Augenblickliche Bedürfnisse des Lebens hat freilich auch der Krieger immer genommen, wo er sie fand, vorzüglich Speise und Getränk und Futter für sein Pferd. Seit aber in den letzten Jahrzehnten durch das Beispiel der Franzosen aufgekommen ist, daß

die Heere nicht mehr ihre Lager in Zelten nehmen, sondern überall in den Ortschaften sich einquartieren, oder neben diesen in Bivouacqs liegen, seitdem überall grösere Beweglichkeit in die Heere gekommen ist, und selten ihr Aufenthalt in einem Lager mehrere Tage währt; seitdem ist auch meistens unmöglich geworden, die Bedürfnisse der Heere ordentlich auf das Land zu vertheilen, und ihnen selbst ordentlich auszutheilen. Zu grosem Verderben der Gegend des Kriegsschauplatzes werden die Krieger in die Häuser der Einwohner zu vereinzelter Verpflegung gelegt, oder sie holen aus denselben mit Gewalt ihre Bedürfnisse in die Bivouacqs. Wie kann da Gewalt und Grausamkeit, oder wie verhütet werden, daß nicht die Wohnungen ruhiger Bürger selbst zur Feuerung im Lager abgebrochen werden?“

„Andere Verschlimmerungen unserer völkerrechtlichen Sitten, welche Frankreichs Revolution über uns gebracht hat, haben wir wohl schon überwunden: wird auch diese verheerende Gewalt des Kriegs wieder verschwinden? oder, wenn die Kriegskunst menschlichere Formen nicht wieder erfinden kann, wenn dann die kürzere Dauer der Kriege uns die größere Zerstörung des Glücks einzelner Familien ersetzt, kann sie die unvermeidlichen Ungerechtigkeiten ersetzen?“

§. 476.

Von der so eben angegebenen Regel, das bewegliche und unbewegliche Privateigenthum im eroberten Lande zu respektiren, sind in der Kriegsräson nachfolgende Ausnahmen [1] begründet:

1. wird die Plünderung eines mit Sturm eroberten Platzes [2] nicht für unerlaubt angesehen;

2. auch dann hält man Plünderung für erlaubt, wenn die thunlicher Weise zu leistende Contribution [3] nicht entrichtet wird;

3. wenn von solchen Gütern die Rede ist, deren man sich nur mittels der Zerstörung bemächtigen kann, deren Besitz durch die eigene Erhaltung gerechtfertigt wird; und die, ohne Benachtheiligung der eigenen Militär-Operationen, [4] nicht verschont werden können;

4. ferners von solchen Gütern, welche man nicht behaupten kann, die aber doch auch dem Feinde nicht zu seiner Verstärkung [5] überlassen werden können;

5. wenn es darauf ankömmt, eine Gegend für den Feind unhaltbar [6] zu machen, oder ihn aus seinem Hinterhalte [7] zu locken;

6. im Falle von Repressalien, oder der Verletzung der Kriegsgesetze [8] durch die feindlichen Einwohner.

1. Saalfeld's Europ. V. R. Seite 90. §. 135.

2. Moser's Versuche ꝛc. Th. IX. B. I. S. 316.

3. Meistens sind in diesem Falle nur Drohungen der Plünderung übrig.

4. Lustgärten, Weinberge, Waldungen ꝛc. werden, nach Thunlichkeit gewöhnlich verschont, aber auch zerstört, wenn ein Lager dortselbst errichtet, oder eine Verschanzung aufgeworfen wird. — Gottesdienstliche und Kirchensachen werden, so lange es der Drang der Nothwendigkeit und der Umstände nicht fordert, als unantastbares und unverletzliches Heiligthum auch vom Feinde geachtet. Aber die Erfahrung in den neuesten Kriegen zeigt uns diesfalls auffallende Ausnahmen. — Hier bemerkungswerthe Schriften: C. S. Schurtzfleisch diss. de jure belli circa fana et sepulchra. Lips., 1671. 4. — Petr. Gallade diss. de ficto postliminio juris sacrorum. Heidelb., 1757. 4. — Alb. Phil. Frickii s. Henr. Guielm. de Bulow

diss. de victoris jure circa sacra in terris initae pacis formula ipsi cessis. Helmstadii, 1771. 4. —

5. Daher ist die Schleifung oder Sprengung der Festungswerke, die Schiffs-Versenkung, Kanonen-Vernagelung, Magazine-Verbrennung, Brücken-Zerstörung u. s. w. erlaubt. (Schmalz Europ. V. R. Seite 241.)

6. v. Martens Europ. V. R. Seite 315. §. 275. — Es gilt demnach nicht als unerlaubt, das zu zerstören, wodurch der Feind zum Weichen gebracht wird. Zu billigen sind demnach Wellington's Maßregeln, der i. J. 1810 solche zweckmäßige Mittel anwendete, daß Massena aus Mangel an Lebensmitteln das Feld verlassen mußte. Man muß sich aber vor Übertreibung hüten; weßhalb zu tadeln ist, daß Kaiser Alexander die reichste und älteste Stadt seines Reichs (Moscau) durch Rostopschin anzünden ließ. Diese Maßregel scheint eben so barbarisch, als die Napoleons, als er in Ägypten, nach Aufhebung der Belagerung von St. Jean d'Acre in Syrien, die Kornfelder in Brand steckte. Alle solche Maßregeln sind übertrieben, weil sie zwecklos sind, und man die Franzosen aus Portugal abziehen sah, ohnerachtet keine Stadt abgebrannt worden.

7. Durch die Kriegsräson ließe sich vielleicht auch der von Großbrittanien im Nordamerikanischen Kriege als völkerrechtliches Prinzip aufgestellte Satz entschuldigen: Verwüstung des Privateigenthums sey erlaubt, wenn man nur dadurch hoffen könne, den Feind zu einer Schlacht zu bewegen; diese aber das einzige wahrscheinliche Rettungsmittel für das eigene Heer sey. (de Martens précis du droit des gens etc, L. VIII. Cap. 4. §. 280. not. f.)

8. Schmalz Europ. V. R. Seite 240.

§. 477.

Gegenstand der Eroberung und Beute im Seekriege.

(i enthümlich ist die kriegerische Erwerbung im Seekriege. In demselben wird das feindliche Privateigenthum gleich dem des Staates durchgängig als gute Beute betrachtet. Der Seekrieg, [1] wenn man die seltneren Fälle ausnimmt, wo eine Flotte das Landheer landen oder ihm Zufuhr sichern soll, wird vornehmlich gegen den Handel des Feindes geführt. Eben die Überschätzung des auswärtigen Handels der Staaten, welche in ihm die vornehmste Quelle des Reichthums glaubt, glaubte auch den feindlichen Staat am sichersten zu Grund zu richten, wenn sie seinen Handel vernichtete. So ist demnach das Hauptbestreben des Seekrieges, außer der Vernichtung und Vertreibung feindlicher Flotten und Kriegsschiffe aus dem Meere, die friedlich fahrenden Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes sammt ihrer Ladung aufzubringen, und sie dem Kriegsschiffe oder Kaper, von welchem sie genommen wurden, zuzusprechen. [2] In den meisten Staaten ist dem Eroberer nicht einmal gestattet, das gekaperte feindliche Schiff, gegen Empfang eines angebotenen Lösegeldes, [3] wieder frei zu lassen; oder diese Freigebung ist nur auf einige wenige Fälle [4] beschränkt.

Allerdings ist dabei weniger die Absicht, einzelne Unterthanen des Feindes unglücklich zu machen, als den Handel des Feindes [5] selbst zu erobern, dessen Überschätzung schon früherhin gerügt ward; und darum wird wohl von den Seemächten nie dieser Kaperei entsagt werden.

Sie kann freilich auch nicht widerrechtlicher angesehen werden, als das, was gegen das Eigenthum des ruhigen Einwohners im Landkriege geschieht; als welcher, so wenig wie der Rheder und der Kaufmann sein Schiff, durch irgend eine

Schuld sein Eigenthum verbüßet hat. Dieser hat es gar durch Brandschatzung gelöset, und doch wird seine Speise und sein Trank und sein Getreide und soviel Anderes ihm genommen. Schiff- und Kaufmannsgut zur See sind gelöset worden. Es kömmt hinzu, daß man durch Wegnahme der feindlichen Schiffe den Feind der Matrosen auch beraubt, die er zur Bemannung seiner Kriegsflotte gebrauchen kann.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 242—243.

2. de Martens, essai concernant les armateurs, les prises et les reprises etc. C. I. §. 6. pag. 35. et suiv.

3. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts fand die Sitte Statt, die aufgebrachten Schiffe gegen ein Lösegeld wieder frei zu lassen.

4. Cf. de Steck essai, 1794. pag. 50. und de Martens essai etc. Chap. II. §. 23. not. b.

5. Schwerlich möchte wohl der angeführte Grund, (sagt Saalfeld in s. Europ. V. R. Seite 91. §. 136.) es sey dieses beinahe das einzige Mittel, dem Feinde empfindlich zu schaden, indeß die weit ausgebreiteten Assekuranzen den Verlust, gleichwie bei einer Contribution, gleichmäßig über die feindliche Nation verbreiteten, ein solches Betragen rechtfertigen können. Leichter läßt es sich aus der Entstehung des heutigen Seerechts, welches sich in den Zeiten allgemeiner Seeräuberei bildete, erklären.

§. 478.

Übergang des Eigenthums durch Eroberung und Beute im Landkriege.

Der kriegführende Theil kann sich des Eigenthums seines Feindes, wie eines herrnlosen Gutes bemächtigen, [1] und,

so lange er im Besitz seiner Eroberung [2] ist, damit beliebig schalten. Aber dadurch erlischt auch das Eigenthum des ersten Besitzers nicht, so lange derselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet oder alle Hoffnung zu dessen Wiedererlangung verloren hat. Daher kann er nicht nur diese Güter dem Eroberer wieder entreißen, sondern er ist selbst, im Falle der Veräußerung, solche von einem jeden dritten Besitzer zurückzufordern, oder sie diesem wieder zu entreißen befugt. [3]

Obschon also der Eroberer seine gemachte Eroberung als sein Eigenthum [4] betrachten kann, so erstreckt sich jedoch die Wirkung hievon nicht auf das Verhältniß dritter neutraler Mächte zu dem eroberten Lande, weßwegen der ursprüngliche Eigenthümer einen über dasselbe von einer dritten neutralen Macht mit dem Eroberer geschlossenen Vertrag nicht anzuerkennen braucht. Nur erst dann, wenn die Eroberung von ihrem vorigen Eigenthümer förmlich abgetreten worden ist, kann eine dritte Macht mit dem neuen Besitzer allgemeingültig darüber contrahiren.

Dieser Grundsatz [5] ist auch hinsichtlich der Eroberung unbeweglicher Güter anerkannt.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 317. §. 276.

2. Eroberung ist die in Folge siegreicher Fortschritte bewirkte Besitzergreifung eines feindlichen Landes oder feindlicher Sachen im Zustande des Krieges. In wieferne nun unter den civilisirten Völkern der Krieg nur die Entscheidung eines streitigen Rechts zum Zwecke hat, in soferne gibt auch die Eroberung nicht unmittelbar dem Eroberer ein Eigenthumsrecht, sondern nur ein Recht, sie zu seiner eigenen Sicherheit, Erhaltung oder als Ersatz, gegen die feindliche Macht zu gebrauchen, bis die Entscheidung erfolgt.

5. Grotius de jure belli et pacis. L. II. C. VII. §. 2.
— de Vattel droit des gens etc. L. III. Cap. 9.

13. 24. — de Martens essai etc. Chap. III. §. 42. 45.

4. Saalfeld Europ. V. R. Seite 93. §. 138.

5. Diese Grundsätze kamen in näheren Betracht, als z. B. Rußland im nordischen Kriege dem Könige von Preußen 1715 Stettin cedirte, ehe es die Krone Schweden durch einen Friedensschluß aufgegeben hatte.

§. 479.

Aber theils durch Gewohnheit, theils durch besondere Conventionen oder ausdrückliche Gesetze einzelner Staaten ist bei den Landkriegen der Grundsatz [1] eingeführt, daß, nach Verfluß von 24 Stunden, derjenige, welcher feindliche Güter erbeutete, auch rechtmäßiger Eigenthümer derselben wird, so, daß dieselben von jedem Dritten gültig erkauft werden können, ohne daß eine Zurückforderung [2] mit Grund erhoben wird.

1. cf. de Vattel droit des gens etc. L. III. c. 13. §. 196. — de Steck essai etc. 1794. pag. 73.

2. Widerrechtlich gemachte Beute (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. S. 246.) geht nie in das Eigenthum des Räubers; und der Beraubte kann es von dem zurückfordern, welcher vom Räuber es an sich gebracht hat, mit den Unterschieden, welche die bürgerlichen Gesetze zwischen dem machen, der wissentlich, und dem, der in redlicher Unwissenheit fremdes Gut erworben hat. Die redliche Beute wird zwar sofort des Kriegers Eigenthum, der sie genommen hat; und wenn unsere Krieger sie dem Feinde wieder nehmen, geht sie in deren rechtmäßiges Eigenthum über. Nur wenn diese Wiedernahme geschieht, nach einiger Länder Gesetzeu binnen 24 Stunden, nach anderer, ehe sie der

Feind in Sicherheit vor der Verfolgung gebracht hat, muß sie dem vorigen Eigenthümer zurückgegeben werden, und der wieder erbeutende Krieger kann nur eine Belohnung ansprechen.

§. 480.

Übergang des Eigenthums der Prisen im Seekriege.

Die Völkerpraxis ist mit sich rücksichtlich des Grundsatzes, wornach in Seekriegen der Übergang des Eigenthums der dem Feinde genommenen Schiffe und Güter zu beurtheilen sey, nicht vollkommen einig. Mann kann hier drei Grundsätze [1] voneinander unterscheiden:

1. den alten Grundsatz des römischen Rechts [2] und des Consulats der See, [3] daß der Feind dann Eigenthümer seiner rechtmäßigen Beute werde, sobald sie von ihm in Sicherheit d. h. in einen Hafen oder mitten unter eine Flotte gebracht sey, so, daß der frühere Eigenthümer die Wiedererlangung des ihm abgenommenen Schiffes oder Gutes vernünftiger Weise nicht mehr anhoffen kann;

2. der Grundsatz, daß die Prise nur dann erst als rechtmäßiges Eigenthum des Kapers betrachtet werden könne, wenn sie ihm durch richterlichen Ausspruch als gute Prise zuerkannt [4] worden;

3. bei weitem die meisten Völker bekannten sich aber bisher zu dem Grundsatze, [5] daß der Feind Eigenthümer seiner rechtmäßigen Beute werde, wenn er sie 24 Stunden lang inne hatte.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 93. §. 140.

2. §. 17. Instit. de rerum divis. L. I. §. 8. Dig. ad Leg. Falcid. L. 106. D. de Solution. L. 5. §. 1. D. de captiv. et postlim.

3. Consolato del mare. — Consolato del mare. Cap. 237. Cf. Engelbrechten Corp. jur. naut. T. I. pag. 356. — de Martens essai concernant les armateurs etc. Chap. III. §. 43.

4. Das Schiff, welches ein feindliches genommen hat, ist schuldig, dasselbe in einen Hafen zu führen, wo von den Gerichten des Souverains des Kapers die Wegnahme untersucht und entschieden werden kann. Er kann nicht eigenmächtig sich des Eigenthums der Ladung und des Schiffes anmaßen; sondern er tritt als Kläger gegen die Rheder und Befrachter auf, welche als Reklamanten die Rolle der Beklagten übernehmen. Denn der Kaper bittet, sie zu verurtheilen und das Schiff und die Ladung für gute Prise zu erklären. Dafür ist dann erforderlich, soweit vom erklärten Feinde die Rede ist, daß erwiesen werde, Schiff und Ladung sey feindliches Eigenthum.

Das verurtheilte Schiff geht nun als Beute in das Eigenthum der Rheder des Kapers, welche es nach ihren Verträgen unter sich theilen, und dem Schiffer und seiner Mannschaft einen Theil der Beute zugestehen. Ein Theil aber muß in der Regel der Krone selbst gegeben werden, nach den darüber in jedem Lande bestehenden Gesetzen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 245.)

5. de Martens essai etc. Chap. III. Sect. 2. §. 55. pag. 150. §. 60 et suiv.

§. 481.

Postlimin-Recht.

Über diesen Gegenstand bemerkungswerthe Schriften:

Guielm. van Cleeff diss. de jure postliminii et fictione legis Corneliae. Ultraj., 1706. 4.

Sam. de Cocceji diss. de repressaliis, de bello ejusque jure, de postliminio, de fide hosti data et de his, qui in bello medii sunt (dissert. prooemialis ad introduction. in Henr. de Cocceji Grot. illustr.).

J. G. Markart diss. de jure postliminii ex principiis juris naturalis et morum hodiernarum (in f. Exercitat. jur. Nro. 6.).

de Steck sur le droit de postliminie ou de recousse entre les alliés et les associés (in f. Essais sur plusieurs matières. Nro. 8.).

Das Jus postliminii — droit de postliminie — wird in der Völker-Rechts-Wissenschaft als dasjenige Recht [1] bezeichnet, in Folge dessen die von dem Feinde genommenen Menschen, insbesondere aber die Güter, wenn sie demselben wieder entrissen werden, in ihren früheren Rechtszustand zurückkehren. Es findet dieses Recht unbedingt bei Menschen, aber nicht in gleicher Ausdehnung bei allen Arten von Gütern [2] Statt.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 94. §. 141. — Schmalz in f. Europ. V. R. Seite 245 sagt: „Da nun unser Völkerrecht sogar andere Bestimmungen über Beute, Eroberung und Kriegsgefangenschaft enthält, als das der Römer vormals, so kann auch das jus postliminii bei uns nicht mehr das Römische seyn. Der Kriegsgefangene ist nicht mehr Sklave, seine Befreiung kann ihm daher auch nicht den Stand des bürgerlich Freien wieder geben, den er nie verlor.“ —

2. Nach dem strengeren äußeren Völkerrechte scheinen alle unbeweglichen oder beweglichen Güter, welche als gemachte Eroberung oder Beute dem Feinde wieder abgenommen

werden,

werden, dem vorigen Eigenthümer und Oberherrn wieder zufallen müssen, ohne daß es hierbei einmal der Fiction eines juris postliminii bedürfte. (v. Martens Europ. V. R. Seite 318. §. 278.)

§. 482.

a. Bei unbeweglichen Gütern.

Das jus postliminii findet unbedingt bei allen unbeweglichen Gütern Statt, [1] sobald eine Eroberung wieder in die Gewalt ihres ursprünglichen Besitzers kömmt.

Demnach tritt I. der vormalige Oberherr des Landes in die gesammten Hoheitsrechte wieder ein, und hat die von dem Eroberer interimistisch gemachten Veränderungen nicht anzuerkennen. Jedoch muß er die vorige Verfassung und die Landesfreiheiten wieder herstellen, falls die Unterthanen dieselben auf eine strafbare Weise verscherzt [2] haben;

II. die Domänen [3] nehmen ihre frühere staatsrechtliche Eigenschaft wieder an;

III. auch alles unbewegliche Privateigenthum, [4] das der Feind in Besitz genommen hatte, muß seinen vorigen Eigenthümern, nur den Fall eines Verbrechens ausgenommen, restituirt werden.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 94. §. 142.

2. So nahm z. B. nach dem Spanischen Erbfolgekriege der König von Spanien den Katalaniern ihre wichtigsten Privilegien, und rechtfertigte diese Maßregel damit, daß dieselben während des Krieges gegen Spanien rebellirten.

3. v. Martens Europ. V. R. Seite 318. §. 278.

4. Grundstücke bleiben beim Vordringen des Feindes Eigenthum ihres Eigenthümers, also erhält dieser sie nicht erst durch Vertreibung des Feindes zurück. (Schmalz Europ. V. R. Seite 246.)

§. 483.

b. Bei beweglichen Gütern.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

Dom. Eman. de Soria diss. de bellorum finito bello restitutione. Viennae, 1747. 4.

Mich. Crassus s. Phil. Frid. Gremp diss. de eo quod justum est circa recuperationem bellicam iniquae hostium occupationis et detentionis correctivam. Tubingae, 1689. 4.

Corn. van Bynckershoeck: res mobiles et praesertim naves an et quousque recuperatori cedant? (*in* f. Quaest. jur. publ. L. 1. Cap. 4.)

Mémoire contre le droit de recousse par Mr. de Zollincoffre. à St. Malo., 1778. 4.

Mr. de Steck sur la recousse ou la reprise (*in*: Essais sur plusieurs matières, essai 7.).

Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises par Mr. de Martens. à Göttingue, 1795. 8.

Thom. Hartwill Horne Compendium of the court of admiralty relative to ships of war, privaters, prizes, recaptures and prize-money with notes and precedents. London, 1803. 8.

Georg. Frid. Krauss s. Christ. Henr. Dromer diss. de postliminio praesertim rerum mobilium. Vitemb., 1763. 4.

Die dem Feinde wieder abgenommenen erbeuteten beweglichen Güter [1] werden aber nicht immer ihrem ersten Eigenthümer restituirt. Sowohl in Land- als in Seekriegen ist gegenwärtig fast ohne Ausnahme angenommen, daß nur dasjenige bewegliche Eigenthum, was noch nicht über 24 Stunden in des Feindes Händen war, den ursprünglichen Besitzern zurückgegeben wird. War jedoch die Beute oder Prise [2] von einem unrechtmäßigen Feinde, z. B. von Seeräubern, oder gegen die Kriegsgesetze gemacht, so wird dem vorigen Eigenthümer fast allenthalben sein Eigenthum, wie spät auch die Wiedereroberung gemacht sey, restituirt; nur erhält der rechtmäßige Wiedereroberer einen Theil für die Kosten seiner Wiedererbeutung.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 95. §. 143. — Güter des Mitunterthanen — von den Gütern der Unterthanen alliirter oder neutraler Mächte, welche dem Feinde wieder entrissen werden, wird später in der Theorie von der Neutralität gehandelt werden.

2. Bei den Reprisen zur See ist zu unterscheiden:

1. Ein Kriegsschiff macht die Reprise binnen 24 Stunden, dann wird dem ursprünglichen Besitzer sein Eigenthum ohne Abzug restituirt; wird hingegen von einem Kaper die Reprise gemacht, so findet ein verschieden bestimmter Abzug Statt.

2. Ward die Reprise nach 24 Stunden von einem Kaper gemacht, dann hat der ursprüngliche Eigenthümer alle Ansprüche darauf verloren; machte sie hingegen ein Kriegsschiff, dann wird dennoch gewöhnlich gegen einen beträchtlichen Abzug die Reprise restituirt. (de Martens essai concernant etc. Chap. III. Sect. 2.) — Bei den wieder abgejagten Reprisen finden dieselben Grundsätze Statt — reprises recoussées. — (Cf. de Martens in alleg. Schrift Chap. III. §. 53.)

§. 484.

III. Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche einzelne Kriegs-Unternehmungen betreffen.

Der Zweck aller militärischen Unternehmungen im Kriege[1] ist zunächst der, entweder dem eindringenden Feinde Widerstand zu leisten, oder selbst auf denselben einzudringen, seine Streitkraft bei vorkommenden Gelegenheiten zu schwächen, und sich, nach möglichster Thunlichkeit, seiner Gebietstheile, Inseln oder sonstigen Haltpunkte zu bemächtigen, um sich die gebührende Genugthuung zu verschaffen, und ihn so zum Frieden zu bewegen.

—

Man kann die militärischen Unternehmungen auf manichfaltige Weise eintheilen; insonderheitlich aber können die gröseren Unternehmungen, wie sie im Landkriege durch ganze Armeen oder grose Truppen-Corps gegeneinander in Schlachten, Treffen, Affairen u. s. f. oder gegen Festungen, feste Orte, Lager, wie in Blokaden, Belagerungen, Überrumpelungen, Bestürmungen oder zur Besitznahme offener Orte und ganzer Landdistrikte, in Seekriegen durch ganze Kriegsflotten und Eskadern, in Seeschlachten, Blokaden fester Plätze, Landungen u. s. f. Statt finden können, — von den kleinen Unternehmungen unterschieden werden, welche in den Landkriegen, um den Feind zu schwächen, von kleinen Partheien, besonders durch errichtete Frei-Corps, in Seekriegen durch einzelne zum Kreuzen bestimmte Kriegsschiffe oder Fregatten, insonderheit aber durch Privat-Kaper bewerkstelligt werden.

—

Von besagten einzelnen militärischen Unternehmungen bleiben rücksichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen hier insbesondere merkwürdig:

der sogenannte kleine Krieg,

die See=Kaperei,
die Gefechte und Schlachten,
die Wegnahme fester oder vertheidigter Plätze.

I. v. Martens Europ. V. R. Seite 320. §. 279.

§. 485.

a. Vom sogenannten kleinen Kriege.

Schriften über diesen Gegenstand:

La Croix, traité de la petite guerre. 1752.

Ewald, von dem kleinen Krieg. Kassel, 1785. 8.

In den Landkriegen dienen zu kleineren Kriegs=Unternehmungen, oder zu dem sogenannten kleinen Kriege, insonderheitlich die Frei=Corps;[1] oft werden aber auch kleine Detachements der regulären oder stabilen Linien=Regimenter dazu gebraucht. Beide werden als rechtmäßige Feinde unter allen Verhältnissen behandelt.

Einzelne umherschweifende Krieger, ohne Anführung eines Offiziers, müssen zwar allerdings in Kriegsgefangenschaft angenommen werden. Üben sie Gewaltthaten gegen das Kriegsgesetz, so müssen sie sich durch ihres Vorgesetzten Befehl dazu rechtfertigen, widrigenfalls sie bei ihrer Gefangennehmung als Verbrecher mit dem Tode bestraft[2] werden. Dem Offizier muß auf Ehrenwort geglaubt werden.

Den auf Mord und Plünderung umherschweifenden Marodeur[3] (Schnapphahn, parti bleu) — Freibeuter darf auch die bürgerliche Obrigkeit ergreifen, sey er von unserem oder dem feindlichen Heere, um ihn seinen Obern auszuliefern.

Bürger und Bauern, welche unbefugte Gewaltthätigkeiten üben; Überläufer, haben keinen Anspruch auf Kriegsgefangenschaft, sondern können, nach Umständen selbst am Leben, bestraft werden.

Aber den Partheigängern,[4] welche im Rücken des feindlichen Heeres oder sonst von den Ihrigen getrennt, in rechtmäßigen Feindseligkeiten begriffen sind, können auch die Rechte rechtmäßiger Krieger nie versagt werden.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 323. §. 283. — Frei-Corps hießen ehedem die Heeres-Abtheilungen, welche für die Dauer des Krieges errichtet und zum Dienste der leichten Truppen gebraucht, und als ein leicht zu verschmerzender Verlust dem Feinde an den gefährlichsten Stellen entgegen geworfen wurden. So hatte z. B. Friedrich der Grose im siebenjährigen Kriege mehrere aus Überläufern und ähnlichen Individuen gebildete Frei-Bataillons. — Sie leisteten oft nützliche Dienste, die Truppen des stehenden Heeres aber sahen oft mit Verachtung auf sie herab, indem sie zu Folge ihrer Zusammensetzung bei den Einwohnern nicht immer ein rühmliches Andenken hinterließen. Hin und wieder waren sie auch unter dem Namen: Frei-Parthie bekannt. — In den neueren Zeiten wurde das Wesen der Frei-Corps veredelt, sie wurden zu Versammlungspunkten der freiwilligen Vaterlandsvertheidiger gemacht, und zum Gebrauche beim leichten Dienste und beim sogenannten kleinen Kriege bestimmt. Das im J. 1813 beim Ausbruche des Krieges gegen die Französische Kaiserschaft in Preußen errichtete v. Lützow'sche Frei-Corps bestand gröstentheils aus jungen gebildeten Männern, selbst vielen Ausländern.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 252.

3. Merkwürdig sind hier die königl. Baier. Militär-Strafgesetze vom 16. August 1813, deren Tit. VI. von den Strafen des Marodirens handelt.

4. J. J. Moser, von den Partheigängern (in dem Nachtrage zu dessen „Grundsätze des Völkerrechts in Kriegszeiten.“ 1750. 8.).

§. 486.

Von den Kapereien.

Schriften, welche diesen Gegenstand behandeln:

Sam. Frid. Willenberg. diss. de excursionibus maritimis. Gedan., 1711. 4. — Auch als Traktat: — de eo quod justum est circa excursiones maritimas, vom Recht der Kaperei ꝛc. Gedan., 1711. III. edit. 1736. 8.

Corn. van Bynckershoeck quousque exercitores navis praedatoriae teneantur de damno injuria dato (in s. Quaest. jur. publ. Lib. I. Cap. 19 et 20.).

v. Martens Versuch über die Kaper. Götting., 1793. 4.

de Martens essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises. à Gottingue, 1795. 8.

Gregorius Vers. einer Darstellung der Lizenzen-Geschichten ꝛc. Nürnberg, 1814.

Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik ꝛc. von Dr. C. D. Voß. Jahrgang XIII. (1817) Heft XII. Nro. 4. Die See-Kaperei, besonders im Kriege; nebst Beleuchtung dessen, was bisher zur Abstellung dieses räuberischen Unwesens geschah.

Nicht nur allein einzelne Kriegsschiffe und Fregatten des Souverains werden gegen den Feind auf Kaperei ausgesandt, sondern die See-Mächte muntern, beim Beginne

des Krieges mittels Proklamationen, auch Privat Personen,[1] zur Ausrüstung von Kapern aus, indem sie ihnen zugleich gewisse Vorschriften und Privilegien ertheilen.

Nach Leistung einer angemessenen Kaution wird ihnen von ihrem Souverain über die Erlaubniß zur Rüstung eine Urkunde, der sogenannte Markbrief[2], ertheilt.

Der Führer des Kaperschiffes ist den Befehlen des Admirals seines Souverains untergeordnet, und darf daher auch keine Schiffe nehmen, welche von diesem mit Freipässen[3] versehen sind.

Das kreuzende Schiff kann den Feind[4] überall im freien Meere verfolgen; aber es muß das Seegebiet neutraler Völker achten. Auch die Verfolgung eines Schiffes in feindliche Flüsse gilt für unerlaubt; denn der Feind ist berechtigt, dem da überwältigten Kaper, wenn er nicht wirkliches Kriegsschiff der Krone ist, und nicht von Offizieren der wirklichen Kriegsflotte befehligt wird, die Rechte der Kriegsgefangenschaft zu versagen.

Die von ihrem Souverain zur Übung von Feindseligkeiten gehörig ermächtigten Kaper, welche den ihnen ertheilten Instruktionen oder den Kriegsgesetzen gemäß handeln, sind von der feindlichen Macht als rechtmäßige Feinde zu achten.

Haben sie derselben Schiffe oder Güter abgenommen, so werden ihnen solche ohne Zulassung eines Lösegeldes, und nachdem sie vorerst in den Hafen ihres Souverains, oder im Nothfall in einen dritten Hafen eingebracht worden, auf angestellte Untersuchung, durch ein Urtheil des Admiralitätsgerichts ihres Staates, ganz oder mit Abzug des diesem letzteren zustehenden Antheils, als gute Prise zuerkannt,[5] auch noch überdies die in den Kaper-Verordnungen festgesetzten Prämien[6] gegeben.

Privatpersonen, welche ohne Ermächtigung ihres Souverains die Kaperei im Seekriege üben, werden fortan mit Recht als Seeräuber behandelt.

Schon früherhin [7] und wieder in neuester Zeit war von gänzlicher Abschaffung der See-Kaperei die Rede. Darf man gar nicht hoffen, daß diese so offen unsittliche Art des Krieges endlich ganz in Europa abgestellt [8] werde?

1. Armateurs, Rheeder.

2. Lettre de marque; — sogenannt, weil er außer den Gränzen, den Marken des Landes zu Gewaltthätigkeiten gegen Fremde berechtigt, im Gegensatze des Repressalien-Briefes, wodurch zu Repressalien im Gebiete der ertheilenden Macht die Obrigkeiten befehligt werden. Diese von der Regierung ausgehende Autorisation (der Kaperbrief) begründet den Unterschied zwischen dem Kaper und dem Seeräuber oder Freibeuter. (Vergl. hierbei auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 408. Anmerk. 8.)

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 244 u. 245.

4. Den Feind, — oder solche, welche dem Feinde verbotene Waaren zuführen.

5. v. Martens Europ. V. R. Seite 324. §. 284. — Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 150. Anmerk. 3. — Sieh auch den §. 480. dieses system. Grundr., wo vom Übergange des Eigenthums der Prisen im Seekriege die Rede ist.

6. de Martens essai concernant etc. Chap. I. et II.

7. de Martens essai etc. Chap. I. §. 9. — Preußen und die vereinigten Nordamerikanischen Staaten schafften schon, gemäß ihres Commerz-Traktats vom 10. September

1785, die Kaperei der Handelsschiffe auf den Fall eines Krieges ab. (de Martens recueil etc. T. II. pag. 566.)

8. Schmalz in allegirter Schrift Seite 244. — Schon im J. 1817 gieng die Sage, daß gegen die unter der Flagge der Süd-Amerikanischen Insurgenten umherschwärmenden Kaper von den ersten Europäischen See-Mächten ernstliche Maßregeln ergriffen würden, und man sprach von einer diesfallsigen Erklärung, welche als Basis eines dereinst positiv bestimmteren See-Völkerrechts von der größten Wichtigkeit seyn dürfte. Sie soll auf folgenden wesentlichen Punkten beruhen:

1. Ein Staat darf nur seinen eigenen Schiffen Kaperbriefe ertheilen. Unter eigenen Schiffen werden aber diejenigen verstanden, deren Kapitän und $^2/_3$ der Mannschaft aus Eingebornen besteht.

2. Ein Staat muß in dem Besitze von förmlichen Prisen- und Admiralitäts-Gerichten seyn, um Kaper ausrüsten zu können.

3. Nur in der Entfernung zweier Seemeilen von neutralen Küsten darf ein Kaper ein Schiff aufbringen. Dieser Punkt ist um so wichtiger, da sie nicht selten aus den Häfen selbst bisher Prisen herausholten.

4. Jeder Staat muß in einer angemessenen Zeit eine Kriegserklärung vorangehen lassen, ehe seine Kaper berechtigt sind, die Schiffe einer ihnen bis dahin befreundeten Nation aufzubringen. Diejenigen Kaper, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, sollen als Seeräuber angesehen und mit dem Tode bestraft werden.

§. 487.

Von den Schlachten.

Sachbezügliche Schrift:

Joan. Guielm. Engelbrecht diss. de militantium officiis in expeditionibus bellicis, vulgo in Feldzügen und Bataillen. Helmstad., 1765. 4.

Bei den Schlachten sind, wie bei allen Gattungen von Gefechten, die Kriegsgesetze [1] theils in Ansehung des Gebrauchs erlaubter Mittel, theils in Ansehung der Behandlung der Überwundenen zu beobachten. Nach vollführter Schlacht ist des Siegers Pflicht, für die hilfslos auf dem Schlachtfelde liegenden Verwundeten Sorge zu tragen. Die Menschlichkeit und die Ehre des Soldaten verbieten, sowohl sie zu tödten, als zu plündern, und verpflichten den Feldherrn, solchen Frevel mit Nachdruck zu bestrafen. [2]

Der Leichtsinn neuerer Zeiten hat die vor Alters geachtete Pflicht, den Todten zu begraben, für ein Geringes und als Aberglauben geachtet. [3] Wird die Schlacht mit gleichem Glücke gefochten, und behauptet keiner von beiden Theilen das Schlachtfeld, [4] so wird zuweilen nach derselben ein Waffenstillstand nach einer gewissen Zahl Stunden oder einigen Tagen gemacht, damit die Hilfslosen versorgt und die Todten beerdigt werden können.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 320. §. 280.

2. Merkwürdig ist hier der Art. 28. der Baier. Militär-Strafgesetze, welcher sagt: „Jede Militär-Person, welche, ohne dazu gegebenen Befehl, während oder nach dem Gefechte und auf dem Schlachtfelde einen in der Schlacht getödteten Menschen ausgezogen, und beraubt hat, soll mit

5 Jahren Festungs-Schanzarbeit; wenn er dieses Verbrechen an einem noch lebenden Verwundeten, der außer Stand war, sich zu wehren, verübt hat, mit zehnjähriger Schanzarbeit; wenn er ihn aber, um sich seines Raubes zu versichern, verstümmelt oder getödtet hat, mit dem Tode bestraft werden. Jeder Marketender oder eigentlich nicht militärisches Individuum, welches dieses Verbrechens überwiesen ist, wird im ersten Falle mit zehnjähriger, im zweiten mit zwanzigjähriger Festungs-Schanzarbeit, im dritten Falle aber, wie vorsteht, mit dem Tode bestraft."

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 249.

4. Moser Versuche ꝛc. B. IX. Th. II. S. 81.

§. 488.

Von der Wegnahme fester oder vertheidigter Plätze.

Eine Schlacht [1] kann bei Städten beginnen und in die Stadt dann das Gefecht fortgesetzt werden. Oder der Feind kann unvermerkt in sie eindringen, in ihr das Gefecht erst beginnen, und dieselbe durch Überrumpelung einnehmen.

Wenn aber eine Stadt oder ein haltbarer Ort, dem Feinde verschlossen, angegriffen werden soll, so fordert das Recht, vor dem Angriffe den Befehlshaber zur Übergabe [2] aufzufordern. Und wenn Pflicht und Ehre [3] diesen solche zu weigern zwingen, ist es unerlaubt, ihm Drohungen [4] zu machen, deren Erfüllung das Völkerrecht verbieten würde.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 249.

2. Nach den Kriegsgesetzen muß eine Festung oder haltbarer Ort vor Anfang des Bombardements wenigstens einmal zur Übergabe aufgefordert werden. Merkwürdig bleiben z. B. hier die Beschwerden Preußens über die Russen wegen Ein-

äscherung von Cüstrin im J. 1758. (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. II. S. 137.) Nach Umständen wird die Aufforderung zur Kapitulation wiederholt, falls von der Festung oder dem haltbaren Orte nicht selbst das Zeichen der Kapitulation gegeben wird.

3. So wird z. B. gemäß Art. 19 und 21. der Baier. Militär-Strafgesetze als des Staatsverrathes schuldig angesehen und bestraft: Jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der, ohne darüber die Meinung des im Platze angeordneten Kriegsrathes erholt zu haben, oder gegen die Mehrheit desselben in die Übergabe des Platzes, bevor der Feind auf dem Hauptwalle eine zugängliche Bresche geschossen, oder bevor der Platz einen Sturm ausgehalten hat, einwilliget.

4. Es ist völkerrechtswidrig, den Befehlshaber einer Festung, unter Bedrohung mit der Todesstrafe, zur Übergabe aufzufordern, es sey denn, daß ein solcher die Kriegsgesetze verletzt, sich z. B. aus einem offenbar ganz unhaltbaren Orte hartnäckig vertheidigt und unnöthiges Blutvergießen verursacht. — Hier bemerkungswerthe Schrift: Joan. Jac. Schoepfer diss. de officio praefecti castelli ad extrema obligati, germ. vulgo: wer sich wehren soll bis auf den letzten Mann oder bis auf den letzten Blutstropfen. Rost., 1701. 4.

§. 489.

Blokade.

Wird aber eine Stadt oder haltbarer Ort blokirt,[1] so wird alle Communication mit derselben, insbesondere die Zufuhr aller Lebensmittel, verhindert, um durch die innere Noth die Ergebung zu erzwingen. Dies gilt für erlaubt, obgleich man schon bezweifelte, daß einem ganzen Lande die Zufuhr von Lebensmitteln[2] abgeschnitten werden dürfe.

1. Blokade, Blocus. — Zu bemerken ist hier die Blokade der Häfen im Seekriege. — Ein nicht uninteressanter Streit entstand z. B. zwischen der Regierung von Venezuela und den Nord-Amerikanischen Freistaaten im J. 1819 über Hafenblokade. Erstere ließ nemlich die Spanischen Häfen in Venezuela sämmtlich blokiren, worüber sie mit der Nord-Amerikanischen Regierung zerfiel, indem diese behauptete, daß die Höhen-Observation einer feindlichen Küste keine Hafen-Blokade sey, welche nach dem Völkerrechte den Verkehr neutraler Schiffe mit einem Hafen unterbreche. Die allgemeine Küstensperre sey nur eine Europäische Anmaßung nach Art der Napoleonschen Blokade-Edikte und der Brittischen See-Interdikte. Die Regierung von Venezuela dagegen in Manutenenz ihres Grundsatzes erklärte, daß sie jedes offene und bedeckte Fahrzeug aufbringen würde, das verdächtig sey, mit dem Spanischen Feinde zu correspondiren.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 250. — Pitt's viel bestrittenes Aushungerungs-System, wie man es nannte, fand unstreitig schon dadurch seine Rechtfertigung, daß damals der Franz. Convent den Getreidehandel zum Regal der Republik gemacht hatte, und immer nun erlaubt war, des feindlichen Souverains Getreide, wie andere seiner Einkünfte, hinweg zu nehmen.

§. 490.

Belagerung.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

Joan. Paul. Felwinger diss. de fortalitiis. Alt., 1673. 4.

Joan, Wolffii diss. de fortalitiorum obsessorum defensione. Vit., 1678. 4.

Sam. Stryck diss. de fortalitiis. Francof., 1679. (in f. Collect. disput. Vol. I. Nro. 24.).

Joan. Mich. Zentgrav diss. de jure circa obsidionem. Argent., 1709. 4.

Joan. Ludw. Wiederholdt, de jure fortalitiorum. Herb., 1713.

Dietr. Henr. Kemmerich diss. de muniendi licentia. Vitemb., 1724. 4.

Bedenken von der Schädlichkeit der Festungen und dem wider das Natur- und Völkerrecht laufenden Gebrauch des Pulvers. Frankf., 1748.

Balth. Frid. de Mithofen Sched. de castro sive loco munito. Götting., 1747. 4.

C. Gottl. Knorr diss. de festinata urbis obsessae deditione. Halae, 1740. 4.

Bei der Belagerung [1] (Siège) aber, oder dem gewaltsamen Angriffe einer von Wällen und Festungswerken vertheidigten Stadt ist zwar Regel des Völkerrechts, nicht die Häuser der Einwohner in Brand zu setzen; aber diese Regel leidet so mancherlei Ausnahmen, daß sie kaum Regel bleibt. Mit Bomben sie anzugreifen, ist erlaubt, und schon dadurch sind die Häuser der Feuersgefahr ausgesetzt; und wenn die Flamme aufschlägt, ist es nicht gegen das Recht, gerade dahin das Geschütz zu richten, und Löschung zu verhindern, um dadurch die Verwirrung zu mehren und desto eher Übergabe zu erzwingen. Man hält es von beiden Seiten für erlaubt, die Vorstädte zu zerstören und zu verbrennen, den Kommandanten, bei der Drohung der Verweigerung aller Kapitulation, zur Übergabe aufzufordern. Doch ist es, wahre Nothfälle ausgenommen, den Kriegsgesetzen entgegen, das Geschütz absichtlich auf öffentliche oder Pri-

vatgebäude in der Stadt, oder auf Thürme zu richten, falls diese nicht zum Zeichengeben oder sonst zu Feindseligkeiten gebraucht werden. Dieses soll nur wider die Festungswerke geschehen, und auch nur diese dürfen nachher geschleift oder unhaltbar gemacht werden.

Es ist gewöhnlich, daß die Glocken und Uhren der Thürme in der belagerten Stadt stille stehen müssen, indem sie sonst, nach der Belagerung, dem Feinde verfallen, d. i. mit einer Summe Geldes [2] besonders gelöst werden müssen.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 256.

2. Moser's Versuche ꝛc. Th. IX. S. 109.

§. 491.

Übergabe oder Bestürmung einer belagerten Stadt.

Die belagerte Stadt, wenn der Feind nicht zum Rückzuge gezwungen wird, fällt in dessen Hände, entweder durch bedingte oder durch unbedingte Übergabe oder Sturm.

Eine aufgesteckte weiße Fahne ist das Zeichen der Ergebung, [1] und die Feindseligkeiten müssen nun sofort aufhören. Man unterhandelt über die Bedingungen, und es versteht sich, daß die abgeschlossenen Bedingungen getreu erfüllt werden müssen. Vornehmlich bestimmen diese Bestimmungen das Schicksal der Besatzung, ob sie freien Abzug zu den Ihrigen erhalten, ob sie dort sich wieder mit ihren Waffenbrüdern zum Gefechte vereinigen, oder sich eine Zeit hindurch, oder bis zur Auswechselung, des Kampfes enthalten, oder endlich, ob sie in gewöhnliche Kriegsgefangenschaft und mit welchen Vorrechten [2] gehen solle.

Bei

Bei der Übergabe ohne Bedingung erwartet die Besatzung unbedingte Kriegsgefangenschaft; getödtet kann Keiner werden, welcher nicht etwa durch vorige Verbrechen den Tod verwirkt hat.

Wenn aber die Stadt im Sturm genommen wird, so kann in dem fortdauernden Gefechte nicht des Lebens der Besatzung geschont werden; doch wird unbedingte Ergebung auch jetzt noch angenommen. Ein Überbleibsel alter Wildheit ist es, unwürdig unserer Kultur und noch mehr unserer Religion, daß man noch oft auch die unglücklichen Einwohner der Stadt der Tödtung und Plünderung preis gegeben glaubt. Freilich werden menschliche Anführer Alles aufbieten, um der rohen Wuth erhitzter Krieger, welche das für ihr Recht halten, Einhalt zu thun; aber noch in den letzten Zeiten sind Kriege durch Beispiele dieser Barbarei entehrt, noch hassenswürdiger, wenn eine befreundete Stadt dem Feinde durch den Sturm entrissen war.

1. Schmälz Europ. V. R. Seite 251.

2. Ob sie mit kriegerischen Ehrenbezeugungen ausziehen und dann das Gewehr niederlegen dürfen.

§. 492.

II. Von den Conventionen mit dem Feinde während des Krieges.

Sachbezügliche Schriften:

Joh. Wilh. Neumayer v. Ramsla, Traktat von Friedenshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten. Jena, 1624. 4.

Dassel, Chr., Über Friede und Friedens-Traktate, Conventionen, Kapitulationen, Waffenstillstände und Allianzen. Neustadt, 1818. 8.

Bei der Darstellung dieser Theorie kommen hier in nähere Betrachtung:

Die allgemeinen und besonderen Verträge, welche beim Beginn und während des Krieges mit dem Feinde geschlossen werden;

die Art und Weise mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten;

die rechtliche Verbindlichkeit der im Kriege geschlossenen Conventionen; und endlich

die Versicherungsmittel derselben.

§. 493.

Allgemeine Verträge.

Feindliche Staaten schließen auch beim Beginn des Krieges, entweder auf die Dauer desselben oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren hinaus, allgemeine Conventionen, [1] welche zunächst die näheren Bestimmungen über ihr gegenseitiges Verhältniß oder über die Kriegsmanier und Kriegsräson [2] enthalten. Diese allgemeinen Conventionen werden Kartelle im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet.

Kartelle [3] pflegt man auch diejenigen Conventionen zu benennen, welche bloß die Auswechselung der Kriegsgefangenen betreffen.

Die Kartelle sind aber nur für die Dauer des Krieges [4] gültig, und ihre Verbindlichkeit erlöscht mit dem Eintritte des Friedens.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 387.

2. Solche Kartelle enthalten zunächst Bestimmungen

a. über die Enthaltung von gewissen Arten der Feindseligkeiten;

b. über den Gebrauch gewisser Waffen (z. B. die Convention v. 1692. in du Mont Corps diplom. T. VII. pag. 310.);

c. über Handel und Gewerbe, Fischerei ꝛc.; (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 46.)

d. über Sicherheit des Laufes der Posten, des Briefwechsels, wie z. B. in der Convention zwischen Frankreich und Großbrittanien im J. 1744.

e. über Unterhalt und gegenseitige Auswechselung der Gefangenen, Rançonirung der Offiziere und Soldaten; (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. II. S. 388. 401 — 406.)

f. über Behandlung der Salvegarden, Marodeurs ꝛc.;

g. auch der Art und Größe der Contributionen wurde mitunter gedacht.

3. Saalfeld Europ. V. R. Seite 100. §. 152. — Kartelle im engeren Sinne des Worts. — In Friedenszeiten werden zwischen einzelnen Staaten Militär-Kartelle, Behufs der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigengeschlossen. Vergl. auch dieses systematischen Grundr. Th. I. §. 160. Anmerk. 4.

4. So war z. B. zwischen Österreich und Preußen im J. 1741 ein Kartel auf 6 Jahre geschlossen. Aber der Breslauer Friede im J. 1742 hob seine Gültigkeit.

§. 494.

Besondere Verträge.

Unter den besonderen Verträgen, wozu während des Krieges Veranlassung entsteht, sind zu bemerken:

die Kapitulationen;

die Waffenstillstands-, Neutralitäts- und Contributions- } Verträge;

die Salvegarden;

die Verträge über Auswechselung der Gefangenen.

§. 495.

a. Kapitulationen.

Schriften über diesen Gegenstand:

Comes de Arco, de capitulationibus.

J. C. Meis, de civitatis deditione. Lips., 1689. 4.

Teutsche Kriegs-Kanzlei. Th. V. S. 558. Th. VI. S. 126. Th. VII. S. 922. Th. VIII. S. 4. Th. IX. S. 650.

Ludovici, de capitulationibus bellicis. Halae, 1707. 4.

Corn. Vollenhofen s. H. O. Craus de vi et natura pactionis, quae dicitur capitulatio. Amstel., 1797. 4.

Sieh auch v. Ompteda's Literatur ꝛc. Th. II. S. 648.

Ergebungen haben den Namen der Kapitulationen [I] erhalten, wenn sie auf Unterhandlungen, als

förmliche Verträge, zu Stande kommen. Festungen, eingeschlossene Truppen-Corps [2] oder auch ganze Provinzen [3] können kapituliren. Ihre Gegenstände sind die Art und Bedingungen der Ergebung. [4]

Für die Einwohner pflegt Sicherheit des Eigenthums und der Person, Freiheit der Gewerbe und der Religionsübung bedungen und zugestanden zu werden; freilich von selbst sich verstehend, aber gegen die Obermacht ist doch immer ihr ausdrückliches Versprechen einiger Schutz.

Es ist gewöhnlich, daß der Besiegte die Bedingungen [5] vorschlägt, und der Sieger dann entweder sie zugesteht, oder abschlägt. Der Ratifikation des Souverains bedürfen sie nicht, wo nicht die Befehlshaber selbst die Gränzen ihres Auftrags überschritten. Aber der Souverain kann sie verwerfen, wenn sein Befehlshaber zwar in den Gränzen seines Auftrags geblieben ist, aber doch ausdrücklich gegebene Vorschriften [6] überschritt. Dann fordert aber das Recht, den Gegentheil ganz in die vorige Lage zu setzen, und ihm die Posten, Waffen und Vortheile wieder zu geben, welche er vor der vernichteten Kapitulation besaß.

1. Sieh hier auch dieses systemat. Grundrisses §. 491., welcher von der Übergabe oder Erstürmung einer belagerten Stadt handelt.

2. Moser Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 157.

3. Moser in alleg. Schrift. S. 176.

4. Bestimmungen, welche die Truppen, ihren freien Abzug oder ihre Kriegsgefangenschaft, Deserteurs, die Kriegsmunition, Waffen u. s. f. betreffen (v. Martens Europ. V. R. Seite 326. §. 286.). — So wurde z. B. am 5. Dezember 1813 die früher in die Hände der Franzosen gekommene Festung Stettin wieder den Preußen über-

liefert. Die Garnison marschierte dann aus, streckte das Gewehr und ward als kriegsgefangen über die Weichsel geführt. Bloß diejenigen Franzosen, welche nicht die Waffen getragen haben, als Chirurgen, Commissärs ꝛc., waren von dieser letzten Bestimmung ausgenommen. — So wurden am 22. April 1813 die Schlüssel der Festung Thorn in das Hauptquartier des Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolenskoi überbracht. Das Geschütz, die Waffen aller Art und die Magazine wurden den Russischen Truppen überliefert.

5. Die Bedingungen werden gewöhnlich in Artikel verfaßt, welche der eine Theil vorschlägt, und worunter der andere Theil seine Genehmigung oder Verweigerung schreibt, worauf dann beide Theile unterzeichnen. (de Martens recueil etc. P. II. pag. 185.) — Rücksichtlich dieser Form sind die Kapitulationen schon von anderen Staatsverträgen verschieden.

6. Oder wenn der Befehlshaber oder dessen Bevollmächtigter vom Feinde bestochen war.

§. 496.

b. Waffenstillstands-Verträge.

Im Allgemeinen versteht man unter Waffenstillstand (armistice) — einen Vertrag, [I] durch welchen die Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Theilen auf längere oder kürzere Zeit aufgehoben werden. Es werden mehrere Arten von Waffenstillständen unterschieden:

1. Cessation oder suspension d'armes, wenn nur auf eine kurze Zeit (auf einige Stunden oder Tage) zwischen einzelnen Truppen-Corps bei Belagerungen oder nach gelieferten Schlachten, oder in Bezug auf einen einzel-

nen bestimmten Ort die Feindseligkeiten eingestellt werden.

2. Trève, ein Waffenstillstands-Vertrag,[2] vermöge dessen die Feindseligkeiten auf längere Zeit eingestellt werden.

Derselbe ist entweder eine trève générale (allgemein für die beiden kriegführenden Staaten), oder trève particulière (nur insbesondere für einen Theil ihrer Kriegsmacht, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen.).

Waffenstillstände,[4] auf mehrere Jahre hinaus geschlossen — trèves à longues années — sind gegenwärtig nicht mehr üblich, und selbst bei der Türkei nicht mehr im Gebrauche.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 98. §. 150. — v. Martens Europ. V. R. Seite 327. §. 288.

2. Varro nannte die inducias sehr treffend die Ferien des Krieges. (Aul. Gellii noctes attic. Lib. I. cap. 25.)

3. v. Martens in allegirter Schrift S. 328. §. 288.

4. Dieselben kamen im 13. und 14. Jahrhunderte häufig vor.

5. Obgleich die Türken durch ihre Religionsgrundsätze gehalten sind, keinen ewigen Frieden mit den Christen zu schließen, so wurden sie doch durch die Politik der neueren Zeit zu Ausnahmen hierin getrieben. Beispiele geben die Verträge zu Sistow und Jassy im J 1791 als ewige Friedensschlüsse. (Nähere Erörterungen hierüber s. in v. Stecks Versuchen ꝛc. Berlin, 1772. Nro. 9. Von den Friedensschlüssen der Ottomannischen Pforte.)

§. 497.

Verbindlichkeiten, welche aus dem Waffenstillstande hervorgehen.

Jeglicher Waffenstillstands = Vertrag [1] verbindet im Allgemeinen die Betheiligten nicht nur zum Unterlasse aller direkten Feindseligkeiten, [2] sondern auch zur Enthaltung von allen denjenigen Kriegsunternehmungen, [3] welche nur unter dem Schutze des Waffenstillstandes bewerkstelligt [4] werden könnten.

Diese Verbindlichkeit hebt für die contrahirenden Theile von dem Augenblicke der Publikation des Waffenstillstandes an. Wird er durch ein Individuum der contrahirenden Theile verletzt, so ist derselbe zur geeigneten Entschädigung sowie zur Bestrafung des Schuldigen [5] verbunden.

Ein auf längere Zeit eingegangener Waffenstillstand muß herkömmlich vor Wiederbeginn der Gewaltthätigkeiten aufgekündigt werden. Im Vertrage pflegt bestimmt [6] zu werden, wie lange vor der Erneuerung der Feindseligkeiten die Aufkündigung geschehen müsse. Ist im Vertrage hierüber nichts bestimmt, so wird gewöhnlich drei Tage vorher aufgekündigt.

Jeder Befehlshaber eines abgesonderten Truppen-Corps kann für dieses und auf kürzere Zeit die Einstellung der Feindseligkeiten [7] gültig versprechen. (Suspension d'armes.) Seine Convention bedarf nicht einmal der Bestätigung des obersten Befehlshabers.

Zum Abschlusse eines Waffenstillstandes auf längere Zeit (trève particulière) ist aber stets die Einwilligung [8] des obersten Befehlshabers, und zum Abschlusse eines allgemeinen Waffenstillstandes [9] (trève générale) die Einwilli-

gung des Staates, oder die besondere Vollmacht oder Ratifikation des Souverains [10] erforderlich.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 328. §. 288. —

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 258. — Selbst Mahomed empfiehlt Worttreue, indem er im Koran sagt: „Habt ihr Waffenstillstand gemacht, so haltet pünktlich bis zum Ablaufe, was ihr versprochen habt, wenn die Andern nicht entgegen handeln. — Wenn die Ungläubigen euch Wort halten, so brecht niemals das eurige. Denkt, daß es Gott empfangen hat, und daß es im Himmel angeschrieben steht.“

3. So beklagte sich der Fürst von Neufchatel, Major-General, in einem Schreiben d. d. Dresden, den 23. Juni 1813 an den Oberbefehlshaber Barclay de Tolly über die fortwährenden feindlichen Operationen vom Lützow'schen Corps und über andere Partheigänger, obgleich der Chef dieses Corps am 7. Juni von dem abgeschlossenen Waffenstillstande benachrichtigt worden war.

4. de Vattel droit des gens etc. L. III. chap. 16. §. 246. — Bei Beachtung dieses Grundsatzes muß natürlich die Frage: Ob diejenigen, welche während des Waffenstillstandes sich zu dem Feinde begaben, und dort ohne ihr Verschulden über die Dauer desselben hinaus zurückgehalten wurden, als Kriegsgefangene angesehen werden können? — verneint werden.

5. de Vattel in alleg. Schrift. §. 239. 241.

6. de Martens recueil etc. T. VII. pag. 172. 177. 401.

7. So ferne sie nicht Einfluß auf die übrigen Theile des Kriegsheeres haben können. Selbst einzelne Krieger auf den Vorposten verabreden oft, nicht unnöthig auf einzelne

Feldwächter zu feuern, um nicht unnütz Blut zu vergießen, und nicht den Soldaten an Ermordung Einzelner zu gewöhnen; denn der Mörder ist feig. (Schmalz Europ. V. R. Seite 258.)

8. de Martens recueil etc. T. VII. pag. 363.

9. Wird ein solcher allgemeiner Waffenstillstand auf mehrere Jahre eingegangen, so ist er oft von einem Friedensschlusse nur darin verschieden, daß der Hauptstreit unentschieden bleibt, und nach Ablauf des Waffenstillstandes um eben der Ursache willen die Waffen wieder ergriffen werden können, indeß übrigens Handel und Verkehr zwischen den Unterthanen sowie durch Friedensschlüsse hergestellt wird. (v. Martens Europ. V. R. Seite 328. §. 288.) — Allgemeiner Waffenstillstand geht jetzt gewöhnlich dem Frieden vorher, und sein Zweck ist grade, daß die Unterhandlung des Friedens ohne neue Erbitterung geführt werden möge. Vormals vertraten solche Waffenstillstände auf mehrere Jahre oft die Stelle des Friedens, und mit der Pforte noch bis spät in die neuere Zeit herab. (Schmalz Europ. V. R. Seite 258.)

10. de Martens recueil etc. T. IV. pag. 571.

§. 498.

c. Neutralitäts- und Demarkations-Verträge.

Oft werden beim Beginne oder während des Krieges durch Staats-Verträge [1] der kriegführenden Mächte einzelne, einem oder dem anderen Theile zugehörige Provinzen [2] für neutral erklärt, jedoch in dem übrigen Staatsgebiete der Betheiligten die Feindseligkeiten fortgesetzt.

Hiervon sind die Conventionen über die sogenannte Demarkations- oder Begränzungs-Linie zu un-

terscheiden. Man versteht darunter diejenige Linie, [3] welche zur Festsetzung einer Gränze, die von Fremden oder miteinander streitenden Mächten nicht überschritten werden soll, gezogen wird.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 327. §. 287.

2. Ein Beispiel in früherer Zeit gaben die Österreichischen Niederlande im Kriege zwischen Frankreich und Österreich nach dem J. 1733.

3. So wurde zwischen der Französischen Republik und dem Könige von Preußen zu Basel am 17. Mai 1795 eine Convention abgeschlossen und darin eine sogenannte Neutralitäts-Linie festgesetzt, wodurch der Kriegsschauplatz vom nördlichen Deutschland entfernt wurde. — Eine Demarkations-Linie war ferner während des Pleischwitzer Waffenstillstandes (im J. 1813) zwischen den Französischen und alliirten Russisch-Preußischen Truppen festgesetzt.

§. 499.

d. Contributions-Verträge.

Im Laufe des Krieges werden auch oft mit den bürgerlichen Lokal-Obrigkeiten des Feindes oder mit dessen Provinzialständen Conventionen über die zu leistenden Kriegssteuern, Lieferungen, Contributionen, die Termine der Leistungen u. s. f. geschlossen. In der That Verträge, wenn auch der Feind nur Bewilligung der Grosmuth zugesteht, oder nur Lasten auflegt. Zur Sicherheit des abgedrungenen Vertrags [1] pflegt der Feind auch noch Geissel vom Lande zu nehmen.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 256. und v. Martens Europ. V. R. Seite 326. §. 287.

§. 500.

e. Salvegarden.

Schriften über diesen Gegenstand:

Georg Engelbrecht diss. de Salvaguardia. Jenae, 1743. 4.

Maders Reichsritterschaftliches Magazin. Th. VIII. S. 666. u. ff.

Unter Salvegarden werden im Allgemeinen die von einem Feldherrn im feindlichen Gebiete meist auf vorhergängiges Ersuchen ausgehenden Anordnungen zum besonderen Schutze gewisser feindlicher Orte, Häuser, Güter oder Personen verstanden. Dieselben sind doppelter Art:

1. Schriftliche. — Blos schriftliche Befehle [1] des kommandirenden Generals an die ihm untergebenen Truppen, worin alle Verletzung oder Beleidigung des Orts, des Hauses, der Person allen nachher ankommenden Kriegern untersagt wird; — meist eine nutzlose Schutzschrift. [2]

2. Lebendige. — Eine solche besteht aus einem oder aus mehreren Soldaten, um durch Ansehen oder Gewalt Verletzungen oder Beleidigungen zu hindern, den Ort wider Streifereien der Truppen, Marodeurs und Freibeuter und wider so anderes Gesindel zu schützen.

Dieselben werden von dem Beschützten frei gehalten und beschenkt. Fallen sie in die Hände des wieder vordringenden Gegners, so muß er sie ungekränkt und unverletzt [3] mit Waffen und Gepäck zu den Ihrigen entlassen; um so weniger können sie als Kriegsgefangene behandelt werden.

1. Dieselben werden zur allgemeinen Kenntniß angeheftet oder angeschlagen, oder an Pfählen ausgesteckt.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 253.

3. Auch die wandernden Salvegarden, welche die in ihr Vaterland zurückkehrenden Kriegsgefangenen, oder eine Garnison, welche kapitulirt hat, als Schutzwache begleiten, werden allgemein, auch von dem Feinde, wenn sie sich wegen dieser Bestimmung gehörig legitimiren, für unverletzlich geachtet. (de Vattel droit des gens etc. L. III. c. 9. §. 171.)

§. 501.

F. Verträge über die Auswechselung der Gefangenen.

Während des Krieges finden zwischen den Kriegsbefehlshabern auch öfters Verträge über die Art und Weise der Auswechselung der Kriegsgefangenen, oder die Auswechselung einzelner Individuen Statt, falls nicht schon zwischen den kriegführenden Staaten schon beim Beginne der Feindseligkeiten hierüber die geeignete Übereinkunft [1] getroffen wurde. Es kömmt hier Alles auf die Vorschrift an, welche dem obersten Befehlshaber oder den kommandirenden Generälen von ihrem Souverain diesfalls ertheilt ist, und wie weit hierin ihre Ermächtigung geht. Allgemeine Auswechselung ist nur das Resultat der unmittelbaren Convention der Souveraine selbst.

1. Kartelle im weiteren und engeren Sinne des Worts. Sieh oben §. 493. dieses systemat. Grundr., welcher von den allgemeinen Verträgen handelt.

§. 502.

Art und Weise, mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten.

Bei näherem Betrachte der Art und Weise, auf welche die feindlichen Staaten oder deren Feldherren und einzelnen

Truppen-Corps miteinander in Unterhandlungen treten, sind zu bemerken:

Päſſe und freies Geleit;

Parlementäre;

gewiſſe Zeichen, daß man zu unterhandeln begehre;

die Vermittelung durch dritte neutrale Mächte.

§. 503.

a. Päſſe und freies Geleit.

Päſſe [1] werden denjenigen Perſonen, welche in das feindliche Gebiet oder Lager abgeſchickt werden, um mit dem Feinde Unterhandlungen anzuknüpfen, ertheilt. Jeder kommandirende General oder Offizier iſt zu ihrer Ertheilung befugt. Sie haben im Allgemeinen Wirkung [2] an allen den Orten, welche in der Gewalt desjenigen kriegführenden Theils ſind, zu welchem der Ausſteller gehörte. Sie erlöſchen auch nur mit dem Ablaufe des darin beſtimmten Termins, nicht aber allein durch den Tod des Ausſtellers. Solchen mit Päſſen verſehenen Abgeordneten geſteht man die Unverletzlichkeit, [3] wie Geſandten zu.

Oft wird ſolchen Abgeordneten auch eine gewiſſe Zahl Geleitſchaftsperſonen beigegeben. Dieſes freie oder ſichere Geleit gewährt nur allein denjenigen Sicherheit, auf welche es ausdrücklich geſtellt iſt, und ſchließt eine willkührliche Übertragung aus.

Auch die Trompeter und Tambours dienen oft zur ſichernden Bedeckung der Unterhändler.

1. Hertius de litteris commeatus pro pace (in ſ. opusc. T. I. pag. 319.).

2. Saalfeld Europ. V. R. Seite 96. §. 144.
3. Schmalz Europ. V. R. Seite 255.

§. 504.

b. Parlementärs.

Sowohl im Land- als Seekriege ist der Gebrauch von Parlementärs [1] eingeführt.

Im Landkriege [2] wird zur Unterhandlung selbst als Parlementär ein Offizier oder bürgerlicher Beamte mit dem Trompeter oder Tambour abgesandt. An den äußersten Vorposten muß er nach dem gegebenen Zeichen Unterredung fordern. Erlaubt ist allerdings diese abzuschlagen, unerlaubt aber ist auf ihn Feuer zu geben, außer, wenn er, aufgefordert sich zu entfernen, dessen sich beharrlich weigert. Wird er angenommen, so führt man ihn, unter Bedeckung, mit verbundenen Augen und unbewaffnet in das Lager oder in die Stadt zu dem Feldherrn oder dessen Beauftragten, und eben so wieder zu den Vorposten zurück, wo er der Binde entledigt und ihm die Waffen zurückgegeben werden.

Im Seekriege genießen die Kartel- oder Parlementärschiffe, [3] sobald sie sich durch ihre Flagge als solche ankündigen, mit dem Friedensboten im Landkriege gleicher Sicherheit und Unverletzlichkeit. Demnach können Fahrzeuge mit einer Parlementär-Flagge zwar zurückgewiesen, aber es darf nicht auf sie gefeuert werden.

In Häfen wird sie nicht zugelassen, sondern sie muß auf der Rhede erwarten, daß man ihre Schreiben dort annimmt, oder den Unterhändler dort abholt. Mit Pässen von der einen kriegführenden Parthei schon versehene Unterhändler werden auch alsgleich in deren Hafen eingelassen.

1. Abgeordnete zur Unterhandlung über einen Gegenstand oder zur Mittheilung einer Nachricht von Einem der feindlichen Theile an den Andern, sey es Belagerung einer Stadt oder im offenen Felde.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 255.

3. Saalfeld Europ. V. R. Seite 97. §. 195.

§. 505.

c. Zeichen, daß man unterhandeln wolle.

Die Völker-Praxis hat Zeichen [1] eingeführt, mit denen man sich dem Feinde friedlich nähern darf, um ihm Mittheilungen aller Art zu machen. Blose Briefe werden durch Trompeter oder Tambours [2] an den Feind gesendet, welche dann das gewöhnliche Zeichen der Botschaft mittels der Trompete oder Trommel geben. Oft sind sie auch mit einem besondern Friedenszeichen versehen. Man nimmt ihre Briefe an den äußersten Vorposten ab, die sie nicht passiren [3] dürfen.

Das Aushängen einer weißen Fahne von Seite eines belagerten Platzes [4] und die Antwort mit dem Trommelschlag aus den Tranchéen gilt im Landkriege als Zeichen, [5] daß man die Feindseligkeiten einstellen und unterhandeln wolle.

Im Segefechte ist das Seegelstreichen, das Abnehmen der Kriegsflagge und das Aufziehen einer weißen Flagge das gewöhnliche Zeichen, daß das Schiff sich ergeben wolle oder Unterhandlungen verlange.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 255.

2. Ehemals waren die Herolde üblich. — Wicquefort, l'ambassadeur et ses fonctions etc. T. I. pag.

pag. 36. — de Vattel droit des gens. L. III. Chap. X.

3. Sie werden als Friedensboten geachtet, welche der Feind zwar zurückweisen aber nicht verletzen darf, solange sie sich nicht pflichtwidrig benehmen. (Wildvogel, de buccinatoribus eorumque jure. Jenae, 1711. 4. §. 41.)

4. v. Martens Europ. V. R. Seite 329. §. 289.

5. Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 255., welcher vom Schiffsgrusse mit Flagge und Wimpel handelt.

§. 506.

d. Vermittelung durch dritte neutrale Mächte.

Oft wendet sich, aus besonderen Gründen, eine kriegführende Macht nicht gerade zu an die Andere, um die Beendigung der Feindseligkeiten einzuleiten. Feindliche Mächte [1] knüpfen oft durch eine dritte partheilose Macht Unterhandlungen miteinander an, doch nur für wichtigere Verträge, besonders solche, welche den künftigen Frieden vorbreiten, als allgemeine Waffenstillstände. [2]

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 254.

2. Vergl. oben §. 497. Anmerk. 9.

§. 507.

Rechtliche Verbindlichkeit der im Kriege geschlossenen Verträge.

Obgleich Täuschung des Feindes, wie bereits früherhin bemerkt wurde, erlaubt ist, weil der Feind dem

Feinde nicht trauen, und Täuschung erwarten muß, so werden doch Verträge auch zwischen Feinden eben so heilig gehalten, als die, welche in Friedenszeiten mit freundschaftlichen Mächten geschlossen werden, eben weil die feindlichen Theile sich im Vertrage vereinigen und also in Rücksicht seiner sich nicht als Feinde [1] betrachten. Es versteht sich aber, daß die mit dem Feinde geschlossenen Verträge die Erfordernisse gültiger Verträge [2] überhaupt besitzen.

Die Heiligkeit und Verbindlichkeit der Verträge [3] mit dem Feinde wurde bisher auch von allen Staaten in den Kriegen freier Völker anerkannt.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 254. — Denn wenn gleich sonst der Feind seinem Feinde dessen Vertragsrechte so gut wie dessen Besitzungen entziehen kann, (sagt v. Martens in s. Europ. V. R. Seite 330. §. 240.) so hat er doch in Ansehung der für den Krieg eingegangenen Verträge diesem Rechte stillschweigend entsagt, insonderheit aber ist er sich selbst es schuldig, nicht von einem Vorwande Gebrauch zu machen, durch welchen alle Wiedervereinigung mit dem Feinde würde unmöglich gemacht werden. Dieses gilt daher auch von solchen Artikeln der in Friedenszeiten geschlossenen Verträge, welche den Fall eines künftigen Bruches betreffen; sie behalten ihre Gültigkeit, soferne sie zur Zeit des ausgebrochenen Krieges noch bestanden. Zu bemerken sind auch hier die Schriften, welche in dieses syst. Grundr. Th. II. §. 360. Anmerk. 3. aufgeführt sind.

2. Hier handelt es sich vor Allem auch um die Beantwortung der Frage: Wer das Recht habe, gültige Conventionen im Kriege zu schließen? — Diese Conventionen sind verschieden, jenachdem nemlich zu ihrer Gültigkeit bloß die Einwilligung der beiderseitigen Befehlshaber (wie bei arrangemens purement militaires) oder die Bestätigung und Ratifikation der respektiven Souveraine erforderlich

ist (wie bei trèves particulières und générales). — Vergl. Saalfeld's Europ. V. R. Seite 100. §. 153.

3. Nach der allgemeinen Theorie des Vertragsrechts muß beurtheilt werden, in wieferne die Verletzung eines Artikels in einem solchen Vertrage von dem ganzen Vertrage abzugehen berechtigt. (Moser Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 185. u. ff.)

§. 508.

Versicherungsmittel der im Kriege geschlossenen Verträge.

Als Mittel zur Versicherung und Aufrechthaltung der Verträge, welche zwischen den kriegführenden Theilen geschlossen werden, gelten

die Einräumung ganzer Provinzen; und

die Geisseln.

§. 509.

a. Die Einräumung ganzer Provinzen.

In früherer Zeit war gewöhnlich, dem Feinde, zur Sicherheit für eine abgeschlossene Convention, ganze Provinzen einzuräumen. Gegenwärtig pflegt man dem Feinde zwar nicht mehr Landestheile oder Distrikte, wohl aber Festungen [1] zur interimistischen Besitznahme in besagter Absicht zu überlassen.

1. Cf. de Martens recueil etc. T. VII. pag. 410. 528. 532.

§. 510.

b. Die Geisseln.

Hier sind außer den, im §. 400. Th. II. dieses systemat. Grundr., welcher gleichfalls von den Geisseln als Befestigungsmitteln der Verträge überhaupt handelt, angeführten Schriften noch zu bemerken:

Schilter de jure et statu obsidum. Rudolst., 1664. 8. Jen, 1643. 4.

C. L. Crell, de jure obsidum invitorum. Wirceb., 1734.

de Steck observat. subsecivae. Cap. 1. 2. 20. 22.

Theils zur Sicherung der zwischen den kriegführenden Theilen Statt findenden Verträge, theils zur Sicherstellung der Beobachtung anderer Punkte des Völkerrechts [1] werden die Geisseln gebraucht.

Dieselben werden, der gegenseitigen Convention gemäß, entweder auf Begehren gegeben, oder nach Umständen, von einem der kriegführenden Theile, gewaltsam genommen.

Der Regel nach kann jeder Staatseinwohner, ohne Berücksichtigung seines Standes, Geschlechts und Alters, [2] als Geissel gebraucht werden.

Die mit Gewalt genommenen Geisseln [3] können dem Feinde auch wieder gewaltsam entrissen werden. Zweifelhaft aber ist, ob dieses auch von den freiwilligen gelte.

Derjenige, welcher die Geisseln gibt, ist auch zu deren standesmäßigem Unterhalt verpflichtet.

Die Befugniß des Staates, [4] welcher die Geiſſeln empfing, erſtreckt ſich jedoch nicht weiter, als ſie bis zur Erfüllung der Forderungen, zu deren Sicherſtellung ſie gegeben wurden, gefangen zu halten. Sie wegen neuer Anſprüche oder Forderungen noch länger zurückzuhalten, gilt als rechtswidrig. Wenn Geiſſeln entweichen, ſo werden ſie von dem Feinde als Deſerteurs oder Überläufer behandelt. Geiſſeln, welche während ihrer Detentionszeit ſterben, pflegen nicht durch neue erſetzt zu werden. Nach vollführtem Zwecke, deſſen willen ſie gegeben wurden, müſſen ſie mit den geeigneten Päſſen verſehen und dann ungekränkt entlaſſen werden.

Kömmt der Staat, welcher die Geiſſeln gab, ſeinen Verpflichtungen aber nicht nach, ſo gilt für den Feind nicht unerlaubt, die Geiſſeln in ſtrenger Gefangenſchaft zu behalten. Aber es heißt völkerrechtswidrig, wenn er dieſelben, außer dem Falle von Repreſſalien oder verübter todeswürdiger Verbrechen, mit dem Tode beſtraft.

1. Gegenwärtig findet die Weg- oder Annahme von Geiſſeln vorzüglich in den nachbemerkten Fällen Statt:

1. zur Sicherheit der zum Feinde geſandten Unterhändler;

2. zur Sicherſtellung der Kapitulationen und anderer militäriſcher Conventionen;

3. zur Sicherheit der beim Abzuge dem Feinde zurückgelaſſenen Individuen;

4. zur Sicherſtellung der ausgeſchriebenen Contributionen oder Requiſitionen;

5. um die Befreiung der von dem feindlichen Gegner mitgenommenen Geiſſeln zu bewirken (Gegengeiſſel);

6. der Übung von Repreſſalien wegen.

2. Nach der Sitte der civiliſirten Völker werden aber nicht leicht Weiber oder Perſonen von ſchwächlichem oder ge-

brechlichem Alter (Kinder und Greise) als Geissèln gegeben oder genommen.

3. v. Martens Europ. V. R. Seite 331. §. 291.

4. Saalfeld Europ. V. R. Seite 101. §. 154.

5. C. H. Breuning, de fuga obsidum. Lips. 1766. 4.

§. 511.

I. Von den Alliirten, Hilfs- und Subsidien-Völkern.

Bei Erörterung der Theorie von den Alliirten, Hilfs- und Subsidien-Völkern muß insbesondere gehandelt werden:

I. Von der Eintheilung der Allianzen;

II. von den Rechten und Pflichten der alliirten Völker unter sich;

III. von den Rechten und Pflichten der alliirten Völker gegen den gemeinschaftlichen Feind.

§. 512.

Befugniß zur Theilnahme an einem Kriege.

Ein dritter unabhängiger Staat ist befugt, einer kriegführenden Macht Beistand zu leisten, wenn er ihre Sache für die gerechte [1] hält, und der Beistand ihm selbst vortheilhaft scheint, falls er nicht zur Theilnahme am Kriege schon, kraft eines mit einem Theile geschlossenen Bündnisses, oder in Folge eines mit ihm bestehenden besonderen Verhältnisses, gehalten [2] ist.

Der Beistand [3] kann vor dem Kriege schon versprochen seyn, oder erst im Kriege geleistet werden; und die Art des

Beistandes selbst kann manchfaltig seyn. Darum werden die Verhältnisse der Mächte durch solchen Beistand selbst mannichfaltig verwickelt.

1. Saalfeld (Europ. V. R. Seite 103. §. 156) aber sagt: „Die in der Theorie gewöhnlich hinzugefügte Klausel, es dürfe der Krieg kein ungerechter seyn, hat nur in soweit praktische Wichtigkeit, als sie oft den Nationen zum Vorwande diente, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen.“

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 332. §. 292.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 267.

§. 513.

Eintheilung der Allianzen.

Bemerkungswerth ist auch hier die schon mehrmals allegirte Schrift:

Chr. Dassel, über Friede und Friedenstraktate, Conventionen, Kapitulationen, Waffenstillstände und Allianzen. Neustadt, 1808. 8.

Die Kriegsbündnisse oder Allianzen werden rücksichtlich ihrer Wirkungen verschiedentlich eingetheilt: [1]

1. in allgemeine, welche gegen jeden Feind, auf jeden Fall, oder für immer geschlossen [2] sind;

2. in besondere, welche nur auf eine bestimmte Zeit, einen bestimmten Fall oder gegen eine gewisse Macht geschlossen sind;

3. in Defensiv- oder Offensiv-Allianzen (Schutz- und Trutzbündnisse). — Die Ersten sind

zur Vertheidigung gegen die Angriffe eines gemeinschaftlichen Feindes, die Letzteren zum Angriffe desselben bestimmt. Nicht selten werden aber auch beide Eigenschaften in der Allianz [3] vereinigt. Die Defensiv-Allianzen pflegen unbestimmt gegen jeden Angreifer, die Offensiv-Allianzen [4] aber nur gegen einen bestimmten Feind gerichtet zu seyn;

4. in Kriegsgemeinschafts-Allianzen — Hilfs-Allianzen — und Subsidien-Traktate.

Durch die Kriegsgemeinschaft — Société de guerre, — alliance pour faire la guerre en commun — verpflichten sich die contrahirenden Theile, mit vereinter Streitkraft und Macht den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen, so, daß dann Jeder der alliirten Staaten als hauptkriegführender Theil angesehen und behandelt wird.

Durch die Auxiliar- oder Hilfs-Allianz — alliance auxiliaire, traité de secours, uneigentlich auch oft traité de subsides genannt, — verpflichten sich die Alliirten gegenseitig nur zu einer bestimmten Unterstützung oder Hilfe. Es erscheint demnach im eintretenden Falle nur die Eine der verbündeten Mächte als hauptkriegführende Parthei, die Andere aber nur als hilfsleistende Nebenparthei.

Mittels des Subsidien-Traktats verbindet sich ein Staat, der anderen kriegführenden Macht, gegen Empfang bestimmter Subsidien-Gelder, einen größeren oder geringeren Theil seiner militärischen Streitkräfte in Sold zu überlassen, ohne an dem Kriege selbst einen direkten Antheil zu nehmen.

Der Subsidien-Traktat, wenn er nicht zugleich mit einer Auxiliar-Allianz, wie häufig geschieht, verbunden wird, kann eigentlich nicht Allianz benannt werden, da diese stets Gleichheit der Absicht und des Zweckes voraussetzt.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 103. §. 157.

2. Viele vor Ausbruch des Krieges geschlossene Defensiv-Bündnisse werden auf ewig errichtet, die nachher geschlossenen mehrentheils nur auf gewisse Jahre. (v. Martens Europ. V. R. Seite 333. §. 293. Anmerk. 6.)

3. Die meisten Defensiv-Allianzen sind allgemein gefaßt. — Die Zahl der den Namen der defensiven führenden Allianzen ist bei weitem größer, denn die der Offensiv-Allianzen, weil, wie bereits schon gesagt worden, bei jedem Kriege kein Theil gerne als der angreifende Theil erscheinen will.

4. Die meisten Offensiv-Bündnisse sind für gewisse Fälle eingegangen, doch gibt es auch allgemeine Offensiv-Bündnisse, wie z. B. das Bourbon'sche Familienpakt. (Sieh dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 389. Anmerk. 3.) — Es ergibt sich übrigens bei näherem Betrachte, wie unzuverlässig überhaupt diese Eintheilung sey. (Sieh auch Galliani, Rechte der Neutralität ꝛc. B. I. Kap. V. S. 160 u. ff.)

§. 514.

Casus foederis.

Politische Vorurtheile [1] knüpfen oft Bündnisse im Voraus; selten gedeihlich wegen der Wandelbarkeit aller Verhältnisse. Oft beginnt unter den Alliirten ein Streit [2] schon darüber, wann? und ob? der Fall des Bündnisses (Casus foederis) vorhanden sey. Seltener wird Treu und Glaube, als die Auslegung des Buchstaben nach dem augenblicklichen Vortheile, diesen Streit entscheiden.

Man gebraucht nachbemerkte Entschuldigungsgründe, um den Casus foederis nicht anzuerkennen: [3]

1. die offenbare Ungerechtigkeit des Krieges;

2. die bedrohete eigene rechtlich-politische Existenz;

3. früher geschlossene und noch gültige Verträge mit demjenigen Staate, gegen welchen die Hilfe verlangt wird.

4. den Umstand, daß ein Staat mit zwei andern in einem gemeinschaftlichen Bündnisse steht, und daß zwischen diesen beiden selbst der Krieg eintritt.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 274.

2. Moser Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 43. — Es wird somit die begehrte Theilnahme verweigert oder aufgehoben, oder unvollständig geleistet.

3. Sehr üblich ist nun bei Allianz-Traktaten die Klausel: „dem Alliirten, falls er, des geschlossenen Bündnisses wegen, angegriffen würde, ohne Rücksicht auf den Casus foederis, Beistand leisten zu wollen. (Ch. de Martens précis d. dr. des gens etc. L. VIII. chap. VI. §. 303. — Dessen Essai etc. §. 50.

§. 515.

Von den Rechten und Pflichten der alliirten Mächte unter sich.

Die Rechte und Pflichten der alliirten Mächte unter sich werden durch die verschiedenen Arten von Allianzen, welche unter ihnen bestehen, bestimmt. Die Rechte und Verpflichtungen der Staaten, zwischen welchen eine Kriegsgemeinschaft besteht, weichen von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf Auxiliar-Allianzen oder bloße Subsidien-Traktate gründen, wesentlich ab, wie aus nachfolgender Darstellung erhellt.

§. 516.

a. Kriegsgemeinschaft — Société de guerre, — guerre commune.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der hilfleistenden Staaten sind am ausgedehntesten bei der Société de guerre.

Aus der Kriegsgemeinschaft [1] geht nothwendig hervor:

1. daß die Alliirten gegen den dritten Staat nach gemeinschaftlich verabredeten Operationsplanen [2] verfahren, gleichviel ob sie einen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber erwählen oder nicht;

2. daß sie die gemachten Eroberungen und Beute gemeinschaftlich theilen. Beim Friedensschlusse muß der Verlust des Einen mit dem Gewinne des Andern ausgeglichen [3] werden;

3. das Postliminienrecht [4] findet unter ihnen in Wiedereroberungsfällen gleichmäßig Statt;

4. keiner der beiden Theile darf sich einseitig für neutral erklären, allgemeinen Waffenstillstand oder Frieden schließen, noch weniger sich mit dem bisher gemeinschaftlichen Feinde gegen den Alliirten verbinden.

Als Ausnahmen jedoch, wo selbst der durch eine Kriegsgemeinschaft Alliirte einseitig sich für neutral erklären oder Frieden schließen kann, werden angeführt:

a. Eigentliche Nothfälle, — der Drang der Selbsterhaltung; [5]

b. wenn der Alliirte seinen Verpflichtungen [6] gegen den anderen Alliirten nicht nachkam;

c. wenn der Zweck der Allianz, nach Maßgabe der Umstände, möglicher Weise gar nicht mehr erreichbar wäre;

d. wenn Einer der Alliirten einen ihm angebotenen und annehmlichen Frieden ausschlug, und dessen Eigennutz oder Eigensinn sich die Kräfte des anderen Verbündeten [7] aufopfern will.

Aber auch da, wo eine Macht mit Recht einseitig den Frieden abschließt, ist sie verpflichtet, dem Verbündeten so vortheilhafte Bedingungen zu bewirken, als sie vermag, und die Nachtheile der alleinigen Last des Krieges ihm zu erleichtern.

1. So einfach das Verhältniß der Alliirten gegen den Feind ist (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 274.), so verwickelt ist es zwischen ihnen selbst, und auch hier nicht selten Gemeinschaft die fruchtbare Mutter von Streitigkeiten. Die öfteren und bedeutenderen Streitigkeiten der Verbündeten sind aber auch die entscheidendern Beweise der Schädlichkeit des Bündnisses selbst. Wo ein wahrhaft groses Interesse, nicht eine diplomatische Grille, zu dem Bündnisse einlud, da wird auch Einstimmigkeit herrschen und vor dem grosen Interesse die kleinliche Eigensucht verstummen. Wenn in dem Kriege von 1734 Ludwig XV., Philipp V. und Karl Emanuel III. ihre Heere gegen Karl VI. so begleitet hätten, wie Franz, Alexander und Friedrich Wilhelm III. die ihrigen gegen Buonaparte: würde zwischen jenen gleiche Eintracht geblieben seyn? Bei verbündeten Heeren ist meistens die Abwesenheit ihrer Souveraine ein Glück für ihre Sache. Die Persönlichkeit der letzten drei Monarchen nicht allein, auch die unendliche Gröse des Interesse, erhielt die Einigkeit.

2. Dieses wird mitunter sogar in eigenen Verträgen bestimmt. (Moser's Versuche ꝛc. B. IX. Th. I. S. 71.) — Schmalz Europ. V. R. Seite 275. —

3. Besonders genau hierüber sind die Bestimmungen des mehrbesagten Bourbon'schen Familienpakts. —

Die Beute im vereinten Heere ist gemein, wie in dem Heere eines einzigen Souverains. Auch die Eroberungen sollen es seyn, und der Verlust. Aber darüber wieder ein groses Feld für Streitigkeiten. Nicht ohne Billigkeit kann gegen absolute Gleichheit des Gewinns und des Verlustes die Ungleichheit der Kräfte oder die Ungleichheit der Thätigkeiten, mit welchen beide Verbündeten ihre Eroberungen gemacht, auch die Einseitigkeit der Schuld, durch welche ein Verlust erlitten ist, angeführt werden. Hätten Völker einen Richter, so müßte er freilich die Einlage in die Gesellschaft und die Nachlässigkeit der einzelnen Gesellschafter bei dem Urtheile über Theilung des Gewinns und des Verlustes in Betracht ziehen. Da aber Rechtsgründe ohne Macht die Mächtigeren selten überzeugen, so muß die Geschicklichkeit des Staatsmannes machen, daß das Bündniß voraus die Möglichkeiten bestimme. Im künftigen Frieden soll freilich des Verbündeten Gewinn mit des anderen Verbündeten Verlust ausgeglichen werden. Aber wie soll man die Fahrlässigkeit Dieses anschlagen, oder die außerordentlichen Anstrengungen Jenes? — Es versteht sich von selbst, daß die Verbündeten dem Heere und dem Lande ihres Verbündeten eben so redlich Beistand leisten sollen, als ihren eigenen. Die Magazine müssen deshalb auf Scheine, zu gegenseitiger Berechnung, auch den verbündeten Kriegern von ihrem Vorrathe an Lebensmitteln, Futter, Kugeln, Pulver und anderen Bedürfnissen, wie eigenen Kriegern geben, da alle für eine Sache fechten. (Schmalz Europ. V. R. Seite 275 u. 276.)

4. Cf. de Martens essai. Chap. III. §. 49. 50. — Das droit de postliminie erhält natürlich die angegebene Ausdehnung nur dann, wenn die Güter des Alliirten erst nach geschlossener Allianz vom Feinde genommen waren. — Zwischen beiden Verbündeten gilt das Recht des Postliminiums gerade so, wie zwischen Unterthanen eines und desselben Souverains. Sollten aber die Gesetze der bei-

derseitigen Länder darüber verschieden seyn, so glaube ich müßte in jedem einzelnen Falle das Gesetz des Landes vorgehen, dessen Krieger dem Feinde die Beute wieder entrissen. Denn nur die Gesetze können ja die Bedingungen bestimmen, unter denen der Soldat zurückgeben soll, was er mit Daransetzung seines Lebens gewonnen hat. (Schmalz Europ. V. R. Seite 276.)

5. Das Unglück des Krieges kann zuerst den Fall der Noth herbeiführen. Wenn Zerstörung seines Staates, oder wenn solche Übel ihm drohen, welche bei dem Eingehen des Bündnisses nicht vorher zu sehen waren; wenn also das Beharren bei der Verbindung Opfer verlangt, welche nicht in Absicht und Meinung der Schließenden liegen konnten — so kann die Weigerung, diese Opfer zu bringen, nicht als Bruch eines Wortes angesehen werden, welches in der That nicht gegeben ist; was bereits auch schon in dem Vertragsrechte erörtert ward. (Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 403.)

6. Hiernächst berechtigt der Wortbruch des andern Theils auch zu einseitiger Schliesung eines Friedens. Nur wird die öffentliche Meinung nicht mit der schärfsten Strenge Kleinigkeiten rügen, und wegen nicht ganz genauer Erfüllung des Einen den Andern von seiner Verbindlichkeit noch nicht entbinden, zumal wenn noch bedeutende Gründe Jenen entschuldigten. (Schmalz in alleg. Schrift. S. 277.) — Merkwürdig bleiben auch hier die Manifeste des Königs von Baiern und v. Würtemberg, welche sie gegen das Ende des J. 1813 erließen. In denselben sind die Gründe entwickelt, warum sie sich von der Rheinischen Conföderations-Akte wieder lossagten und sich mit dem Kaiser von Österreich und den anderen Monarchen Deutschlands für dessen gerechte Sache verbanden.

7. Vor allen ist einseitige Schließung eines Friedens dann erlaubt, (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 277.)

wenn der Verbündete billige Bedingungen des gemeinschaftlichen Friedens verwirft, wenn der Zweck des Bündnisses erreicht, oder die Unmöglichkeit ihn zu erreichen am Tage ist, und gleichwohl Eigensinn oder Eigennutz des Verbündeten unsere Kräfte sich aufopfern will. Dahingegen hat die Geschichte für keinen politischen Grundsatz so viele Beispiele aufgezeichnet, als für den, daß Treulosigkeit immer bald dem Wortbrüchigen vergolten wird, vornehmlich dann, wenn er den Mindermächtigen im Kriege gegen den Mächtigeren verläßt.

§. 517.

b. Hilfsallianz — alliance auxiliaire — traité de secours.

Durch die einfache Auxiliar-Allianz [1] verpflichtet sich der hilfleistende Staat nur zu einer bestimmten Hilfe. Indem er den Alliirten nicht mit seiner gesammten Streitkraft und Macht (wie bei der société de guerre) unterstützt, kann er auch nicht als hauptkriegführender Theil, partie principale belligérante, angesehen und behandelt werden.

Es wird jedoch auch die alliance auxiliaire mit der société de guerre öfters in Verbindung gesetzt. Denn in manchen Hilfsbündnissen, dergleichen die meisten Defensiv-Allianzen sind, wird vorerst die erste Hilfe [2] an Mannschaft, Schiffen oder Geld fest gestellt, dann weiters bestimmt, wie sie nöthigenfalls vermehrt werden solle, und das Versprechen beigefügt, sich, falls auch die vermehrte Hilfe unzureichend wäre, dann mit vereinter Macht und gesammter Streitkraft [3] gegenseitig Beistand zu leisten.

Rücksichtlich des Verhältnisses der Hilfsalliirten im Betreff der Führung des Krieges und Schließung des Friedens ist zu bemerken:

1. Mit dem hilfsleistenden Staate brauchen die Kriegsoperationen nicht verabredet zu werden, doch wird zuweilen, in Folge ausdrücklicher Bestimmungen, die freie Disposition der hauptkriegführenden Macht über die Hilfstruppen beschränkt. [4]

2. Die Auxiliar-Truppen werden von ihrem, dem sendenden Souverain besoldet, genährt, gekleidet und bewaffnet. [5] In Absicht ihres inneren Haushaltes hängen sie von ihm ab, sowie die Kriegszucht von ihm geübt und Beförderung im Range von ihm ertheilt wird. Aber in Ansehung der kriegerischen Unternehmungen [6] stehen sie allein unter dem, welchem sie zur Hilfe gesandt sind, und unter dem Befehle seines Feldherrn.

3. Die Auxiliar-Truppen haben Antheil an der gemachten Beute; aber an den Eroberungen des kriegführenden Souverains hat der Ihrige nicht rechtlichen Antheil.

4. Das Jus postliminii [7] findet nur in Beziehung auf die gesandte Hilfe in gleicher Ausdehnung als bei den eigenen Unterthanen Statt.

5. Die hauptkriegführende Macht ist befugt, ohne Beiziehung des hilfleistenden Staates, Frieden zu schließen, [8] jedoch muß Letzterer in den Frieden mit eingeschlossen werden.

6. Dagegen darf dieser ohne Genehmigung der Ersteren die bereits angegebenen Fälle ausgenommen, sich weder als neutral [9] erklären, noch Frieden [10] schließen.

1. Der Deutsche Bund ist, wie schon früherhin gesagt wurde, keine vorübergehende Allianz, für einen bestimmten Fall, sondern eine für immer abgeschlossene völkerrechtliche Gesellschaft. Jeder Bundesstaat ist berechtigt, (gemäß Art. 11. der Bundesakte) von dem Bunde Schutz gegen jeden Angriff, so wie Garantie seiner sämmtlichen unter dem

Bunde

Bunde begriffenen Besitzungen zu fordern. Er ist aber auch verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. — Der Fall eines Krieges von Bundesgenossen unter sich, welche Staaten außer dem Bunde besitzen, ward in den Wiener Conferenzen von Baiern, Holstein und den Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte berührt, aber eine ausdrückliche Bestimmung deswegen der Bundesakte nicht einverleibt. Es bleibt also einem solchen angegriffenen Bundesgenossen die Befugniß, nach Art. 11. der Bundesakte Schutz und Garantie für seine unter dem Bunde begriffenen Staaten von dem Bunde zu fordern, sobald der Krieg auch diese Staaten berührt. (Sieh Klübers Akten des Wiener Congresses ꝛc. B. II. S. 357. 423 u. 431.) — Gegenwärtig (Febr. 1820) steht von der Deutschen Bundesversammlung noch immer die nähere Bestimmung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes in Ansehung von Krieg und Frieden ꝛc. und somit die Beantwortung nachfolgender an sich wichtiger Fragen zu erwarten: Wie ist es in solchen Fällen zu halten, wenn ein Bundesstaat, indem er als Europ. Macht Krieg führt, oder darein verwickelt wird, auch in Folge dessen seine Deutschen Länder auch von dem Feinde angegriffen und besetzt sieht? — Soll der Bund hierdurch schon in den Krieg mit hineingezogen seyn? Wie kann der Bund überhaupt und als solcher bei den Kriegen eines oder mehrerer Bundesstaaten mit Auswärtigen sich der Theilnahme enthalten, eine gewisse Neutralität aufstellen und sie bewaffnet behaupten? Wie weit wäre dabey der Grundsatz aufrecht zu erhalten: das Gebiet des Deutschen Bundes nicht ungeahndet von dem Feinde betreten zu lassen? — Sollen auch jede anderen Durchmärsche, als die von der Bundesversammlung ausdrücklich zugestandenen, für eine feindliche Handlung erklärt werden? — Müßten nicht auch deßhalb die Gränzen der

zu dem Deutschen Bunde gehörenden Länder von allen Seiten auf das genaueste bestimmt seyn? —

2. Oft wird einem Theile die Wahl gelassen, ob er seinen Beistand in Truppen, Schiffen, oder ein Äquivalent an Geld leisten wolle. — Im letzten Falle werden dann die Infanterie, Kavallerie und Kriegsschiffe zu Geld angeschlagen. — Diese Veranschlagung und Ausgleichung überhaupt ist meist höchst willkührlich und hängt zunächst von den besonderen Conventionen ab.

3. Cf. de Martens rec. T. I. p. 1. et suiv. T. VI. pag. 656. — Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 391. Anmerk. 2, welche von dem Defensiv- und Allianz-Traktate zwischen Preußen und Rußland handelt; — und dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 395. Anmerk. 2, wo der Allianz-Traktat zwischen den Nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich vom Jahr 1778 besprochen ist.

4. Es stipulirt sich z. B. der hilfsleistende Theil das Recht, seine Hilfstruppen in gewissen Fällen zurückrufen zu dürfen. (de Martens recueil etc. T. VII. pag. 318. 323.) — So wurde früherhin mitunter die Bedingung gemacht, daß die Truppen nicht außerhalb Europa, oder auch in gewissen Europäischen Ländern nicht gebraucht werden sollten.

5. Schmalz Europ. V. R. Seite 271. — Doch fehlt es nicht an Beispielen, wo den hilfsleistenden Theilen Subsidien bewilligt werden.

6. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. I. S. 137. —

7. de Martens essai etc. chap. 3. §. 50.

8. Schmalz in allegirter Schrift S. 272. — de Martens supplém. au recueil etc. T. I. pag. 272. —

Aber in der Russisch-Österreichischen Allianz v. J. 1746. Art. 10, und Separat-Art. 4 wurde bestimmt, daß nur mit gemeinschaftlicher Bewilligung Friede geschlossen werden solle. Diese Allianz weicht daher gewissermaßen von der Verbindlichkeit eines einfachen Auxiliar-Bündnisses ab.

9. v. Martens Europ. V. R. Seite 335. §. 296. — Die Neutralitäts-Ergreifung abseite Dänemarks im Jahr 1788 während des Russisch-Schwedischen Krieges geschah mit Rußlands Genehmigung. (de Martens recueil etc. T. IV. pag. 529.)

10. Merkwürdig sind hier die Verpflichtungen der einzelnen Deutschen Bundesstaaten im Betreffe eines Bundeskrieges. — Bei einmal erklärtem Bundeskriege (derselbe ist von der Bundesversammlung auf verfassungsmäßige Weise zu erklären) darf kein Mitglied des Bundes einseitig mit dem Feinde unterhandeln, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. (Bundesakte Art. 11. — Klüber's Wiener Congreßakten ꝛc. B. II. S. 356 und 423 — 499 und 532.) — Demnach ist auch kein Bundesgenoß befugt, im Falle eines Bundeskrieges, einseitig seine Contingent-Truppen von dem Bundesheere abzurufen oder sich in Ansehung seiner unter dem Bunde begriffenen Besitzungen für neutral zu erklären. (Klüber's Congreßakten ꝛc. B. II. S. 85. 357. 430 u. 499.) —

§. 518.

c. Subsidien-Traktate.

Schriften, welche den Begriff und die rechtlichen Wirkungen der Subsidien-Traktate und zum Theil auch der Hilfs-Allianzen erörtern:

Sam. Frid. Willenberg diss. de militia auxiliaria Gedan. 1715. 4.

Joh. Wilh. Neumayr von Ramsla, von der Neutralität und Assistenz oder Unpartheilichkeit in Kriegszeiten. Erf. 1620.

Reissig, vernünftige Gedanken von Überlaß- und Übernehmung der Hilfstruppen, wornach die Rechte und Pflichten sowohl des Überlassers, als Übernehmers, nicht weniger der Hilfstruppen selbst vorgestellt und beurtheilt werden. Langensalza, 1736. 4.

Abhandlung von der Neutralität und Hilfsleistung in Kriegszeiten. 1758. 4.

Louis Bochat Ouvrage pour et contre les services militaires étrangers, considérés du côté du droit et de la morale, tant par rapport aux Souverains qui les autorisent ou les permettent qu'aux particuliers, qui s'y engagent etc. Lausanne et Genève, 1738. III. Vol. 8.

J. J. Moser, Von der unter den Europäischen Souverainen üblichen Proportion an Mannschaft, Schiffen oder Geld. (in s. vermischten Abhandl. Th. I. S. 84.)

Es wurde bereits schon angegeben, daß sich, mittels eines Subsidien-Traktats, [1] ein Staat verbindlich machr, der anderen kriegführenden Macht eine bestimmte Anzahl [2] Truppen, gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit und gegen eine bestimmte Summe Geldes — gegen sogenannte Subsidien-Gelder — zum Dienste [3] zu überlassen, ohne daß der die Subsidien-Truppen stellende Staat selbst Antheil an dem Kriege nimmt, in welchem seine Truppen gebraucht werden.

Diese Subsidien-Truppen sind 1. der freien Disposition und dem Befehle der Macht, von welcher sie in Dienst und Sold genommen, unterworfen, falls der Subsidien-Traktat [4] nicht besondere Ausnahmen festsetzte.

2. Der Staat, welcher diese Truppen vermiethete, kann an den durch deren Hilfe gemachten Eroberungen keinen Antheil [5] fordern.

3. Rücksichtlich des droit de postliminie werden die Unterthanen des Staates, der die Subsidien = Truppen stellte, nur als Neutrale [6] angesehen.

4. Die hauptkriegführende Macht kann auch ohne Beiziehung des Souverains der Subsidien = Truppen zu Friedensunterhandlungen oder zum förmlichen Friedensschlusse schreiten. Überhaupt ist es aus den besonderen Umständen zu entscheiden, ob es nöthig sey, den Souverain der Subsidien = Truppen mit in den Frieden einzuschließen, oder desselben wenigstens ausdrücklich im Friedens = Traktate zu erwähnen.

1. Solche Subsidien = Traktate kommen nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch bei bevorstehenden oder ausgebrochenen Kriegen vor. — Sieh die Subsidien = Traktate, welche England und Hessen während des Amerikanischen Krieges schlossen, in de Martens recueil etc. T. I. pag. 545. 572.

2. Es giebt aber auch Subsidien = Traktate, wo dem anderen Theile bloß dafür Subsidien versprochen werden, daß er neutral bleibe, sich in besseren Vertheidigungs = Zustand setze u. s. f. — Über die Modifikation der Subsidien = Traktate s. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. I. S. 105.

3. Der Empfänger muß die Subsidien = Truppen besolden, verpflegen, gemeiniglich auch ein Gewisses für Werbegeld und den Abgang bezahlen. (v. Martens Europ. V. R. Seite 336. §. 297.)

4. de Martens recueil etc. T. II. pag. 540. und T V. pag. 283.

5. de Martens recueil etc. T. V. pag. 383. — Moſer's Verſuche ꝛc. Th. X. B. I. S. 139.

6. de Martens essai etc. chap. 3. §. 50. — de Steck sur le droit de postliminie ou de recousse entre les alliés et les associés. (in ſ. Essais. Nro. 8.)

§. 519.

d. Kapitulationen.

Von den beregten Subſidien-Traktaten [1] müſſen hier die Kapitulationen [2] unterſchieden werden; — bisher Verträge auswärtiger Mächte mit einzelnen Deutſchen Fürſten, insbeſondere auch Verträge einzelner Staaten in Europa mit den Schweizer Kantons, [3] in Folge deren die betreffenden Staaten gegen mäßige Subſidien, Penſion genannt, in der Schweiz eine gewiſſe Anzahl freiwilliger Krieger zu werben und in ihre Dienſte zu nehmen befugt waren. [4]

1. Über den Urſprung derſelben ſ. Galliani Rechte der Neutralität ꝛc. B. I. Cap. 5.

2. Cf. de Martens précis d. dr. d. gens etc. L. VIII. chap. VI. §. 302.

3. Von Alters her iſt der Deutſchen eigenthümliche Sitte geweſen, nicht bloß für ihr Vaterland die Waffen zu ergreifen, ſondern auch einzeln in Kriegsdienſten fremder Könige und Staaten Ehre und Ruhm zu erwerben. — Das hielten ſie vor Alters für eine löbliche Geſtalt Deutſcher Freiheit. (Reichsabſchied vom Jahr 1570. §. 4. — Joan. Bunsov dissert. de Germanorum apud exteros militandi libertate. Rost. 1713. 4.) — Auch die Schweitzer erhielten dieſe alte Sitte bis jezt. Deher

wandten sich oft auswärtige Mächte an Deutsche Fürsten und Schweizerische Kantons, um Werbung in ihren Ländern zu verstatten, dann auch um selbst Krieger zu werben und in ihren Dienst zu überlassen; unstreitig nicht tadelhaft, wenn Freiwillige für solchen fremden Dienst geworben und überlassen werden; aber nicht zu entschuldigen, wenn des Vaterlandes Söhne ausgehoben werden, um ihr Blut für eine andere, als ihres Vaterlandes Sache zu vergießen. Der Gewinn der Schatzkammer durch die Subsidien, welche die fremde Macht zahlt, und welcher freilich die Steuern des Landes erleichtert, kann am wenigsten diese Vermiethung der Krieger entschuldigen. Denn die leichteste Berechnung zeigt, daß das Land durch die entbehrte Arbeit von tausend rüstigen Männern mehr als zehnfach verliere, was es an Subsidien empfängt, und daß also der Schatzkammer mehr als dieser Gewinn an ordentlichen Steuern wieder entgehe. Wie in der auswärtigen Politik, so ist auch schlechthin in den Finanzen das Gerechteste und Edelste immer das Vortheilhafteste. Helvetien und seine Kantons, seltener Deutsche Fürsten, haben oft beiden kriegführenden Theilen ihre Soldaten überlassen, und Landsleute haben Landsleute für fremdes Interesse getödtet. Solche Unnatur (gehässiger bei monarchischen Staaten, weil die Hilfsgelder ein Blutgewinn der fürstlichen Privat-Kasse, wenigstens vom Unkundigen geglaubt werden) wäre leicht aus der Politik und dem Völker-Rechte Europa's zu entfernen. Die größeren Mächte dürften nur den vermiethenden Staat nicht weiter neutral betrachten, sondern auch ihn als Feind behandeln. Hat man etwa geglaubt, wer bloß für Geld helfe, helfe nicht wirklich, und entziehe dem Feinde doch immer den Lohn, welchen er erhält, also das kräftigste Mittel des Krieges, die Reichthümer? Solche Subsidien-Truppen schwören dem, der sie in Sold genommen hat. (Schmalz Europ. V. R. Seite 270.) — Vergl. übrigens hier auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 139, über das Verbot der Annahme fremdherrischer Dienste,

und §. 178, welcher von der Unzulässigkeit der Werbung fremdherrischer Unterthanen handelt.

4. Einzelne Krieger können auch in die Feldzüge fremder Heere ziehen. Sie können nicht bloß Abschied ihres Souverains erbitten und in die Dienste des Fremden treten; sondern auch als Freiwillige mit Erlaubniß ihres Souverains ohne Dienst und Sold des fremden Souverains bei seinem Heere fechten, um sich Erfahrung und Ruhm zu erwerben. Oft indeß hat dann die Eifersucht des Gegners von dem Souverain deren Zurückrufung gefordert, oder doch sich beschwert, als bleibe durch solche Erlaubniß die Neutralität nicht ganz rein. (Schmalz in alleg. Schrift. Seite 273.)

§. 520.

Von den Rechten und Pflichten der alliirten Mächte gegen den gemeinschaftlichen Feind.

Nach den Grundsätzen des strengen äußeren Völker-Rechts könnte eine kriegführende Macht alle diejenigen Staaten als ihre Feinde ansehen und behandeln, welche sich freiwillig oder auch in Folge von Verträgen mit dem Feinde verbanden, und so dessen Macht verstärken. [1]

Allein die Praxis der Europäischen Völker [2] nahm dießfalls billigere Grundsätze an, indem sie, bei Beachtung des wesentlichen Unterschiedes der verschiedenen Arten der Alliirten, nur diejenigen alliirten Völker als eigentliche Feinde betrachtet und behandelt wissen will, aus deren Verbündung eine bestimmte feindliche Absicht hervorgeht, nicht aber diejenigen, welche kraft allgemeiner vor Ausbruch des Krieges geschlossener Verträge die traktatenmäßige Hilfe leisten, dadurch nicht dem Feinde zu schaden beabsichten,

und keinen direkten Antheil an dem Kriege nehmen, sondern durch die Beihilfe nur ihre Vertrags = Verbindlichkeit erfüllen.

Die Erfahrung zeigt freilich, daß einzelne Staaten auch von diesem Grundsatze abweichen. Aber diese Abweichungen blieben bisher verhältnißmäßig doch immer selten, so lange nemlich ein einzelner Staat, wegen des Standpunktes seiner erlangten Übermacht, nicht mehr die Besorgniß hegen durfte, durch ein entgegengesetztes Betragen die Zahl seiner direkten Feinde über seine Kräfte zu vermehren. [3]

Über die Rechte und Pflichten der Alliirten gegen den gemeinschaftlichen Feind ist, nur bei besonderem Betrachte der beregten Arten der Allianzen, Nachfolgendes zu bemerken.

1. Galliani Rechte der Neutralität. B. I. Cap. V. S. 144.

2. v. Martens Europ. V. R. S. 338. §. 299.

3. Saalfeld Europ. V. R. Seite 110. §. 167.

§. 521.

a. Société de guerre.

Jede Kriegsgemeinschaft berechtigt den Feind, die durch eine solche Allianz verbündeten Staaten, von denen jeder den Krieg mit seiner ganzen Kriegsmacht führt, in jedem Falle und mit vollem Rechte als seinen direkten und gemeinschaftlichen Feind [1] anzusehen und zu behandeln, gleichviel ob einer einen offensiven oder defensiven Krieg führt, indem durch diese Art der Verbündung jeder der Alliirten zugleich als hauptkriegführender Theil erscheint.

Auch dem Alliirten pflegt gewöhnlich in den vorkommenden Fällen, ob es gleich unnöthig ist, der Krieg besonders erklärt [2] zu werden.

1. Es können Mächte sich vereinigen, mit gemeinschaftlichen Kräften den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen. So stehen sie dann (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 273) als wirklich Verbündete dem Feinde gleich feindselig gegenüber. Ihr Verhältniß gegen diesen ist gleich; beide erobern von ihm, oder verlieren an ihn, mit beiden muß dereinst der Friede geschlossen werden. Und ist ein solches Bündniß vorher schon, sey es im Allgemeinen, oder sey es gegen eine bestimmte Macht, oder auf einen gewisser Fall geschlossen, so ist Angriff des Einen auch Angriff des Andern.

2. Streitigkeiten entstanden bisher schon öfters darüber: in wieferne ein durch eine société de guerre gegen einen dritten verbündeter Staat, welcher sich noch nicht als Feind bezeigte, als solcher behandelt werden könne. (Cf. de Martens précis d. dr. d. gens etc, L. VIII. Chap. 6. §. 304.)

§. 522.

b. Alliances auxiliaires oder traités de secours.

Im Betreffe der Allianzen im engeren Sinne — der sogenannten Auxiliar-Allianzen, sind, wenn sie in die Klasse der Defensiv-Allianzen gehören, zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Ist nemlich die Allianz vor dem Kriege oder vor dessen wahrscheinlichem Ausbruche geschlossen, so gilt allgemein die Regel: „sobald ein Staat vermöge eines früher geschlossenen Allianz-Traktats einem Andern eine bestimmte,

das im Bündnisse stipulirte Maaß nicht überschreitende Hilfe leistet, so wird dadurch der Alliirte [1] noch keineswegs der direkte Feind desjenigen Staates, gegen welchen die Hilfe gebraucht wird. Denn in diesem Falle ist keine feindselige Absicht bei dem Alliirten zu vermuthen; dieser erfüllt vielmehr nur ein früher gegebenes Versprechen. [2] Das Hilfs-Corps allein wird daher feindlich behandelt; die zwischen dem Alliirten und der Macht, gegen welche die Hilfe gegeben wird, bestehenden Traktate [3] werden aber keineswegs als aufgelöst betrachtet."

2. Wird aber dagegen die Allianz erst im Laufe des Krieges, oder als der Ausbruch desselben schon nicht mehr zweifelhaft war, wenn auch unter dem Namen einer Defensiv-Allianz, geschlossen, so glaubt man in einem solchen Falle ziemlich allgemein, den Alliirten als direkten Feind behandeln zu dürfen, da aus seinem Verfahren die feindliche Absicht klar hervorgeht. Dieses glaubt man auch in dem Falle, [4] wenn die Hilfe über das in dem Traktate bestimmte Maß hinaus vermehrt, und ein solcher alliirter Staat durch seinen Beistand die Hauptursache des Krieges oder wenigstens der Fortsetzung desselben wird. Derselbe kann somit das Verhältniß der Neutralität nicht ansprechen. Nur die umsichtige Politik [5] des Gegners dürfte etwa in einzelnen Fällen [6] ihn als neutral ansehen und behandeln. Bei einer jeden Offensiv-Allianz wird eine bestimmte feindliche Absicht vorausgesetzt. Jeder Staat hält sich daher auch für berechtigt, den Alliirten seines Feindes, selbst wenn dieser auch nur eine bestimmte Hilfe leistete, als Feind [7] zu betrachten und als solchen zu behandeln.

1. Davon weichen freilich des Kaisers Napoleons Grundsätze ab, der nicht selten bloß zufällige Verhältnisse, Familienverbindung der Regenten u. s. w. als hinreichende Ursachen zur feindlichen Behandlung eines alliirten Staates erklärte.

2. Vergl. auch hier die Bestimmungen des merkwürdigen Friedens- und Freundschafts-Traktats zwischen Rußland und Persien v. 12. Oktober 1813. (Dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 227. Anmerk. 3.)

3. Moser's Versuche ꝛc. Th. VIII. S. 180. — Comte de Hertzberg recueil etc. T. I. pag. 8. — G. Fr. de Beulwitz, de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno hostem non efficientibus. Halae, 1747. 4.

4. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. I. S. 144. — v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völkerrechte. Th. I. S. 380. — de Martens recueil. etc. T. III. pag. 151. T. IV, pag. 529.

5. In ein verwickelteres Verhältniß (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 271. u. ff.) treten die, welche, vermöge früherer Bündnisse, einer kriegführenden Macht eine bestimmte Zahl Hilfsvölker oder Hilfsgelder zu einem ihnen selbst fremden Kriege geben. (Ihnen selbst fremd, weil sie nur mittelbares Interesse am Ausgange des Streits haben mögen.) Der Souverain solcher Auxiliar-Truppen gibt dem Kriegführenden nur die bestimmte Hilfe, wenn auch gleichwohl mit vorher bestimmter Vermehrung. — Der Gegner der Macht, welcher Hilfe geleistet wird, ist allerdings berechtigt, jene Hilfe immer als Feindseligkeit gegen sich anzusehen; und dieses kann er mit Recht, selbst in dem Falle, wenn die Hilfe lange vor dem jetzigen Streit, wenn auch nicht gerade gegen ihn, sondern im Allgemeinen versprochen wäre. Oft aber gestattet der Gegner wirklich der Auxiliar-Macht die Rechte der Neutralität und lässet geschehen, daß die bestimmte Zahl von Soldaten, oder die bestimmten Hilfsvölker geschickt werden; nur daß die Auxiliar-Macht nicht sie erhöhe. Denn die Politik hat zu bedenken, wenn sie ihr Recht geltend machen und jene Macht als Feind behandeln wollte, diese dann auch mit

mehr als der versprochenen Hilfe, daß sie mit allen ihren Kräften, gegen sie auftreten würde. Immer aber wird der Politik des Gegners die Wahl rechtlich frei bleiben und die Auxiliar-Macht kann nie ein Recht haben, als neutral behandelt zu werden, wenn jener nicht freiwillig übersehen will, daß sie seinen Feinden Beistand leiste.

6. Demnach gibt es Beispiele von einer in solchen Fällen zugestandenen oder nicht anerkannten Neutralität. (Moser Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 145. u. ff.) La liberté de la navigation et du commerce etc. Einleitung §. 18. —

7. Cf. de Vattel droit des Gens etc. L. III. Chap. 6. §. 98.

§. 523.

c. Subsidien-Traktate.

Dagegen fand bisher bei bloßen Subsidien-Traktaten keine feindliche Behandlung [1] desjenigen Staates Statt, der einen Theil seiner militärischen Streitkräfte der kriegführenden Macht gegen Subsidien [2] überließ, und somit keinen Antheil am Kriege selbst nahm. Ein solcher Staat ward vielmehr stets als neutral [3] angesehen.

Auch hielt man diejenige Macht, welcher er Kraft des Subsidien-Traktats Hilfe leistete, zum Beistande für verpflichtet, falls er dieses Vertrages wegen selbst von dem Feinde, gegen welchen seine Subsidiar-Truppen gebraucht, gefährdet wurde.

1. Cf. de Vattel dr. d. gens etc. L. III. Chap. 6. §. 101. — de Martens précis d. dr. d. gens etc. L. VIII. Chap. 8. §. 304.

2. Hier bemerkungswerthe Schriften: Bemerkungen über den Subsidien-Traktat Baierns mit England. 1800. 8. — Verhandlungen zwischen dem Dänischen und Schwedischen Hofe über die von Ersterem dem Russ. Hofe wider Schweden gesandten Hilfsvölker und den Anspruch auf Neutralität betreffend (in v. Martens Erzählungen rc. Th. I. Nro. 17.)

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 270.

§. 524.

K. Von der Neutralität.

Neutral [1] wird derjenige Staat genannt, der an einem Kriege anderer Staaten weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Antheil nimmt, sondern während des Kampfes derselben, über dessen Rechtmäßigkeit äußerlich nicht entscheidend, gegen die streitenden Theile seine bisherigen friedlichen Verhältnisse [2] bewährt.

Die Rechte und Verpflichtungen sowohl der neutralen Staaten gegen die kriegführenden Mächte, als auch der Letzteren gegen die neutralen Staaten, sind Hauptgegenstände der Erörterung für das Völker-Recht in Kriegszeiten.

1. Neutre — medius in bello. — Die Neutralität setzt also immer (sagt Luden's Nemesis, Zeitschrift für Geschichte und Politik rc. v. J. 1814. B. I. St. I. S. 80.) zwischen den beiden kriegführenden Staaten oder wenigstens zwischen einem derselben und dem neutralen Staate etwas Gemeinsames voraus, welches theils durch die Lage der Staaten gegeneinander, etwa durch die Nachbarschaft gegeben seyn kann, theils aber auch durch gegenseitige Bedürfnisse, oder durch gleiche Kultur. Von einem Staate, der mit keinem der beiden andern in Berührung oder doch nur

in sehr unbedeutende Berührung gekommen ist, sei es, daß ihn seine Entfernung, sei es, daß ihn eine allgemeine Roheit, welche den Blick noch sehr beschränkte, daran behindert hat, läßt sich nicht sagen, daß er neutral sey, wenn er bei einem Kriege dieser beiden Staaten ruhig bleibt. So ist der Kaiser von China bei den Europäischen Händeln nicht neutral zu nennen; so sind wir nicht neutral bei dem Kampfe Afrikanischer Fürsten. Wenn aber eine Anzahl von Staaten, wie gros sie auch sey, etwa durch den Gedanken des Gleichgewichts der Macht, in soferne ein Ganzes bilden, daß die Vernichtung eines Einzigen als zurückwirkend auf die Verhältnisse jedes Einzelnen zu diesem Ganzen erkannt worden ist; so ist jeder Staat neutral zu nennen, der an dem Kriege zweier anderen keinen Theil nehmen will; diese mögen nun beide oder es mag nur einer von ihnen zu dem Ganzen gehören, und wenn er auch durch seine geographische Lage weit von beiden entfernt ist. — Vergl. auch die Abhandlung: Über Neutralität im gegenwärtigen Zustande von Europa. ꝛc. im Österr. Beobachter v. J. 1814. St. 1. S. 10.

2. Vergl. auch Klüber droit des gens moderne de l'Europe etc. T. II. pag. 433. §. 279. — Der neutrale Staat darf mit jedem der kriegführenden Theile, selbst während des Krieges, Verträge schließen, wenn solche nicht nothwendig mit dem Kriegsverhältnisse in Verbindung stehen, oder falls deren Abschließung und Erfüllung nicht nothwendiger Weise einen Krieg voraussetzt.

§. 525.

Recht, neutral zu bleiben.

Schriften, welche die Rechte der Neutralität und zunächst auch die Rechte des neutralen Handels erörtern:

J. Bartholdi de jure et officio eorum, qui neutras in bello partes tenent. Traj. ad Rhen., 1674.

Joan. Joach. Zentgrav diss. de eo, quod licet belligeranti solo pacato ad Hugon. Grot. Lib. II. Cap. 2. §. 10. et Lib. III. Cap. 17. §. 1. Argent., 1693.

Sam. L. B. de Cocceji diss. de repressaliis, de bello ejusque jure, et de his, qui in bello medii sunt (diss. praemialis ad introduct. in Henr. de Cocceji Grot. illustr.

Abhandlung von der Neutralität und Hilfsleistung in Kriegszeiten. 1758. 4.

Georg Köhnen diss. de jure neutralium. Lugd. Batav., 1768.

Henr. Hoeffer diss. de jure et officio quiescendi in bello. Leydae, 1768. (und in Oelrich's Collect. diss. jur. natur. et gent. Nro. 3.)

Joh. Phil. Vogt Abhandlung aus dem Völker-Recht: von der Neutralität und deren Rechten. Würzburg. (in der Sammlung auserlesener juristischer Abhandlungen, das Deutsche Staats-Recht betr. Leipz., 1768. Abhandl. III.)

Muhrbeck dissert. de jure neutralium in bello. Gryphiswald. 1771. 4.

Bynckershoeck quaest. jur. publ. L. I. Cap. 8—15.

Moser's Versuche ꝛc. X. B. Th. I. S. 147. u. ff.

J. F. Schmidlin dissert de juribus et obligationibus gentium in bello mediarum. Stuttg. et Ulm., 1780. 4,

Galliani, dei doveri dei principi neutrali verso i principi guerreggianti, e di questi verso i neutrali. Libri due. Napoli, 1782. 8.

Ins Deutsche übersetzt: Recht der Neutralität oder von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte ꝛc. von C. A. Cäsar. Leipzig, 1790. 2 Bände. 8.

A. Hennings Abhandl. über die Neutralität und ihre Rechte, insonderheit bei einem Seekriege. Altona, 1784. 8. und in s. Sammlung der Staatsschriften, die während des Seekrieges 1776 — 1783 bekannt gemacht worden sind. Altona, 1784. 8. B. I.

Joh. Bapt. Al. Samhaber oder Joh. Abrah. Stalpf Abhandl. über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Kriegszeiten. Würzburg, 1791. 8.

(Hegewisch) observation d'un Danois sur la neutralité de certaines puissances. 1794. 8. und

Genius der Zeit von August Hennings v. J. 1794. Altona, September-Heft. Abhandl. 12.

Freihold Ehrenfried Beitrag zur Beantwortung der Frage: wohin dürfte wohl das neue Staatsklugheits- oder Isolirungs-System der neutralen Mächte über kurz oder lang führen? Paris u. London, 1800. gr. 8.

Jeder Staat hat kraft seiner natürlichen Freiheit das Recht, neutral zu bleiben, falls er nicht in Folge einer besonderen Verbindung, wie z. B. als Glied eines Staaten-Systems oder zusammengesetzten Reiches, [1] in Folge eines ungleichen Bündnisses z. B. eines Lehen- oder Schutzbündnisses, oder in Folge besonderer Allianz-Traktate, gehalten ist, einer oder der andern kriegführenden Macht Hilfe zu leisten, oder überhaupt an dem Kriege Theil zu nehmen.

So lange ein Staat alle Pflichten der Neutralität erfüllt, so muß er auch von den beiden kriegführenden Theilen als partheilos behandelt, [2] und kann in dem Genusse der

Rechte nicht gestört werden,[3] deren sich jede unabhängige Nation zu erfreuen hat.

Da die Kriege zwischen den Staatsgesammtheiten, nicht zwischen den zeitlichen Souverainen, ihrer persönlichen oder Privat-Interessen wegen, geführt werden, so kann weder deren Verwandtschaft[4] mit einem der kriegführenden Theile, noch die bloße persönliche Vereinigung zweier Staaten unter einem Oberhaupte[5] denjenigen, welcher wider einen dieser Staaten Krieg führt, zur feindlichen Behandlung des anderen, so lange derselbe strenge Neutralität beobachtet, berechtigen.

Stehen aber zwei Staaten in reeller gleicher oder ungleicher Verbindung miteinander, so kann keiner derselben von dem Feinde mit Recht eine neutrale Behandlung ansprechen.[6]

1. Die ehemaligen Deutschen Reichsstände. — Reichsgesetzmäßige Erörterung der Frage: ob und in welchen Fällen die Neutralität der Stände und Kreise des heil. Röm. Reichs Statt hat. (Sieh Deutsche Kriegs-Kanzlei v. J. 1762. Th. II. Nro. 58.) — (Fabricius) Über die Neutralität der Deutschen Reichsstände in Reichskriegen. — Gegenwärtig sind hier zu bemerken die Verhältnisse der Neutralität einzelner Deutscher Bundesstaaten bei Ausbruch eines Bundeskriegs. (Sieh hierüber Klüber's öffentliches Recht des Deutschen Bundes ꝛc. §. §. 160. u. 161.

2. v. Martens Europ. V. R. Seite 340. §. 300.

3. Hier etwa Statt findende Ausnahmen lassen sich bloß aus dem Nothrechte erklären. (v. Martens Europ. V. R. Seite 342. §. 301.)

4. Verwandtschaft — eheliche — älterliche oder brüderliche. (Vergl. auch Klüber droit des gens moderne de

l'Europe. T. II. pag. 342. §. 301.) — Das abweichende Verfahren Napoleons auch in diesem Punkte ward bereits schon früher berührt.

5. z. B. gegenwärtig Großbrittanien und Hannover.

6. Sieh hierüber Galliani das Recht der Neutralität ꝛc. B. I. Kap. 3.

§. 526.

Verschiedene Eintheilung der Neutralität.

Man pflegt die Neutralität verschiedentlich einzutheilen.[1] Das Recht neutral[2] zu bleiben ist nemlich in der Natur der rechtlich-politischen Persönlichkeit des Staates selbst gegründet. Daher die Bezeichnung neutralité naturelle ou simple — coutumière.

Die Neutralität kann aber auch vor oder während eines Krieges durch welchselseitige Convention[3] der concreten Staaten näher bestimmt werden; — neutralité conventionelle.

Eine Macht kann aus freiem Willen neutral bleiben; neutralité volontaire, — freiwillige Neutralität — oder die Neutralität ist eine zugemuthete und erzwungene; — neutralité obligatoire.

Sie ist ferner eine vollkommene,[4] neutralité pleine et entière, plena; oder eine unvollkommene, limitée, minus plena.

Man unterscheidet auch eine beständige oder unbestimmte[5] Neutralität, jenachdem sie entweder als Staats-Maxime beständig beobachtet und beim Beginne eines jeden

Krieges ausdrücklich für dessen Dauer erklärt ist, oder wenn dieses zwar geschah, nicht auf eine bestimmte Zeit.

Die Neutralität heißt eine allgemeine, wenn sie sich über alle Theile des Gebietes einer Macht, eine besondere oder parzielle, wenn sie sich nur über einzelne Provinzen, [6] feste Plätze [7] oder Städte derselben erstreckt.

Die Neutralität heißt eine bewaffnete, wenn die neutrale Macht, indem der Krieg an ihren Gränzen geführt wird, dortselbst Theile ihres Kriegsheers zusammenzieht, um ihrem partheilosen Gebiete desto gewissere Achtung zu verschaffen, [8] und um, im Nothfalle, alle vorkommenden Angriffe mit Gewalt abzuhalten.

Endlich wird auch noch von der Neutralität zu Lande und zur See gesprochen; ein Unterschied, welcher besonders in den neuesten Zeiten höchst wichtig geworden ist.

1. Noch andere Eintheilungen sieh in Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 150 u. ff. — Joan. Petr. Banniza dissert. de neutralitate. Wirceb., 1752. 4. §. §. 3—6.

2. Kein Grundsatz kann klarer als unbestreitbar einleuchten, wie der, daß eine Macht, welche an den Streitigkeiten ihrer Nachbarn keinen Theil nehmen will, und durch frühere Bündnisse dazu nicht verpflichtet ist, in ihrer Selbstständigkeit das vollkommenste Recht zur Partheilosigkeit habe. So offenbar es ungerecht ist, eine friedliche Macht, welche keinerlei Beschwerde gegeben hat, zum Kriege zu zwingen: so deutlich scheint auch die gemeinste Klugheit zu verbieten, durch den Versuch zu solchem Zwange die Zahl seiner Feinde zu vermehren. Auch sind die größeren Mächte wohl sicher, daß man nicht leicht den Versuch gegen sie

wage. Aber doch sind oft in Europa Mächte genöthigt, sich schlechthin für eine der kriegenden Partheien zu erklären. Die Politik fand zu so außerordentlicher Forderung die Gründe, theils in der Lage des Gebiets der aufgeforderten Macht, wie Gustav Adolph, als er in Deutschland wider den Kaiser einbrach, theils in den Umständen und Verhältnissen überhaupt. (Schmalz Europ. V. R. Seite 278.)

3. Kein Staat ist zwar genöthigt, zum Voraus, allgemein oder den kriegführenden Mächten zu erklären, oder zu versprechen, daß er neutral bleiben wolle. (Galliani, Recht der Neutralität ꝛc. B. I. Kap. IV. §. 4.) Doch pflegen neutral gesinnte Mächte nicht nur bei entstehenden Kriege solche Erklärungen zur Richtschnur für ihre Unterthanen zu erlassen, auch den kriegführenden Mächten auf deren Anfrage hierüber befriedigende Antworten zu ertheilen, sondern oft ist es auch nützlich, mit einem oder beiden der kriegführenden Theile Neutralitäts-Verträge einzugehen. Durch solche Verträge kann auch theils solchen Staaten, oder deren Theilen, die auf Neutralität kein vollkommenes Recht haben, selbige zugesichert, theils der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten der Neutralität näher bestimmt, erweitert oder verengert werden, in welchem Falle eine Vertrags-Neutralität entsteht. Verträge der letzteren Art können nicht bloß während des Krieges, sondern auch zum Voraus in Friedenszeiten errichtet werden, und jetzt enthalten fast alle Handelsbündnisse Bestimmungen, welche sich hierauf beziehen. (v. Martens Europ. V. R. Seite 342. §. 302.) Sieh die Neutralitäts-Convention in Moser's Versuchen ꝛc. B. X. Th. I. S. 157—209. — de Martens recueil suppl. T. I. pag. 216. — Über die Erklärung der Stadt Krakau als einer freien unabhängigen und neutralen Stadt abseite der Mächte Österreich, Rußland und Preußen s. Klüber's Akten des Wiener Congresses. B. V. S. 138 u. ff.

B. VI. S. 22. — Auf dem Wiener Congresse wurde auch die immerwährende Neutralität der Schweiz stipulirt. Sieh die allegirten Congreßakten, B. V. pag. 318. B. VI. pag. 181. und die Schlußakte des Wiener Congresses ꝛc. Art. 84. dortselbst B. VI. pag. 76 u. 78., und die Akte, wodurch diese Neutralität der Schweiz von den alliirten Mächten anerkannt wurde, in de Martens recueil supplem. T. VI. pag. 740. — Sieh auch Luden's Nemesis, Zeitschrift v. J. 1817. B. V. St. III. Nro. 4. über die gegenwärtige Lage der Schweiz und ihre neuste Politik ꝛc. und dieser Zeitschrift Band VI. St. I. Nro. 3.

4. Bemerkungswerth bleiben hier die Manifeste der Schweiz über ihre Neutralität d. d. 18. und 20. Novemb. 1813.

5. Saalfeld Europ. V. R. Seite 114. §. 174.

6. Man gedenke z. B. hierbei der 1733 im Kriege mit Frankreich als neutral erklärten Österreichischen Niederlande. (de Martens rec. supplem. T. I. pag. 216. — Busch Welthändel ꝛc. Seite 290.) — Der Feind darf diesen Theil des feindlichen Gebiets nicht angreifen, aber es darf auch von daher keine Feindseligkeit gegen ihn unternommen werden. (Schmalz Europ. V. R. Seite 280.)

7. Neutralitäts-Convention v. 1756, die Festung Königstein betreffend. (Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. I. Seite 181.

8. Vergl. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe etc. T. II. pag. 438. §. 282.

§. 527.

Allgemeine Bedingungen der Neutralität.

Die vollkommene Neutralität ist durch nachfolgende Erfordernisse bedingt:

1. Der neutrale Staat muß sich von jeglicher Art der Feindseligkeits-Übung oder kriegerischen Unternehmungen [1] enthalten.

2. Er muß gegen die kriegführenden Theile ein strenges gleichförmiges Betragen beobachten; er muß daher, was er dem einen gestattet oder verweigert, auch dem anderen gestatten oder verweigern, oder überhaupt sein bei den friedlichen Verhältnissen bisher gewöhnliches Benehmen [2] beibehalten.

1. v. Martens Europ. V. R. Seite 342. §. 301.

2. Saalfeld Europ. V. R. Seite 114. §. 175. — Klüber droit des gens etc. T. II. pag. 436. §. 281.

§. 528.

Von den Rechten der Neutralität zu Lande.

Die drei Hauptgegenstände, [1] welche bei der Theorie der Neutralität besprochen werden, sind:

I. Das Gebiet des neutralen Staates und die darin befindlichen feindlichen Personen und Güter;

II. die Handels-Verhältnisse des neutralen Staates;

III. die Hilfsleistungen abseite des neutralen Staates.

Der erste und dritte Gegenstand [2] sind vorzüglich in Landkriegen, der zweite (der Handel) in Seekriegen von großer Wichtigkeit.

R. v. Martens (in s. Europ. V. R. Seite 343. §. 303.) unterscheidet 4 Hauptgegenstände der Neutralität:

a. die unmittelbare Hilfsleistung zum Besten der kriegführenden Mächte;

b. das Betragen in Ansehung des neutralen Gebiets;

c. die neutralen Güter in dem Gebiete kriegführender Mächte;

d. den Handel neutraler Völker.

2. Saalfeld Europ. V. R. Seite 115. §. 176.

§. 529.

I. Vom Gebiete des neutralen Staates und den darin befindlichen feindlichen Personen und Gütern.

Es ist klar, daß der neutrale Staat durch den zwischen zwei anderen Staaten ausbrechenden Krieg seiner Territorialrechte nicht verlustigt wird. Demnach ist er befugt:

1. Den kriegführenden Theilen den Durchmarsch oder Aufenthalt, um so mehr die Besetzung der Festungen, Kriegsrüstungen, Werbungen u. s. f. in seinem Gebiete zu versagen; er kann auch, nach den Umständen, sein diesfallsiges Recht durch den Gebrauch gewaltsamer und zweckdienlicher Mittel geltend machen.

2. Der neutrale Staat kann den kriegführenden Partheien gleichmäßig, oder derjenigen, welche darum nachsucht, den bewaffneten oder unbewaffneten Durchmarsch I durch sein Gebiet, so wie die mit dem Durchzug etwa we-

sentlich verknüpften Befugnisse oder Erfordernisse [2] gestatten. Es ist für die Aufrechthaltung seiner Neutralität nicht nöthig, daß er sich gerade mit bewaffneter Macht dem Eintritte und Durchzuge des einen kriegführenden Theils [3] entgegensetze. Aber er muß dann vorkommenden Falls auch den anderen Theil hierin gleichmäßig behandeln.

3. Wenn kraft der vor Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge oder in Folge bisheriger Gewohnheiten einem der beiden kriegführenden Theile besondere Befugnisse auf das neutrale Territorium [4] zustehen, so kann die ungleiche Behandlung der kriegführenden Theile abseite des neutralen Staates rücksichtlich der beregten Punkte nicht als seiner Neutralitäts = Verbindlichkeit entgegen betrachtet werden.

Aber ein Staat handelt der Neutralitäts=Verbindlichkeit entgegen, wenn er, nach Ausbruch eines Krieges, und aus freiem Willen der einen kriegführenden Macht Durchmarsch und Werbungen in seinem Gebiete zugesteht, indem er diese dem anderen Theile versagt, oder dem einen Theile kriegerische Zurüstungen, Besetzung von festen Plätzen u. s. f. gestattet, [5] was er doch nach seinen Verhältnissen und nach den obwaltenden Umständen, nicht auch dem anderen Theile [6] gestatten kann oder will. So lange der neutrale Staat die Pflichten der Neutralität vollkommen erfüllt, ist keine der kriegführenden Mächte befugt, das Land= oder Seegebiet [7] desselben zu berühren, noch weniger in solchem wider ihren Feind, wider feindliche Unterthanen oder deren Güter Gewaltthätigkeiten zu üben, oder dortselbst feindlich=kriegerische Operationen zu vollführen.

Nur dann, wenn der neutrale Staat die Pflichten der Neutralität nicht gehörig erfüllt, [8] wenn der eine kriegführende Theil das neutrale Gebiet zuerst verletzt; in Fällen wahrer Nothwendigkeit [9] hält man auch den andern krieg=

führenden Theil für entschuldigt, wenn er ohne vorherige Erlaubniß des neutralen Staates bewaffnet in dessen Gebiet eindringt, um dort den Feind zu verdrängen, zu schwächen, oder um sich selbst Genugthuung an dem neutralen Staate zu verschaffen.

Der kriegführende Theil, welcher das neutrale Gebiet, in Fällen dringender Noth, durchzieht, um dem Feinde zu entgehen, oder dort Zuflucht vor dem Feinde zu finden, muß natürlich den dadurch entstehenden Schaden der neutralen Macht, so viel als möglich, ersetzen. [10]

Die kriegführenden Theile dürfen in dem Gebiete des neutralen Staates, in territorio pacato h. e. gentis mediae, nicht nur keine Feindseligkeiten [11] gegen die Neutralen, sondern auch keine gegen die dort vorfindlichen feindlichen Personen und Güter ausüben. Daher können die Feinde im neutralen Gebiete nicht angegriffen und gefangen [12] genommen, sondern die Gefangenen müssen, bei dem Eintritte in das neutrale Gebiet, wieder freigelassen [13] werden. Daher darf, wenn zwei feindliche Schiffe in einem neutralen Hafen zusammen kommen, und das eine unter Segel geht, das andere nicht gleich, sondern erst nach Verfluß einer gewissen Anzahl (gewöhnlich erst nach 24) Stunden den neutralen Hafen verlassen. [14] Auch ist die Zahl der Schiffe der kriegführenden Staaten, welche zugleich in einen neutralen Hafen einlaufen dürfen, gewöhnlich nur auf einige beschränkt. [15]

Dem allenthalben anerkannten Grundsatze aber: „daß in einem neutralen Lande oder Seegebiete keine Feindseligkeiten wider Güter des Feindes angefangen oder fortgesetzt, [16] mithin auch feindliche Güter aus einem neutralen Gebiete nicht weggenommen werden dürfen," ist nicht entgegen, daß, da das freundschaftliche Verhältniß des neutralen Staates unpartheiisch gegen beide kriegführende Theile

fortgesetzt werden muß, die gemachte Beute oder Prise, sobald sie Eigenthum des feindlichen Kapers geworden, in das neutrale Gebiet eingeführt und dortselbst, der Neutralität unbeschadet, veräußert [17] werden können, falls nicht durch besondere Verträge das Gegentheil festgesetzt ist.

Auch das Eigenthum der neutralen Macht, [18] die Persönlichkeit ihrer Unterthanen und deren Eigenthum sind aller Wege unverletzbar. Selbst was sich von beweglichen Gütern neutraler Unterthanen [19] im feindlichen Gebiete vorfindet, muß ihnen unstreitig unverletzt [20] bleiben. Für unbewegliche Güter im feindlichen Gebiete aber ist der neutrale Unterthan Unterthan der feindlichen Macht, und solche Güter theilen das Schicksal der unbeweglichen Güter feindlicher Bürger. [21]

In früherer Zeit hielten sich auch einzelne Staaten für befugt, beim Ausbruche eines Krieges die in ihrem Seegebiete befindlichen Schiffe neutraler Völker in Beschlag zu nehmen (embargo), um dieselben gegen eine angemessene Entschädigung für einen bestimmten Zeitpunkt mit zum Dienste ihrer Flotte zu gebrauchen. Dieses sogenannte Recht [22] wurde aber durch die Handelsverträge in neuerer Zeit gänzlich abgeschafft.

1. Die gewöhnlichen Bedingungen des Durchmarsches eines kriegführenden Truppen-Corps durch ein neutrales Staatsgebiet sind: a. daß der Durchmarsch unbewaffnet oder nur in kleinen Abtheilungen Statt finde, oder b. daß die durchziehenden Truppen von der neutralen Kriegsmacht eskortirt werden.

2. Cf. Galliani, dei doveri dei neutrali verso i principi guerreggianti e di questi verso i neutrali. Lib. I. Cap. 8. §§. 3—6. — Mit der Erlaubniß des freien Durchmarsches ist verbunden a. die Erlaubniß, die

nöthigen Lebensmittel in dem neutralen Lande zu den dort gewöhnlichen Preisen zu kaufen; b. Geschütz und Kriegsbedürfnisse mitzuführen; c. die Handhabung der militärischen Disziplin und Auslieferung der Deserteurs.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 283.

4. Cf de Martens précis du droit des gens. L. VIII. Cap. 7. §. 310. — de Vattel dr. des gens. L. III. Cap. 7. §. 118.

5. Es hängt von der Wahl der neutralen Macht ab (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 282), ob sie eine Begünstigung beiden Theilen versagen, oder beiden Theilen bewilligen will, insofern nur wirklich beiden Theilen eine gleiche Begünstigung widerfährt. Denn es würde eine trügerische Gleichheit seyn, wenn, im Kriege einer Seemacht mit einer Landmacht, den Kriegsschiffen jener gefährlich drohende Häfen eingeräumt würden mit dem Erbieten, das Gleiche auch dieser zu bewilligen. Aber im Kriege zwischen Seemächten kann sie den Kapern beider Theile (den Nothfall ausgenommen) ihre Häfen verschließen, oder beiden die Aufbringung und den Verkauf ihrer Prisen gestatten. — v. Martens in s. Europ. V. R. Seite 345. §. 305. Anmerk. 6. behauptet das Gegentheil.

6. Zweifelhaft ist es (sagt Saalfeld in s. Europ. V. R. Seite 116. §. 177), ob eine beiden kriegführenden Theilen von dem neutralen Staate anscheinend gleiche ertheilte Erlaubniß, sein Territorium zu benutzen, als eine Verletzung der Neutralität anzusehen ist, wenn möglicher Weise nur der eine davon Gebrauch machen kann.

7. Vergl. auch hier die Grundsätze der §§. 169—170. Th. I. dieses systemat. Grundr.

8. Jede Ungleichheit des Betragens einer neutralen Macht zum Vortheile einer der kriegführenden Mächte in Hinsicht

des Durchmarsches, Aufenthalts u. s. f. wird ohne Rücksicht auf ihre Veranlassung als hinreichend angesehen, um uns zu berechtigen, das mit Gewalt uns zu verschaffen, was dem Gegner gestattet, uns aber verweigert wird; nicht selten wird auch die Gleichheit, welche eine neutrale Macht gegen beide Theile zu beobachten sucht, als nur scheinbar angegeben, und ihre Schritte einer wirklichen Partheilichkeit beschuldigt, die entweder zur Rechtfertigung eines Bruche, oder doch zur Beschönigung der Verletzung ihrer Territorial-Rechte benutzt werden, und daher ist nicht zu verwundern, wenn so oft Staaten, denen nichts erwünschter als die Beibehaltung des Friedens war, der Schauplatz eines verheerenden Krieges geworden sind. (v. Martens Europ. V. R. Seite 347. §. 307.

9. Man erkennt den Grundsatz an (sagt v. Martens in mehr allegirter Schrift S. 346. §. 307), daß ohne Erlaubniß selbst der bloße Eintritt und Durchmarsch der Truppen so wenig in Kriegs- als in Friedenszeiten, der Regel nach, Statt finde; allein das Nothrecht, welches hier Ausnahmen macht, wird nicht selten, zumal gegen mindermächtige Staaten, in ein weit ausgedehntes Convenienz-Recht verwandelt. (Sieh auch Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 218 u. ff.) — Wo das Gebiet der feindlichen Macht nicht angegriffen werden kann, ohne das Gebiet einer neutralen zu durchziehen, hat man oft den Vorwand gebraucht, daß, wer uns hindere, unseren Feind zur Anerkennung unserer Rechte zu nöthigen, eben dadurch selbst unser Feind werde; der Durchzug also erlaubt werden müsse. Die Grundlosigkeit des Vorwandes leuchtet aber ein. Wenn die friedliche Mittelmacht dem Einen den Durchzug verstattet, so kann sie solchen dem Andern nicht versagen, ohne Feindseligkeit gegen ihn, durch die Begünstigung seines Gegners, zu üben. Und es kann nicht Hinderung der Rechtsverfolgung genannt werden, wenn man sich weigert, die Kosten eines fremden Streites

zu tragen; mithin auch nicht, wenn man die Zerstörung seines Gebiets nicht zugeben will, sey es durch bloßen Durchzug fremder Heere, sey es durch Zulassung des Kriegs = Schauplatzes im Lande. Die mindermächtigen Staaten Deutschlands sind aber von jeher solchen Unbilden mächtiger Nachbarn ausgesetzt gewesen. Der Deutsche Bund wird sie für die Zukunft sichern, weil die Freundschaft der großen Deutschen Mächte die glückliche Ruhe Europa's auf lange Zeit hin zu verbürgen und so Deutschland vor dem Einbruche Fremder zu sichern scheint. (Schmalz Europ. V. R. Seite 279.)

10. Cf. de Vattel dr. des gens etc. L. III. Cap. 7. §. 122. — Vergl. auch Schmalz in mehr allegirter Schrift. S. 279. — Klüber's droit des gens moderne etc. T. II. §. 235.

11. Cf. de Bynckershoeck quaest. jur. publ. L. I. Cap. 7. An hostem liceat aggredi vel persequi in amici territorio vel portu?

12. Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 294.

13. de Vattel droit des gens etc. L. III. chap. 8. §. 132. — Vergl. Schmalz Europ. V. R. Seite 282.

14. Dieses ist zum Theil in vielen Verträgen, theils in den Neutralitäts = Verordnungen einzelner Staaten ausgesprochen. — d'Abreu traité des prises etc. P. I. C. V. §. 10 sqq. — Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 159. 311 u. 316. — de Martens recueil etc. T. IV. pag. 204. 216. 233. 240. 244. 255. T. V. pag. 235 u. 278.

15. Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. I. pag. 313.

16. d'Abreu traité des prises maritim. etc. P. I. Cap. V. §. 14. — Bynckershoeck Quaest. jur. public.

L. I. cap. VIII. — Bouchaud théorie des traités de commerce. pag. 283.

17. Moſer's Verſuche ꝛc. B. X. Th. I. S. 218 u. 317. — de Byncker shoeck quaest. jur. publ.

18. Schmalz Europ. V. R. Seite 281.

19. Neutrale Unterthanen, — ſobald ſie an den Feindſeligkeiten keinen thätigen Antheil nehmen.

20. Ein Grundſatz, welcher auch in Landkriegen, ſo weit es die Kriegsunruhen zulaſſen, beobachtet wird. (Vergl. auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 286.)

21. de Vattel droit des gens etc. L. IV. chap. 5. §. 73. — Lampredi del commercio di popoli neutrali. T. I. pag. 168. — Galliani, das Recht der Neutralität ꝛc. B. I. Kap. VIII. S. 330 u. ff.

22. Hier bemerkungswerthe Schriften: Rhetii dissertat. de jurisdictione ac vectigalibus portuum et de jure ab iis quos volunt arcendi et angariarum navibus imperandi. Francof. ad Viadr. 1671. — Schultze diss. de jure angariarum, vom Beſchlag der Schiffe. Danzig, 1686. 4. — de Steck essais etc. 1794. chap. 1. 2. 3.

§. 530.

II. Von den Handels-Verhältniſſen des neutralen Staates.

Schriften, welche dieſen Gegenſtand erörtern:

Joan. Jul. Surland dissert. de jure commerciorum in bello. Goetting. 1748. 4.

Alb. Ploos van Amstel, diss. de jure commercii, quod gentibus in bello mediis competit. Lugd. Batav. 1759. 4.

(Toze) la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre etc. Giessen, 1780. Übersetzt unter dem Titel: Die Freiheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, nach dem allgemeinen und dem europäischen Völkerrechte ꝛc. Leipzig, 1780. 8.

H. Hankers Rechte und Freiheiten des Handels der Völker unter einander. Hamb. 1782. 8.

Joan. Mar. Lampredi del commercio dei popoli neutrali in tempo die guerra. Firenze, 1788. T. I. u. II. 8. Ins Deutsche unter dem Titel übersetzt:

J. M. Lampredi, über den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten. Leipzig, 1790. Th. I. Ins Französische unter dem Titel:

du Commerce des neutres du tems de guerre, par Mr. Lampredi, traduit de l'Italien par Peuchet. a Paris, 1802. 8.

Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre; par Mr. de Steck. à Berlin, 1794. 8.

de Bonde specimen de libero commercio nationum belli haud sociarum. Lips. 1802.

Der Continental-Handel der Neutralen [1] ist in den Landkriegen theils wegen seiner geringeren Ausdehnung überhaupt, theils, weil rücksichtlich seiner festere Grundsätze [2] bestehen und befolgt werden, ungleich weniger wichtig als der Handel zur See [3] bei entstehenden Seekriegen.

Bei

Bei Beachtung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Landhandels müssen vor Allem zwei Fälle unterschieden werden:

1. die kriegführenden Staaten oder ihre Nationalen kommen selbst zu den Neutralen, um ihre Bedürfnisse bei denselben einzukaufen; oder

2. die Bedürfnisse werden von den Neutralen den kriegführenden Theilen selbst zugeführt.

Im ersten Falle, wenn nemlich einer der kriegführenden Theile selbst zum neutralen Staate kömmt, um ihm gewisse Bedarfsartikel abzukaufen, so ist dieser, ohne daß dadurch das Recht der Neutralität verletzt wird, befugt, seinen Unterthanen den Handel mit allen und jeglichen Waaren zu gestatten. Aber es muß, unter den obwaltenden gleichen Umständen, von dem neutralen Staate dem anderen kriegführenden Theile eine gleich ausgedehnte Handelsfreiheit [4] zugestanden werden. In den besonderen Handelstraktaten kommen gewöhnlich gar keine speziellen Bestimmungen über den Handel der Neutralen in ihrem Gebiete vor. Im zweiten Falle, wenn nemlich von den Neutralen selbst dem kriegführenden Staate Bedürfnisse zugeführt werden, ist der neutrale Handel schon größeren Einschränkungen [5] unterworfen; denn

a. es kann jede kriegführende Macht den Neutralen den Handel mit den Provinzen des Feindes untersagen, deren sie sich bereits bemächtigt hat;

b. es kann jede kriegführende Macht den Neutralen den Handel mit blokirten oder belagerten Plätzen, mit feindlichen Festungen, Häfen oder Lagern, sobald sie im Stande ist, alle Zufuhr [6] zu denselben abzuschneiden, — untersagen;

c. auch der Handel einer neutralen Macht mit Kriegs-Contrebande[7] an einen der kriegführenden Theile wird für unerlaubt angesehen; der andere kriegführende Theil hält sich für berechtigt, in den besagten Fällen, auf die Verletzung solcher Verbote die Strafe der Confiskation der Güter oder Schiffe, oder auch Körper- und Freiheits-Strafen wider die im Handel Betretenen zu verhängen, oder, im gelindesten Falle, die Waaren bis zur Endigung der Gefahr oder des Krieges zurückzuhalten.

Aber es steht keiner kriegführenden Macht ein Recht[8] zu, den übrigen Handel mit ihrem Feinde im Allgemeinen den neutralen Staaten zu untersagen und auf die Führung desselben die Strafe der Confiskation der Schiffe und Güter zu setzen. Nur in soferne ist sie berechtigt, diesen Handel zu behindern, als er entweder 1. eine Verletzung der Neutralitäts-Pflichten enthält, oder 2. wahre Collissions-Fälle eintreten, in welchen sie die Sorge für ihre Selbsterhaltung den sonst vollkommenen Pflichten gegen Andere vorzuziehen befugt ist.

1. Saalfeld's Europ. V. R. Seite 119. §. 181.

2. Doch fehlten gegenseitige Klagen bald über Verletzung der Neutralitäts-Rechte, bald über Übertretung der Neutralitäts-Pflichten und Vorwände der Politik, beide sich wirklich zu erlauben, nicht. (Schmalz Europ. V. R. Seite 283.)

3. Vergl. auch hier die Grundsätze der §§. 409 — 413 über den Handel mit den in Europa gelegenen Besitzungen, über den Handel in Friedenszeiten, über den neutralen Handel ꝛc.

4. Lampredi du commerce des neutres en tems de guerre etc. par Peuchet. p. I. §. 5. 6. 8. —

v. Martens sagt in s. Europ. V. R. S. 350. §. 310 über den Handel mit Kriegsbedürfnissen: „Wie eine neutrale Macht in Friedenszeiten das Recht hatte, jeder Nation, die ihr den Handel gestattete, alle Gattungen von Waaren zu verkaufen und zuzuführen, so behält sie auch dieses Recht nach Ausbruch des Krieges, so, daß sie nach dem allgemeinen Völker-Recht ihren Unterthanen gestatten darf, alle Gattungen von Waaren, diese mögen für den Krieg unbrauchbar seyn, oder zugleich, oder ausschließlich für diesen gebraucht werden, beiden kriegführenden Theilen oder einem unter ihnen, mit welchem dieser Handel am vortheilhaftesten fortgesetzt werden kann, zuzuführen, und sie verletzt dadurch der Regel nach die Neutralität nicht. Selbst durch Benutzung der Gelegenheit, welche ihr der Krieg darbietet, einen neuen Zweig des Handels oder der Schifffahrt für sich zu eröffnen, verräth sie noch nicht immer feindliche Gesinnungen gegen den Staat, für dessen Feinde sie die Zufuhr gestattet, da mehrentheils die bloße Gewinnlust des Kaufmanns die Triebfeder davon ist.

Aber dann verletzt sie die Pflichten der Neutralität, wenn sie 1. den Handel mit Kriegsbedürfnissen mit dem einen kriegführenden Theile erlaubt, mit dem andern aber verbietet; oder 2. durch einen Vertrag versprochen hatte, diese Waaren dem Feinde des Mitcontrahenten nicht zuzuführen, und sie ihm gleichwohl zuführt. (de Martens précis du droit des gens etc. L. VIII. Cap. 7. §. 315.) Auch lassen sich als Ausnahme von der Regel außerordentliche Fälle gedenken, wo das Erbieten, beiden Theilen diesen Handel zu gestatten, nur den Anschein der Unpartheilichkeit, und der Handel nur das Ansehen einer bloßen Privat-Angelegenheit hätte, in der Wahrheit aber der Staat durch Gestattung oder eigene Betreibung dieser Zufuhr eine Partheilichkeit zum Vortheile einer der kriegführenden Mächte an den Tag legte.“

5. Saalfeld Europ. V. R. Seite 119. §. 183.

6. Vergl. auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 289 u. 290.

7. Die unter den Mächten vorhandenen Verträge bestimmen, was Kriegs-Contrebande sey. Dieselben stimmen aber keineswegs im Verzeichnisse derselben ganz überein. Nur darin vereinigen sie sich, daß sie solche Gegenstände zur Contrebande zählen, welche zunächst für die Kriegsführung, wie Waffen, Munition, Soldaten, Pferde, Rüstung, Kriegsschiffe ꝛc. bestimmt sind. (de Martens recueil etc. T. VI. pag. 569 u. ff. — T. VII. pag. 267. — T. I. pag. 141. — Supplém. T. II. pag. 392. 401. 408. 477. — de Steck essais etc. pag. 127 u. ff. — Schmauls corpus jur. gent. T. II. 1618. 2307.) — Außergewöhnlich wurde in den Verträgen zwischen England und dem Herzoge von Bretagne 1468 und zwischen Portugal und den vereinten Niederlanden 1661 die Zufuhr der Waffen für den Feind als erlaubt erklärt. (Sieh auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 288.

8. v. Martens Europ. V. R. Seite 349. §. 309.

§. 531.

III. Von den Hilfsleistungen abseite des neutralen Staates.

Derjenige Staat, welcher eine vollkommene Neutralität [1] beobachten will, muß sich alles Antheils an den Kriegsunternehmungen enthalten, und darf auch seinen Unterthanen keine Theilnahme an den Feindseligkeiten zu Lande oder zur See gestatten. Er darf daher auch keine der kriegführenden Mächte mit Truppen, Schiffen oder Sub-

sidien-Geldern unterstützen. Obgleich nach der gegenwärtigen Völker-Praxis der hilfleistende Staat von der kriegführenden Macht, gegen welche er Hilfe leistet, nicht immer als Feind angesehen und behandelt wird, so kann ihm doch seine unvollkommene Neutralität nicht den Genuß der nur mit einer vollkommenen Neutralität verknüpften Rechte gewähren.

1. Sieh oben §. 527 dieses Grundr., welcher von den allgemeinen Bedingungen der Neutralität handelt.

2. Vergl. Klüber droit des gens etc. T. II. §. 284.

3. So darf z. B. kein neutraler Staat seinen Unterthanen gestatten, von einem der kriegführenden Theile Kaperbriefe anzunehmen. In Handelsverträgen und Neutralitäts-Verträgen finden diesfalls oft ausdrückliche Bestimmungen Statt. (de Martens recueil etc. T. IV. pag. 204. 216. 233. 240. 255. u. T. V. pag. 235. 278.

§. 532.

Von den Rechten der Neutralität zur See.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

J. J. Surland diss. de jure commerciorum in bello. Goetting. 1748.

Galliani dei doveri dei principi neutrali etc., ins Deutsche übersetzt: Recht der Neutralität ꝛc.

Lampredi del commercio dei popoli neutrali etc., und Deutsch: Über den Handel in Kriegszeiten ꝛc.

de Bonde Specimen de liberd commercio nationum etc.

Bouchaud théorie des traités de commerce etc.

Hennings, über die Neutralität bei einem Seekriege ꝛc.

— Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 — 1783 sowohl von den kriegführenden als auch von den neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind ꝛc. Hamburg, 1784 u. 1785. B. I. u. II. 8.

de Steck essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre etc.

Mart. Hubner de la saisie des batimens neutres; à la Haye. 1759. T. I. II. 8. Deutsch, 1789.

D. Jac. Frid. Neikter S. Sam. Colliander, de jure principum belligerantium merces et navigia neutralium vel pacatarum gentium intercipiendi. Upsal. 1787. Sect. I. 1791. Sect. II.

G. G. Schmidt s. Sammet dissert. de neutralium obligatione et captura navium neutralium. Lipsiae, 1764. 4.

Frid. Behmer observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres en tems de guerre. Hamb. 1771. 8.

La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre etc. à Londr. et Amsterd. 1780. 8., und Deutsch:

Die Freiheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege. Leipzig, 1780. 8.

F. Frid. Lud. Pestel diss. selecta capita juris gentium maritimi. Lugd. Batav. 1789. 8.

D. A. Azuni Systema universale dei principj del diritto maritimo dell' Europa. Firenze, 1795. T. I, u. II. Dieſes Werk wurde von dem Verfaſſer ſelbſt und J. M. Digéon ins Franzöſiſche überſetzt. Im Jahre 1808 erſchien zu Madrid auch eine Spaniſche Überſetzung.

Büsch, J. G. Le droit des gens maritime. Hamb. et Paris, 1796. 8.; und Deutſch:

J. G. Büſch, Völker-Seerecht. Hamburg und Altona, 1801. 8.

Arnould Système maritime et politique des Européens pendant le 18me siècle, fondé sur leurs traités de paix, de commerce et de navigation. Paris, 1797. 8. — Deutſch, von Dominicus. Erfurt, 1798. 8.

C. Vollenhoven diss. de juribus atque officiis gentium in bello mediarum circa navigationem et mercaturam. Amstelod. 1798. 4.

Berryere's Darſtellung der Rechte der Neutralität, in beſonderer Beziehung auf die Däniſche Schifffahrt ꝛc. Aus dem Franzöſ. Altona, 1798. 8.

J. Mumsen diss. de navibus populorum belli tempore mediorum non capiendis. Lips. 1799. 4.

J. G. Büſch, über das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht weh zu thun. Hamb. 1800. 8.

A Treatise on the relative rights and duties of belligerant and neutral powers in maritime affairs, in which the principles of armed neutralities and the opinions of Hubner and Schlegel are fully discuted. By Robert Ward Esq. Lond. 1801, 8.

v. Martens Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle des neueren Europäiſchen Völkerrechts. Götting. 1800 — 1802. B. I. u. II. 8.

J. N. Tetens considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général. à Copenhague 1805. 8. Deutsch:

Betrachtungen über die gegenseitigen Befugnisse der kriegführenden Mächte und der Neutralen auf der See. Kiel, 1805. 8.

C. F. v. Schmidt, Versuch einer Darstellung des Dänischen Neutralitäts-Systems während des letzten Seekriegs ꝛc. Kopenhagen, 1802—1804. Heft I—IV. 8.

B. S. Nau's Grundsätze des Völker-Seerechts. Hamburg, 1802.

L. Holst Versuch einer kritischen Übersicht der Völker-Seerechte. Hamb. 1802. B. I.

F. J. Jacobsen Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen. 1803. B. I — 1805. B. II. 8.

F. Saalfeld's Rechte der Neutralität zur See (in dessen Grundr. eines Systems des Europäischen Völker-Rechts ꝛc. S. 121—181).

v. Fahnenberg's Magazin für die Handlung von ꝛc. J. 1810. B. I. Heft 3. „Offizielle Aktenstücke, die Commerzial-Verhältnisse Frankreichs mit England und den vereinigten Amerikanischen Staaten betr."

De la liberté des mers, par Mr. Gérard de Rayneval. à Paris, 1811. 8.

Über Frankreichs und Englands Betragen gegen die Neutralen. (Archenholz's Minerva vom Jahr 1810 und 1811.)

Mémoires sur les principes et les loix de la neutralité maritime. à Paris, 1812. 8. — Einen Auszug davon enthält der Rheinische Bund, Heft LIX.

Das Continental-System; oder Völker-Seerecht; Neutralität zur See; Blokade zur See; Contrebande; England und der Continent ꝛc. Leipzig, 1812. 8.

F. J. Jacobsen Seerecht des Friedens und des Krieges ꝛc. Altona, 1815. 8.

Schwieriger ist die Bestimmung der Rechte neutraler Staaten im Seekriege, welche gerade in jüngster Zeit durch den hartnäckigen Kampf Frankreichs mit England von hoher politischer Wichtigkeit geworden sind. Allgemein anerkannte Seerechte [1] gibt es fast gar nicht, denn die früheren Seegesetze von Oleron, Wisby, das Hanseatische Seerecht und selbst das See-Consulat, seiner großen Ausdehnung und seines ausgebreiteten Ansehens ohnerachtet, wurden zu keiner Zeit allgemein beobachtet. [2] Die seit Beginn des 16. Jahrhunderts bisher zwischen manchen Staaten geschlossenen Verträge mit speziellen Bestimmungen über das Völker-Seerecht in Bezug auf die Neutralen, verpflichtete nur die Contrahenten. Die Anordnungen und Verfügungen, welche von den übrigen Staaten einseitig erlassen wurden, hatten keine größere Wirkung, als die hierüber bestehenden noch weniger sicheren Gewohnheiten und Gebräuche.

Und so ist gegenwärtig nicht nur die Anwendung der Grundsätze auf Thatsachen, sondern die Grundsätze selbst sind so zweifelhaft durch die Verhältnisse, daß auch dermalen noch eine Übereinkunft aller betheiligten Staaten über den Kodex [3] des See-Völker-Rechts im Kriege freilich wünschenswerth bleibt.

Es ist ein klarer und unbestrittener Grundsatz: „daß die Schiffe neutraler Staaten überall vor

Feindseligkeiten sicher seyn sollen, daß also auch nicht ihre Ladungen von den kreuzenden Kriegsschiffen genommen werden dürfen."

Es ist aber von der anderen Seite eben so unstreitbar, daß die Schiffe und Unterthanen neutraler Mächte auch den Einen der kriegführenden nicht zum Nachtheile des Anderen begünstigen, und weder seine Angriffe, noch seine Vertheidigungen erleichtern dürfen.

Es ist nun der Widerstreit dieser beiden Grundsätze, deren Ausgleichung in einzelnen Fällen so schwierig wird, was die Entscheidungen verwickelt. Man hat einen ausgleichenden dritten Grundsatz aufzustellen versucht, nemlich, daß jedes Schiff ein Theil des Grundbodens seines Landes [4] sey, wo es sich auch befinde, und also alles das am Bord eines neutralen Schiffes nicht geschehen dürfe, was im neutralen Gebiete selbst von den kriegführenden unterlassen werden müsse.

Aber dieser Grundsatz [5] trägt so entschieden den Stempel einer Hypothese, daß er zur Auffindung rechtlicher Wahrheit schlechthin untauglich ist. Das Schiff läuft in fremde Häfen und Seegebiete, ist dort der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, und kein Theil vom Gebiete seines Vaterlandes. Nicht der Kiel des Schiffes also, sondern der Ort, wo es sich befindet, bestimmt völkerrechtlich, ob es in diesem oder jenem Gebiete sich befinde; dieses entscheidet also, daß es im freien Meere in keinem Gebiete sich befinde, daß also nicht das Recht irgend eines Gebiets, sondern allein das allgemeine Recht der Völker seine Befugnisse und Verbindlichkeit bestimme.

Aus dem Grundsatze, daß ein neutrales Schiff keinem kriegführenden weder Angriff noch Vertheidigung erleichtern

dürfe; folgt aber unmittelbar, daß das neutrale Schiff, welches dieses dennoch wagt, die Gränzen der Neutralität überschreite, und feindliche Theilnahme am Kriege ausübe. Begreiflich ist, wie schwierig es oft sei, zu bestimmen, was denn des Feindes Angriffe oder Vertheidigung erleichtere und begünstige, und also, wie die Vorstellungen neutraler und kriegender Mächte hierüber stets verschieden seyn müssen. Von Alters her ist immer vornehmlich über die jedesmal mächtigste See-Macht geklagt worden, als welche im Gefühle der Überlegenheit weniger besorgt war, mindermächtige Neutrale aufzureitzen. Wir finden sogar, daß vormals Spanier, dann Holländer, viel härter die Schifffahrt der Neutralen beschränkten, als jetzt über Großbrittanien geklagt worden; und die Gerechtigkeit fordert einzuräumen, daß selbst Frankreich in dem Kriege, durch welchen es die Freiheit der Meere erobern zu wollen vorwandte, viel härter gegen neutrale Schiffe verfuhr, als die Britten.

In der That kömmt es darauf an, daß man den Streit der kriegenden Seemächte mit den Neutralen selbst aus partheilosem Gesichtspunkte ansehe, um allmählich sich der Möglichkeit zu nähern, daß einst allgemeine Grundsätze über die Rechtsgränzen beider Theile anerkannt werden. Die Billigkeit erfordert auch, selbst die Vorurtheile gelten zu lassen, in denen noch alle Völker Europens befangen sind. Freilich würde Manches anders werden, wenn man erst allgemein das Verhältniß des Seehandels zum inneren Reichthume der Länder richtig erklärte.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 248, von der Meeresherrschaft und der Eintheilung des Seerechts in Friedens- und Kriegszeiten; — und §. 249. l. c. u. d. Sammlungen der positiven Seerechte ꝛc.

2. Sieh die kurze Darstellung dieser Seerechte in Saalfeld's Europ. V. R. Seite 124 — 128.

3. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 248. Anmerk. 3, wo der Entwurf eines solchen Kodex angezeigt ist. — Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 292.

4. Vergl. auch Klüber droit des gens etc. T. II. §. 299.

5. Schmalz Europ. V. R. Seite 284. u. ff.

§. 533.

Hauptpunkte des bisherigen Streites der kriegführenden Seemächte mit den Neutralen.

Die Hauptpunkte, worüber zwischen den kriegführenden See-Mächten und den Neutralen bisher gestritten wurde, und worüber in der Praxis selbst entgegengesetzte Meinungen herrschen, sind:

1. Was als Contrebande anzusehen sey?

2. Wie weit sich das Durchsuchungs-Recht der kriegführenden Mächte gegen neutrale Schiffe mit und ohne Convoy erstrecke?

3. Ob frei Schiff frei Gut, unfrei Schiff unfrei Gut mache?

4. Ob ein in Friedenszeiten den Neutralen verbotener Handel ihnen in Kriegszeiten erlaubt seyn könne oder nicht?

5. Welche Ausdehnung man dem Begriffe einer Blokade geben dürfe?

6. Wem in streitigen Fällen die Entscheidung über die neutralen Prisen gehöre?

7. In wieferne das droit de postliminie bei den neutralen Reprisen Statt finde?

Diese Fragen sind, wie schon der erste Blick gewährt, für den Seehandel und den Handel der Neutralen insbesondere von der höchsten Wichtigkeit. Aber in der Beantwortung derselben wich in neueren Zeiten Großbrittanien nicht nur von den Neutralen, sondern auch gewöhnlich von den mindermächtigen Seestaaten, mit welchen es im Kriege begriffen war, gänzlich ab. Auch Frankreich setzte sich in eine ähnliche Opposition gegen die Grundsätze der Neutralen. Nicht minder thaten die anderen Seemächte dasselbe, sobald sie sich aus eigener Kraft oder nach Maßgabe der Umstände zur Durchführung oder Geltendmachung ihrer eigenthümlichen Prinzipien oder Ansprüche stark genug fühlten.

§. 534.

1. Was als Contrebande anzusehen sey?

Hier bemerkungswerthe Schriften:

Joan. Gottl. Heineccii s. Conr. Frid. Kelsler dissert. de navibus ob mercium illicitarum vecturam commissis. Halae, 1721. 4. et 1740. — Ins Holländische übersetzt. Amsterdam, 1757. 8. — Ins Deutsche: Conr. Friedr. Keßler Abhandlung von den wegen der Führung contrebander Waaren weggenommenen Schiffen (in den auserlesenen Abhandlungen das Deutsche Staatsrecht betr. Leipzig, 1768. Th. I. Abhandl. V. S. 159.).

Joh. Heinr. v. Justi Erörterung der Frage: Ob kriegende Mächte der Handlung und Schifffahrt eines neutralen Volkes nach ihrer Feinde Häfen in Ansehung der sogenanten Contrebandewaaren einige Hindernisse und Schaden zu verursachen befugt sind? (in s. historischen und juristischen Schriften. B. I. S. 141. ff.)

Christ. Gottl. Schmidt Abhandlung von der Neutralität und Contrebandewaaren. Leipzig, 1761. (auch in den auserlesenen Abhandlungen das Deutsche Staatsrecht betr. Leipzig, 1768. Th. I. Abhandl. I.

Robert Ward an essai of Contraband etc. London, 1801. 8.

Die Völker-Praxis betrachtet es nicht als der Neutralität entgegen, wenn die neutrale Macht den Einkauf der Kriegsbedürfnisse und anderer Bedürfnisse bei sich in ihrem Gebiete jedem fremden Staate gestattet. [1]

Allein es gilt als eine Verletzung der Neutralität, wenn er Kriegs-Contrebande [2] einer der kriegführenden Mächte oder selbst beiden zuführen würde.

Der Ausdruck Kriegs-Contrebande wird in dreifacher Bedeutung gebraucht. Es werden darunter

1. unmittelbare Kriegsbedürfnisse,

2. mittelbare Kriegsbedürfnisse,

3. Waaren, welche selbst nicht einmal als mittelbare Kriegsbedürfnisse angesehen werden können, begriffen.

Dieser Unterschied [3] ist deshalb von Wichtigkeit, weil zwar allgemein der Handel mit Kriegs-Contrebande als unerlaubt gilt, aber über die Ausdehnung dieses Begriffes nichts weniger als Übereinstimmung herrscht, indem die Bestimmung der Gränze, was für Kriegsbedürfniß gelten soll, höchst schwierig ist.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 286. — Über den Unterschied von Kriegs- und Handels-Contrebande vergl. dieses system. Grundr. Th. II. §. 409. Anmerk. 6.

2. Schon in früherer Zeit verboten die Staaten ihren eigenen Unterthanen, dem Feinde Waffen zuzuführen. L. 1. L. 2. D. quae res exportari non debeant; L. un Cod. de littoris et itinerum custodia. — In den Kreuzzügen ward von Concilien und Päbsten den Christen bei Strafe des Kirchenbanns und der Confiscation verboten, den Sarazenen Waffen, Eisen, Schiffbauholz (lignamina galearum) und Schiffe zuzuführen. (Sieh die Freiheit der Schifffahrt ꝛc. §. 66.) Auch in dem Consolato del mare, den Oleronesischen, Wisby'schen und Hanseatischen Gesetzen finden sich derlei Verbote. In der Folgezeit ward auch dritten Staaten, theils auf den Grund von Verträgen, theils von Gesetzen neutraler Mächte, oder durch Verordnungen der kriegführenden Staaten, die Zufuhr von Kriegsbedürfnissen an den Feind verboten. Von der gedroheten Strafe des Bannes schreibt sich der Name Contrebande (contra bannum) her.

3. Saalfeld Europ. V. R. Seite 145. §. 223.

§. 535.

a. Unmittelbare Kriegsbedürfnisse.

Unter unmittelbaren Kriegsbedürfnissen[1] versteht man diejenigen Gegenstände, welche geradezu und ungezweifelt für die Führung des Krieges bestimmt sind. Der Handel mit denselben, in deren Bestimmung die Verträge der Völker in neuerer Zeit fast wörtlich übereinstimmen,[2] indem sie darunter zunächst alle Arten von Waffen und deren Ladung, Soldaten, Pferde und deren Rüstung, Kriegsschiffe[3] verstehen, — wird allgemein für unerlaubt gehalten. Daher darf auch kein neutrales Schiff von diesen unmittelbaren Kriegsbedürfnissen mehr mit sich führen, als sein eigenes Bedürfniß erfordert.

1. Vergl. oben §. 530. Von den Handelsverhältnissen des neutralen Staates.

2. Vergl. Busch Bestreben ꝛc. Kap. II. §. 5. — de Martens supplém. au recueil etc. T. II. pag. 389.

3. Oder ein Schiff, welches feindliche Soldaten führt. — Viele Verträge sind deshalb zwischen den Mächten geschlossen worden, um den Begriff der Kriegs-Contrebande zwischen ihnen zu bestimmen. Ein Vertrag zwischen England und Rußland vom 20. Juni 1766 beschränkte diesen Begriff auf Kanonen, Mörser, alles Feuergewehr, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln für kleines und großes Gewehr, Schießgewehr, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cuirasse, Piken, Degen, Gürtel, Patrontaschen, Sättel, Zäume. (de Martens recueil etc. T. I. pag. 141.) Viele andere Mächte nachher haben die nemlichen Grundsätze angenommen, für alle Fälle, welche nicht durch besondere Verträge bestimmt wären. Aber die großen Seemächte, jetzt Großbrittanien, haben immer ausdehnend, die Neutralen immer beschränkend den Begriff der Kriegs-Contrebande erklärt. (Schmalz Europ. V. R. Seite 288.)

§. 536.

b. Mittelbare Kriegsbedürfnisse.

Dagegen galt in früherer Zeit der Handel mit allen übrigen Gattungen von Waaren, ihres besonderen Nutzens für den Feind ohnerachtet, wie z. B. der Handel mit Schiffs-Bauholz, Tauen, Masten, Theer und anderen Materialien zum Schiffsbau, selbst mit Schwefel, Salpeter, Kohlen, Getreide, Wein und anderen Lebensmitteln, — für erlaubt, und genannte Gegenstände wurden in zweifelhaften Fällen, nach dem herkömmlichen Rechte, ausdrücklich oder stillschweigend für frei erklärt. [1]

Ul-

Allein nicht nur das Verlangen, den Handel der Neutralen mit diesen Gegenständen, welche leicht in unmittelbare Kriegsbedürfnisse umgeschaffen werden können, zu behindern, sondern auch der besondere Umstand, daß der Westen von Europa beinahe alle zur Ausrüstung von Kriegsflotten erforderlichen Bedürfnisse aus dem Norden holen muß, und daß vorzüglich Englands Bestreben darauf ging, bei jedem entstandenen Seekriege, die Marine seiner Feinde auch für die Folge zu vernichten, mit dem im Revolutionskriege von dieser Macht gegen Frankreich ergriffenen sogenannten Aushungerungs-Systeme, führten in neuerer Zeit zu einer noch nie gesehenen Ausdehnung des Begriffs der Contrebande. [2] So kam es endlich so weit, daß man den Neutralen beinahe nur noch erlaubte, mit Ballast zu fahren, indem man nicht nur Schiff-Bauholz, Taue, Segeltuch, rohes Eisen, Blei, Theer und Pech, sondern auch Lebensmittel, ja selbst Kleidungsstücke der Contrebande [3] beizählte.

1. Sieh hierüber de Steck essais 1794. pag. 127. — Jedoch wurden schon früher in einigen Verträgen einzelne dieser Gegenstände zur Contrebande gerechnet; wie z. B. im Vertrage zwischen Spanien und Frankreich im Jahr 1604 u. 1630, — zwischen Großbrittanien und Holland im Jahr 1654. — Ein Vertrag zwischen Spanien und den Niederlanden im Jahr 1650 zählte auch Geld und Lebensmittel, ein Vertrag zwischen Rußland und England Schwefel und Salpeter ꝛc. unter die Contrebande-Waaren.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 146. §. 225.

3. Vergl. de Martens recueil etc. T. VI. pag. 336. — Darüber ist der Streit, ob auch bloße Materialien zu Waffen für Kriegs-Contrebande zu halten seyn? — Leicht scheint die Bejahung bei solchen Waaren (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 287 u. 288.), welche, in gro-

sen Massen zugeführt, keinen anderen Zweck haben können, als Bewaffnung und Rüstung der Krieger; oder solche, aus denen sofort Kriegsbedürfnisse gefertigt werden mögen. Wenn Schießpulver dem Feinde zu bringen unerlaubt ist, ist gleichwohl ohne allen Zweifel eine Ladung Schwefel, Salpeter und Kohlen erlaubt? Wenn bleierne Kugeln Contrebande sind, ist Blei ohne Zweifel erlaubt? Kriegsschiffe dem Feinde zuzuführen, ist unerlaubt; ist Schiffs-Bauholz auch Contrebande? — Vielleicht wird man einst übereinkommen, daß ein Unterschied zu machen wäre zwischen dem, was unmittelbar auf den Kriegs-Schauplatz oder den ihm nahe gelegenen Hafen, und zwischen dem, was in solche Häfen geführt wird, welche von dem Kriegs-Schauplatze fern liegen. Bei jenen mag man eher ausdehnend, bei diesen muß offenbar beschränkend erklärt werden. Freilich sind leicht Kugeln aus Blei gegossen; aber wer in einem Kriege Frankreichs an den Italienischen Gränzen Blei nach Bourdeaux und wer es nach Marseille bringt, handelt doch auf gar verschiedene Art. Jener kann nicht, dieser kann offenbar angesehen werden als ein die Unternehmungen des Heeres Begünstigender. Allgemeine Vereinigung kann indessen nicht anders als dadurch gehofft werden, daß die einzelnen Verträge immer mehr einander ähnlicher gemacht werden.

§. 537.

c. Waaren, welche nicht einmal als mittelbare Kriegsbedürfnisse betrachtet werden können.

Außer England versuchte aber selbst Frankreich mehrmals den Begriff der Contrebande ungebührlich auszudehnen, [1] und sogar einigemal alle Waaren feindlichen Ursprungs für Contrebande zu erklären. [2] In neuester Zeit waren es aber vorzuglich die nordischen Mächte, welche den

Begriff der Contrebande nur auf die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse einzuschränken suchten.

1. Es muß billig bezweifelt werden, daß eine kriegführende Macht sich erlauben könne, zu Anfang des Krieges einseitige Deklarationen zu geben, und in diesen die Zahl der Waaren, die sie als Contrebande zu confisziren oder doch aufzubringen und gegen Bezahlung an sich zu halten genöthigt sehe, zu vervielfältigen, selbst wenn man auch diese Erklärungen nicht als Gesetze, sondern für Warnungen an neutrale Mächte ausgiebt. Am wenigsten kann dieses zum Nachtheile derer geschehen, welche mit ihr Verträge über Contreband-Güter geschlossen haben. Wenn schwächere neutrale Mächte sich solchen Verordnungen unterwerfen, und diesen gemäß Warnungen und Verbote an ihre Unterthanen ergehen lassen, so ist dieses noch kein Beweis, daß sie jenes Betragen für rechtmäßig anerkennen. (v. Martens Europ. V. R. Seite 353. §. 313.) — Eine derlei Deklaration gab Großbrittanien schon im J. 1589. (Sieh Büsch, über die Veranlassungen der Zerrüttung des Seehandels ꝛc. Seite 146.) — Henning's Abhandlung über die Neutralität ꝛc. Seite 30. — Solche Erklärungen kamen in neuerer Zeit noch öfters vor. — Rußland und Großbrittanien verlangten im Jahr 1794, daß die neutralen Mächte Frankreich auch kein Getreide zuführen sollten. (de Martens recueil etc. T. V. pag. 238. 251. 254. 259.) — England verfuhr dabei am Ende mit diktatorischer Willkühr, indem es z. B. gesalzenes Fleisch für Contrebande erklärte, unter dem Vorwande, daß solches nur für Garnisonen und Schiffsmannschaft bestimmt seyn könne.

2. Die unter den beiden angeführten Kategorieen nicht begriffenen Waaren, welche vielleicht unter besonderen Umständen der anderen kriegführenden Macht vorzüglich unentbehrlich seyn möchten — werden auch zufällige

Contrebande genannt. — Vergl. de Martens recueil etc. T. I. pag. 141. Supplém. au recueil etc. T. II. pag. 392. 401. — Sieh die ausführlichen Erörterungen in Jacobsen's praktischem Seerechte. B. II. S. 1 — 79, wo von den Grundsätzen der Engländer, und B. II. S. 80—93, wo von den Grundsätzen der Franzosen gehandelt wird.

§. 538.

Verfahrungsart mit der Contrebande und dem dieselbe führenden Schiffe.

Es ist nun allgemein angenommen, [1] daß, falls ein Schiff wirklich Contrebande führt, nicht nur diese, sondern auch das Schiff [2] selbst, weil es feindlich sich in den Krieg gemischt habe, rechtmäßig als Beute verurtheilt werde. Doch pflegen dermalen auch Gegenstände, [3] welche man uneigentlich zur Contrebande rechnet, so lange die Gefahr andauert, nur angehalten und in Verwahr genommen, der Eigenthümer diesfalls auch entschädigt [4] zu werden.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 288.

2. Häufiger wird die Contrebande allein, und nur in den Fällen das Schiff mit confiszirt, wenn die ganze Ladung oder der größte Theil derselben in Contrebande bestand, oder wenn kein Traktat in Mitte liegt, welcher die Confiskation bloß der Contrebande ausspricht. (de Martens précis du droit des gens etc. L. VIII. chap. VII. §. 319.) — Bouchaud théorie etc. chap. XII. pag. 334. 343. 352.

3. de Martens recueil etc. T. II. pag. 566. u. T. VI. pag. 337.

4. Oder die kriegführende Macht erklärt sich zuweilen zur Bezahlung des Werths.

§. 539.

2. Wie weit sich das Durchsuchungs-Recht der kriegführenden Mächte gegen neutrale Schiffe mit und ohne Convoy erstrecke?

Sachbezügliche Schriften:

Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi, ou examen impartial du jugement prononcé par le tribunal de l'amirauté anglaise, le 11. Juin 1790, dans l'affaire du convoi Suedois; par J. F. W. Schlegel.

Deutsch: Über die Visitation der neutralen Schiffe, von J. F. W. Schlegel. Kopenhagen, 1800. 8.

Remarks on Mr. Schlegel's Work upon the visitation of neutral vessels under Convoy, by Alex. Croke, 1801. 8.

A. Hennings, Einige Gedanken über die Bedeckung neutraler Handelsschiffe ꝛc. (in s. Genius der Zeit. Altona, 1800. Heft III. Abhandl. 3.

A treatise of the relative rights and duties of belligerant and neutral powers in maritime affairs, in which the opinions of Hubner and Schlegel are fully discussed, Lond., 1801. 8.

Original-Aktenstücke über die letzte Irrung zwischen Dänemark und England und die neueste nordische Convention, von D. U. D. v. Eggers. Kopenhag., 1801.

A. W. B. v. Uechtritz, von Durchsuchung der Schiffe neutraler Völkerschaften. Rothenb., 1781. 8.

v. Martens Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle des neueren Europ. V. R. B. I. S. 299. B. II. S. 8—58.

M. H. Bornemann, über die gebräuchliche Visitation der neutralen Schiffe und über die Convoi. Aus dem Dänischen; von C. F. Primon. Kopenhagen, 1801. 8.

Da einmal vom ganzen Europa als verboten angenommen [1] war, wirkliche Kriegs-Contrebande dem Feinde zuzuführen, so folgte fast natürlich daraus, daß das Kriegsschiff, welches neutralen Kauffahrern begegnete, untersuchte, [2] ob sie auch solche Contrebande am Bord hätten. Die Seepapiere [3] der Schiffe vorzuzeigen, konnte dann dem untersuchenden Offizier nicht genügen, da häufig falsche und doppelte Papiere sich vorfanden.

Man drang also auf Untersuchung durch den Augenschein, [4] und je öfter diese nicht vergeblich war, desto öfter setzte man sie gewaltsam durch.

In der That hatten die kriegführenden Mächte kein anderes Mittel, das ihnen zugestandene Recht, vermöge dessen sie Zufuhr der Contrebande in ihres Feindes Häfen hindern konnten, auszuüben. Nur so konnten sie erfahren, ob das neutrale Schiff dem Gesetze der Neutralität gemäß handle oder nicht? Aber die neutralen Mächte erfuhren dann auch oft ungerechte Eigenmacht der kriegführenden Seemächte, indem diese willkührlich den Begriff der Contrebande erweiterten und das Eigenthum schuldloser Individuen raubten.

Darum ließen sie oft ihrer Unterthanen Schiffe sich in Admiralschaft unter dem Schutze eines ihrer Kriegsschiffe oder eines Geschwaders [5] sammeln. Sie forderten dann von den kriegenden Flotten, daß das Wort ihres Befehlshabers (keines der beschützten Schiffe habe Contrebande am Bord)

ohne Visitation als hinlängliche Bürgschaft angenommen werde. Besonders schien es dann von dem bloßen Privat-Kaper unduldbare Frechheit, dem Worte des befehlenden Offiziers [6] einer neutralen Macht nicht glauben zu wollen. Aber die kriegenden Mächte beriefen sich dagegen nicht bloß darauf, daß der befehlende Offizier selbst getäuscht seyn könne, nicht bloß darauf, daß sie andere Begriffe von Contrebande hätten, als die neutrale Macht, sondern auch auf Beispiele, wo Befehlshaber ihr Ehrenwort fälschlich gegeben hätten.

Das einzelne Schiff zwar, welches ohne Bedeckung segelt, visitiren zu dürfen, wird zugestanden. Auch wird ein Privat-Kaper wohl die Flagge des bedeckenden Kriegsschiffs und das Ehrenwort seines Befehlshabers achten müssen; aber die Kriegsschiffe setzen die Visitation fort und die Neutralen den Widerspruch. [7]

Die Visitation und die Arretirung eines neutralen Schiffes ist sowohl auf dem offenen Meere, als auch auf den unterworfenen Meerestheilen erlaubt, aber sie erstrecken sich nicht auf das Seegebiet [8] eines neutralen Staates.

Die gewöhnlichen Fälle der Aufbringung [9] eines neutralen Schiffes sind:

a. Wenn dasselbe sich mit keinen Seepapieren ausweisen kann, oder solche bei Annäherung des visitirenden Schiffes über Bord warf;

b. wenn bei demselben doppelte Seepapiere, sowohl von einem neutralen oder friedlichen, als auch von einem feindlichen Staate vorgefunden werden, oder überhaupt gegründete Bedenklichkeiten gegen die Ächtheit der Seepapiere obwalten;

c. Falls das neutrale Schiff einen anderen als den ihm in den Seepapieren vorgezeichneten Weg verfolgt oder sich an einen blokirten Patz begibt;

d. wenn die Seepapiere beurkunden, daß das neutrale Schiff feindliche Güter oder Contrebande führt und die Auslieferung derselben verweigert.

Der Visitirende ist aber niemals befugt, [10] auf dem angehaltenen Schiffe eigenmächtige Verfügungen vorzunehmen oder auf welche Weise immer dasselbe oder dessen Ladung zu beschädigen, sondern er muß den Befund des angehaltenen Schiffes ausführlich zum Protokolle bringen und dem Befehlshaber desselben den Empfang alles Überlieferten gehörig bescheinigen; dann das angehaltene Schiff selbst oder durch einen seiner Offiziere, wo möglich, in einen vaterländischen Hafen bringen. [11]

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 288. u. ff.

2. Vergl. auch Saalfeld Europ. V. R. Seite 148. §. 228.

3. Ein jedes neutrale Schiff muß sich gewöhnlich durch nachfolgende Papiere (Seebriefe) legitimiren: 1. durch den Paß — patente de navigation; 2. durch den Byl- oder Bielbrief, oder Kaufkontrakt, falls das Schiff von feindlicher Construction ist; 3. durch das Connossement — Contrat de nolis, nolis de chargement — Verklarung; 4. durch die Carte -partie — carta partita; — 5. durch die lettre de naturalisation des Kapitäns, u. 6. die Matrosen- oder Equipage-Rolle. — Die Zahl dieser Dokumente kann aber nach den besonderen Verhältnissen vermehrt werden. (Vergl. Lampredi d. comm. d. neutr. P. I. §. 12. — Jacobsen prakt. Seerecht ꝛc. B. 2. S. 260—407. — Vergl. auch Klüber droit des gens mod. pag. 457. §. 294.)

4. Die Art und Weise der Visitation ist nachfolgende. Hat ein bewaffnetes Schiff das ihm begegnende neutrale, in halber oder ganzer Kanonenschußweite, durch einen Schuß mit losem Kraut (coup d'assurance oder de semonce)

zum Beilegen aufgefordert, so muß dieses die Aufforderung ohne weiters befolgen. Dessen Flucht oder Widerstand berechtigt das bewaffnete Schiff demselben sogleich eine volle Ladung zu geben und es als gute Prise zu behandeln. Folgt das neutrale Schiff der Aufforderung und legt bei, so werden dann von dem anhaltenden Schiffe einige Offiziere als Visitatoren an dessen Bord abgesandt, welche die Schiffspapiere in Durchsicht nehmen, worin a. der Ort, woher das Schiff kömmt, der Hafen, wohin es segelt; b. die Beschaffenheit und der neutrale Karakter der Ladung; c. die Neutralität des Schiffs, des Kapitäns und des grösten Theils der Mannschaft, — gehörig ausgewiesen seyn muß. (Cf. Lampredi du Commerce des neutres etc. T. I. §. 12. — Azuni, dr. marit. de l'Europe etc. T. II. chap. 3. art. 4. 5. u. 9. — Nau's Völker-Seerecht ꝛc. §. 164. — de Martens essai etc. chap. II. §. 18 — 21.

5. Convoi — darunter versteht man diejenige Bedeckung von Kriegsschiffen, welche der Staat dem Kauffahrteischiffen zu ihrer Sicherheit mitgibt. Nur allein Kriegsschiffe, welche im Dienste des Staates stehen, können daher auf die Rechte der Convoi-Schiffe Anspruch machen, nicht aber Kaper oder bewaffnete Kauffahrteischiffe. (Saalfeld Europ. V. R. Seite 152. §. 234.)

6. Derjenige neutrale Staat, welcher Kauffahrteischiffen eine Convoi ertheilt, übernimmt zugleich die Bürgschaft, daß diese Schiffe keine Waaren führen, welche sowohl im Allgemeinen, als nach den, mit den einzelnen fremden Seemächten bestehenden Traktaten, der Confiskation unterworfen seyn, weßhalb auch die Seepapiere der unter Convoi gehenden Schiffe vor ihrem Abgange erst sorgfältig von dem die Convoi kommandirenden Offiziere untersucht werden, und man in der Regel nur allein eigenen Schiffen, höchstens denen eines alliirten Staates, unter der Convoi zu segeln verstattet.

Hieraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied zwischen der einfachen Visitation der ohne Convoi und zwischen der Visitation der unter Convoi segelnden Schiffe. Bei der ersteren zeigt der Visitirende nur allein Mißtrauen in das Wort eines Privatmannes, dagegen er bei der zweiten der Garantie des Staates selbst nicht traut, weshalb denn auch die Neutralen, wenn sie gleich den kriegführenden Mächten die erstere ohne Schwierigkeit zugestehen, die letztere dagegen wenigstens nicht in der Ausdehnung zugestehen wollen. (Saalfeld in allegirter Schrift. S. 152. §. §. 235. u. 236.)

7. über die Geschichte des darüber geführten Streits s. Saalfeld Europ. V. R. Seite 153. §. §. 237 — 239.

8. Mare proximum — Cf. de Martens essai etc. chap. II. §. 18.

9. Nau's Völker-Seerecht ꝛc. Seite 226. §. 166. — de Martens essai etc. chap. 2. §. 22.

10. Cf. de Martens essai etc. chap. 2. §. 25.

11. Conducteur de la prise genannt.

§. 540.

3. Ob frei Schiff frei Gut, unfrei Schiff unfrei Gut mache?

Außer den Schriften von Lampredi, Azuni, Nau und Jacobsen, wo diese Frage ausführlich erörtert wird, verdienen hier noch einer besonderen Erwähnung:

Hugo Grotius etc. L. III. Cap. 6. §. 6. u. 26.

Behmeri jus novum controvers. T. I. observ. 1.

Bynckershoeck quaest. jur. publ. L. I. cap. 14.

Hubner de la saisie de batimens neutres. T. I. pag. 198.

Jenkinson discourse on the conduct of the government of Great Britain in respect to neutral nations; in dem Supplement to the collection of treaties. 1781. 8. pag. 101. und in der neuen Ausgabe der Collection of treaties, welche im J. 1785 zu London in 3 Theilen erschienen.

Joan. Mumsen dissert. de navibus populorum belli tempore mediorum non capiendis. Lipsiae, 1799. 4.

v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des Europ. Völker-Rechts. Th. I. Seite 23.

Berliner Monatsschrift v. J. 1802. S. 338 – 353. Abhandl.: „Macht ein neutrales Schiff die Ladung alle.nal frey?“

Europäische Annalen v. J. 1807. St. X. S. 66. u. ff.

Fr. Xav. v. Moshamm Progr. über die neuesten Ansichten, nach welchen die auf den Schiffen der Neutralen geladenen Güter von den Seemächten in einem Seekriege behandelt werden. Landshut, 1808.

Es ist unbezweifelt, daß der Feind feindliche Schiffe und Güter, auch selbst solche, die ihrer Natur oder den Umständen nach nicht als Contrebande zu betrachten sind, confisziren könne; da er aber nicht zur Übung von Feindseligkeiten an einem neutralen Orte befugt ist, so scheint es, daß er auch nach dem natürlichen Völker-Rechte nicht aus neutralen Schiffen feindliche Güter dieser Art wegnehmen, noch minder die Schiffe confisziren dürfe. Da neutrale Güter auch aus feindlichem Gebiete nicht geraubt werden dürfen, so kann er auch die auf feindlichen Schiffen geladenen neutralen Güter nicht, sondern die Schiffe allein sich zueignen, so, daß nach dem natürlichen Völker-Rechte

freies Schiff freies Gut, [2] hingegen verfallenes Schiff nicht verfallenes Gut [3] macht. Bei Beantwortung der Frage aber: ob feindliche Güter aus neutralen Schiffen weggenommen, und neutrale Güter, auf feindlichen Schiffen geladen, sammt diesen confiszirt werden dürfen? giengen die Europäischen Staaten bisher nicht immer von gleichen Grundsätzen aus.

Im Mittelalter bestimmten deshalb die Seegesetze des Consolato del mare (Kap. 273.), daß feindliches Gut auch in neutralen Schiffen verfallen sey, daß jedoch neutrale Güter, obwohl auf feindlichen Schiffen geladen, dem Eigenthümer frei gegeben [4] werden müßten.

Dieselbe Bestimmung ward fast ohne Ausnahme in allen Traktaten im 15. 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts wiederholt; [5] und die nemliche Maxime in den Prisen- und Admiralitäts-Gerichten [6] befolgt.

Nach der Entdeckung Amerika's und der Niederlassungen in Ostindien gewann dieser Grundsatz [7] eine gröfere Wichtigkeit, und wurde deshalb eben häufig bestritten. Der Feind unterbrach durch seine Kreuzer den Handel mit den Kolonieen und nahm die kostbaren Produkte derselben. Man lud also häufiger auf neutrale Schiffe, und diese konnten nicht nur dem Feinde die Beute entziehen, sondern auch die Matrosen der müssigen Kauffahrer für die Flotte des Feindes ersparen.

Die neutralen Mächte sahen den groſsen Gewinn ihrer Rheder hie bei und stellten den Grundsatz auf, daß die Flagge allemal die Ladung decke, und vom neutralen Schiffe feindliches Gut, Contrebande ausgenommen, nicht genommen werden dürfe.

Man findet denselben in den Traktaten [8] der Europ. Mächte mit den Türken und den Barbaresken erwähnt, von wo, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, bis zum Entstehen der bewaffneten Neutralität, [9] derselbe obwohl grösstentheils mit schlechtem Erfolge in den meisten Verträgen [10] unter den Europ. Mächten gleichfalls angenommen wurde.

Dagegen wollte man den kriegführenden Mächten, auch dem Consolato del mare zuwider, erlauben, [11] neutrales Gut, auf feindlichen Schiffen gefunden, für gute Beute zu erklären. So stellte man eine sprichwörtliche Regel auf: frei Schiff frei Gut, unfrei Schiff unfrei Gut, oder verfallen Schiff verfallen Gut.

Es ist nicht abzusehen, wie der Streit zu enden sey, so lange man glaubt, daß den Seehandel des Feindes zerstören Vernichtung seiner wichtigsten Erwerbsquelle sey. So lange kann freilich einer kriegführenden Macht nicht zugemuthet werden, zu dulden, daß der neutrale Rheder so entscheidend ihren Feind vertheidige und rette; und so lange kann man ihr nicht zumuthen, sich an die Entschädigung zu halten, welche man ihr bietet, nemlich neutrales Gut auf feindlichen Schiffen mitzunehmen. Denn welcher neutrale Kaufmann wird leicht wagen, sein Gut auf feindliche Schiffe zu laden? Nur dann ist billige Ausgleichung zu hoffen, wenn man erkannt hat, daß alle diese Kaperei nur Einzelne unglücklich mache, nie aber dem Feinde seine wichtigste Erwerbsquelle abschneide.

Darin haben die kriegführenden auch nach dem alten Völkerrechte des Consolato del mare höchstes Unrecht, daß sie, auch das neutrale Schiff, als rechtmäßige Beute verurtheilen, auf welchem sie feindliches Gut gefunden. Diesem Schiffer ist Strafe genug, daß er seine Fracht verliert, und daß er, in dem feindlichen Hafen aufgebracht, die Zeit seiner Fahrt und neuen Erwerb versäumt.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 351. §. 311. — Vergl. auch Klüber dr. des gens moderne etc. T. II. §. 299.

2. Oder die neutrale Flagge deckt die Waare; — le pavillon neutre couvre la cargaison — le navire neutre rend la cargaison neutre.

3. Dieser Satz wurde bisher von den Völker-Rechts-Schriftstellern verschiedentlich beurtheilt. — Hugo Grotius stellte die Behauptung auf, daß es erlaubt sey, aus neutralen Schiffen feindliche Güter wegzunehmen. Dieser Satz ward auch in der Völker-Praxis jener Zeit befolgt. — Jenkinson und Lampredi vertheidigten denselben gleichfalls.

4. Oder nach der sprichwörtlichen Regel: frei Schiff unfrei Gut, unfrei Schiff frei Gut.

5. Nau's Völker-Seerecht ꝛc. Abschnitt 4. §. 175 — Lampredi etc. T. I. pag. 122. — Auch la liberté de la navigation neutre. §. 93 u. 109. — Jenkinson discourse on the conduct etc. pag. 110.

6. Azuni dr. marit. de l'Europe etc. T. II. chap. 3. art. 1. pag. 198.

7. Schmalz Europ. V. R. Seite 291.

8. Cf. Wenck corp. jur. gent. recentiss. T. I. pag. 538.

9. Büsch (Bestreben der Völker ꝛc. Kap. 2.) zählt bis 1780, dem Entstehungsjahre der bewaffneten Neutralität, 36 Traktate, in welchen das Prinzip: „Frei Schiff macht frei Gut“ ausgesprochen ist, und dagegen nur 15, welche die entgegengesetzte Maxime festsetzen. — Obgleich nur wenige Verträge das alte Prinzip: „Frei Schiff unfrei Gut“ ausdrücklich beibehielten, so traten dennoch immer zwei schwierige Collisions-Fälle ein, wenn nemlich a. entweder gar kein Vertrag zwischen beiden Staaten vorhanden war, wodurch das eine von den beiden Prinzipien anerkannt wurde; oder b. wenn

die Verträge das zu befolgende Prinzip unbestimmt ließen. (de Martens recueil etc. T. I. pag. 141. T. V. pag. 180. T. VI. pag. 722.)

10. Sieh hierüber Lampredi etc. T. I. pag. 125. — Galliani etc. B. I. Cap. 10. pag. 263. — La liberté de la navigation etc. §. 97. 100. sqq. — du Mont corps diplom. T. I. P. II. pag. 265. — Wenck corp. jur. gent. T. I. pag. 595. — Schmauss T. II. pag. 1344. — de Martens rec. T. II. pag. 571. — Schlegel über die Visitation der neutralen Schiffe. pag. 55. — Büsch über die Zerrüttung des Seehandels ꝛc.

11. Cf. Nau Völker-Seerecht ꝛc. §. 190. — du Mont corps diplom. T. VI. P. I. pag. 571.

§. 541.

4. Ob den Neutralen ein Handel, welcher ihnen in Friedenszeiten verboten war, in Kriegszeiten für erlaubt zu achten sey, oder nicht?

Diese Frage, welche hauptsächlich die Freiheit der Neutralen, den Handel mit den feindlichen Kolonieen und auf den feindlichen Küsten zu treiben, betrifft, erhielt vorzüglich in den neueren Seekriegen, seit der entschiedenen Übermacht der Engländischen Marine, eine grose praktische Wichtigkeit. [1] Da in Friedenszeiten einer jeden Macht unbestreitbar das Recht zusteht, nach Gutfinden, den Handel mit ihren Kolonieen frei zu geben, so scheint freilich auch in Kriegszeiten den Neutralen nicht mit Grund verwehrt werden zu können, von der Erlaubniß Gebrauch zu machen, welche eine der kriegführenden Mächte ihnen in Rücksicht des Handels vorzüglich mit ihren Kolonieen zugestehen will, den

Fall der Blokade und des nach der Regel: frei Schiff macht nicht frei Gut, unerlaubten Frachthandels mit feindlichen Gütern allein ausgenommen. [2]

Sobald aber in der neueren Zeit Englands übermächtige Marine die feindlichen Flotten beinahe von allen Meeren verdrängte, fanden es die schwächeren Seemächte rathsam, den Neutralen auch diejenigen Handelszweige frei zu geben, welche sie im Frieden als Monopole für sich behalten hatten, um unter dem Schutze der neutralen Flagge mit geringem Verluste einen Handel fortzutreiben, welchen sie unter ihrer eigenen unvertheidigten Flagge nicht mehr zu führen wagten. So ward alsdann dieser Handel der Neutralen größtentheils ein freilich durch mancherlei Kunstgriffe versteckter Frachthandel. [3]

Allein England vertheidigte fortan die schon im siebenjährigen Kriege 1756 aufgestellte Kriegsregel. [4] Es gab zu, daß der Neutrale berechtigt sey, auch in Kriegszeiten denjenigen Handel zu treiben, zu welchem er in Friedenszeiten befugt sey; dieses sey aber beim Handel mit den feindlichen Kolonieen gewöhnlich nicht der Fall. Es sey vielmehr derselbe wie jedes andere feindliche Besitzthum zu betrachten, welches die Neutralen keineswegs gegen die Angriffe der anderen kriegführenden Macht zu vertheidigen berechtigt seyen. Die anscheinend freiwillige Eröffnung des Kolonialhandels an die Neutralen sey auch nur illusorisch. Es könne derselbe von Seite der kriegführenden Macht eben so wenig gültig den Neutralen nach der Kriegserklärung eingeräumt werden, als es diesen erlaubt sey, die Provinzen der kriegführenden Macht gegen die Angriffe der anderen in Schutz zu nehmen.

Gegen diese allerdings sehr scheinbaren Gründe, welche in England häufig gehört worden sind, um die von dieser Macht gegen den neutralen Kolonialhandel ergriffenen Maß-

Maßregeln zu entschuldigen, läßt sich jedoch mit Grund einwenden, daß 1. nicht nur die Kriegsregel von 1756 niemals als allgemeines völkerrechtliches Prinzip von den übrigen Europäischen Staaten anerkannt worden ist, sondern auch, 2. daß dieser ganzen Darstellung offenbar manche einseitige Ansicht und manche Irrthümer [5] zum Grunde liegen.

Diese Behauptungen, welche Großbrittanien in neueren Zeiten beinahe allein aufstellte, da alle anderen bisherigen Seemächte zu schwach waren, sich ihm mit Gewalt zu widersetzen, waren größtentheils Folgen seiner zur See erlangten Superiorität.

1. Das Continental-System ꝛc. Leipzig, 1812. S. 29—34.

2. Vergl. v. Martens Europ. V. R. Seite 356. §. 316.

3. Über die Geschichte dieses Streites s. War in disguise or the frauds of the neutral flags. Lond. 1806. 8. — Jacobsen praktisches Seerecht der Engländer und Franzosen ꝛc. B. I. S. 374—391.

4. Frankreich sah sich zuerst im siebenjährigen Kriege 1756 durch die Übermacht der Engländischen Marine gezwungen, das bisher über seine Kolonieen behauptete Handels-Monopol aufzugeben und die Neutralen einzuladen, diesen Handel vorzüglich nach den Westindischen Kolonieen zu betreiben, um sowohl deren Produkte als neutrales Eigenthum nach Frankreich, als auch die Produkte des Mutterlandes in gleicher Eigenschaft nach den Kolonieen überzuführen. Schon damals aber fingen die Engländischen Prisengerichte an, die Schiffe, welche in diesem Handel gebraucht wurden, wenn gleich ihre Ladung noch so sehr neutrales Eigenthum zu seyn schien, zu confisziren, indem sie das Prinzip aufstellten: Kein Neutraler habe das Recht, den einen kriegführenden Theil gegen die Angriffe des andern auf irgend

eine Weise zu vertheidigen, folglich dürften auch die Neutralen keineswegs in Kriegszeiten einen Zweig des feindlichen Handels betreiben, welcher ihnen in Friedenszeiten verboten gewesen sey.

5. Vergl. Schmalz Europ. V. R. Seite 293.

§. 542.

5. Welche Ausdehnung man dem Begriffe einer Blokade geben dürfe?

Feindliche Flotten blokiren oft ihres Feindes Häfen, wie Landheere Städte blokiren. Es ist natürlich und die Absicht der Blokade, [1] nichts in den blokirten Platz hineinzulassen. Man ist allgemein über das Prinzip selbst einig, daß jede kriegführende Macht berechtigt sey, den Neutralen allen Handel und Schifffahrt nach einem blokirten Platze zu verbieten. Doch auf dem Lande wird die Stadt mit stehenden Posten umgeben; aber die blokirenden Schiffe werden vom Winde, von Ebbe und Fluth hin- und hergetrieben; sie kreuzen hin und wieder, bald näher bald entfernter. Darüber wird nun gestritten, in welchem Falle ein Hafen oder sonstiger Platz als blokirt anzusehen, und zu welchen Maßregeln die kriegführende Macht gegen die Neutralen in einem solchen Falle befugt sey?

Die älteren Verträge bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts erklären sich dahin, daß nur derjenige Platz als ein blokirter angesehen werden könne, der durch davor stationirte Kriegsschiffe oder durch Landbatterieen so eingeschlossen [2] sey, daß kein Schiff zu demselben gelangen könne, ohne eine Kanonade auszuhalten.

Die erste bewaffnete Neutralität stellte einen ähnlichen Grundsatz [3] auf. In der zweiten bewaffneten Neutralität ward dieser einzig mit dem Zusatze wiederholt, daß nur ein Schiff, welches, von der Blokade durch den dieselbe kommandirenden Offizier benachrichtigt, mit List oder Gewalt in den blokirten Platz einzudringen suche, als ein solches zu betrachten wäre, welches die Blokade [4] gebrochen.

In der See = Convention vom Juni 1801 zwischen England und Rußland wurde aber der Begriff eines blokirten Platzes in dem höchst wesentlichen Punkte dahin verändert, daß jeder Platz als blokirt [5] anzusehen sey, wo durch stationirte oder hinreichend nahe bestimmte Schiffe offenbare Gefahr beim Einlaufen vorhanden seyn würde. Vorzüglich geschah es jedoch seit dem Anfange des Revolutionskrieges, daß der Begriff der Blokade hauptsächlich durch die Engländer auf eine höchst ungebührliche Weise ausgedehnt [6] wurde. Dieses System, welches sie seitdem, trotz allem dagegen von den Neutralen erhobenen Widersprüche, [7] fortdauernd behauptet haben, begreift vorzüglich folgende vier wichtige Punkte:

1. Eine Blokade kann sowohl von einem einzelnen Hafen, als von ganzen Küsten und Ländern Statt finden. [8]

2. Eine bloße Erklärung von Staats wegen an die Gesandten der neutralen Mächte reicht hin, um einen Hafen oder eine Küste in den Blokadestand zu versetzen. Es genügt, wenn sie einigen neutralen Mächten geschah, um sie alle zu verbinden. — Blokade per notificationem. —

3. Zur Constituirung einer Blokade ist auch das Kreuzen von Kriegsschiffen hinreichend. [9] — Blokade de facto. —

4. Aus einem blokirten Platze endlich darf kein Schiff auslaufen, wenn es nicht schon vor der Erklärung der Blo-

kade in demselben gewesen ist, und zwar nur mit einer solchen Ladung, welche es schon vorher am Bord gehabt hatte.

Nach diesen von den Engländern fortdauernd befolgten Prinzipien wird jedes neutrale Schiff angesehen, als habe es die Blokade gebrochen, wenn es nach einem blokirten Platze segelt, es mag angetroffen werden, wo es will, sobald man nur nach der Entfernung des Ortes, von welchem das Schiff ausgesegelte, annehmen kann, daß ihm die verfügte Blokade schon bekannt geworden sey. Deßhalb pflegt auch von dem ersten einem solchen unwissenden Schiffe begegnenden Kreuzer auf dessen Schiffspapiere eine Notiz von der vorhandenen Blokade bemerkt zu werden, damit es, wenn es nachher nochmals angehalten wird, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gewöhnlich trifft diejenigen Schiffe, welche eine Blokade unterbrechen, die Strafe der Confiskation des Schiffes und der Ladung. Die Letztere wird jedoch nicht confiszirt, [10] wenn erwiesen werden kann, daß der Eigenthümer derselben, oder dessen neutraler Commissionär, vor Bekanntwerdung der Blokade die Ordre zum Verschiffen der Güter ertheilten und keine Zeit hatten, dieselbe vor der zum Verschiffen festgesetzten Zeit zu widerrufen. Diejenigen, welche eine Blokade unterbrechen, können auch mit einer persönlichen Strafe belegt [11] werden.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 293.

2. Moser's Versuche ꝛc. Th. VIII. S. 538. — Wenck cod. jur. gent. recent. T. I. pag. 591.

3. Cf. de Martens recueil etc. T. II. pag. 74.

4. Die Zahl der zu einer Blokade erforderlichen Schiffe wechselt zwischen 2 — 6 in den Verträgen. (de Martens supplém. au recueil etc. T. II. pag. 389.)

5. Cf. de Martens supplém. au recueil etc. T. II. pag. 476.

6. Aber England allein ertheilte dem Begriffe der Blokade keine solche ungewöhnliche Ausdehnung. Sieh Büsch Bestreben ꝛc. Kap. 8. §. 7. S. 316.

7. Cf. de Martens recueil etc. T. V. pag. 246.

8. Jacobsen prakt. See-Recht ꝛc. B. I. S. 557.

9. Jacobsen in alleg. Schrift.

10. Jacobsen in alleg. Schrift. B. I. S. 560. — Vergl. auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 298.

11. Mit einer Leibes- oder Lebensstrafe. — Vergl. Nau's Völker-Seerecht ꝛc. §. 208. S. 281.

§. 543.

6. Wem in streitigen Fällen die Entscheidung über neutrale Prisen gehöre?

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Betrachtungen über das gerichtliche Verfahren bei Prisen (in Labert annales maritimes et coloniales. pag. 247 — 266 u. 290 — 415.

Laws, Ordinances and Institutions of the Admiralty of Great-Britain, civil and military. Lond., 1746. 2 Vol. 8.

The Spirit of Marine Law. By John Irwing Maxwell. Lond., 1800. 8.

Reports of Cases argued and determined in the high court of Admiralty, commencing with the Judgements of the right honorable Sir William Scott. By Christ. Robinson. London, 1800. 4 Vol. 8.

Decisions in the high Court of Admiralty during the time of Sire George Hay and of Sir James Marriot, late Judges of that Court. Lond., 1801. 8.

Collectanea maritima, being a Collection of publick instruments tending to illustrate the history and practice of Prizelaws. By Robinson. London, 1801. 8.

A Treatise on the civil Laws and on the Laws of the Admiralty. By Arthur Brown. Lond., 1802. 2 Vol. 8.

Formulare instrumentorum, or a Formulary of authentick Instruments, writs and standing orders used in the high Court of Admiralty of Great-Britain. Perused and approved as correct by Sir James Marriot. Lond., 1802.

Lebeau, nouveau code des prises, ou recueil des édits etc. depuis 1400 jusqu'à 1789. Paris, an IX. T. I — IV. 8.

Code des prises et du commerce de terre et de mer; par F. N. Dufriche-Foulaines. Paris, an XIII. (1804.) T. I. II. 8.

Kaper-Grauſamkeit gegen die Neutralen. Aus dem Engländiſchen. 1801. 8.

Merkwürdige Entſcheidungen der Londoner und Pariſer Priſengerichte über neutrale in den letzten Jahren dieſes Krieges aufgebrachte Schiffe. Altona, 1802. 8.

Traité sur les prises maritimes. à Paris, 1802. 2 Vol. 12.

Rechtsfälle über Prisensachen (in v. Martens Erzählungen ꝛc. Th. I. Nro. 4. 10. 11. 12. 13. 14. u. 18. Th. II. Nro. 1. 2. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 18.

Fr. J. Jacobsen Beiträge zu dem Prisen-Rechte der Engländer ꝛc. Altona, 1808. 8.

Dessen Bemerkungen über das Dänische Prisen-Recht. Altona, 1809.

Neutrale Güter und Schiffe dürfen noch weniger als feindliche von dem erobernden Schiffe eigenmächtig behalten werden. Der Kapteur kann erst dann gültig darüber disponiren, wenn sie ihm förmlich durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden.

Bisher ward aber darüber häufig gestritten, wer in vorkommenden Fällen befugt sey, über die Rechtmäßigkeit oder Ungültigkeit einer neutralen Prise zu erkennen, besonders wenn die Neutralität von Privatpersonen, nicht aber von dem neutralen Staate selbst herrührte. Ehemals pflegte in solchen Fällen meist dem neutralen Staate [1] die Entscheidung über die Gültigkeit der Prise überlassen und dieses in Verträgen ausdrücklich bestimmt zu werden.

Aus verschiedenen Rücksichten ward in der Folge aber dem Souverain des Kapteurs das Erkenntnis über die Prisen allein überlassen und man ging auch hier von dem Grundsatze aus: daß der Kläger dem foro des Beklagten folge, indem der neutrale Eigenthümer der Prisen klagbar gegen den Kapteur auftrete. [2]

Unstreitig ist der neutrale Staat befugt seiner Unterthanen sich dann anzunehmen, und die kriegführende Macht mit Nachdruck an die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zu erinnern, auf daß sie diese ihren Gerichten vorschreibe. Aber

er kann nicht fordern, daß der Kaper vor seinen eigenen Gerichten das aufgebrachte Schiff anspreche.[3] Denn der Krieger nahm es, weil es Feindseligkeit gegen sein Land begangen; nicht weil es bürgerliche oder peinliche Gesetze der neutralen Heimath überschritten habe. Zwischen Sieger und Besiegten urtheilt der Sieger. Obgleich gegenwärtig die Praxis allgemein das Erkenntniß über neutrale Prisen den Gerichten des Kapteurs überläßt, so wurden in neuerer Zeit doch einige allerdings nicht ganz unscheinbare Einwendungen[4] dagegen gehört. Auch möchten sich wohl dieselben Gründe gegen die entgegengesetzte Meinung, welche den Souverain des Neutralen zum Richter in dergleichen Streitigkeiten machen will, anführen lassen. Selbst der von Einigen gemachte Vorschlag, alle dergleichen Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich beizulegen oder durch von beiden Theilen erwählte Richter entscheiden zu lassen, dürfte wohl nicht alle diesfalls obwaltenden Schwierigkeiten beseitigen.

Die Gesetze, nach welchen die Entscheidungen über die durch den Kapteur in einen Hafen der kriegführenden Macht aufgebrachten Prisen gefällt werden, sind nicht die Gesetze eines einzelnen Staates, sondern die besonderen Verträge und in deren Ermangelung die durch den Gebrauch anerkannten, wenn auch mitunter schwankenden Grundsätze des Völker-Rechts.[5] Übereinstimmend ist jedoch die Völker-Praxis in nachfolgenden Punkten:

a. Die Prisen-Prozesse gehören gegenwärtig fast ohne Ausnahme in allen Staaten vor ein eigenes Gericht, — Prisen-Conseil — Admiralitätsgericht,[6] gegen dessen Erkenntnisse auch noch die Appellation Statt findet. Durch die Interposition derselben wird aber der Vollzug der ersten Sentenz nicht suspendirt.[7]

b. Der Kapteur muß nach seiner Ankunft im Hafen die Prise sammt den Gefangenen und den vorgefundenen

Papieren an die Richter abliefern, oder den Umstand, daß er keine Papiere gefunden, eidlich erhärten; er muß alle Umstände der Besitznahme der Prise, wie auch seine Ansprüche auf dieselbe genau angeben. Wenn der Richter hierüber in Anwesenheit beider Theile ein Protokoll formirt, die Ladung versiegelt und sowohl die Mannschaft des Kapteurs als der Prise befragt hat, so kann er, falls aus diesem ersten Verfahren die Unzulässigkeit der Prise schon hinlänglich erhellt, gewöhnlich sogleich ihre Freilassung befehlen; erscheint sie hingegen offenbar als gute Prise, so wird sie entweder sogleich, oder falls sich in dem anberaumten Termin, — gewöhnlich binnen Jahresfrist, — kein Reklamant meldet, dem Kapteur zugesprochen.

c. Finden sich (was freilich gewöhnlich ist) Reklamanten ein, so ist das Verfahren als dann das eines gewöhnlichen Prozesses.[8] Leicht verderbliche Waaren des Schiffes müssen entweder sogleich ausgeladen und in Magazine verbracht oder vom Gerichte verwerthet[9] werden.

d. Bei diesem Reklameprozesse liegt dem Reklamanten die Beweisführung ob; dieser ist verpflichtet, seine Unschuld darzuthun. Gewöhnlich dienen nur diejenigen Papiere, welche sich auf dem angehaltenen Schiffe vorfanden, als Beweismittel.

e. Wird der Prozeß nur über einen Theil der Ladung, welchen man der Confiskation unterworfen erklärt, geführt, so wird dem Schiffe gestattet,[10] nachdem es den bestrittenen Theil der Ladung rückläßt, und einen Anwalt für die Prozeßführung bestellt, seine Reise ungehindert fortzusetzen.

f. In Rücksicht des Kostenpunktes und Schaden-Ersatzes[11] ist zu bemerken:

aa. Falls ein Schiff als gute Prise condemnirt wird, trägt der Verurtheilte auch die Prozeßkosten;

bb. wird dagegen der Kapteur mit seinen Ansprüchen gänzlich abgewiesen, so wird er gewöhnlich auch zur Tragung der Prozeßkosten und des Schadens-Ersatzes verurtheilt;

cc. behält der Kapteur rücksichtlich einiger Klagepunkte Recht, wird er aber wegen einiger anderen abgewiesen, so tritt gewöhnlich Compensation der Prozeßkosten ein.

Im Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten des neutralen Staates, in dessen Hafen, z. B. bei Nothfällen, die Prise aufgebracht wird, — gegen den Kapteur ist Nachfolgendes[12] zu bemerken:

a. Alle neutrale Staaten erlauben in der Regel den Kapteurs und ihren Prisen im Nothfalle den Einlauf in ihre Häfen und Rheden. Außer diesem Nothfalle beobachten die neutralen Mächte gegen die Kapteurs kein gleichförmiges Verfahren.

b. Die Neutralen, falls sie das Aufbringen von Prisen in ihren Häfen gestatten, behalten sich das Recht vor über die Rechtmäßigkeit der Prise zu erkennen, wenn sie entweder ganz oder theilweise ihren Unterthanen gehört, oder wenn der Kapteur beschuldigt wird, sie auf dem neutralen Seegebiete gemacht zu haben.

c. Der neutrale Staat ist auch in allen denjenigen Fällen, wo sich der Kapteur oder die Reklamanten an den neutralen Staat wenden, befugt, die Rechtmäßigkeit der Prise zu übernehmen.

d. Wenn aber die Neutralen zwar dem Kapteur das Einlaufen in ihre Häfen und den Verkauf der Prisen gestat-

ten, nicht selbst aber über die Rechtmäßigkeit derselben erkennen wollen, so muß der Kapteur sich an den Consul oder Gesandten seines Staates wenden, worauf dieser den Prozeß instruirt, die Akten an das Prisengericht verschickt und nach erhaltenem Ausspruche desselben mit Bewilligung der Ortsobrigkeit zum Verkaufe der Prise[13] schreitet.

1. du Mont Corps diplom. T. VII. P. I. pag. 321. — Nau Völker-Seerecht ꝛc. pag. 298. §. 214.

2. de Steck essai sur divers sujets relat. etc. pag. 82.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 295. — Lampredi dei doveri dei popoli neutrali etc. T. I. §. 14. — Vergl. auch Klüber droit des gens etc. T. II. §. 296.

4. Cf. Nau Völker-Seerecht ꝛc. §. 216. — Hubner de la saisie des batimens neutres. T. II. P. I. chap. 1. 2. Lampredi du comm. des neutr. T. I. pag. 172—178. — Galliani dei doveri etc. L. I. cap. 9. §. 8.

5. de Martens recueil etc. T. II. pag. 74. u. T. IV. pag. 345.

6. Azuni etc. T. II. chap. 4. art. 4.

7. de Martens essai etc. chap. 2. §. 28.

8. Über die Kostspieligkeit und die Langwierigkeit der Reklameprozesse wird nicht ohne Grund geklagt. Cf. de Martens essai etc. chap. 2. §. 27. — Azuni, dr. marit. de l'Europe. T. II. chap. 4. art. 4. — Büsch Bestreben der Völker ꝛc. Kap. 3. §. 7. u. ff.

9. de Martens essai etc. Chap. 2. §. 27.

10. de Martens essai etc. Chap. 2. §. 29.

11. de Martens in alleg. Schrift. Chap. 2. §. 30.

12. de Martens in alleg. Schrift. Chap. 2. §. 36.

13. Lampredi du comm. des neutres etc. T. I. §. 34. — Azuni dr. marit. de l'Europe. T. II. chap. 4. art. 3. §. 11. — de Martens essai etc. Chap. 2. §. 36.

§. 544.

7. In wieferne das droit de postliminie bei den neutralen Reprisen Statt finde?

In dem freilich an sich seltenen Falle,[1] daß ein Staat im Verhältnisse zu einer der beiden kriegführenden Mächte als ein feindlicher, dagegen aber in Rücksicht der anderen als ein neutraler betrachtet werden muß, braucht die letztere Macht eine Reprise, welche zwar ursprünglich dem gegen sie neutralen Staate gehörte, aber von dem gemeinschaftlichen Feinde auf eine rechtmäßige Weise in Besitz genommen war, nicht nothwendig dem Neutralen zu restituiren, wenn nicht besondere Verträge das Gegentheil bestimmen. Es wird in einem solchen Falle die Reprise, ohne alle weitere Rücksicht auf ihre ursprüngliche Eigenschaft, gegenwärtig mit Recht nur als feindliches Eigenthum betrachtet.[2] Anders fällt aber die Entscheidung aus, wenn der neutrale Staat gegen beide kriegführende Theile die Neutralität behauptet, indem hier im Allgemeinen die Regel gilt: Neutrales Eigenthum sich anzueignen ist keinem Staate erlaubt.

Aber auch hier sind zwei Fälle wohl von einander zu unterscheiden:

a. Das reprenirte Schiff war von dem feindlichen Prisengerichte in letzter Instanz schon für eine gute Prise erklärt worden. — Dann kann die Reprise füglich als

feindliches Eigenthum angesehen werden und ist nicht zu restituiren.

b. Über die Rechtmäßigkeit der Prise war von dem feindlichen Prisengerichte entweder noch gar nicht, oder doch nicht in letzter Instanz entschieden. Obgleich in diesem Falle billig das reprenirte Schiff ohne Ausnahme dem ursprünglichen neutralen Eigenthümer zurückgegeben werden sollte, so befolgt doch die Praxis andere Maximen, und es hängt das zu beobachtende Verfahren in Bezug auf die Reprise von der Untersuchung der Frage [3] ab: ob die Prise als solche confiszirt werden dürfe oder nicht?

Bei der Bestimmung des zu beobachtenden Verfahrens sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

a. Der erste Kapteur war nicht rechtlich befugt, die Prise zu machen. Dann ist auch die Reprise, ohne allen Abzug, dem ersten neutralen Eigenthümer zu restituiren.

b. Die Prise war entweder in Bezug auf das Schiff oder in Bezug auf die Ladung oder in beiden Rücksichten confiskabel. Hier fragt sich nun: Nach welchen Prinzipien oder Gesetzen soll beurtheilt werden: ob die Prise confiskabel war oder nicht? —

Zwei Fälle [4] müssen hier nicht minder unterschieden werden:

aa. Es sind Verträge zwischen dem neutralen Staate und der kriegführenden Macht, zu welchen der erste Kapteur gehörte, vorhanden; dann muß die Prise auch bei dem Repreneur nach den Bestimmungen dieser Verträge beurtheilt werden.

Bb. In Ermangelung solcher Verträge und falls der Staat, dem der Repreneur angehört, bei der Beurtheilung der Prisen andere Grundsätze befolgt, muß die Prise nach den bei dem Repreneur geltenden Gesetzen beurtheilt werden. Billigermaßen muß sich aber im letzten Falle der Eigenthümer der Reprise zum Besten des Repreneurs einen Abzug gefallen lassen.

Die wieder abgejagten Reprisen [5] — reprises recousses — sind nach denselben Regeln zu beurtheilen.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 167. §§. 257—261.

2. Cf. de Martens essai etc. Chap. 3. §. 57.

3. de Martens in alleg. Schrift. Chap. 3. §. 52.

4. de Martens in alleg. Schrift. Chap. 3. §. 52.

5. de Martens essai esc. Chap. 3. §. 53.

§. 545.

System der bewaffneten Neutralität.

Bemerkungswerthe Schriften über diesen Gegenstand:

Doutes et questions proposées par Montanus à Batavus sur les droits de la neutralité, par Hübner, avec des reflexions sur le nouveau Système de la neutralité armée. Londres, 1781. 8.

The history of England from the accession of King George the third to the conclusion of peace in the year 1783. (London, 1802. 8.) Vol. III. pag. 350 — 354.

Koch abrégé de l'histoire de traités. T. II. pag. 201—207.

The secret history of the armed neutrality together with memoirs, official letters and state-papers illustrative of that celebrated confederacy: never before published. Written originally in French by a German Nobleman (v. Görtz). Translated by A***** H**** London, 1792. 8.

Eine Französische Übersetzung dieser Schrift erschien später unter dem Titel:

Mémoire ou précis historique sur la neutralité armée et son origine, suivi de pièces justificatives. à Ratisbonne, 1795. 8. — Auch zu Basel, 1801. 8.

Mémoire sur la neutralité maritime et armée (In Girtanner polit. Annalen, 1794. B. VIII. Heft IX. Abhandlung 5.)

Recueil des mémoires et autres pièces authentiques relatives aux affaires de l'Europe et particulièrement à celles du Nord pendant la dernière partie du 18me siècle, par le Baron d'Albedyll etc. Stockh. 1798. 8.

Vie de Cathérine II. (von J. Castera.) T. II. Paris, 1797. 8. B. 9.

Büsch Welthändel ꝛc. Ausgabe 4. S. 441 u. ff.

Politisches Journal v. J. 1801. S. 329 u. ff.

Rayneval de la liberté des mers. T. I. Chap. 25 & 26.

J. F. C. Jungwirth diss. de jure sociorum neutralitatis armatae contra Anglos. Viteb. 1797. 4.

C. U. D. v. Eggers Aktenstücke über das Mißverständniß zwischen Dänemark und England über die nordische Neutralitäts-Convention ꝛc. Kopenhagen und Leipz. 1801. 8.

Dohms, C. W., Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte ꝛc. Liefer. 4.

Robert Ward a treatise of the relative rights and duties of belligerant and neutral powers in maritime affairs, in which the principles of the armed neutralities and the opinions of Hübner and Schlegel are fully discussed. London, 1801. 8.

Hennings Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 — 1783 bekannt gemacht worden sind. 1785. B. II. 8.

A Collection of publick acts and papers relating to the principles of armed neutrality. London, 1801. 8.

Considérations sur la neutralité maritime armée ou non armée. Paris, 1801. gr. 8.

M. A. Kopetz Kurze Darstellung des durch Rußland im J. 1780 gegründeten Systems der bewaffneten Neutralität. Prag, 1801. 8.

Desselben Vergleichung des Systems der bewaffneten Neutralität mit der nordischen Convention v. J. 1800 und der Petersburger Convention v. J. 1801. Prag, 1804.

F. J. Jacobsen Versuch eines Commentars zu den Russischen Beschwerden über die Beeinträchtigung des Russischen Handels durch England. Altona, 1808. 8.

F. X. v. Mosham Beleuchtung des Systems der bewaffneten Neutralität. Landshut, 1808. 8.

J. C. Petri's Neuestes Gemälde von Lief- und Esthland ꝛc. B. II. Leipzig, 1809. 8.

Der

Der Krieg Großbrittaniens mit seinen Kolonieen in Amerika gab dem Systeme der bewaffneten Neutralität höchst zufällig seine Entstehung; einem Systeme, [1] welches den Streit über die bisher angeführten Gegenstände enden sollte.

Anfänglich, so lange noch keine andere Europäische Macht in diesem Kampfe Englands mit seinen Kolonieen Parthei ergriffen hatte, und weder die Neutralen direkt nach Amerika zu handeln, noch die Amerikaner selbst nach Europa zu segeln wagten, gab dieser Krieg den Ersteren keinen Anlaß zu Klagen. Als aber 1778 und 1779 durch die Theilnahme von Frankreich und Spanien sich der Krieg auch nach Europa ausgebreitet, nahmen auch die gewöhnlichen Bedrückungen des neutralen Handels wieder über Hand. Da ward von Rußland im Jahr 1780 das System der bewaffneten Neutralität [2] aufgestellt; ein System der Rechte des neutralen Handels, bei deren Genuß es seine Unterthanen allenfalls mit gewaffneter Hand zu schützen gesonnen war.

Die vorzüglichsten Punkte, [3] welche dasselbe festsetzte, waren:

a. den neutralen Schiffen stehe die freie Schifffahrt von Hafen zu Hafen und auf die Küsten der kriegführenden Mächte offen;

b. die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter seyen auf neutralen Schiffen, die Contrebande ausgenommen, vollkommen frei;

c. nur das solle für Kriegs-Contrebande gelten, was Verträge [4] dafür erklärten;

d. daß ein Hafen nur dann für blokirt zu achten, wenn das Einlaufen in solchen, wegen den davor stationirten und nahe genug befindlichen Schiffen einer kriegführenden Macht, mit offenbarer Gefahr verbunden sey;

e. daß das Ehrenwort eines befehlenden Flotten-Offiziers vor Visitation schütze, und daß die Flagge die Ladung decke;

f. daß nach diesen Grundsätzen [5] die Rechtmäßigkeit der gemachten Prisen zu untersuchen und zu beurtheilen sey.

Dieses System der bewaffneten Neutralität, welchem auf geschehene Einladung fast alle neutralen Continental-Mächte [6] beitraten: Dänemark, Schweden, Preußen, Österreich, Portugal, Sizilien, selbst Holland, obwohl es schon in dem Kriege mit verwickelt war, zeigte sich offenbar zum Vortheile der Feinde Englands, welche sich nun unter dem Schutze der neutralen Flagge mit allen ihnen unentbehrlichen Bedürfnissen des Nordens leicht versehen konnten. Dagegen verlor England alle Gelegenheit, den Handel und die Seemacht der mit ihm im Kriege begriffenen Mächte zu zerstören. — England erklärte [7] sich unbestimmt auf die ihm wegen des Systems der bewaffneten Neutralität gemachten Deklarationen; und ohne dasselbe jemals förmlich anzuerkennen, oder sich über die Rechte der neutralen Flagge in weitere Diskussionen einzulassen, stellte es den Prätensionen der neutralen Mächte die mit einzelnen von ihnen bestehenden Traktate entgegen. Jedoch fand es sich bewogen, nicht nur seinen Kapern und Kreuzern größere Behutsamkeit in ihrem Betragen gegen die Neutralen anzuempfehlen, [8] sondern diesen auch einige bisher noch nie ertheilte Freiheiten zu gestatten. [9]

Frankreich und Spanien dagegen nahmen höchst beifällig die ihnen wegen der bewaffneten Neutralität gemachten Eröffnungen an, und insbesondere machte Frankreich die sonderbare Erklärung, [10] daß die jetzt aufgestellten Grundsätze von jeher die seinigen gewesen seyen. Überhaupt war auch von den Urhebern dieses Systems schon anfänglich die Absicht erklärt [11] worden, dasselbe auch in künftigen Krie-

gen zur Basis anzunehmen. Dieses System schien aber schon in dem Pariser Frieden 1783 wieder vergessen zu werden, denn Rußland selbst gab in seinen Kriegen den Neutralen Veranlassung zu Beschwerden, [12] und obgleich hin und wieder von den ursprünglichen Theilnehmern an der bewaffneten Neutralität in den seit 1780 mit anderen Mächten geschlossenen Verträgen die Prinzipien dieses Systems mit aufgenommen wurden, so führten doch auch bald darauf Schweden und Preußen eine davon ziemlich abweichende Sprache.

Dänemark und Schweden allein vereinigten sich während des Französischen Revolutionskrieges im Jahr 1794 zur Beschützung ihres neutralen Handels. Dabei erklärten sie aber ausdrücklich, [13] daß sie keine anderen Rechte für ihre Flaggen verlangten, als die in den Verträgen und dem allgemeinen Völker-Rechte begründeten. Nur erst als Kaiser Paul, mißvergnügt über Österreich und England, von der bisherigen Allianz mit beiden abgetreten war, wurde auch im Jahr 1800 das System der bewaffneten Neutralität in seiner ganzen Ausdehnung [14] wieder besprochen.

In der darüber von Rußland zuerst mit Schweden geschlossenen Convention [15] wurden die Grundsätze des Systems der bewaffneten Neutralität nicht nur insgesammt wiederholt, sondern es erfolgten auch wichtige Zusätze, welche die Freiheit von der Visitation der unter Convoy segelnden neutralen Schiffe betrafen.

Dieser zweiten bewaffneten Neutralität traten auch neuerlich Dänemark [16] und Preußen, kraft eigener mit Rußland geschlossener Conventionen, [17] bei. Aber England verfuhr nicht mit gleicher Schonung gegen die Urheber derselben, als das erste Mal. Die Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Dänemark waren die nächste Folge davon.

Schon vor Entstehung dieser zweiten bewaffneten Neutralität hatte England durch Verträge das entgegengesetzte Prinzip: [18] Frei Schiff macht nicht frei Gut, einzuführen gesucht. Es war auch so glücklich, durch die See-Convention [19] vom 17. Juni 1801 das gute Benehmen mit Kaiser Alexander I. wieder herzustellen. Dieser See-Convention traten auch bald darauf die übrigen Theilhaber an der zweiten bewaffneten Neutralität bei, [20] welche gleichfalls dieses von England eingeführte entgegengesetzte Prinzip anerkannten. Durch diese Akte war nun das Prinzip, daß die Flagge die Ladung decke, vollends gänzlich untergraben, indem sie den bewaffneten Schiffen der kriegführenden Mächte das Recht zugestand, die neutralen Schiffe selbst unter Eskorte zu visitiren, da sie den Begriff der Blokade nur höchst zweideutig bestimmte, und den Kommandanten der blokirenden Flotte nicht einmal verpflichtete, die Schiffe davon zu benachrichtigen.

Großbrittanien nun, auf der einen Seite triumphirend in dem Übergewichte, welches es aufs Neue erlangt hatte durch die Anerkennung seiner Grundsätze von den ersten Handelsmächten Europens, zugleich aber auch auf der anderen Seite mit besorgtem Hinblick auf sein militärisches Verhältniß zu Frankreich und mit klüglicher Betrachtung des verunglückten Versuchs Nelson's auf die Flotte von Boulogne im August 1801, neigte sich endlich einmal zum Frieden hin, und der 25—27 März 1802 sah den Abschluß des Friedens von Amiens. Doch auch hierbei kamen die Neutralen, deren Rechte und Ansprüche so lange als Zankapfel hatten dienen müssen, nicht in Betracht; denn Frankreich fand keinen Beruf, vor der Hand in ihre Sache sich zu mischen, welche sie selbst vertragsmäßig aufgegeben hatten, und bedurfte für sich keiner näheren Normirung jener Grundsätze, deren Folgen seinen Wirkungskreis kaum berühren konnten, wollte es nicht aus eigenem freien Willen sich der Diskussionen darüber annehmen, da es kaum denkbar war, daß Frankreich je

neutral bleiben könne, wenn England mit einer Macht im Kriege sey, und England fand es eben für den damaligen Moment nicht erwünscht für seine Lage und Plane, daß Frankreich den Traktat von Amiens schloß; ohne Grundsätze länger zu ventiliren, deren Anerkennung von Seiten der nordischen Mächte ja geschehen und Bürge für Brittaniens Oberherrschaft auf dem Gebiete des Meeres war. Doch wie fast in allen Friedensschlüssen, die seit 20 Jahren Statt hatten, so lag auch in diesem der Keim zu neuen Differenzen durch den Artikel, der die Zurückgabe Malta's, die Neutralität dieser Insel bestimmte, und daß ihre Häfen allen Nationen nach gleichen Rechten offen stehen sollten. Dieses stritt zu sehr gegen die Consequenz des Englischen Systems, als daß damit die Opposition in England hätte zufrieden seyn können, und so kam es, daß nach 10 Monaten fruchtloser Unterhandlungen am 18. Mai 1803 der furchtbare Krieg wiederholt ausbrach, an welchem endlich auch Spanien im Dezember 1804 wider England Theil nahm, während dessen bis zu dem entscheidenden Zeitpunkte (29. Novemb. 1807) Portugal durch sein zweideutiges Benehmen allerdings Frankreich viel schadete, da es die erklärte Neutralität seiner Häfen wider Englands Übergewicht nicht aufrecht erhielt. In der Mitte dieser Ereignisse erhob sich Frankreichs Kaiserthron; Napoleon schrieb am 2. Januar 1805 eine eigenhändige Aufforderung zum Frieden an Georg III., erließ aber, da dieses ohne Resultat blieb, am 22. März darauf ein neues Dekret wider das Einbringen der Englischen Kolonial-Waaren in den Französischen Häfen und traf ernstlicher als je die bedrohendsten Anstalten zur längst angekündigten Landung in England. Da erschienen plötzlich Österreich und Rußland vereint abermals auf dem Kampfplatze; die Landungs-Armee wendete sich von Boulogne nach dem Innersten des Continents, und England konnte ungestört seine Schritte zur See verfolgen, da es zu Land nichts zu fürchten hatte, mit Schweden aber im Bunde, also der Ostsee ganz versichert war. Die Seeschlachten von

Coruma, Trafalgar und Domingo zernichteten einen kostbaren Theil der Französischen Marine, und die Lage der Neutralen, die immer mehr die Schwere des Brittischen Dreizacks fühlten, ward täglich drückender, als endlich die nach Pitt's Tod von Fox eingeleiteten Friedens-Unterhandlungen einen neuen Strahl der Hoffnung gaben, denn man erwartete auf dem Continente wohl mehr von den Wirkungen der Resultate des Friedens von Preßburg auf Großbritaniens Gesinnungen, als in der Folge sich ergab. Doch mit Fox's bald erfolgendem Tode, am 13. Septemb. 1806, wurden auch diese während steter Fortsetzung der Feindseligkeiten gepflogenen Unterhandlungen wieder abgebrochen und der Krieg zwischen Frankreich, Preußen und Rußland (im Oktober 1806) brach aus. In seinem Laufe erhielt das bekannte Napoleonische Continental-System seine Existenz.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 294.

2. Die geheime Geschichte der bewaffneten Neutralität zeigte, daß nicht Friedrich II., wie man lange in Europa glaubte, aus Animosität gegen England, Rußland zu diesem Schritt vermocht habe, sondern daß er die Frucht einer Intrike des Grafen Panin gegen den Fürsten Potemkin und den Engländischen Gesandten James Harriet Lord Malmesbury war. (Sieh das Continental-System ꝛc. S. 14.) — Vergl. insbesondere die allegirte Schrift von Görtz, the secret history of the armed neutrality etc.

3. Vergl. auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 304.

4. Wie z. B. in dem Commerz-Traktate zwischen Rußland und England vom Jahr 1766, Art. 11 und 12. — de Martens recueil etc. T. I. pag. 141.

5. Sieh die Russische Deklaration vom 28. Februar 1780 an die kriegführenden Mächte über die Rechte des neutra-

len Handels ꝛc. in de Martens recueil etc. T. II. pag. 74. — Hennings Sammlung ꝛc. Th. II. S. 408.

6. Kraft besonderer Beitrittsurkunden und Verträge, theils mit Rußland, theils untereinander mittelbar oder unmittelbar, nur mit speziellen aus der Verschiedenheit ihrer Verträge mit einzelnen der kriegführenden Mächte nothwendig hervorgehenden Modifikationen. de Martens recueil etc. T. II. IV. — de Martens essai etc. §. 59. — v. Martens Europ. V. R. S. 362. §. 321. Anmerk. 6. — Sieh auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 305.

7. Dohm's Materialien ꝛc. Lieferung IV. — de Martens recueil etc. T. IV. pag. 345.

8. Hennings Sammlung von Staatsschriften. Th. II. Seite 65.

9. Büsch Bestreben ꝛc. Kap. 6 §. 8. S. 274.

10. Sieh die Antworten in Dohm's Materialien. Liefer. 4. S. 191. 193. — de Martens recueil etc. T. IV. pag. 345—348.

11. Sieh das Russische Mémoire an die neutralen Mächte, vom April 1790, in Dohm's Materialien. Liefer. 4. S. 180. — Dahin deuten auch mehrere Ausdrücke in den über die bewaffnete Neutralität errichteten Verträgen, insonderheit in dem zwischen Rußland und Preußen vom Jahr 1781. — Sieh de Martens recueil etc. T. II. pag. 130. art. sép. 3.

12. de Martens recueil etc. T. V. pag. 254. 259.

13. Sieh die Convention zwischen Schweden und Dänemark vom 27. Mai 1794 in de Martens recueil etc. T. V. pag. 274.

14. Vergl. politisches Journal vom Jahr 1801. April-Monat. Seite 332 u. ff. — Büsch Welthändel ꝛc. Seite 885 u. ff.

15. de Martens recueil etc. T. VII. pag. 516. — Supplém. au recueil etc. T. II. pag. 389.

16. Hier auch bemerkungswerthe Schrift: D. C. F. von Schmidt-Phiseldeck Versuch einer Darstellung des Dänischen Neutralitäts-Systems ꝛc. Kopenhagen, 1802 bis 1804, in 4 Heften.

17. de Martens Supplém. au rec. etc. T. II. pag. 399. 406.

18. de Martens rec. etc. T. VI. pag. 369.

19. de Martens Supplém. au rec. etc. T. II. pag. 476.

20. de Martens Supplém. au recueil etc. T. III. pag. 193. 196.

§. 546.

Continental- und Blokade-System.

Schriften, welche diesen Gegenstand geschichtlich darstellen oder erörtern:

Die Sperre des festen Landes und ihr Einfluß auf den Handel, die Finanzen und das Wohl der Brittischen Inseln, von Franz d'Ivernois; frei nach dem Französischen bearbeitet und mit vielen berichtigenden Erklärungen und Anmerkungen versehen von Dr. J. Schmidt. 1810. 8.

Vollständige Übersicht der gesetzlichen Verfügungen der Französischen Regierung gegen die Manufakturen und den Handel Großbrittaniens (in den Zeiten von Voß).

Jahrgang 1811. Heft VIII. Nro. 6. u. Heft X. Nro. 4. Heft XI. Nro. 2.

Das Continental-System, Völker-Seerecht, Neutralität zur See ꝛc. Leipzig, 1812.

August Wilh. Schlegel, über das Continental-System, und den Einfluß desselben auf Schweden. 1813. 8.

Theod. Schmalz, Neue Annalen der Politik vom Jahr 1813. Heft I. Nro. II.

Mémoire sur la conduite de la France et de l'Angleterre à l'égard des neutres. à Paris, 1810. 8.; im Auszuge unter dem Titel:

über das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen. (in Winkopp Rheinisch. Bund. Heft LIX. Nro. 7.)

Beitrag zu einer Analyse des gegenseitigen Verfahrens der Englischen und vorigen Französischen Regierung bei ihren Seerechts-Prätensionen. (in den Zeiten von Voß, 1814. Heft XII. Nro. 3.)

Gregorius Versuch einer Darstellung der Licenzengeschichten ꝛc.; 1814. Nürnberg. 8.

Germanien ꝛc. Lieferung II. S. 31 — 36.

Jacobsen Seerecht des Friedens und des Krieges ꝛc.

Klüber droit des gens moderne de l'Europe. etc. T. II. §, §. 311 — 316.

Aus der bisherigen Darstellung der Regeln des Völker-Seerechts erhellt genugsam, daß dieselben höchst schwankend, nur zum Theil von einzelnen Mächten anerkannt sind, und dem Handel der Neutralen immer nur eine beschränkte

Freiheit gestatteten. Dennoch blieb derselbe, wenn auch öfters durch die willkührlichen Maßregeln der kriegführenden Mächte gestört, noch immer gewinnreich für die Neutralen. Erst durch das von Frankreich und Großbrittanien in neuester Zeit auf eine noch nie gesehene Art ausgedehnte Blokade-System ward derselbe so gut als gänzlich vernichtet.

Die Geschichte des Continental-Systems beginnt mit dem aus Berlin am 21. Novemb. 1806 erlassenen kaiserl. Französischen Dekrete, durch welches die Brittischen Inseln in Blokade-Zustand erklärt, [1] aller Handel und alle Correspondenz mit denselben verboten, jeder Engländer ohne Ausnahme, der sich in einem von Französischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten Lande betreffen lasse, für kriegsgefangen, jedes Magazin, Waare und Eigenthum, von welcher Art auch immer, welche einem Engländer gehörten, als gute Prise erklärt, aller Handel mit Produkten Englischer Industrie aber durchaus verboten wurde. Kein direkte von England oder von den Englischen Kolonieen herkommendes Schiff, (oder welches dort seit der Publikation des Dekrets gewesen, sollte in einem der Französischen Herrschaft unterworfenen Hafen zugelassen werden. Jedes Schiff, welches durch eine falsche Deklaration diesen Dispositionen zuwider handele, sollte sammt seiner Ladung, gleich dem Engländischen Eigenthume, confiszirt werden.

Sowohl dieses Dekret an und für sich, als auch die zu seiner Vollziehung sowohl von Seite der Französischen Administrativ-Behörden, als auch von Seite sämmtlicher Alliirten und befreundeten Staaten Frankreichs, die darauf nehmenden Beziehungen des 8 Monate später erfolgten Friedens von Tilsit von Seite Rußlands und Preußens, und die daran sich schließenden Deklarationen Portugals, Spaniens, Dänemarks, selbst Schwedens und Österreichs, mußten nothwendiger Weise in England nicht geringe Sensation machen und zu den entscheidendsten Gegenschritten anfeuern, da man nicht gewillet war, nachzugeben.

Großbrittanien ordnete demnach gegen dieses Dekret Repressalien an. In einer königl. Kabinetsordre vom 7. Januar 1807 ward verordnet:[2] daß es keinem neutralen Schiffe erlaubt seyn solle, von einem Hafen zum andern zu handeln, wenn diese beiden Häfen Frankreich oder dessen Alliirten gehörten, oder in deren Besitz seyen, oder so sehr von demselben controlirt würden, daß Brittische Schiffe nicht frei dahin handeln könnten. Setze ein neutrales Schiff trotz der ihm von den Engländischen Kriegsschiffen oder Kapern gegebenen Warnung dennoch seine Fahrt nach einem solchen Hafen fort, oder komme es von einen solchen Hafen her, nachdem ihm gehörige Zeit gelassen, um von dieser Ordre Nachricht zu erhalten, und es werde auf der Fahrt nach einem anderen solchen Hafen getroffen, so soll es aufgebracht und sammt seiner Ladung als gute Prise (lawful prize) behandelt werden.

Noch ungleich drückender für den neutralen Handel ward aber eine andere Kabinetsordre v. 11. Novemb. 1807, welche verordnete:[3] daß alle Häfen und Plätze von Frankreich und dessen Alliirten in Europa und in den Kolonieen, so wie überhaupt ein jedes Land, mit welchem England im Kriege begriffen, und von dem die Engländische Flagge ausgeschlossen sey, denselben Einschränkungen unterworfen, als wenn sie aufs strengste blokirt wären. Aller Handel mit Waaren und Produkten solcher Länder ward für verboten und die darin gebrauchten Schiffe der Confiskation für unterworfen erklärt, so wie auch alle diejenigen Schiffe, welche mit feindlichen Ursprungs-Certificaten (certificat d'origine) versehen wären.

Die in dieser Ordre angeführten Ausnahmen, wodurch der Handel der Neutralen frei seyn sollte, ingleichen eine Kabinetsordre von demselben Tage, welche einige nähere Bestimmungen über einzelne Fälle enthält, sind auf eine solche Art abgefaßt, daß dadurch beinahe Alles der Willkühr der Engländischen Prisengerichte überlassen wurde.

Durch eine dritte Kabinetsordre ward zugleich der Verkauf von Schiffen abseite der Kriegführenden an Neutrale für gesetzwidrig und jede beabsichtigte Übertragung des Eigenthums für ungültig erklärt.

Nach der Publikation dieser Befehle erfolgten nun auch von Französischer Seite neue Repressalien durch ein kaiserl. Dekret [4] aus Mailand vom 17. Dezember 1807, welches ein zweites [5] aus den Tuilerien vom 11. Januar 1808 noch schärfte, — ward durchaus jedes Schiff, von welcher Nation immer, das von einem Engländischen Schiffe visitirt worden, oder sich einer Fahrt nach England unterworfen, oder irgend eine Abgabe an die Engländische Regierung bezahlt habe, für denationalisirt und eben dadurch für Englisches Eigenthum erklärt; dergleichen denationalisirte Schiffe aber sollten in jedem Falle, so wie auch diejenigen, welche die gegen die Brittischen Inseln verfügte Blokade gebrochen, aus einem Hafen Englands oder seiner Kolonieen, oder eines von den Engländern besetzten Landes ausgelaufen oder nach einem solchen bestimmt wären, für gute Prisen angesehen werden.

Bei diesen Verhältnissen sah sich Nord-Amerika gezwungen, am 28. Dezember 1807 ein Embargo auf alle Schiffe zu legen; das einzige Mittel, um zu verhindern, daß seine Schiffe die fast nothwendige Beute der kriegführenden Mächte würden. Es gab dadurch ein Beispiel höchster Resignation, indem es seinem eigenen Handel freiwillig entsagte, um die Freiheit desselben zu retten. Es knüpfte auch zu Paris und London zugleich Unterhandlungen wegen Aufhebung der Kabinetsordres und Dekrete in Beziehung auf sich an, und erließ späterhin, da diese nicht gelingen wollten, am 1. März 1810 ein allgemeines Handelsverbot mit England und Frankreich, oder die sogenannte Non-Intercourse-Akte.

Das Jahr 1808 ward für das Continental-System höchst wichtig, als die Bekenner zu demselben durch die Tage des Oktobers in Erfurt immer enger verbunden wurden; auf der anderen Seite aber England, indem es, nach den Ereignissen in Lissabon und Aranjuez, auf der Pyrenäischen Halbinsel festen Fuß faßte, und es ihm gelang, in Österreich den schlummernden Funken zu wecken, während es das Entgegenkommen Frankreichs und Rußlands stolz zurückwieß, immer kräftiger dokumentirte, daß nichts seine Grundsätze zu erschüttern vermöge. Bemerkungswerth ist hierbei, daß die ganze Küste von der Elbe bis Vliesingen nicht ganz seinen Einwirkungen verschlossen war, und trotz aller Blokaden der Handel mit dem Continente nicht ganz zerstört seyn mochte. Da erfolgten die Ereignisse des Jahres 1809, Österreichs abermalige Lähmung, sein totales Abschneiden von direkter Verbindung mit England durch den Verlust auch des letzten Küstenpunktes, sein inniger Familienverein mit der Dynastie von Frankreich, das Schicksal Hollands und Gustav Adolphs von Schweden, dessen Irrungen mit Rußland und die Ernennung eines Französischen Großen zum Kronprinzen von Schweden. Mit Spannung sah man bei diesem Allen auf Großbrittanien hin. Doch außer den Unruhen einiger Manufakturisten und Fabrikanten und den ewigen Debatten mit der Opposition blieb es sich treu und gleich in Willen und Kraft. Da ergriff Frankreichs Kaiser eine Maßregel, die fast den ganzen Continent von Europa in blitzschnelle Bewegung setzte. Ein Dekret [6] und Tarif, datirt Trianon, den 5. August 1810, belegte alle seeeinwärts kommenden Kolonialwaaren, als so anzusehen, als ob sie aus dem Engländischen Handel herstammten, mit bedeutenden Einfuhr-Abgaben. Ein Dekret v. 12. Septemb. aus St. Cloud dehnte dasselbe auf noch mehrere Amerikanische Artikel aus. Ein am 4. Oktober darauf zu Fontainebleau gegebenes Dekret erhob jene zum praktischen Gesetze für den ganzen Continent, indem es zugleich bestimmte, daß von allen Englischen Produkten und Waaren, die ins

Meklenburgische, Lauenburgische, die Hanseſtädte und in alle die Länder eingeführt wurden, welche zwiſchen der See und der Franzöſiſchen Douanenlinie von Rhees am Rhein bis an die Oſtſee liegen, ſo wie von allen in dieſen Ländern befindlichen Waaren, dieſe Abgaben zu entrichten wären, und die Angabe derſelben bei Strafe der Confiskation gebot. Nur Isle de France, Batavia und andere Frankreich damals in beiden Indien gehörige Kolonieen waren hiervon ausgenommen, wenn ihre Produkte durch Franzöſiſche oder Holländiſche Schiffe in Frankreichs Häfen direkte eingeführt würden, und ſollten nur den 4. Theil der Taxen tragen, wenn ſie unmittelbar auf Amerikaniſchen Schiffen anlangten. Doch hiermit war's noch nicht genug. Ein Dekret v. 19. Oktober 1810 befahl die Verbrennung oder ſonſtige Vernichtung aller aus Engländiſchen Fabriken herrührenden und verbotenen Waaren, die in Frankreich entweder in den wirklichen Entrepots oder in den Franzöſiſchen Douanen-Magazinen ſich befänden und künftig ſich vorfinden würden. Daſſelbe ſollte mit allen in den Landen vom Main bis zur See befindlichen, wie auch in Italien, Illyrien, Neapel, Spanien und in allen Städten und im Bereiche der von Franzöſiſchen Truppen beſetzten Orte geſchehen. Alle Glieder des Rheinbundes, die Schweiz, Preußen, Dänemark, die Hanſeſtädte adoptirten dieſe Dekrete, mit deren Erſcheinung eine neue Epoche in der Geſchichte der Handelspolitik hervortrat. Wie ernſtlich dem Franzöſiſchen Kaiſer es aber um die Sache zu thun war, bewieß er am kräftigſten durch die am 10. Dezember 1810 bewirkte Vereinigung der ganzen Nordſeeküſte bis an Dänemarks Gränze mit Frankreich, wodurch jeder Punkt derſelben nun unter unmittelbare Aufſicht und Controle der Franzöſiſchen Douaniers kam.

So ſah denn England am Anfange des J. 1810 vor ſeinen Augen ein ungeheueres Reſultat ſeiner hartnäckigen Weigerung: der erſte nachgebende Theil zu ſeyn, das unmöglich es erfreuen konnte. Seit einigen Monaten

auch mit Schweden im offenen Kriege, hatten seine Schleichhändler in der Ostsee immer mehr gewagtes Spiel, und es begnügte sich, während des J. 1811, die Iberische Halbinsel, Sizilien und Malta für seinen Europäischen Handel zu benutzen.

Scheinbar wurden zwar von dem Französischen Kaiser am 28. April 1811 die Dekrete von Berlin und Mailand aufgehoben,[7] aber durch den Tarif von Trianon, die fortgesetzte Confiskation und Verbrennung der Engländischen Kolonialwaaren wurden den zu seinem Systeme sich bekennenden Staaten in Europa tiefe Wunden geschlagen.

So rückte der Zeitpunkt heran, welcher eine unendliche Wichtigkeit durch die noch nie gesehenen Anstrengungen abseite Frankreichs erhielt, und welche nach dem Berichte[8] des Französischen Ministers Herzogs v. Bassano v. 10. März 1812 an den Kaiser keinen anderen Zweck hatten, als das Engländische System, wo es sich äußern möchte, zu bekämpfen. Fruchtlos blieb die hierauf aus Westminster unterm 21. April erschienene Gegenerklärung[9] Großbrittaniens über die in beregtem Berichte ausgesprochenen Grundsätze des Continentalsystems, und Großbrittaniens feierliche Deklaration, daß, sobald die Dekrete von Berlin und Mailand durch irgend ein authentisches öffentlich bekannt gemachtes Aktenstück der Französischen Regierung auf eine ausdrückliche und unbedingte Weise zurückgenommen würden, es auch die Kabinetsbefehle v. 7. Januar 1807 und 26. April 1809, ohne daß es dazu einer neuen Ordre bedürfe, gänzlich und ausdrücklich für widerrufen erkläre und daß sich noch überdieß die durch gegenwärtiges Dekret zugestandenen Vortheile über alle Schiffe und Fahrzeuge erstrecken sollten, welche nach der erwähnten Zurücknehmungs-Akte der Französischen Regierung angehalten werden dürften, auch wenn die gedachten Schiffe ihre Reise noch vor Publizirung der Zurücknehmungs-Akte angetreten haben.

Durch das Continentalsystem Napoleon's waren alle Staaten des Continents auf eine nie gesehene Weise zerrüttet; allgemein war das Elend und die Noth bis zu einer seltenen Höhe gestiegen. Die von Napoleon bisher ergriffenen Maßregeln mußten die öffentliche Meinung in Deutschland und im übrigen Europa gegen den Rheinbund und dessen Protektor und zur Erbitterung gegen den Letztern stimmen.

Die Continentalmächte konnten und wollten nicht länger Feinde gegen sich selbst seyn. Die Folgen des Continentalsystems waren durch 5jährige Erfahrungen offen und höchst fühlbar geworden. Frankreich nahm das mit Rußland verschwägerte Herzogthum Oldenburg weg; Rußland öffnete dem Handel seine Seehäfen und Napoleon erklärte den Krieg. Das allgemeine Elend bot bald einen furchtbaren Vereinigungspunkt der übrigen mächtigen Staaten gegen ihn dar, und führte so zu dem unerwarteten schnellen Sturz von der Höhe seiner bisher angestaunten Macht.

1. Cf. le moniteur an 1806. Nro. 339. — Polit. Journal v. J. 1806. S. 1179. u. 1227. — Recueil etc. de Martens Supplém. V. pag. 439.

2. Politisches Journal v. J. 1807. Seite 81. — de Martens Supplém. V. pag. 444. — Schon im J. 1803 nach dem Bruche des Friedens von Amiens, als Hannover, diese Continental-Parzelle Großbrittaniens, von den Franzosen besetzt worden war, hatte England die Blokade der Elbe und Weser verfügt. Dieß war für alle Neutralen ein um so empfindlicherer Schlag, als Hamburg, dieses General-Depot des Europäischen Handels, dadurch gleichsam entseelt wurde. Vorzüglich traf dieses den Amerikanischen Handel, der noch überdieß durch eine besondere Kabinetsordre (im Junius 1803) bloß auf einige von England nicht blokirt gehaltene feindliche Häfen eingeschränkt

schränkt würde, indem dadurch zugleich die Fahrzeuge aus solchen Häfen, wohin sie etwa Contrebandwaaren gebracht haben möchten, verurtheilt wurden. Doch dabei blieb England nicht stehen; es blokirte mit Schweden gemeinschaftlich die Preußischen Häfen der Ostsee, gab Kaperbriefe gegen Preußen, auf das es wegen der Besetzung Hannovers erbittert war, und erklärte endlich durch eine Kabinetsordre vom 16. Mai 1806 „Alle Häfen, Flüsse und Küsten von der Mündung der Elbe bis zum Hafen von Brest ohne Ausnahme in völligen Blokadestand.“ — London Gazette du 20. Mai 1806. — de Martens recueil — Supplém. V. pag. 436. — Politisches Journal, Juni 1806. Seite 632.

3. Politisches Journal v. J. 1807 Seite 1228. — de Martens recueil Supplém. V. pag. 446. — Recueil de pièces officielles etc. von Schoell. T. IX. pag. 353.

4. Moniteur du 26. Décemb. 1807. — Polit. Journal, Januar 1808. Seite 99. — de Martens recueil Supplém. V. pag. 452. — Schoell recueil de pièces officielles etc. T. IX. pag. 360.

5. Politisches Journal, Januar 1808. Seite 101. — de Martens recueil supplém. T. V. pag. 457.

6. Journal de Francfort 1810. Nro. 225 u. 274 — de Martens Supplém. au rec. T. V. pag. 513.

7. de Martens supplém. V. au recueil etc. pag. 542.

8. Moniteur du 16. Mars 1812. — Schoell recueil etc. T. IX. pag. 370. — Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres sur mer; auch unter dem Titel: Le traité d'Utrecht réclamé par la France, ou coup

d'oeil sur le système maritime de Napoléon Buonaparte et analyse du rapport de son ministre des relations extérieures communiqué au senat de France dans la Séance du 10. Mars 1812 etc. Leipsic, 1814. 8. — Sieh diesen Bericht auch in der Schrift: Continental-System ꝛc. 1812. S. 90. u. ff.

9. Schoell recueil etc. T. IX. pag. 379. — Continental-System ꝛc. Seite 101 — 124.

§. 547.

Neueste Vertrags-Bestimmungen zwischen Dänemark und Preußen über die Rechte der Neutralen.

So wie unsere Zeit von der Vorsehung dazu auserkohren zu seyn scheint, die Rechte der Völker empor und in Ausübung zu bringen, führt sie auch das Völker-Recht allmählig dem Ideale entgegen, welches Philosophen und Publizisten ihm seit Jahrhunderten als Ziel vorgesteckt haben, und verspricht uns eine Zukunft, minder bewegt von den Anmaßungen und Launen der Politik, als die letzte Vergangenheit es war. Wenn das, was die heilige Allianz in dieser Hinsicht verspricht, noch mystisch verhüllt ist, so tritt dagegen ein neuer Vertrag offenkundig mit Grundsätzen hervor, die jeden Freund der Menschheit aufs Höchste erfreuen müssen. Solche Grundsätze enthält der am 17. Juni 1818 abgeschlossene Handels-Traktat zwischen Preußen und Dänemark. Unter diesem bescheidenen Titel haben die genannten Mächte einen Vertrag geschlossen, der auf immer Epoche in der Geschichte machen wird. Es werden darin die Rechte der Neutralen bei einem Seekriege mit so umfassender Bestimmtheit festgesetzt, daß in dieser Hinsicht kaum noch etwas zu wünschen übrig bleiben dürfte, und es wird dadurch den kommenden Zeiten, wenn erst alle Regierungen sich zu

solchen gemäßigten Grundsätzen bekennen werden, ein Muster dargeboten, welches nur befolgt werden darf, um den Seekriegen, welche eine der größten Plagen der lezt-verflossenen Jahrhunderte waren und die Wohlfahrt der Völker nach kurzen Fristen immer von Neuem wieder stör-ten, die verderblichste Waffe zu entreißen.

Dritter Abschnitt.

Von der Art und Weise der Aufhebung der feindseligen Verhältnisse unter den Völkern.

---

§. 548.

Erste Schritte zum Frieden.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Joan. Kornmann diss. de pace. Marburg. 1635. 4.

Dav. Stavinsky diss. de pacis rejectione. Regiom. 1717. 4.

Joan. Helv. Schütz de jure pacis. Giessae, 1650. 4.

Val. Alberti diss. de jure pacis, ad analogiam status recti reducto. Lips. 1678. 4.

Joan. Lomberg diss. de jure belli et pacis, foederum et legatorum in genere et specie. Bonnae, 1776. 4.

Da der Zweck des Krieges ist, den Feind zu nöthigen unsere streitigen Rechte anzuerkennen, so sollte freilich nach theoretischen Grundsätzen der Krieg beendigt werden, wenn der Feind sich zur Anerkennung unserer bisher streitigen Rechte, zu einer angemessenen Entschädigung, und nach den Umständen auch zu einer etwaigen Sicherstellung für die Zukunft erbietet. Da aber in praxi die Bestimmung schwierig ist, ob das Anerbieten des einen kriegführenden Theils in den beregten Beziehungen dem anderen Theile vollkommen genüge, so entscheiden meist das Kriegsglück und die Politik [1] über die Fortsetzung des Krieges oder über Beendigung desselben durch Abschließung des Friedens. [2] Auch nur ausnahmsweise läßt sich behaupten, daß der Feind auf die Anträge seines Feindes, den Frieden mit ihm zu verhandeln, jederzeit eingehen müsse.

Die Einleitung zum Frieden [3] wird entweder von wirklicher oder scheinbarer Großmuth des Siegers gemacht, welcher ihn anbietet; oder von dem Besiegten, welcher darum anhält; oder er wird von dritten (neutralen) Mächten vorgeschlagen, [4] welche dann entweder ihre Vermittelung [5] oder ihre guten Dienste [6] anbieten. Oft übernimmt auch eine dritte Macht die Einleitung zum Frieden ohne Vermittelung oder weitere gute Dienste, schlägt beiden den Frieden vor, und überläßt die Unterhandlung weiterhin ihnen allein. Eine dritte Macht kann auch mit Einwilligung beider Theile zum Schiedsrichter [7] (arbiter) angenommen werden, damit der begonnene feindliche Streit auf friedliche Weise beendigt werde.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 364. §. 322.

2. Der Friede kann meistens nur dann für seine Segnungen wieder Raum gewinnen, wenn ein Theil, entschieden überwunden, bei der Fortsetzung des Krieges ohne Hoffnung, noch größere Unfälle befürchten muß, oder wenn beide

Theile vergebens um Entscheidung gekämpft haben und mit gleicher Sehnsucht Ruhe wünschen. In beiden Fällen ist freilich von menschlichen Leidenschaften zu vermuthen, daß die Erholung von diesem bald zu neuem Kriege führen, und man auf Gelegenheit zu glücklicherem Kampfe lauern werde. Der harte Sieger reizt den Unterdrückten zu künftiger Rache, und die gleichgeschwächten Völker geben weniger ihre Absichten auf, als sie die Erreichung derselben nur verschieben. Darum wird ewig mit Recht geklagt werden, daß Friede nur Waffenstillstand sey und meist den Saamen neuer Feindseligkeit trage. Aber des Staatsmannes höchster Ruhm ist es, den Frieden so zu schließen und seine Bedingung so auszudrücken, daß ein neuer Krieg doch so weit entfernt werde, als es möglich ist. (Schmalz Europ. V. R. Seite 260.)

3. Schmalz in alleg. Schrift. S. 260.

4. Bemerkungswerthe Schrift: Darstellung des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1814 bis zur Eroberung von Paris. 1814. — Dieses ist eine zweckmäßige Zusammenstellung der sämmtlichen Kriegsberichte und politischen Verhandlungen, welche seit der Ankunft der verbündeten Heere am Rhein bis zur Eroberung von Paris Statt fanden.

5. Im Falle der Vermittelung handeln die Bevollmächtigten der kriegenden Mächte nicht geradezu miteinander, sondern beide geben ihre Vorschläge dem Abgeordneten der vermittelnden Macht (médiateur). Sieh z. B. über die Vermittelung Österreichs zwischen Frankreich und Rußland in der Schrift: „Germanien, vom Jahr 1813, Liefer. 2. Seite 38 u. ff.," und ferner: de Steck sur la médiation d'honneur (in s. Essais sur plusieurs matières. Nro. 1). — Die bewaffnete Vermittelung in: Vogt's Europ. Staatsrelationen. Frankfurt, 1805.

B. V. Heft I. Abhandl. II. Sieh überhaupt auch dieses systemat. Grundr. Th. III. §. 442.

6. Sind die guten Dienste (bona officia) der dritten Macht angenommen, so handeln sie selbst unter des Abgeordneten der dritten Macht versöhnendem Einflusse untereinander, theilen ihm ihre Vorschläge mit, und er versucht, theils Streitigkeiten über die Form der Unterhandlungen auszugleichen, theils die Forderungen beider Theile zu mäßigen, oder sie zur Annahme billiger Anträge zu überreden. (Schmalz Europ. V. R. Seite 260.) — Sieh überhaupt auch dieses systemat. Grundr. Th. III. §. 441.

7. Gleiches Verhältniß findet bei einem weiteren Compromisse — Arbitre supérieur — Statt. (Vergl. Klüber droit des gens moderne de l'Europe etc. T. II. §. 318. — Sieh auch dieses systemat. Grundr. Th. III. §. 440.

§. 549.

Art und Weise, über den Frieden zu unterhandeln.

Wollen die kriegführenden Theile mit oder ohne Zuthun dritter Mächte in Friedensunterhandlungen treten, so können diese Unterhandlungen auf zweifache Weise Statt finden:

a. entweder unmittelbar zwischen den beiden kriegführenden Mächten selbst, oder

b. auf einem Congresse.

§. 550.

a. Unmittelbare Friedensunterhandlungen der kriegführenden Staaten unter sich.

Diese unmittelbaren Friedensunterhandlungen zweier Höfe können auf zweifache Weise bewerkstelligt werden:

a. Durch schriftliche Correspondenz (Briefwechsel der Souveraine oder ihrer Minister). Eine Methode, [1] die jedoch nur selten zulässig ist; in wenigen Fällen, wenn vielleicht keine verwickelten Streitpunkte auszugleichen sind.

b. Durch wechselseitige Zusendung [2] von bevollmächtigten Ministern oder Gesandten. [3] Zuweilen werden auch die an einem dritten Hofe befindlichen Minister der beiden kriegführenden Mächte zu den Friedensunterhandlungen bevollmächtigt. [4]

1. Cf. de Martens précis du dr. des gens etc. L. VIII. Chap. 3. §. 331. Note a. — Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. 2. S. 195. — Der im Jahr 1729 zwischen Schweden und Polen geschlossene Friede wurde bloß auf den Grund zweier Briefe der resp. Souveraine abgeschlossen. Freilich handelte es sich hier nur noch um eine bloße Förmlichkeit. de Steck essais sur divers sujets etc. Nro. 2.

2. Die Gesandten werden 1. gemeiniglich gegenseitig und zu gleicher Zeit abgeschickt; 2. mit einer Vollmacht versehen; 3. überreichen dem Staats-Sekretär bloß ein Beglaubigungsschreiben, da ihre Zulassung zur Audienz beim Souverain nicht üblich ist; 4. sie erhalten zum Voraus die erforderlichen Pässe von dem feindlichen Staate, in dessen Gebiet sie eingehen; 5. sie haben sich übrigens aller gesandtschaftlichen Vorrechte zu erfreuen, welche den Gesandten in Friedenszeiten zustehn; 6. sie conferiren mit dem Minister-Staats-Sekretär des feindlichen Staates oder mit dem etwaigen Mediateur, bis die Unterzeichnung des Friedens aus ihren Conferenzen resultirt, oder wenn keine vollkommene Vereinigung erfolgt, bis sie von ihrem sendenden Souveraine zurückgerufen oder aus dem feindlichen Staate ausgeschafft werden.

3. So begannen z. B. im März 1761 zwischen Frankreich und Großbrittanien die Friedensunterhandlungen zwar mittels ministerieller Correspondenz, aber bald sahen sich die resp. Souveraine, um die Unterhandlungen zu befördern, zur gegenseitigen Zuschickung von Gesandten veranlaßt.

4. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. 2. S. 202.

§. 551.

b. Congresse.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

Christ. Weber diss. de paciscendi modo. Lips. 1649. 4.

Lüder Mencken progr. de congressibus principum. Lips. 1742. 4.

Bielefeld institutions politiques. T. II. pag. 150 sqq.

Über politische Congresse. (In der Minerva v. J. 1813. S. 395—422.)

Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. II.

Versammeln sich Behufs der Friedensunterhandlungen bevollmächtigte Gesandte sowohl der kriegführenden [1] als, nach Umständen, auch dritter neutraler Mächte, so entsteht ein Friedens-Congreß, wenn nicht, wie in den neuesten Zeiten, die Souveraine zu diesen Friedensunterhandlungen sich selbst persönlich einfinden.

Die Einladung zu einem solchen Congresse geschieht entweder von einem der kriegführenden Staaten, häufiger aber von einer neutralen vermittelnden Macht.

Die Bestimmung der Zeit und des Ortes, [2] wo der Congreß gehalten werden sollte, die nähere Bestimmung

über die etwaige Neutralität des feindlichen Ortes [3] und der umliegenden Gegend, über die Sicherheit der bevollmächtigten Gesandten, ihrer Kouriere und Depeschen, über das Zeremoniel der Gesandten, über die Fragen: von welchen Staaten Gesandte auf dem Congresse zuzulassen [4] seyen; wer an der Zusammenkunft für den Frieden Theil nehmen? wer Vermittelung und wie sie übernehmen? in welcher Art man unterhandeln? u. s. f. haben wohl auch in früherer Zeit eigene vorläufige Congresse — Präliminar-Congresse [5] — congrès praeliminaires — veranlaßt.

In den neueren Zeiten wurden Zusammenkünfte für bloße Friedens-Präliminarien erspart, indem man entweder geradezu schriftlich oder durch Vermittelung einer dritten Macht, deshalb die Abreden nahm.

Bei den Unterhandlungen auf einem Congresse ist kein strenges Zeremoniel [6] üblich.

Nach Ankunft der Gesandten am bestimmten Congreßorte und dem gewöhnlichen Bewillkommen, werden, nachdem der Tag zur Eröffnung des Congresses festgesetzt worden, ihre Vollmachten zuerst gegenseitig ausgewechselt und untersucht. Ist ein Vermittler vorhanden, so werden sie diesem zur Untersuchung behändigt.

Von der Art zu verhandeln, den mündlichen und schriftlichen Mittheilungen der Gesandten wurde bereits schon gehandelt. [7]

Die gewöhnlichen, mündlichen Conferenzen finden an einem dazu bestimmten öffentlichen Orte, in dem Hotel des Vermittlers, bei einem bevollmächtigten Minister oder bei allen, der Reihe nach, Statt.

So werden die Conferenzen theils mündlich theils schriftlich [8] fortgesetzt, und die Hauptpunkte selbst schriftlich

aufgefaßt, bis sie zur Unterzeichnung des Friedenstraktats gedeihen, indem über alle streitigen Punkte Vereinigung erfolgt, oder bis aus den bisherigen Versuchen erhellt, daß man nicht zum Zwecke gelangen könne, und sich durch die Unbeugsamkeit und Standhaftigkeit der gegenseitigen Meinungen und Ansprüche der Bevollmächtigten, [9] welche sich nicht vereinbaren lassen, der Congreß [10] wieder auflöst.

Diese Art, auf einem Congresse über den Frieden zu unterhandeln, wurde aber in der neueren Zeit weniger üblich. Ungleich gewöhnlicher unterhandeln nun die kriegführenden Mächte unmittelbar unter sich über den Frieden.

1. Cf. Moser Versuche ꝛc. Th. X. B. 2. S. 240.

2. Ob der Ort, wo der Congreß gehalten werden soll, in dem Gebiete einer der beiden kriegführenden oder einer neutralen Macht gelegen sey, worauf man ehemals ein großes Gewicht legte, (denn dieses wollte der Feind sich nicht gerne gefallen lassen, damit es nicht den Anschein habe, als müsse er um Frieden bitten) — wurde in den neueren Zeiten als gleichgültig angesehen. Die etwaigen Schwierigkeiten hob man durch gegenseitige Absendung von Gesandten, die sich ohndem der gleichen Unverletzlichkeit der Gesandten in Friedenszeiten erfreuten.

3. Seltener scheinen die Fälle, daß der Friede gerade in der Residenz des einen der kriegenden Souveraine unterhandelt wird, obgleich die Abkürzung der Unterhandlung dabei sichtbaren Vortheil gewährt. Die Furcht, daß die Absendung eines Gesandten in die feindliche Residenz den Schein größeren Bedürfnisses eines Friedens geben möge, kann nicht davon abhalten, da oft der entschiedene Sieger seine Gesandten zu dem entschiedenen Besiegten geschickt hat, wie 1763 Großbrittanien nach Paris. Öfters sendet man von beiden Theilen die Bevollmächtigten nach einem dritten

Orte, etwa vom Aufenthaltsorte beider Souveraine gleich entfernt, oder sonst beiden bequem. (Schmalz Europ. V. R. Seite 260.)

4. Streitigkeiten entstanden z. B. hierüber vor Abschluß des Westphälischen Friedens. (Sieh Pütter's Geist des westphälischen Friedens ꝛc. 1795. Seite 22.) — Sowie auch beim Congresse zu Breda 1747, zu Rastadt 1797.

5. Die Abschließung über diese Gegenstände erhielt auch den Namen der Friedens-Präliminarien. (Schmalz Europ. V. R. Seite 261.) — Sieh auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 321.

6. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. II. S. 245.

7. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. §. 326—328. — Es finden sich im Allgem. zwei Arten der Unterhandlungen: die der Conferenzen und die der schriftlichen Verhandlungen. Die erste, wo die Unterhändler sich in regelmäßigen Sitzungen versammeln, verzögert durch die Verlegenheiten wegen der Etikette, durch die von den mündlichen Erörterungen unzertrennlichen Langsamkeiten und durch die Abfassung und Vergleichung der Protokolle, so wie durch andere Schwierigkeiten, den Abschluß weit über die nöthige Zeit hinaus; die andere, welche auf dem Teschner Congreß befolgt worden ist, nach welcher jeder der kriegführenden Höfe seine Entwürfe und Vorschläge in der Form von Noten dem Bevollmächtigten der vermittelnden Macht zuschickt, der sie der Gegenpartei mittheilt und in der nemlichen Form die Antwort auf diese Entwürfe und Vorschläge übermacht, vermeidet alle jene Unannehmlichkeiten. — Oft werden beide Unterhandlungsweisen vereinigt. (Sieh Germanien, Lieferung 3. Seite 20 — 58. Eilf Aktenstücke zur Beleuchtung der immer verzögerten Unterhandlungen auf dem Congresse zu Prag im J. 1813.)

8. Die Formen, welche bei den Friedensunterhandlungen auf dem Congresse zu Teschen im J. 1779 beobachtet wurden, sind nachfolgende: die den vermittelnden Ministern bekannte Instruktion der Bevollmächtigten gieng dahin, ohne irgend ein Gepränge des Congresses, ohne irgend eine Förmlichkeit oder Etikette über den Frieden zu unterhandeln, und sich auf das gewöhnliche Benehmen und die Gepränge in der Gesellschaft zu beschränken. Die Gesandten beglaubigten sich im Augenblicke ihrer Zusammenkunft bei dem Vermittler und der vermittelnde Minister beglaubigte sich bei ihnen. Die Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte schickten dann ihre Friedensentwürfe dem Vermittler zu, und durch diesen erhielten sie die Antworten und die Gegenentwürfe der Gegenparthei. Die Bevollmächtigten hielten während der ganzen Dauer des Congresses keine allgemeine Conferenz; sie waren gleichwohl in täglicher Berührung mit einander. Erst am Tage der Unterzeichnung des Friedenstraktats versammelten sich die Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte zum ersten und letzten Mal mit den Vermittlern in einer allgemeinen Sitzung, um die wechselseitigen Vollmachten sammt den unterzeichneten Traktaten auszuwechseln.

9. Die Gegenstände des Streits, welche den Krieg veranlaßt haben, oder welche erst im Kriege entstanden sind, (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 263 u. ff.) und oft jene früheren ganz verdrängt haben mögen, sind auch Gegenstände der Friedensunterhandlungen. Wo ein Theil schlechthin besiegt ist, da wird der Sieger die Bedingungen des Friedens durch Obermacht vorschreiben. Die Politik freilich, immer, wenn sie wahre Politik ist, die Moral nachahmend, wird ihn erinnern, wie Rache leicht künftige Kriege, und in gefährlichen Zeitpunkten, aufregen könne, und wie wandelbar das Glück des Siegers gerade auf seinem höchsten Gipfel sey. Ist nicht ein Theil schlechthin besiegt, so wird die Ausgleichung durch Nachgeben von bei-

den Theilen und durch Mäßigung beiderseitiger Forderungen geschehen müssen, wie in bürgerlichen Vergleichen. Und in diesem Falle wird die Politik, wie die Menschheit, rathen zu erwägen: daß Friede mit Sicherheit seiner Dauer auch dem mächtigsten Volke unschätzbar sey; und daß die Einnahme aus eroberten Provinzen zu den Kriegskosten nie sich verhalte, als billige übliche Zinsen zu dem Kapital. Das Blut also gegen die Ehre gerechnet, was möchte je des Krieges zahllose Gewaltthaten, Unbilden und Ausschweifungen ersetzen, als allein des Vaterlandes Sicherheit? Ist also diese, und also die Ehre des Volkes und der Krone erkämpft, welcher Preiß ist dann des längeren Kampfes werth? — Die Bevollmächtigten theilen gegenseitig sich ihrer Höfe Forderungen mit. Wer am redlichsten mit dem Frieden es meint, wird alle Forderungen seines Gegners so vollständig als möglich und auf einmal zu geben verlangen, und die Seinigen sofort ebenfalls vollständig geben. Mögen sie sehr weit abweichen, mögen sie die Schwierigkeit der Unterhandlungen sogleich klar entdecken; die Schwierigkeiten müssen ja überwunden, also müssen sie klar erkannt werden. Lauerndes Nachbringen stets neuer Forderungen ist oft die Kunst treuloser List, welche nur erst Zugeständnisse entlocken will (als ob diese nach neuen Forderungen noch binden könnten! Vor dem Abschlusse des Ganzen kann kein Einzelnes verpflichten), oft auch Unbehilflichkeit, welche ihr Interesse selbst nicht klar sieht, und also nicht weiß, was sie wollen soll. Ob nun auf einmal Jeder seinen ganzen Entwurf zum Frieden vorlege, oder ob man stets nur die Einzelnheiten durchgehe, — immer werden die Gesandten ihrer Höfe Forderungen vorlegen, die Gegenforderungen annehmen, Minderung dieser verlangen, Nachlaß von jenen etwa anbieten, wie die allgemeinen oder besonderen Anweisungen ihrer Souverains es wollen. Über die mündlichen Verhandlungen werden sie Protokolle aufnehmen oder schriftliche Noten sich erbitten — und von dem Gange der Verhand-

lungen ihren Höfen berichten. — So geht die Verhandlung fort, bis Unbeugsamkeit oder Standhaftigkeit sie trennen, oder über alle streitige Puukte Vereinigung erfolgt.

10. Im verwichenen Jahrhunderte hatten die Congresse zu Åbo 1743, zu Aachen 1748, zu Hubertsburg 1762, Friedensschlüsse zu Folge; aber der zu Cambray 1721—1725, zu Soisson 1729, zu Breda 1747, zu Foscani 1772, zu Bucharest 1773, zu Rastadt 1797 waren fruchtlos. (Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. II. Seite 248. —

Einer der merkwürdigsten früheren Congresse war der, welcher den Westphälischen Frieden zur Folge hatte. — Die merkwürdigsten Congresse neuerer Zeit sind der General-Congreß der vereinigten Nord-Amerikanischen Staaten der 1774 zu Philadelphia seinen Anfang nahm, und nun von den Abgeordneten der vereinigten Staaten zu Washington gehalten wird; — dann der Congreß im J. 1814—1815 zu Wien, an welchem wegen seiner Wichtigkeit alle christlichen Souveraine von Europa, und von ihnen viele in eigener Person, Antheil nahmen. (Klüber's Übersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankf. 1816.) — Der Congreß zu Aachen im J. 1818. (Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. III. §. 227. Anm. 4.) — Der Ministerial-Congreß zu Karlsbad im J. 1819 und der neuerliche Ministerial-Congreß zu Wien 1819—1820. Bemerkungswerth sind hier die verschiedenen politischen Schriften des Hrn. de Pradt über die benannten Congresse neuester Zeit. — Bemerkungen über die 3 Congresse zu Wien, Aachen und Karlsbad (im Corresp. v. u. f. Deutschl. 1820. Nro. 14—17.) Über die Resultate des Aachener Congresses s. Dr. E. D. Voß Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik v. J. 1819. Heft I. — Rußland u. Deutschland, oder über den Sinn des Mémoire von Aachen; v. W. v. Schütz. Leipzig. 1819.

11. Saalfeld Europ. V. R. Seite 184. §. 285.

§. 552.

Präliminar = Convention.

Oft hat auch einer der kriegführenden Theile verlangt, daß er sich mit seinem Gegner nur dann erst in eigentliche Friedensunterhandlungen einlasse, wenn ihm derselbe noch gewisse Forderungen schlechthin einräume, ohne daß darüber weitere Verhandlungen [1] zulässig seyn sollten, oder wohl gar, ohne daß irgend eine Gegeneinräumung dafür gefordert werden dürfte. Solche Einräumungen hat man mit der Benennung Präliminar=Bedingungen bezeichnet.[2]

1. So wurde von Großbrittanien 1712 die Verzichtleistung Philipps V. auf den Französischen Thron zur vorläufigen Bedingung aller Friedensversuche gemacht.

2. Sieh Actes et mémoires de la paix d'Utrecht etc. T. I.

§. 553.

Präliminar= und Definitiv=Frieden.

Es war bisher üblich, daß, wenn man für den Frieden selbst zusammengekommen war, man den Frieden zuerst in den entscheidenden Hauptpunkten abschloß, [1] und dann die Bestimmung der Folgerungen daraus und der Einzelnheiten nachherigen Verhandlungen überließ, um das Unglück des Krieges möglichst bald zu enden, und über den Streit um kleinere Gegenstände nicht das Blutvergießen fortdauern zu lassen. Dieses geschieht vornehmlich dann, wenn während der Unterhandlung kein Waffenstillstand verabredet ist. So kam der Unterschied und die Benennung des Präliminar=Friedens und Definitiv=Friedens [2] auf.

Unter dem Letzteren [3] versteht man den Schluß über Einzelnheiten, Folgerungen und Nebenbestimmungen. Durch den Definitiv-Frieden wird das ganze Friedensgeschäft vollendet und alle bisher streitigen Punkte ausgeglichen.

Auch nach dem Definitiv-Frieden aber können oft noch weitere Verträge nothwendig gemacht und verabredet werden, um den Frieden zu vollziehen, als Gränzverträge, Handelsverträge ꝛc.

Mit unter sind auch schon in dem Präliminar-Frieden (von Manchen auch Friedens-Präliminarien genannt) alle diejenigen Bestimmungen enthalten, welche der Definitiv-Friede nachher nur weitläufiger wiederholt.

In einem jeden Falle aber ist der Präliminar-Friedens-Traktat, [4] wenn er von beiden Theilen ratifizirt worden, als ein wahrer Friede anzusehen, [5] es seye denn, daß ausdrücklich das Gegentheil bestimmt worden.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 262. — Vergl. auch Klüber droit des gens mod. etc. T. II. §. 323.

2. Z. B. Präliminar-Friedens-Traktate zu Wien 1735, zu Breslau 1742, zu Åbo 1743, zu Füssen (zwischen Österreich und Churbaiern), zu Aachen 1778, zu Fontainebleau 1762, zu Hubertsburg 1763, zu Paris 1783, zu Jassy 1791, zu Paris 1800 (welcher aber nicht ratifizirt ward), zu London 1801.

3. Pactum aeternum. — de Vattel droit des gens etc. L. IV. chap. 2.

4. Solche Friedens-Instrumente werden zuweilen nur ganz kurz mit Berührung bloß der wesentlichen Punkte in Form einer Punktation zuweilen ausführlich mit dem gewöhnlichen Eingange und hergebrachten Klauseln und Erweiterungen eines

eines förmlichen Definitiv-Traktats abgefaßt, und in beiden Fällen, so wie der förmliche Definitiv-Friedens-Traktat, unterzeichnet und ratifizirt.

5. Saalfeld Europ. V. R. Seite 185. §. 287. —
v. Martens Europ. V. R. Seite 367. §. 326.

§. 554.

Prinzip und Basis der Friedensverträge.

Um die Friedens-Unterhandlungen [1] besser zu leiten, werden anfänglich oft über eine sogenannte Basis für sie Bestimmungen gesucht, nemlich eine Grund-Idee des Friedens, über deren Modifikationen dann nur gehandelt werden darf. Als solche Basis [2] nimmt man bald

a. das Uti possidetis, daß in der Regel jeder Theil das Eroberte behalten solle;

b. den Statum, quo ante bellum, daß der Zustand hergestellt werden solle welcher vor dem Kriege war (status quo strict.);

aa. entweder bloß, wie er besitzlich war, als status quo de fait; oder

bb. wie er rechtlich hätte seyn sollen, als status quo de droit;

c. endlich die Basis der Compensationen, [3] daß Jeder Eroberungen gegen gleichwichtige des Feindes zurückgeben solle; oder man vergleicht sich, ohne Rücksicht auf den Besitzstand, darüber, was Jeder abtreten und was er dagegen abgetreten oder eingeräumt erhalten wolle. Dieses Prinzip ist unter Allen das gewöhnlichste.

Zu bedenken ist, daß zu ängstliche Unterhandlungen über solche Basis, da doch Modifikationen eintreten sollen, sich leicht in Wortstreite verwickeln, und diplomatische Pedanterie, so gut wie andere, oft eben so nachtheilig werden kann, als Leichtsinn, der über Gründlichkeit hinwegschreitet. Der Inhalt des Friedens ist das Wesentliche, er mag Modifikation dieser oder einer anderen Basis seyn.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 264. — Saalfeld Europ. V. R. Seite 185. §. 289.

2. Vergl. auch Klüber droit des gens moderne etc. T. II. §. 322.

3. v. Martens Europ. V. R. Seite 369. §. 327.

§. 555.

Artikel des Friedensschlusses.

In jedem Friedensschlusse lassen sich die allgemeinen und besonderen Artikel [1] unterscheiden. Die Ersten werden so genannt, weil sie die eigentlichen Streitpunkte nicht entscheiden, sondern überall bei Friedensschlüssen üblich sind.

Sie pflegen zu enthalten, [2] daß Friede und Freundschaft wieder hergestellt, [3] und von welchem Zeitpunkte an die Feindseligkeiten eingestellt seyen, — daß die Kriegs-Schatzung (Kriegs-Contribution) in den besetzten Ländern erlassen, oder wieviel daran erlassen sey; — wie Eroberung, Beute und Prisen, noch nach dem Frieden, zumal in entfernten Gegenden, gemacht, [4] behalten oder zurückgegeben, wie die Kriegsgefangenen losgelassen oder ausgewech-

selt werden sollen; — daß allgemeine Amnestie [5] Statt finden, der Handel und Verkehr wieder hergestellt seyn solle u. s. f.

Auf diese allgemeinen Artikel folgen die besonderen und eigentlichen Hauptartikel des Friedens, in welchen nebst Bestätigung derjenigen älteren Verträge [6] und Friedensschlüsse, welche dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen, billig alle diejenigen streitigen Punkte entschieden werden sollen, welche zu dem Kriege Veranlassung gegeben, oder während des Krieges selbst in Anregung gekommen sind. [7] Diese allgemeinen Verträge reguliren insbesondere die künftigen Verhältnisse [8] der contrahirenden Mächte.

Aus verschiedenen Gründen werden manchmal einem Friedens-Traktate auch Separat-Artikel [9] angehängt, aber ausdrücklich für eben so verbindlich als das Haupt-Instrument erklärt. Einige dieser Separat-Artikel enthalten Hauptpunkte, welche den Frieden selbst oder dessen Vollzug betreffen, und sind entweder öffentliche oder geheime.

Andere haben die Eigenschaft eines bloßen Vorbehalts, einer Protestation oder Verwahrung, theils im Betreffe der in dem Friedens-Instrumente gebrauchten Titel, daß nemlich, wenn diese nicht allgemein anerkannt werden, aus deren Zulassung kein Recht für die Zukunft folgen solle, theils im Betreff der Sprache, in der das Friedens-Instrument abgefaßt wurde.

Da nemlich in neueren Zeiten die früher gewöhnliche Lateinische Sprache [10] auch in Friedensschlüssen durch die Französische Sprache verdrängt ward, so hielten es einzelne Mächte in den mit Frankreich abgeschlossenen Traktaten für räthlich zu erklären, daß für sie keine Verbindlichkeit zum ferneren Gebrauch dieser Sprache für die Zukunft daraus erwachsen könne.

In neuester Zeit fehlt es nun nicht an Beispielen, daß die Staatsverträge zweier Völker in zwei Sprachen abgefaßt werden.

1. Vergl. auch Klüber droit des gens etc. T. II. §. 326.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 266.

3. Sieh den Teschner Friedensschluß mit Anmerkungen ꝛc. Seite 94.

4. Vergl. z. B. den Aachener, Fontainebleauer und Pariser Frieden zwischen Frankreich und Großbrittanien in de Martens essai concernant les armateurs etc. Chap. II. §. 38.

5. Allgemeine Amnestie — lex oblivionis — oder Vergessenheit des Vergangenen, welche sich nicht nur auf den Feind, sondern auch auf dessen Alliirte und auf unsere eigenen Unterthanen und Vasallen erstreckt. Sieh de Steck de amnestia in s. observ. subseciv. Nro. 13. — Westphal's Abhandlung von der Amnestie (in seinem Deutschen Staatsrecht. Halle, 1748. Abhandlung 2. Seite 25.) — Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. II. Kap. XI. Seite 522. — Math. Hiller's System der Amnestie. Freiburg, 1783. 8. — Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionum publicarum. C. I. §. 14. — H. Cocceji diss. de postliminio in pace et amnestia. Francof. ad Viadr. 1691. — J. H. Boeckler diss. de amnestia. (in s. diss. pag. 584.)

6. Durch den Krieg waren die rechtlichen Verhältnisse der Mächte aus früheren Verträgen abgebrochen, eben weil Krieg ein Zustand ist, in welchem man seines Gegners Rechte nicht weiter anerkennt. Darum scheint sehr natür-

lich, daß auch durch den Frieden die älteren Verträge nicht stillschweigend erneuert angesehen werden. Auch würde es manichfaches Unrecht und trügerische Deuteleien veranlassen, wenn des neuen Friedens klarer Sinn nach älteren Verträgen erklärt werden sollte, welche nicht ausdrücklich erneuert sind. Die Sitte der Europäischen Mächte, ältere Friedensschlüsse miteinander wirklich namentlich im neueren Frieden zu bestätigen, zeigt auch deutlich, daß der Grundsatz von ihnen anerkannt sey: nicht erneuerte frühere Friedensschlüsse bleiben erloschen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 267.) — Sieh auch dieses System. Grundr. Th. II. §. 401. Anmerk. 2 u. 3.

7. Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. II. Seite 364.

8. Erst durch den Frieden auch wird eine Eroberung rechtlich, wenn der bisherige Souverain eine Provinz dem Eroberer wirklich abtritt. Jede frühere Verfügung des Siegers über dieselbe, oder über ihre Zubehörungen und Domainen können im Frieden keine rechtliche Wirkung haben. Nur die Abtretung allein gibt erst das Recht; die Eroberung bloßen Besitz. Und wäre auch von anderen Mächten bereits dieser Besitz anerkannt, so können andere Mächte doch kein Recht geben, was sie nicht haben. Hannover gründet mit Recht seine Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Verden nicht auf den Kauf derselben, von dem erobernden Dänemark, sondern auf die Abtretung Schwedens im Stockholmer Frieden. Was der Feind von Domainen oder Provinzen im Kriege selbst veräußert hat, darf der Souverain, wenn das wandelnde Glück des Krieges das Land wieder in seine Hände bringt, von jedem Dritten, sey er Souverain oder Privatmann, zurückfordern. So ist es auch kultivirten Völkern anständig, daß nicht Gewalt, sondern der Vertrag ihre Rechte heilige. — Dieses Axiom kann dadurch nicht aufgehoben werden, wenn die Geschichte auch Beispiele darbietet, welche beweisen,

daß es verletzt worden. (Sieh Schmalz Europ. V. R. Seite 267.)

9. v. Martens Europ. V. R. Seite 371. §. 329. — Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 396, welcher von der Form und den Artikeln der Verträge überhaupt handelt.

10. Sieh insbesondere Comte de Rivarol sur l'universalité de la langue françoise. à Berlin. 1784. pag. 33. — Vergleich überhaupt dieses systemat. Grundrisses Th. III. §. 423, welcher von der Sprache der Unterhandlungen und Staatsschriften handelt.

11. Der Friedensschluß zwischen Rußland und der Türkei von 1774 wurde sogar in drei Sprachen — in Türkischer — Russischer und Italienischer Sprache abgefaßt. (de Martens recueil etc. T. II. pag. 607.) — Zwischen Preußen und der Regierung des Reichs beider Sizilien wurde aber am 8. Mai 1818 eine Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes in Französischer Sprache abgeschlossen.

§. 556.

Von Unterzeichnung der Friedensschlüsse.

Das Friedens-Instrument [I] wird von dem Vermittler oder einem, meist beiden der kriegführenden Staaten entworfen und über Form und Ausdruck noch Vergleichung gepflogen, welche oft so wichtig seyn kann, als der Inhalt selbst.

Christliche Mächte beginnen das Friedens-Instrument mit Anrufung des göttlichen Namens oder der heiligen Drei-

einigkeit. In demselben wird von den Contrahenten in der dritten Person geredet.

Der Anrufung des göttlichen Namens [2] folgt die allgemeine Einleitung, worin, nebst der Veranlassung zu dem Traktate, der versammelten Gesandten und ihrer Vollmachten erwähnt wird. Hiernach folgen die bereits besprochenen allgemeinen und besonderen Artikel, bei denen gemeiniglich der Punkt des Besitzstandes (vergl. oben §. 554.) das Schwierigste ist, wenn nicht ein siegender Feind in seiner Gewalt hat, den Frieden zu diktiren.

Den Beschluß macht der Artikel, welcher die Zeit, zuweilen auch den Ort, der gegenseitigen Auswechselung der Ratifikationen bestimmt. In früherer Zeit entstanden über die Unterzeichnung dieser Traktate öfters Schwierigkeiten. Diese werden nun beseitigt, indem man sich auf verschiedene Art der Alternation, [3] oder, so lange der Zeremonial-Punkt unentschieden bleibt, der Protestation und Reverse bedient.

Die Unterzeichnung und Besiegelung so wie auch die Auswechselung der Ratifikationen wird entweder in der Stille oder mit Feierlichkeit vollführt. Im letzten Falle [4] nehmen dann die bevollmächtigten Minister öfters den erhöheten Karakter eines Großbotschafters an.

Es ist anerkannt, daß so wichtige Verträge [5] nicht durch die Unterzeichnung der Bevollmächtigten schlechthin verbindlich sind, sondern daß sie noch der Genehmigung beider Souveraine bedürfen. Daher die Bestimmung der Zeit im Friedens-Instrumente, wenn die Ratifikationen beider Theile gegeneinander ausgewechselt werden sollen. Aber die Ratifikation hat rückwirkende Kraft auf den Tag der Unterschrift des Friedens von den Bevollmächtigten.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 266. — Vergl. auch Klüber droit des gens mod. etc. T. II. §. 326.

2. In dem Baseler Friedensschlusse von 1795 (und auch in mehreren Friedensschlüssen neuester Zeiten) ist, dieselbe aber abgängig.

3. Sieh z. B. den Aachener Frieden v. J. 1748. — Moser's Versuche ꝛc. B. X. Th. II. Seite 377 u. ff. — Rousset recueil etc. T. XX. pag. 174. — Die allgem. Geschichte der vereinigten Niederlande ꝛc. Th. VIII. Seite 441.

4. v. Martens Europ. V. R. Seite 370. §. 328.

5. Die Sammlungen von Friedensschlüssen (Friedensverträgen) sind auch eine Hauptquelle für die politische Geschichte der Staaten. Eine kritische Übersicht dieser Sammlungen gibt de Martens discours sur le recueils des traités vor dem Supplém. au recueil des traités. Vol. I. — Außer den bereits (in dieses system. Grundr. Th. II. §. 370.) allegirten Werken von Leibnitz, Schmauß, Wenck, de la Maillardière, Hertzberg ꝛc. über Staats-Verträge, Friedens- und Commerzien-Traktate sind hier noch insbesondere folgende Schriften zu bemerken: Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie par feu M. de Koch. Ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrés de Vienne et aux traités de Paris de 1815. par F. Schoell. — Geschichtstafeln zur chronologischen Übersicht der Kriege, Friedensschlüsse und politischen Hauptveränderungen von Europa bis zum 2ten Pariser Frieden v. 20. Novemb. 1815. Berlin, 1817.

§. 557.

Von mehreren Friedens-Instrumenten, dem Einschlusse und der Accession dritter Staaten.

Falls von beiden Seiten mehr als zwei Staaten an einem Kriege direkten Antheil genommen haben, so wird entweder von allen ein gemeinschaftliches Friedens-Instrument [1] abgefaßt, in Ansehung dessen ein Jeder als Haupt-Contrahent angesehen und als solcher verbindlich wird; oder

2. jeder der hauptkriegführenden Staaten errichtet für sich besonders mit dem Gegner sein Friedens-Instrument, [2] in welchem Falle als dann aus diesen besonderen Friedensschlüssen für die übrigen keine allgemeine Verbindlichkeiten erwachsen, wenn etwa nicht ausdrücklich hierüber etwas festgesetzt war.

3. Es kann endlich Einer dieser Staaten dem von den übrigen für ihn geschlossenen Friedens-Traktate auch als Haupt-Contrahent beitreten. [3] Durch diese Accession gehen auf den beitretenden Theil alle jene Rechte und Verbindlichkeiten über, welche er durch unmittelbare Unterzeichnung des Haupt-Instruments erlangt hätte.

In einem Friedensschlusse kann auch solcher Staaten erwähnt [4] werden, welche z. B. durch Sendung von Subsidientruppen einen direkten Antheil an dem Kriege genommen haben, jedoch bei Führung des Krieges oder dem Abschlusse des Friedens in manchem Betrachte interessirt sind.

Es kann a. einer der Haupt-Contrahenten etwas zu ihrem Besten im Friedensschlusse stipuliren, so, daß sie in den Frieden mit eingeschlossen werden, ohne durch diese Einschließung, welche auch oft der Ehre wegen geschieht,

die Rechte oder Verbindlichkeiten eines Haupt=Contrahenten [5] zu erhalten; oder es werden in dem Frieden einzelne Punkte zu ihrem Vortheile bestimmt. [6]

b. Einem Hauptfriedens=Instrumente können Separat=Conventionen angehängt und dieselben als integrirende Bestandtheile erklärt werden, falls der Staat, mit welchem sie abgeschlossen wurden, nicht wohl als Haupt=Contrahent des Friedensschlusses zu betrachten [7] war.

c. Es können dritte Mächte zum Beitritte eingeladen werden, [8] entweder ehrenhalber, oder um ihre Zufriedenheit über den abgeschlossenen Frieden ausdrücklich zu bezeigen, dem sie aber dadurch keineswegs als Haupt=Contrahent beitreten.

d. Dritte Mächte können sich aber auch veranlaßt finden wider einen Friedensschluß oder einzelne Bestimmungen desselben, um ihren Rechten nichts zu vergeben, sich feierlichst zu verwahren.

Derlei Protestationen pflegen dann den Haupt=Contrahenten unmittelbar zugefertigt [9] zu werden.

Tritt ein Staat als Haupt=Contrahent, oder um seine Einwilligung oder Zufriedenheit zu bezeigen, einem Friedensschlusse bei, so wird hierüber eine besondere Accessions=Urkunde formirt, in der sich eine Abschrift des ganzen Friedens=Instruments befindet. Von den Haupt=Contrahenten dagegen wird eine Acceptions=Urkunde, welche den Friedensschluß sammt der Accession enthält, ausgefertigt.

Reichen dritte Mächte Protestations=Urkunden ein, so werden dieselben meist durch eine Gegenprotestations=Urkunde beantwortet. [10]

1. de Martens recueil etc. T. I. pag. 33.

2. Vergl. auch Klüber droit dens gens mod. etc. T. II. §. 327.

3. z. B. Spaniens, Sardiniens, Siziliens Accession im J. 1738, und Österreichs zu dem Aachener Frieden. de Martens recueil etc. T. II. pag. 1. sqq.

4. v. Martens Europ. V. R. Seite 372. §. 330.

5. Österreich und Preußen behielten sich z. B. mittels Art. 20. im Hubertsburger Frieden das Recht bevor, diejenigen zu benennen, welche sie in den Frieden eingeschlossen wissen wollten und errichteten späterhin hierüber eine Separatakte. (de Martens recueil etc. T. I. pag. 69.)

6. Im Teschner Frieden Art. 15. stipulirte z. B. der König von Preußen für den Herzog von Meklenburg das privilegium de non appellando illimitatum.

7. Wie z. B. die dem Teschner Frieden angehängten Separat-Conventionen zwischen Österreich und Churſachſen, zwischen Österreich und der Churpfalz ꝛc.

8. Sieh von Steck's Ausführungen polit. und rechtlicher Materien v. 1776. Seite 43. Abhandl.: „Von der Einschließung einer dritten Macht in einem Traktate.“

9. Wie z. B. beim Aachener Frieden 1748. (Wenck Cod. jur. gent. T. II. pag. 310.)

10. v. Martens Europ. V. R. Seite 374. §. 331.

§. 558.

Garantie eines Friedensschlusses.

Oft werden von den friedenschließenden Theilen dritte Staaten um die Gewährleistung (Garantie) des Friedensschlusses [1] ersucht.

Die Garantie geschieht, wie gewöhnlich, zum Besten aller Contrahenten [2] und für den ganzen Friedensschluß, oder besonders zum Vortheile eines Contrahenten; oder sie erstreckt sich nur auf einen oder den anderen Artikel. [3]

Die Garantie wird in der Hauptsache formell wie eine Accessions-Urkunde ausgefertigt und durch eine Acceptions-Urkunde erwiedert. Der Garant ist verbunden, demjenigen Theile beizustehen, für welchen er die Garantie übernommen, falls er von diesem, wegen einer Verletzung des Traktats, zur Beihilfe aufgerufen wird. Wenn die Contrahenten den bisher garantirten Friedensschluß übereinstimmend und zeitgemäß abändern, so höret natürlich dadurch die bisherige Verbindlichkeit des Garanten [4] auf.

1. Vergl. auch Klüber droit des gens mod. etc. T. II. §. 327.

2. Z. B. Aachener Friede Art. 23. Pariser Friede 1763. Art. 26. — Die Garantie des Westphälischen oder Münsterischen Friedens wurde von Frankreich und Schweden übernommen. (Bemerkungswerthe Schriften: Pütter's Geist des Westphälischen Friedens. — Schiller's Geschichte des dreißigjährigen Krieges. — Woltmann's Geschichte des Westphälischen Friedens.) — Die in Friedensschlüssen auch oft erwähnt werdende gegenseitige Garantie der Besitzungen ist ganz anderer Art und

äußert nur mittelbaren Einfluß auf die Befestigung des Friedensschlusses. Sie hat die Natur einer allgemeinen und unbestimmten Defensiv-Allianz. Vergl. auch dieses syst. Grundr. Th. I. §. 205. Anmerk. 4. Th. II. §. 390. Anmerk, 2. —

3. Sieh dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 401, Anm. 4.

4. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 398., welcher von der Garantie der Verträge überhaupt handelt.

§. 559.

Bekanntmachung und Vollziehung des Friedens.

Ist der Friedensschluß von den bevollmächtigten Ministern oder Gesandten unterzeichnet, von den Souverainen in eigenhändig unterzeichneten Urkunden ratifizirt, [1] und sind die Ratifikationen ausgewechselt worden, so bleibt nur noch der leichte Punkt der Bekanntmachung und der schwere der Vollziehung [2] desselben übrig.

Die Publikation des Friedens selbst geschieht auf verschiedene Art; indem entweder nur überhaupt der Friedensschluß [3] angekündigt wird, oder nur einige, oder auch alle Artickel des Friedens-Traktats zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Das Letztere geschieht zuweilen erst eine geraume Zeit [4] nachher. Eben so entscheiden die Umstände und die etwaigen Vortheile des geschlossenen Friedens, daß derselbe theils an der Spitze der Armeen, theils in der Residenz und andern Orten, überhaupt mehr oder weniger feierlich bekannt gemacht [5] wird. Von dem Augenblicke der förmlichen Publikation an wird der Friedensschluß für alle Unterthanen der contrahirenden Mächte verbindlich. [6]

Die Vollstreckung des Friedensschlusses ist am meisten schwierig, wenn dadurch Cessionen und Restitutionen stipulirt worden sind. Auch die Räumung der vormals feindlichen Provinzen hat schon oft Anstand veranlaßt; sie kann nur stufenweise von beiden Seiten begehrt werden. Um allen über diese Verhältnisse so leicht entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, wird die Art und Weise, wie dergleichen Bedingungen zu vollziehen sind, meist schon im Friedens-Traktate selbst bestimmt. Allein dennoch werden oft noch eigene Friedens-Exekutions-Congresse und Exekutions-Rezesse [7] nothwendig; und es ist ein Glück, wenn dadurch der Ausbruch neuer Feindseligkeiten unterdrückt [8] wird.

Wird ein von mehreren Mächten gemeinschaftlich abgeschlossener Friedens-Traktat von einer derselben verletzt, so hört dadurch seine Verbindlichkeit [9] für die übrigen nicht auf, sobald sie, dieser einseitigen Verletzung ohnerachtet, noch im Stande sind, ihn ferner zu erfüllen.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 375, welcher von der Ratifikation eines Staatsvertrags überhaupt handelt.

2. v. Martens Europ. V. R. S. 375. §. 333.

3. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. II. S. 283.

4. de Vattel droit des gens etc. L. IV. Chap. 3. §. 23.

5. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. II. S. 283. — Bemerkungswerth ist hier die Ukase Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, die Bekanntmachung des mit Persien am 12. Oktober 1813 zu Gulistan abgeschlossenen Friedens betreffend — welche zu Petersburg im Jahr 1818 erschien. — Über die Friedens-Feierlichkeiten s. Jacques Bernard diss. sur les divers cérémonies qu'ont em-

ployées les differentes nations dans les traités de paix et d'alliance (in: Recueil des traités de paix etc. und in Dumont corps diplomatique etc.)

6. Saalfeld Europ. V. R. Seite 187. §. 292.

7. Moser's Versuche ꝛc. Th. X. B. II. S. 456 u. 491. — Bemerkungswerth ist hier der Vollzug des Westphälischen Friedens und der Congreß von Nürnberg im Jahr 1649 u. 1650. — Sieh auch Godofr. de Meiern acta pacis executionis publica. Hannov. 1736. 1737. T. II. Fol.

8. v. Martens Geschichte der Friedensschlüsse ꝛc. S. 366.

9. de Martens précis du droit des gens. L. VIII. §. 342.

§. 560.

Idee des ewigen Friedens.

Schriften, welche diesen Gegenstand theils mehr, theils weniger ausführlich behandeln, und von denen einige bereits schon in dieses systemat. Grundr. Th. I. §§. 5. 103. 104. 110. 111 allegirt sind.

Idea pacis generalis inter orbis christiani principes. Antw. 1644. 8.

Ad. Rechenberg diss. an monarchia universalis in Europa sit exspectanda? (auch in s. diss. hist. Nro. 12.)

Abrégé du projet de paix perpétuelle, par Mr. l'abbé de Saint-Pierre. Rotterdam, 1729.

Extrait du projet d'une paix perpétuelle de l'abbé de St.-Pierre, par J. J. Rousseau. Amsterd. 1761. 8.

Beweis, daß die Universal-Monarchie vor die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechts die größte Glückseligkeit wirken werde. Frankfurt und Leipzig, 1747. 8.

Projet d'un nouveau système de l'Europe. 1745.

Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les Souverains chrétiens, pour maintenir toujours le commerce entre les nations et pour affermir beaucoup davantage les maisons Souveraines sur le thrône etc. 1728. II. édit. 1747. 8.

Die allgemeine christliche Republik in Europa, nach dem Entwurfe Heinrichs IV., Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre und Anderer vorgestellt ꝛc. Göttingen, 1752. 8.

Der allgemeine Friede in dem christlichen Europa, nach dem Entwurfe Heinrichs IV. von St. Pierre. Göttingen, 1763. 8.

Joh. Heinr. Gottl. Justi Untersuchung: ob Europa in eine Staatsverfassung gesetzt werden könne, wobei ein immerwährender Friede zu hoffen? (in s. historischen und juristischen Schriften. Th. I. S. 171 u. ff.

(Lilienfels) Neues Staatsgebäude. Leipzig, 1767. 4. 3 Theile.

Nouvel essai du projet sur la paix perpétuelle. à Lausanne, 1789. 8.

Roth, J. Th., Archiv für das Völkerrecht v. J. 1794. Heft I. S. 38 — 43. — 108.

Emb-

Embser's Abgötterei unseres philosophischen Jahrhunderts. Erster Abgott: ewiger Friede. Mannheim, 1779. 8.

Idee von der Möglichkeit eines allgemeinen und ewigen Friedens in der Welt. (In dem Niederelbischen historisch-, politisch-, literarischen Magazin. 1787. B. II. St. XII.)

A. Palier de St. Germain essai sur le projet de la paix perpétuelle. Lausanne, 1788. 8.

de Bielefeld institutions politiques. T. II. pag. 95. Kosmopol. 1796. 8,

Friedr. Gutehr, Was ist das Wichtigste für die Menschheit?

Justus Sincerus Veridicus, Von der Europäischen Republik. Plan zu einem ewigen Frieden. Altona, 1796. 8.

Günther's Völkerrecht. B. II. S. 187. 195.

J. H. Bergk's Untersuchungen aus dem Natur-, Staats- und Völkerrechte. Leipzig, 1796. 8.

J. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 1797. 8. S. 217. 227. 233.

Im. Kant, zum ewigen Frieden. Königsberg, 1795 und 1796. 8. Die Französische Übersetzung erschien mit einem Supplém. des Verfassers dortselbst im J. 1796. 8.

Oeuvres posthumes de Frédéric II. T. VI. pag. 197.

Lud. Alex. la Motte oratio: utrum pax perpetua pangi possit nec ne? Stuttg. 1796. 4.

Valent. Embser's Widerlegung des ewigen Friedens-Projekts. Mannheim, 1797. 8.

Sendschreiben des alten Weltbürgers Syrach an Frankreichs National-Convent. (Von C. G. G. Glave oder Kobselski.) 1798. 8.

Fichte's Grundlage des Naturrechts. Th. II. S. 261.

Thomerel progr. du plan à mettre en exécution, qui divise l'Europe en quatre puissances. à Paris, 1800. 4.

Le nouvel équilibre politique à établir en Europe et mes idées sur les conditions de la paix continentale, par Bertolio etc. Paris, 1800. gr. 8.

Tableau politique de l'Europe au commencement du 19me siècle, et moyens d'assurer la durée de la paix générale, par Mr. Eschassériaux l'aîné. à Paris, 1801. 8.

Janus, von K. Sal. Zachariä. Leipzig, 1802. 8.

Läßt sich die Deutsche Reichsverfassung auf Europa anwenden? (Vogt's Europ. Staats-Relationen. B. VI. Heft III. Nro. 4.)

Du droit public et du droit des gens, ou principes etc. Suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle; par J. J. B. Gondon d'Asoni. Paris, 1808. 3 Vol. in 8.

Ancillon tableau des révolutions du système politique de l'Europe. P. I. pag. 68.

De jure generis humani vel divisi in gentes etc. Stuttg. 1811. 8.

Was war Deutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen? Germanien, 1813.

Über die Erwartungen Deutscher Politiker und Weltbürger von der Universal-Herrschaft Napoleons. Göttingen, 1814.

Vorschläge zu einer organischen Gesetzgebung für den Europäischen Staatenverein zur Begründung eines dauerhaften Weltfriedens. Leipzig, 1814.

A. v. Feuerbach, über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens. Leipzig, 1814.

Die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. 1814.

Dr. Alex. Lips, der allgemeine Weltfrieden, oder wie heißt die Basis, über welche allein ein dauernder Weltfrieden gegründet werden kann? Erlangen und Leipzig, 1814. 8.

Materialien zum bevorstehenden allgemeinen Frieden, oder Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa, mit besonderer Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse. Leipzig, 1814. 8.

Euchel til evig Fred. Kiöbnhavn, 1815. 8.

v. Traitteur, Europa in Frieden für itzt und in Zukunft; die Völker vereint nach Natur und Sprache. Mannheim, 1815. 8.

Perfectionnement du projet de l'Abbé de St. Pierre; dans le retour du siècle d'or; par N. J. Sarrazin. à Metz, 1816. 8. Sect. III. p. 1 — 10.

Zuschrift an den Wiener Congreß vom Herrn von St. L. Frankf. 1816. gr. 8.

J. G. Demene, Von einem allgemeinen Friedensbunde und Friedensgerichte der christlichen Fürsten und Völker.

(In dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom Jahr 1817. Nro. 26.)

Projet d'une organisation politique pour l'Europe, ayant pour objet de procurer aux Souverains et aux peuples une paix générale et perpétuelle; par Mr. le Comte de Paoli-Magni. Paris, 1818. 8.

Ewiger Friede ist die Idee eines ununterbrochenen rechtlichen Zustandes der Völker, in welchem sie ihre etwaigen Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen, sondern nach den Gesetzen der Vernunft entscheiden. Diese Idee liegt fast allen Friedensschlüssen zu Grunde. Denn in denselben geloben sich die streitenden Theile gewöhnlich unbedingte Amnestie, ewige Freundschaft und ewigen Frieden. Aber bald werden Freundschaft und Friede wieder unterbrochen. Daher der vielfache Streit der Philosophen und Politiker über die Möglichkeit und Unmöglichkeit eines ewigen Friedens. [1]

Die allgemeinen Mittel zur Verwirklichung des ewigen Friedens, welche von den verschiedenen philosophischen und politischen Schriftstellern in Vorschlag gebracht wurden, waren bald das politische Gleichgewicht, [2] bald eine Universal-Monarchie, bald ein allgemeiner Völkerverein oder Staatenbund, welcher durch einen permanenten Congreß, als höchstes Völkertribunal alle entstehenden Streitigkeiten der Staaten schiedsrichterlich [3] beilegen sollte. Da aber alle diese Mittel als unzulänglich befunden wurden, weil es dem ewigen Frieden auch bei Voraussetzung jener politischen Zustände an einer hinlänglichen Garantie ermangeln würde, so erklärten Andere den ewigen Frieden geradezu für ein Hirngespinst, indessen die Vernunft, bei ihren nüchternen Forschungen, den Krieg immer als einen das Leben und Wohlseyn vieler Tausende vernichtenden rechtlosen Zustand betrachtend, fortfährt die Idee eines ewigen Friedens als

eine rechtliche Forderung an die Völker und Souveraine aufzustellen. Freilich muß sich dieselbe aber auch, bei dem Hinblicke auf die zeitliche, räumliche und politische Coexistenzordnung der concreten Völker, befriedigen, wenn die von ihr geforderte Ewigkeit des Friedens in der Wirklichkeit nur als eine sehr lange Dauer des Friedens erscheint.

Möchte dieselbe schon mit der Gegenwart dieses 19ten Jahrhunderts beginnen, und durch die Wirksamkeit der heiligen Allianz, [4] durch die persönlichen friedlichen Gesinnungen der ersten Monarchen Europens, [5] durch die dem Geiste des 19. Jahrhunderts [6] entsprechende politische Stellung der Europäischen Völker, [7] und mittelbar aus dem Herzen von Europa durch das regeste Leben des Deutschen Bundes [8] immer mehr befestigt werden!

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 5.

2. Vergl. dieses systematischen Grundrisses Th. I. §. 102. III. Th. §. 394.

3. Vergl. auch Klüber droit des gens mod. etc. T. II. §. 329.

4. In Beziehung auf die Völker bleibt der heilige Bund für die kommende Zeiten eine höchst wichtige Urkunde. Die christliche Moral, die sich durch einen so universellen, auf das Wesen und Gedeihen der menschlichen Natur gebauten Karakter auszeichnet, wird hier als Vorschrift oder Grundlage für die innere Verwaltung der Staaten wie für ihre gegenseitigen Beziehungen anerkannt; somit ist aber die alte Diplomatie mit ihrer Doppelzüngigkeit, Überlistung, Verrätherei, Eroberungssucht, Isolirung und Täuschung der Völker, kurz mit allen Teufeleien des Stolzes und der Unterdrückung, gleichsam in den geistlichen Bann gethan.

So ist das alte, gottvergessene Weltkind, die Staatskunst, noch wie unter die Garantie des Heiligsten gestellt worden, und es kann nicht ohne Erfolg bleiben. (Weimarer Oppositionsblatt v. J. 1818. Nro. 126.) Vergl. auch die Abhandlung vom Hrn. Archidiakon Köhler in Kottbus, über die Realität des heiligen Bundes; im Archive des heiligen Bundes, herausgegeben von zwei Freunden. München, 1819. Heft I. u. II. — Wilh. Traugott Krug, über den heiligen Bund. Leipzig, 1816. 8. — Vergl. auch dieses systematischen Grundr. Th. I. §. 5. Anmerk. 2.

5. Vergl. auch dieses systematischen Grundrisses Th. III. §. 427.

6. Der Geist des 19. Jahrhunderts verlangt Freiheit ohne Frechheit, Religion ohne Religionsschwärmerei, Glauben ohne Aberglauben, Philosophie ohne Atheismus, politische Gleichheit ohne Ausschweifung, Monarchie ohne Despotismus, Gehorsam ohne Knechtschaft, Frieden ohne Schwäche, und Ruhe ohne Abgespanntheit.

7. Höchst interessant sind die Betrachtungen, welche ein Engländisches Journal im J. 1818 hierüber machte: „Wir wollen (sagt dasselbe) einen Blick auf die Verhältnisse der großen Europäischen Mächte werfen, um zu sehen, ob es in dem Interesse irgend einer derselben liegen kann, einen Krieg zu wünschen oder anzufachen.

Rußland. Was könnte diese Macht verleiten, von ihrem friedlichen Systeme abzuweichen? Man hat zwar, wie wir wissen, gesagt, daß der Kaiser Alexander ehrgeitzig und unternehmend sey, und in Europa denselben Raum auszufüllen strebe, den Buonaparte eigenommen hatte. Dieses können aber nur Leute sagen, die den persönlichen Karakter dieses Herrschers nur oberflächlich stu-

diert haben. Welch' großer Unterschied ist nicht zwischen Beiden? Der Eine verfuhr immer angriffsweise und ohne Grundsätze, Kriege nur aus Ehrsucht und Eroberungssucht unternehmend, während der Andere noch nie einen Angriffs- oder Eroberungs-Krieg begonnen hat. Ja, selbst gegen den ungerechtesten Angriff verfuhr er nur vertheidigungsweise. Nur die glückliche Wendung dieses Kampfes ließ seine Waffen von der Defensive zur Offensive übergehen und gab ihm Gelegenheit, Moskau's Brand auf die edelste Weise zu rächen, indem er Einer von denen war, die Paris retteten. Was könnte Alexander durch einen neuen Krieg gewinnen wollen? Vergrößerung des Goliaths? Er, in dessen Staaten die Sonne nie untergeht? Nach welcher Seite hin sollte er nach Vergrößerung streben? Nach Deutschland? — Der Thorheit eines solchen Vorhabens würde nichts gleichkommen, als die Unmöglichkeit, es auszuführen. Österreich und Preußen und das übrige Deutschland und Frankreich würden gleiches Interesse haben, sich dem zu widersetzen. Doch, könnte man glauben, daß vielleicht die Türkei für Rußland eine verführerische Lockspeise wäre, und der Enkel der Kaiserin Catharine auch der Erbe ihrer Pläne sey. Allein so lange wir keine bestimmteren Vorboten einer solchen Absicht bei ihm wahrnehmen, als sich bisher kund gegeben, halten wir jede Erörterung darüber für unnöthig. Wer sieht nicht ein, daß Se. kaiserl. Majestät eben so, wie alle übrigen Mächte des Festlandes, in ihrem inneren Haushalte ihrer Aufmerksamkeit würdige Gegenstände genug finden, die Wunden des letzten Krieges zu heilen, Handel und Gewerbfleiß zu ermuntern und zu befördern, die Künste und Wissenschaften zu schützen, das Licht der Aufklärung in ihrem unermeßlichen Gebiete zu verbreiten? —

Preußen hat nicht den entferntesten Beweggrund zum Kriege. Der Wiedererwerb des früher verlornen Gebietes, die Verheerungen und Lasten, deren Opfer es so-

lange gewesen ist, machen es ihm zur strengen Nothwendigkeit, die ernsteste Aufmerksamkeit auf seine innere Lage zu wenden. Sein und jedes anderen Staates Wunsch muß es seyn, sich innerer Ruhe zu erfreuen. Aber seine Philosophen, seine Verfassungskrämer, seine metaphysischen Träumer.

Österreich ist unter allen Mächten am wenigsten zum Kriege geneigt, hat am wenigsten durch ihn zu gewinnen. Aus seinem früheren Mißgeschicke hat es sich wieder aufgerichtet zur alten Größe, die Länder wieder errungen, die es nach und nach verloren hatte, und ist für der Niederlande Verlust durch den Venetianischen Staat entschädigt. Seine einzige Sorgfalt, sein einziger Wunsch muß daher seyn, im Schooße eines langen und sicheren Friedens das Glück seiner weiten Besitzungen ungestört erblühen zu machen. Es ist ein edles, ein tugendvolles Reich! so einig bei allem seinen Mißgeschicke, so fassend und ehrwürdig im Unglücke, so treu seinen Fürsten in allen Stürmen des Schicksals, daß, während der Politiker es nur mit Staunen betrachten kann, der Freund der Menschheit und des Vaterlandes den Blick voll Liebe und Achtung auf dasselbe heften muß. Österreich, darauf kann Europa sicher bauen, ist einer der wärmsten Vertheidiger des Friedens.

Frankreich ist aus jedem Gesichtspunkte dermalen das wichtigste Land. Im Mittelpunkte von Europa muß es, mehr oder weniger, auf alle Völker rund um uns her Einfluß haben. Doch sind wir ferne davon, die Besorgnisse zu theilen, welche im Betreff dieser Macht einige Schriftsteller geäußert haben, die uns glauben machen wollen, daß Frankreich insgeheim den Wunsch mit Liebe pflege, das unnatürliche Übergewicht, das es einmal gehabt, wieder zu erringen. Hier können wir nur bemerken, daß ein solches Vorhaben zu augenscheinlich unausführbar ist, als daß wir glauben sollten, daß es der Traum irgend eines

Gliedes

Gliedes der Französischen Regierung seyn könne. Diejenigen, welche eine solche Meinung zu hegen scheinen, können oder wollen den Unterschied nicht sehen, der zwischen der damaligen und jetzigen Zeit ist. Frankreich befand sich damals unter der eisernen Zwangherrschaft eines einzelnen Mannes, dessen Sinn und Gemüth von Ehrsucht angeschwellt waren; Krieg und Verwirrung war der Lebensstoff, indem er allein athmen und sich bewegen konnte; er war nicht für den Frieden, der Friede nicht für ihn gemacht; seine Macht zu neu, seine Ansprüche zu leer, als daß er fähig gewesen wäre, auf dauerndes inneres Glück zu vertrauen und sich ihm zu überlassen. Sein Plan war nur, seine Unterthanen im fernen Kampfe zu beschäftigen. Allein die Gegenwart zeigt uns weder gleiche Nichtigkeit der Ansprüche auf die Krone, noch gleich wichtige Beweggründe, des Volkes Aufmerksamkeit durch auswärtige Kriege zu beschäftigen. Wir sehen den alten legitimen Herrscherstamm auf dem Throne verstärkt und beschützt durch eine Volksvertretung, was vor dem der Fall nicht war. Ludwig XVIII. hat eben so triftige Beweggründe zum Frieden als Buonaparte zum Kriege hatte. Und werfen wir einen Blick auf die innere Zusammensetzung der Kammern, so wird man unmöglich verkennen können, daß ihr besonderer und allgemeiner Vortheil darauf beruht, den Zustand der Dinge, so wie er ist, zu befestigen und zu sichern. Stoff zur Zwietracht mag in Frankreich so gut, wie in jedem anderen Lande, sich vorfinden, und Mancher mag rücksichtlos genug für die Ruhe einer Welt seyn, um über die Entthronung des Zwangsherrn zu trauern; allein die Zahl solcher Verblendeten ist jetzt zu gering, als daß sie irgend ernstliche Besorgnisse einflösen könnten. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß seit der zweiten Rückkehr der Bourbons aufrührerische Bewegungen in verschiedenen Theilen des Reichs Statt gefunden haben; allein nirgends haben sie den Gang der Regierung auf eine bedeutende Weise geschwächt oder gehemmt, und man kann ohnmöglich läug-

nen, daß die Annäherung zur Ruhe, zur inneren Bekräftigung und Sicherstellung, besonders seit dem letzten Jahre, auffallend und rasch gewesen ist.

Großbrittanien. Ist es nöthig zu beweisen, daß es den Krieg nie wünscht, nie wünschen kann? Wann hat es je den Krieg gesucht? Immer sind ihm in den letzten Kämpfen die Waffen aufgedrungen worden. Es konnte sie nicht vermeiden, ohne seine Sicherheit oder Ehre aufs Spiel zu setzen. Was kann ihm in seiner jetzigen mächtigen Lage einen Krieg wünschenswerth machen, oder anders als ein fluchwürdiges Übel erscheinen lassen? Seine ganze Staatskunst, alle seine gesetzgebenden Berathungen, alle seine ausübenden Maßregeln bezwecken nichts, als den gegenwärtigen Frieden lange dauerhaft und glücklich zu machen. So wie sein Wohlstand den Wohlstand der anderen Völker bedingt, so ist ihr Glück auch das Seinige; und alle sind von dieser Wahrheit so durchdrungen, daß es weder in noch außer Europa irgend ein Volk gibt, mit dem seine Verbindungen nicht die freundschaftlichsten und herzlichsten wären, so, daß wir die Gegenwart als denjenigen Zeitabschnitt bezeichnen müssen, in dem es am wahrscheinlichsten ist, daß ein dauerhafter und glücklicher Friede alle Völker vereinigen werde. Wir haben Spanien und Portugal, die Niederlande und Sizilien, Schweden, und Dänemark und die kleinen Deutschen Staaten übergangen, weil von ihnen nichts zu befürchten steht, so lange es der Grundsatz der fünf großen Mächte ist, daß der Friede von Europa nicht gestört, sondern kräftig aufrecht erhalten werde.

8. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 5. Anmerk. 1. §. 196. Anmerk. 6. u. 7. — Th. II. §. 241. Anm. 6. u. 394 Anmerk. 3. — Insbesondere sind nachfolgende Schriften zu bemerken: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf.,

1817. gr. 8. — Dessen Staats-Archiv — und Protokolle des Deutschen Bundes. — Schlußakte des Wiener Congresses v. 9. Juni 1815 und Bundesakte oder Grundvertrag des Deutschen Bundes v. 8. Juni 1815. Erlangen, 1818. 8. — Chr. C. Sack, der Deutsche Bund nach seinem ganzen Umfange. Züllichau, 1816. 8. — Fries, J. F. Dr., vom Deutschen Bunde und Deutscher Staats-Verfassung. Heidelberg, 1816. gr. 8. — Heeren, A. H. L., der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäischen Staatensystem. Götting., 1817. 8. — Betrachtungen über den Deutschen Bund; vom L. v. Dresch. Tübing. 1817. — Tittmann, F. W., Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes, Leipzig, 1818. gr. 8.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Rudolstadt,
gedruckt in Dr. Carl Poppo Fröbels Hofbuchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzing, Julius,

Systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völker-Rechtes für akademische Vorlesungen und zum Unterricht

Bd.: 3

Rudolstadt (1820)

J.publ.e. 404 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557620-4